EX ELECTORALI
BIBLIOTHECA SERENISS.
UTRIUSQ BAVARIÆ
DUCUM.
MDCCXLVI.

2927.

<36616384740017

<36616384740017

Bayer. Staatsbibliothek

4° Helv. 80

Bündnisse

# Die
# Bündnüsse und Verträge
# Der
# Helvetischen Nation,

Welche
Theils die unterschiedene
**Städte und Republiquen**
mit einander,
Theils alle insgesam̃t mit auswärtigen
**Potentaten**
haben.

Alles nach den wahren Originalien zum gemeinen Besten
an das Liecht gestellt.

BERN, getruckt bey Samuel Küpffer, 1737.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Vorrede.

Nachdem unsere Redliche Vor-Eltern, das Joch der Knechtschafft abgeworffen, und uns durch diß Edle Unternehmen in diesen glückseeligen Zustand der Freyheit gesetzet; So haben sie diß iederzeit vor ihre gröste Sorge gehalten, wie sie ihren Nachkommen diese so kostbahre Freyheit, nicht nur durch den Schrecken ihrer Waffen, sondern noch weit mehr, durch Brüderliche Einigkeit, und unaufflößliche Bande der Freundschafft, bevestiget hinterlassen möchten. In dieser Absicht, haben sie so wohl mit auswärtigen Völckern, als insonderheit unter einander selbst, solche genaue Bünd und Frenndschaffts-Versprechen auffgerichtet, daß biß auff den heutigen Tag, keine öffentliche Gewalt, keine heimliche Arglist, dieselben weder aufflösen noch zerreissen mögen. Zu einem immerwährenden Denckmahl, daß gleichwie in Waffen sie sehr viel vermocht, also auch an Klugheit in Anordnung des gemeinen Wesens keinem der weisesten Gesetzgeber nachgegeben.

Wann derowegen die Nachrichten von der inneren Beschaffenheit wohl angeordneter Völcker und Republiquen, allen Liebhabern der Geschichten insgemein, als denen insonderheit, welche daraus die wahre Staats-Klugheit, als aus lebendigen Exempeln erlernen wollen, jederzeit höchst angenehm und nutzlich gewesen; So kan ihnen die Herausgebung der Verträge und Bündnüssen der Helvetischen Nation, (die wahre Stütze ihres Staates, und die Freyheit derselben,) nicht anderst als grosse Lust und Vortheil bringen.

Dann gleichwie unsere Redliche Vor-Eltern, alle Völcker der Erden an Helden-Muth und Tapfferkeit in Waffen übertroffen; und uns solche Thaten zum Exempel und zur Nachahmung unterlassen, welche biß auff den heutigen Tag noch keine Feder nach Würden beschrieben, noch auch hinfort jemals wird beschreiben können; So haben sie auch in Einrichtung des gemeinen Wesens, und Stifftung einer immerwährenden Einigkeit, ausnehmende Proben der wahren Staats-Klugheit gegeben; worinnen sie weit nach meinem Urtheil, den Gesetzgebern von Alt-Griechen-Land vorzuziehen sind. Denn obgleich Solon und Lycurgus weise Leute, wie sie es auch waren, genennet werden; So haben sie dennoch aus ihren Republiquen weder den Haß, noch den Neid, noch die Eiffersucht niemals verbannen, noch den dadurch innerlich hervorwachsenden Unruhen, Schrancken setzen können. So daß endlich gantz Griechen-Land seiner sonst weisen Ordnungen ohngeachtet, durch so beständige und unauffhörliche Unruhen ermattet, von sich selbst als ein krafftloser Cörper zu Boden gefallen.

Da hergegen unsere Vor-Eltern, mit weit bessern Ordnungen und Gesetzen, ihre Städte und Republiquen versehen haben: Durch welche sie dieselben, schon viele hundert Jahre, vor grossen und langwierigen Streitigkeiten, als friedfertige Häuser einer einigen Familie zu bewahren vermocht. Denn wo haben doch unsere Eidgenossen jemals einander auszurotten getrachtet? Wo sind jemals Bündnüsse von etlichen zum Untergang anderer beschworen? Wo sind jemals, wegen der eitlen Ehre des Ranges, Schlachten gehalten worden?

Es giebt derowegen unsere Geschichte allen Klugen solche Lehren, welche man in Alt-Griechen-Land vergeblich suchen würde; Und allen Staats-Leuten vielfältige Exempel, wie Treu und Redlichkeit, Tapfferkeit und Einigkeit, ein sonst geringes Volck unüberwindlich machen, und in der Freyheit (welches ohne Zweiffel die gröste Glückseeligkeit hier auff Erden) erhalten könne. Welches allerdings ein reicher Nutzen seyn soll; wann, wie man sagt, die gröste Staats-Wissenschafft, diese ist; **Die Völcker glückseelig zu machen.**

Doch

Doch dieser Nutzen ist allgemein und kommt vielen zu statten. Unsere Leute aber haben noch einen andren hievon nicht geringeren zu erwarten: Dann es wird ihnen hieraus bekant werden, was die Rechte und Verbindungen der Schweitzer so wohl unter einander selbst als mit auswärtigen Potentaten seyen; Wie sich ihre Forderungen und Versprechen gegen einander verhalten; Was die Stütze der Freyheit, und die Erhaltung des gantzen Cörpers seye. Welches dann so das allgemeine Natur- und Völcker-Recht hinzu komt, bey uns eine vollkommene Staats-Wissenschafft ausmacht; aus welcher alles, was bey uns, in Kriegs- so wohl als Friedens-Zeiten, Recht seyn kan, muß entschieden werden. Doch dieses etwas ausdrücklicher zu sagen, wird hier nicht aus Wege seyn.

Alle Gesetze und Rechte welche Völcker gegen einander und Könige verbinden, entspringen eigentlich aus drey Quellen, deren die beyden ersten allen wohl gearteten Völckern der Erden gemein, die dritte aber nur diesen oder jenen eigen ist. Dann daß die Völcker einander lieben, einander so viel möglich bewahren, in Nöthen beystehen, (auch in allen Kriegen die Gesetze der Menschlichkeit beobachten,) mit einem Wort, die Glückseeligkeit aller Menschen überhaubt beförderen, ist keine willkührliche Lehre der Welt-Weisen, sondern ein Befehl der Natur, davon wir nicht unterrichtet, sondern damit gebildet, davon nicht belehret, sondern damit erschaffen sind; welchem auch alle folgen und gerne Gnügen leisten, so sie nicht etwa Jammer-voll als glückseelig, barbarisch als vernünfftig zu leben, verlassen als beschützt zu seyn vor besser achten: und diß ist die erste. Die andere Quelle entspringt aus der allgemeinen Gewohnheit aller die Vernunfft hörenden Völcker, und soll billich als ein Gesetze angesehen und vor eine Richtschnur der Handlungen gantzer Völcker gehalten werden. Dann eine bey allen Menschen anzutreffende Gewohnheit, ist eine Würckung der Natur, welcher niemand entgegen streben soll, der nicht der Natur zuwider handlen, und ihren Haubtzweck, **alles so viel möglich glückseelig zu machen/** muhtwillig verderben will.

Die Bündnüsse und Verträge nun, sind der dritte Haubt-Grund, woraus zwischen gantzen Nationen waltende Streitigkeiten müssen entscheiden werden; welche, wo sie gebührend errichtet worden, den Völckern über die natürliche Verbindlichkeit noch eine neue aufflegen, welche eben so vest, so unverbrüchlich als das Gesetze der Natur selbst seyn soll. Sie werden von beyden Partheyen nach reiffem Vorbedacht vor den Augen GOttes auffgerichtet; sie sollen derowegen heilig seyn, und an dem der sie verletzt, wird der Himmel selber Rächer seyn. Was also ihnen zuwider laufft, streitet gegen ein unverbrüchliches Gesetze, und ist derowegen nicht erlaubt, und unrechtmäßig. Folglichen sind die Bündnüsse allerdings Reglen und Gesetze. Alle Handlungen müssen damit einstimmen so sie vor ehrlich sollen gehalten werden.

Es ist derowegen das Gesetz-Buch Freyer und Regierender Personen, entweder der allgemeine Befehl der Natur, oder die vernünfftige Sitten wohl-gearteter Völcker, oder die beschwohrne Bündnüsse und Verträge. Und wer köñte wohl in öffentlichen Berathschlagungen vor einen klugen Burger, vor einen weisen Regenten gehalten weroen, dem die Wissenschafft von diesen Dingen abgienge. Und so ja die beyden ersteren Stücke, Einem oder dem andern, durch die Vortrefflichkeit seiner Natur gleichsam, als durch einen Göttlichen Trieb, ohne grosse Bemühung eingegeben würden; So muß doch das letztere mit grossem Fleiß aus den ältesten Urkunden hergeholet und gefasset werden. Und kan sich dieser Arbeit durchaus niemand entziehen, als der sich etwa des unvergleichlichen Vorrechts über Krieg und Frieden, und gantzer Länder Heyl abzusprechen durch eine unverantwortliche Trägheit unwürdig machen wolte.

Es soll aber das Exempel der Vor-Eltern gleich wie sonst in allem sehr viel, also auch insonderheit hier sehr grosses Ansehen haben. Dann Lieber! welch Volck hat doch jemals besser dem Gesetze der Natur, als unsere Vor-Eltern, gehorchet? Wo köñte doch irgendwo die Redlichkeit, die Treue, die Liebe zum Vatter-Land, und alle Gattung natürlicher Tugend so groß gefunden werden; als diß alles bey diesen Redlichen Alten gewohnet. Was

soll

soll ich sagen von ihrer Begnügsamkeit und Enthaltung, darinn sie es, wie mich deucht, allen jenen Hoch-gepriesenen Völckeren der alten Zeiten weit zuvor gethan; Dann ob sie gleich alle ihre Nachbarn an Tapfferkeit übermocht, haben sie ihre Stärcke doch niemals andere zu berauben, sondern nur das Ihrige zu beschützen gebrauchet. Und also (welches was grosses ist) bey so vielen vortrefflichen Gelegenheiten zu erobern und zu siegen, selbst, die sonst unüberwindliche Lust, zu Siegen, besieget.

An Treue gegen die Bundsgenossen aber und Vesthaltung der versprochenen Freundschafft ist ihnen niemals kein Volck vorgezogen worden; so daß jederzeit grosse Könige und vornehme Städte um die Wette um ihre Freundschafft gebuhlet, und in ihre Bündnüsse auffgenommen zu werden, sich höchlich gefreuet haben. Von welchem man ausnehmende Exempel in diesem Buche finden wird.

Diß sind also die Bündnüsse, welche theils in jenen entfernten Streit-vollen, doch Helden-reichen Zeiten, theils in diesen neueren und friedsammeren errichtet worden. Welche unsere Vor-Eltern jederzeit heilig gehalten, unzehlige mahl mit ihrem Blut besigelt, und uns dadurch dieses unschätzbare Kleinod der annoch blühenden Freyheit erworben. Diß sind also so viel Zeugnüsse ihrer Treu und Redlichkeit; So viel Denckmahle ihrer freyen und unüberwindlichen Seelen, so viel Ehren-Säulen ihrer Helden-Thaten, deren Anblick bey jedem von uns eine zitterende Ehrfurcht vor so viel Tugend, eine Errinnerung dieser Redlichen Vor-Eltern, und ein unauslöschliches Feuer, ihnen nachzuamen, entzünden soll.

Es sollen derowegen alle ihre Bündnüsse als unverletzt gehalten, und als weise Vätterliche Vorsorgen verehret werden. Und weil sie so theuer beschwohren, und so offt mit Vätterlichem Blut bestätiget worden, so sollen sie jetzt und zu allen Zeiten hochwürdig und heilig seyn. Niemand soll sie verletzen. Ein jeder soll vor ihr Erhaltung, nach dem Exempel derer so sie errichtet, Gut und Blut mit Freuden auffzusetzen entschlossen seyn; Wer anderst thut, an dem wird selbst seine Bosheit Rache üben. GOtt

GOtt gebe, daß viele, nach der Weiſe der Vorfahren, um die gemeine Wohlfart, bekümmerte Männer, in allen Ständen entſtehen mögen; damit dem einbrechenden Uebel Dämme geſetzt, und die alten Pfade der Tugend wieder entdeckt werden. Ein jeder ermuntere ſich derowegen, daß er nach ſeinem Vermögen etwas zu dem gemeinen Beſten beytrage; und nach der Weiſe unſerer Vor-Eltern mehr durch ſein Thun, als ſeinen Namen, wes Volcks er ſeye, möge erkañt werden; und durch ſo groſſe Exempel dahin kommen möge, wohin man vormals in dieſem Lande durch den Trieb der Natur ohne Exempel gelanget iſt. Welches, wie mich deucht, bey Recht-geſinnten der vortrefflichſte Adel kan genennet werden; auch billich die höchſte Ehren-Stuffe ſo wir in dieſem Leben beſteigen können, ſeyn ſoll.

# Verzeichnus der Bünd und Verträgen so in diesem Buche enthalten sind.

Erneuerung des Burg-Rechten, zwüschen beyden Städten Bern und Fryburg, P. 3
Der Städten Freyburg u. Solothurn Bund mit den acht vorgehenden Lobl. Orten. 19
Bund der zehen Orten mit Basel. 26
Der Stadt Schaffhausen Bund mit den vorgehenden eilff Orten. 42
Des Lands Appenzell Bund mit den zwölff Orten. 48
Der Stadt Mühlhausen Bund mit einer Löblichen Eydgenossenschafft. 55
Der Stadt Rothweyl Bund mit den dreyzehen Orten. 62
Burgrecht mit der Stadt Solothurn. 72
Burgrecht den drey Städten Bern, Freyburg und Solothurn. 76
Der Catholischen Orten Bund mit der Landschafft Wallis. 80
Dessen Erneuerung und Revers. 87
Das ewige Burgrecht zwüschen dem Marggraffen Philipp von Hochberg, Graffen zu Neuenburg, und der Stadt Freyburg. 92

Welches nachmals ist bestätiget und erneueret worden durch den Durchläuchtig Hochgebohrnen Herrn Leonor von Orleans, Hertzogen von Longewille. pag. 103
Bunds-Erneuerung mit dem Bischöfflichen Stuhl zu Basel. 108
Die Lobl. Ewige Vereinigung mit dem Haus Oesterreich und gemeiner Eydgenossenschafft. 121
Tractat des ewigen Friedens zwüschen der Cron Franckreich und gemeiner Eydgenossenschafft. 133
Bündnuß mit dem Aller-Christlichsten König Ludovico dem Vierzehenden König zu Franckreich und Navarra. 154
Der Cathol. Orten Bündnuß mit dem König zu Hispanien Anno 1634. 172
Begreiffung des Königl. Printzen Don Balthasar Carlo in die Bündnus so Anno 1634. zwüschen Spanien und Cathol. Eydgenosschafft geschwohren worden. 208
Vereinigung mit dem Durchl. Hertzog zu Savoy und den Catholischen Orten. 210
Folget der Heilige Bund und Verständnus der 7. Catholischen Orten Anno 1586. auffgerichtet. 235

Erneuwerung

# Ernewerung deß Burgrechten zwischen beeden Stätten Bern und Fryburg.

IN dem Namen der heyligen Dreyfaltigkeit Vatters / Sohns / und deß heyligen Geists / Amen.

WIr der Schultheiß / die Räth / und die Zweyhundert / genannt der Groß-Rath der Statt Bern in Vchtland zu einem Theil. Vnd Wir der Schultheiß / die Räth / und die Zweyhundert / genant der Groß-Rath zu Freyburg daselbst in Vchtland zu dem anderen Theil / Thund Kund allen denen so disen gegenwärtigen Brieff jetz oder hinfür immer ansehen oder hören lesen. Alsdann vnser jetzgemelten beede Stätt von seliger gedächtnuß / von dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten vnd

Herren Berchtholden Hertzogen von Zäringen, grundtlichen gestifft, vnd demnach vor vil vergangenen Jahren in Brüderlicher Trew vnd Liebe, seynd gestanden, vnd die so hoch vnd kräfftiglichen gewachsen, daß wir in ein gemein ewig Burgrecht seynd kommen, nach besag etlicher alten Brieffen deßhalb deren Datum staht auff Donstag vor S. Martins Tag der Jahren deß HErren Tausent Vierhundert vnd drey gemacht. Dasselb aber in etlichen Stucken, Puncten vnd Artickeln, besonder dieweil wir von Freyburg von der gnaden Gottes, diser vergangner Jahren aller Herrschafften in deren Pflichten wir vormals verhafft, globiget seynd, vnd nun ohne alles Mittel an das H. Römisch Reich, als ein Zuglid gehören, enderung erfordert. Deßhalb wir obgenant beed Stätt durch vnser trefflich Räth bedacht haben vns gegeneinander aller Brüderlichen Trew zuerklären, vnd die auff solche Mittel zu gründen, daß vns, vnd vnseren ewigen Nachkommen darvon Nutz, Lob, vnd Ehr möge entspringen. Dann so wir als ein Statt, die wir auch also achten, in guter beständiger Liebe gegen einander stahn! so mögen wir mit Göttlicher Hilff vnserm Staadt vor männigliches Vntrew, Letzung vnd Angriff, Handvestigen, Schirmen vnd Schützen, vnd also demselben zu gut, vns vnd vnseren ewigen Nachkommen, die wir auch zu allen vnd jeglichen disen Sachen dapfferlichen verbinden zu Ruh vnd Trost, vnd denen so vns mit ärgerung zusetzen möchten zu Abfahl vnd hinderung. So haben wir vns angenommen vnd vereint diser hienach genanten Ding vnd Geding, die auch ein gründlich leuterung ist vnd seyn soll vnserer vorergangnen obbemelten Brieff, Vnd ist dem also: deß

Erneweruna alter Freund.

Ersten, so haben wir vernewt, erneweren vnd bevestnen auch hiemit die gar Brüderliche Lieb, Trew, neigung

gung vnd hertzliche Freundschafft, so zwüschen vns obbemelten beeden Stätten vnd allen den Vnseren bißhär gestanden ist, wöllen auch daß die hinfür in ewigem gestracktem Wesen werd beharret, vnd darinn nichts getragen noch vermischt, bey Peen ewiges Fluchs, so wir auff die Widerwärtigen von Gott begehren geladen werden, dann wir sollen vnd wöllen also hinfür jmmer ewiglich zusammen verbrüdert vnd zusammen verschlossen seyn vnd bleiben, so lang der Grund vnd die Mauren vnserer Stätt ihren stand haben. Vnd demselben zu vnabgänglichem Fundament, so haben wir die vorgenanten von Bern für vns, für vnsere ewige Nachkommen, vnd alle die Vnseren zu Freyburg in der Statt, vnd aber wir die jetz gemelten von Freyburg für vns, vnser ewige Nachkommen vnd alle die vnsern zu Bern in der Statt, zu Nutz des H. Römischen Reichs, vnd vnser selbs ein ewig Burgrecht, daß hinfür niemands Einfähl, Aufsatz, noch Vntrew weder löschen noch betrüben soll, an uns genommen vnd empfangen, dasselb wir die jetzgenante beede Stätt, vnd alle die so darinnen gesessen, vnd zu ihren Tagen seynd kommen, nun angentz zu GOtt vnd den Heyligen mit auffgehebten Handen vnd gelehrten Worten geschworen haben, namlich vnser jegliche der anderen Trew vnd Warheit zu leisten, Nutz vnd Ehr zu fürderen, vnd Schaden zu wenden, vnd auch diesen Brieff, vnd was daran von vns geschrieben stäth, vest vnd vnzerbrochen zu halten, nun vnd hinfür Immer, Ewiglich, vnd bey solchem Burgrechten getreulichen zu bleiben, das nimmermehr abzustellen noch zubekräncken, oder darvon zukommen, durch kein Sach, Stuck, Gloß, Fund, noch anders so kein menschlicher Sinn, noch Gescheidigkeit möcht erdencken ohn alle gefärd. Dann so haben wir auch gelobt, vnd geschworen, daß wir die vorgenanten beede Stätt, alle die Vnseren, vnd vnser ewige Nachkommen ewiglich ein-

und Brüderschafft.

Hilff beweisung.

anderen gegen allermäniglichen, wer der ist, oder seyn wird, der unsere dwedere Statt, oder die Unseren, an Leib, an Gut, an Ehren, und Freyheiten, guten Gewonheiten, und altem Härkommen, oder mit keinen anderen Sachen wider Rechts angreiffen, schmähen, letzen, oder schädigen wolte in einiger Weiß, wie das immer seyn möchte, mit gantzer Trew, und aller unser Macht, oder mit so vil, alßdann den Rath der Statt, von der dann sollich mahnung ergangen ist, nothdürfftig beduncket, hilfflich und berathen zu sein, wann als vehr und wie dick, dwedere Statt von der anderen darum mit Botten oder Brieffen gemahnt würd, und sich der Rath der mahnenden Statt, oder der mehrere Theil under ihnen, ob das noth ist, erkennen, daß sie wider Rechts angegriffen oder geschädiget seyen, oder werden, und einanderen gegen mäniglichem, als vorsteht, getrewlichen zu helffen, und jedwedere Statt der anderen Leib und Gut, und aller der ihren, als ihren rechten geschwornen und eingeseßnen Burgeren getrewlichen zu beschirmen, und vor männiglichen der uns oder die unseren, als vorsteht, schädigen wölt, nach unserem gantzen vermögen zu behüten. Bey unseren geschwornen Eyden, und bey guten trewen ohn alle gefährd fürderlich, und ohn alles verzühen, so dick und vil daß zu schulden komt. Doch so behalten wir von Bern uns selbs harunder vor unseren H. Vatter den Bapst, und das H. Römisch Reich, und niemand anders. Deßgleichen wir die von Freyburg hinwider dieselben beed Häupter und niemand anders. Dann sonst so sollen und wollen wir einanderen, gegen und wider männiglichen getrewlich berathen, und beholffen seyn, so dick daß dwederer Theil nothdürfftig ist, in unserm eignen Kosten, es seye in Zügen oder Belägerungen, mit Büchsen oder andern Dingen alle gefährd vermitten. Wann wir also mit den Unseren ziehen,

Vorbehalt beider Häupter.

Durchzug.

ziehen, das soll beschehen einem Theyl, vnd den Seinen von dem anderen Theyl, vnd den Seinen zu dem vnwusstlichisten. Vnd so wir mit jemand zu Krieg kommen, so sollen wir auch die Fried, ob es darzu komt, mit gemeinem Gunst vnd Willen beschliessen, vnd annemmen, vnd sonst keines wegs, Wir haben auch zu beeden Theylen vorbehebt vnd bedingt, daß eintwedere Statt, noch die Ihren ihr Leib, ihr Gut, noch ihr Kauffmannschatz keines wegs Hafft, noch Pfandbar seyn soll, mit Geding es wäre dann daß eintwedere Statt ihres guten Willens, sich vmb einich redlich Geltschuld mit ihren versigleten Brieffen für die andere Statt verpflichte, ohn gefährlich. Darzu haben wir auch eigentlichen mit auffgenomnen Worten zwůschen vns beredt, daß eintwedere Statt von dißhin auff die andere Statt, noch auf die Ihren kein Täll noch Stewr legen, noch an sie muetten soll in kein Weiß, es wäre dann, daß jemand besonder von einer Statt in die andere zug, oder in ihr Land, derselb soll auch dann, da, dahin er zeucht, thun als ander sein Nachbauren vngefahrlich. Wäre auch daß ein Persohn, es wären Frawen oder Mann, so eintwederer Statt von Eigenschafft zugehörte, in die andere Statt zug oder darin wäre, so soll dieselb Statt, alsbald sie das von der anderen Statt dahin dann die Persohn, je seye eine oder mehr, gehören, ermahnt wird, die fürderlichen Vrlauben, und die Persohn, deren sie dann zugehört, mit dem ihrem vnbekümmert volgen lassen. Vnd als wir einanderen zu beeden Theylen halten sollen, und wöllen als vnsere eingeseßne Burger, so wollen wir mit namen, daß keiner der Vnseren, so in dwederer Statt Haußhäblich sitzt, in der andern Statt von ihme, noch dem seynen Zoll gelten noch geben soll ohne alle gefärd, Vnd vmb daß wir zu beeden Theylen in allen Sachen zimlich leben und wohnen, so ist zwůschen uns beredt,

Fridens-Tractat.

Verhafften.

Täll und Stewr.

Eigne Leut.

Zoll.

Rechtens procedur.

redt, daß niemand den andern vnerfolgt deß Rechtens deß seinen soll entwehren. Wann was wir die vorgenante beede Stätt gemeinlich oder jemand der Vnseren besonders aneinanderen zusprechen haben, oder gewunnen, oder ob kein Angriff von eintwederem Theyl, oder den Seynen beschehe, das soll keines wegs von einichem Theyl gerochen werden. Besonder wir und die vnseren sollen zu beeden Theilen gegen einanderen, wann ein Theil von dem anderen darumb gemahnt wird, zu Tagen kommen gehn Wunnenwyl, und wann beed Theyl darkommen, und die Sachen, und der Gebrest, oder Ansprach fürgelegt, oder geoffenbahret, mögen sie dann da in Freundschafft, und mit Güte nit bericht und vertragen werden, so soll der ansprechend Theyl, ob die Ansprach jemand der Vnseren, besonder gegen einem anderen der Vnseren auch besonder berührt, einen gemeinen Mann nemmen in dem Rath, da der angesprochen dann gesessen ist, der es vor nit verred hab, und soll auch die Statt des Raths, der Gemein der Zeit ist, denselben Gemeinen fürderlichen weisen, daß er sich der Sachen annemmе, und vnderwinde; Gewinnen wir aber die vorgenanten beed Stätt, dwedere das wäre, an die anderen von gemeiner Statt wegen, oder jemands der Vnseren, besonder an eintwedere gemeine Statt, ein Ansprach, darumb soll der ansprechende Theyl einen gemeinen Mann nemmen, nämlichen auff dem Land, der in entwederer Statt Burger seye, und jedwederer Theyl denselben bitten sich der Sach also anzunemmen. Vnd wann man also eines Gemeinen überein komt, so soll jedwederer Theyl zwen Ehrbar Mann zu dem Gemeinenmann setzen, und dann der Gemein mann und die Schydleuth schweeren leiblich zu GOtt und den Heiligen sich der Sach fürderlich anzunemmen, und die mit dem Rechten, als veer sie sich deß verstehn, oder in der Minn ob sie an beeden Theylen finden mögen, fürder=

Obert. Spän.

fürderlichen in einem Monat darnach, so sie sich zu der Sach verbinden, als vorsteht, außgesprochen und beeden Theylen ihr Urtheil in Schrifft geben. Und was auch dann von ihnen, es seye von den Schydleuthen, ob die einhäll worden, oder von dem Obman und Schydleuthen, oder dem mehreren Theyl under ihnen nach dem Rechten, oder in der Minn außgesprochen wird, das sollen auch dann beed Theyl stäth haben und unverzogenlich gnug thun. Der soll aber dann von dem anderen Theyl, dem er zugehört, darzu gewisen werden ohn alle Inzug, und soll der Obman und die Schydleuth beeden Theylen Tag geben, und verkünden an die vorgenandte Statt, nämblich gehn Wunnewyl, es seye dann daß sie mit der Partheyen willen an andere End kommen, und jegliche Parthey sein Schydleuth besonders und den Obman gemeinlich verköstigen, und von Schaden ziehen, in dem sie dann hievon kämen, und bey ihren Eyden mögen lutteren. Wäre aber daß under dem Obmann oder Schydleuthen einer unnütz wurde, oder eintweder die Seinen nicht möcht haben, so soll und mag man andere, es seyen Ob- oder Schydleuth an der abgangnen statt setzen, die Sich gleich verbinden, als die ersten gethan haben. Aber umb Eigen und Erb, so innert unser dwederer Statt Ringmauren fallen, und auch umb Geltschuld, so Jemand dem anderen schuldig ist, darumb sollen und wollen Wir zu beeden Theilen in unseren Stätten, da dann das zu vahl komt, und da der an den die Geltschuld gevordert, gesessen ist und hingehört, richten, und das Recht thun, und nemmen vor unseren Schultheissen und Richteren, nach dem als wir darumb nach unser Stätten Freyheiten, und Gewohnheiten von Alter härkommen seynd ungevärlich. Und sollen und wollen auch dann den Klägeren, so ihr Recht also vor dwederer Statt Richteren, oder den Unseren suchen und anruffen, fürderlich

Malstatt.

Jeder an sein Gricht.

und gemeinlich Richten, und schaffen gericht werden. Es soll auch niemand der Unseren auff dwederen Theil den anderen auff Geistliche Gericht laden, treiben, noch damit bekümmeren umb keinerley Sach willen, ohn allein die Ehe und offen Wucher. Darzu soll keiner der Unseren den anderen in unser Statt verhefften, noch verbieten, Pfänden, oder Anfallen umb unbekantliche Schulden, oder Gelübd, dann allein den, der in der Geltschuld, oder Gelübd vergichtig ist. Auch so ist beredt, wo ein übelthätig Person von Boßheit wegen, es seye Mord, Brand, Diebstal, oder ander Boßheit von seiner Missethat wegen in eine unserer Stätten mit Güter kommen, daß auch dann dieselb Person in der anderen Statt, alsbald sie das vernimbt, und von der anderen darumb ersucht wird, keines wegs enthalten werden solle. Doch Personen, so ehrlicher und redlicher Todtschlägen halb in dwedere Statt nit kommen, getörsten und auch einunger, die mögen woll in der anderen Statt, in deren sie nit gefräffelt haben, wohnen und enthalten werden, als das von Altem här ist kommen ohngvärlich. Und umb daß diß ewige Freundschafft, Brüderliche Liebe, und unabgänglich Burgrecht unseren Nachkommen desto fürer bekantlich seye, und desto hertzlicher einsitzen möge, So wöllen wir daß solches jmmermehr von fünff Jahren zu fünffen auff der H. Dreyfaltigkeit Tag in jedwederer Statt mit Eyden erneuwert werde, und daß jedwedere Statt auff denselben Tag Jhr Ehrsamme Rathsbottschafft in der anderen Statt habe, die Eyden also von den Gemeinden der Stätten auffzunemmen, und auch disen gegenwärtigen Brieff daselbs zu hören, und mit demselben Eydt stäth zu halten, zu schwören. Ob aber wäre daß sollich Eydt also nit beschehen, so soll doch darum diß Bruderschafft, und ewig Burgrecht keines wegs bekrenckt seyn, sonder in vollkommner Macht bestehn, und nit destominder

Geistlich Gericht.

Verhafften.

Ubelthäter.

Termin zu erneuwerẽ.

der getreulich gehalten werden, bey guten Treuwen, und vorgethanen unseren geschwornen Eyden ohne geverd. Es ist auch zwüschen uns zu letst beredt, daß diß unser Burgrecht fürgang, und bestand, wie obberedt ist, und darbey, ob wir uns fürer zu Jemand mit Eyden oder anderer Pflicht, verbunden, oder einich Burger, es wären Stätt, oder Vestinen annemmen wurden, daß doch diß unser Burgrecht vor denselben Burgrecht, und Bünden, so fürer beschehen wurden, allweg gahn, und diserem Burgrecht gantz unschädlich, und darwider nit seyn soll, ohn alle gevärd. Vnd umb diß vorgeschrieben Stuck, und Articel all, und jeglichen besonders nach allen den Worten, als sie vorgeschriben stehn, stäth zu halten, darbey zu bleiben, noch darwider durch uns, noch jemand anders heimlich, noch offentlich nimmermehr zu thun, noch jemand zu gehälen der hierwider in einiger Weiß thun wolte, Verbinden wir die vorgenanten von Bern und Freyburg uns, und all unsere ewige Nachkommen, jedwedere Statt der anderen, oder der Ihren bey unsern geschwornen Eyden, so wir darumben zu GOtt, und den Heiligen allgemeinlich gethan haben, vestiglich in Krafft diß Briefs der unserer vorgebnen Brieffen leuterung, und vestung seyn soll nun, und zu ewigen Zeiten. Vnd behalten uns doch vor, ob wir fürer uns, und den unseren zu Ruw, Nutz, und Gut etwas harinnen enderen wurden, oder sonst mit einhelligem Willen wurden leuteren, oder ordnen, uns desse vollkomne Macht, alle gevärd, und was hierwider seyn möcht gantz vermitten, und deß alles zu ewiger, stäter, und immerwehrender Gezeugnuß, so haben wir die jetzbenante von Bern, und Freyburg, unser beeden Stätten groß Insigel zu ewiger Erkantnuß aller vorgeschribner Dingen lassen hencken an diser Brieffen zween gleichlautend, dero jedwedere Statt einen also hat, und geschriben seind den letsten Tag

Vorzug deß Burgrechtens.

B 2 Aprellen,

Aprellen, in dem Jahr da man zalt von der Geburt Christi unsers lieben Herren Tausend vierhundert und achzig.

## Außspruch zwüschen beeden Stätten Von wegen des Obmans in Spänen.

WIr nachbenanten Caspar Nassal deß Raths der Statt Zürich, Christoffel Sonnenberg des Raths der Statt Lucern, Joseph am Berg Landammen zu Schwytz, und Hans Rudolff Fry deß Raths der Statt Basel. Als von den Strengen, Ehrenvesten, Frommen, Fürsichtigen, Ehrsammen, und Weysen, unseren Gnädigen Herren und Oberen, der Elff Orthen einer löblichen Eydgnoschafft, nämlich Zürich, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhusen, und Appenzel harzu verordnet, Bekennen offentlich, und thun Kund allermänniglichen mit diesem Brieff, als sich dann Stöß, und Spän gehalten haben, zwüschen den Edlen Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Weysen Schultheissen, Rath, und gemeiner Statt Bern deß eine, und den Edlen Strengen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Weisen Schultheissen, Rath, und gemeiner Statt Freyburg in Vchtland anders Theils, beed unser Günstig Herren, gut Freund, und getreuwen lieben Eydgnossen, von wegen, und antreffend, alsdann Ihr beeder Stätten Burgrechten, so sie zusammen haben, in einem Artickel vergriffen, welche Statt under ihnen beeden an die andere zusprächig seye, so sollen sie zu beeden Theilen mit gleichem Zusatz an der Sensen erscheinen, und solle der

der klagend Theil den Obman auß seiner Landschafft mit ihm bringen, doch daß derselbig seines Eyds, so er seinen Herren gethan, ledig und erlassen seyn solle, welches Articels sie sich von beeden Stätten beschwärt, und vermeint, daß ihnen der unleidenlich, und mit der Zeit nachtheilig seyn möge, Und deßhalb einanderen bewilliget, sich eines unpartheyischen Obmans gütlichen zu vereinen. Als aber sie von beeden Stätten sich eines unpartheyischen Obmans nit haben können betragen, noch vereinbaren, da zubesorgen, daß weiter Stöß, und Spänen hetten mögen davon erwachsen, und als unsere Herren von den Eilff Orthen solchen ihren Span verstanden, der ihnen in guten Treuwen, und von Hertzen leyd ist, und deßhalb auß schuldigen Pflichten, so ein Orth der Eydgnoschafft dem anderen schuldig ist, angesehen, daß unsere Herren und Oberen von den obgenanten vier Orthen in namen, und vonwegen ihr aller der Eilff Orthen ihr Bottschafft, zu den obgenanten beeden Stätten Bern, und Freyburg schicken, und daselbs für Klein- und Grossen-Rath kehren, und sie zum taugenlichistem, und auffs höchst zubitten, daß sie von Frid, Ruw, Einigkeit, und Wolfahrt wegen gemeiner Eydgnoschafft uns bewilligen, sie in solchem Spann, erstlich antreffend ein unpartheyschen Obman, gütlich zuvereinbaren, und zu vertragen, und daß sie deßhalb ihr volmächtig Rathsbotten auff einen bestimten Tag an die Sensen abvertigen wöllen. Und als wir deß von beeden Theilen volg erfunden, und sie auff den angesetzten Tag durch ihr ehrlich Bottschafft bey uns an der Sensen erschinen, und wir sie in solchem Spann gegeneinander verhört, auch sie zu beeden Theilen einanderen Mittel, und Fürschläg gethan, die aber ihnen zu beeder Seit nit annemlich noch füglich sein wollen. So haben wir demnach diß freundlich Mittel zwischen ihnen abgeredt, also, ob sich in künfftigen Zeiten einist begebe

 (das

( das GOtt ewiglich wende! ) daß zwüschen den benanten beeden Stätten Bern und Freyburg einicherley Stöß und Spän erwuchsen, alsdann sollen sie mit gleichem Zusatz an der Sensen erscheinen, Inhalt ihres Burgrechtens, und ob unser lieb Eydgnossen von Bern Kläger und Ansprächig wären, so sollen sie einen Obman in dem Rath bey unsern Eydgnossen von Ury, oder Schwytz, an welchem Orth es ihnen je gefällig sein will, nemmen und erkiesen. Hinwiderumb ob unser lieb Eydgnossen von Freyburg Kläger, oder Ansprächig an unser lieb Eydgnossen von Bern wären, so sollen sie einen Obman in dem Rath bey unseren lieb Eydgnossen von Zürich, oder Basel, wo es ihnen je gefällig nemmen und erkiesen, und in welchem der obgenanten vier Orthen ein Obman von den beeden Stätten erkießt und genommen wird, so soll derselbig von seinen Herren darzu gehalten, und gewisen werden, sich der Sach zu underwinden, deßgleichen soll er seines Eyds, so er seinen Herren gethan, ledig seyn, und einen Eyd schwören ein gemeiner Richter zu seyn, und in diser Sach seiner Herren und Oberen Rath nit zu haben! Aber solle und möge er anderer, Weyser, Witziger, Gelehrter, und Verständiger Leuthen Raths wol pflegen, und dann die Vrthel in sechs Wochen den nächsten darnach geben, und fellen eine, welche ihn under den beeden nach seiner Conscientz die besser und gerechter seyn bedunckt, und er am Jüngsten Tag GOtt dem Allmächtigen Rechnung und Antwort geben wölle. Doch so soll der Obman zu anfang der Sach berufft, und zu den Zugesetzten gesetzt werden, damit er Klag und Antwort hören, und ob es vonnöthen, die Spänn besichtigen möge, damit er demnach desto bas ein Vrthel zu geben wüsse, und daß auch solch jetz beredt Mittel des Obmans halb der obgenanten beeden Stätten Burgrechten, Pündten, Freyheiten und anderen Herrlichkeiten, so sie zusammen und

gegeneinanderen haben in all anderweg unvergriffenlich, unschädlich, und unnachtheilig heissen, und seyn solle, sonder dieselben in allen anderen Puncten, und Artickel in ihren Kräfften bestehen und bleiben. Vnd als wir beeder Theilen Gesandten, solch freundlich Mittel angezeigt, und fürgehalten, und aber sie nit Bevelch, und Gewalt gehabt das anzunemmen, seind wir von den vier Orthen Botten, zu den beeden Stätten Bern und Freyburg für Klein- und Groß-Räth kehrt, und sie trungenlich gebetten solch Mittel anzunemmen. Als sich aber das etwas Zeits auß etlichen Vrsachen verzogen, und der Handel wider für unsere Herren und Oberen der Eilff, Orthen kommen, dieselben uns demnach mit vollem Gewalt, und Bevelch abgefertiget widerumb für der obgemelten beeden Stätten Bern, und Freyburg Klein- und Groß-Räth zukehren, und sie auf das trungenlichist, und höchst zu bitten, daß sie von Frid, Ruwen, und von Wolfahrt wegen gemeiner Eydgnoschafft das obgemelt Mittel gütlichen annemmen wollen, dann sie das zimlich, und gemäß seyn beduncket, und als wir für der obgemelten unser lieben Eydgnossen von Bern, und Freyburg Klein- und Groß-Räth kommen, und sie gleicher Gestalt, wie obsteht auff das Höchst ermahnt und gebetten, solch obgemelt freundlich Mittel gütlichen anzunemmen, darauff sie von beeden Stätten vor Klein- und Groß-Räthen geantwortet, daß sie das obgeleutert Mittel deß Obmans halb von Frid, Ruw und Wolfahrt gemeiner Eydgnoschafft wegen, auch unseren Herren, und Oberen von den Eilff Orthen zu Ehren, und sonderen gefallen gütlichen annemmen, und darbey bleiben wöllen, doch daß solches ihnen den beeden Stätten an ihren Pündten, Burgrechten, Freyheiten, und anderen Herzlichkeiten, so sie zusammen und gegeneinanderen haben, unvergreifflich, unnachtheilig und unschädlich heissen, und sein solle, all geverd und Arglist,

und

und was hierwider sein möchte gäntzlich hindann gesetzt und außgeschlossen, und das alles zu einem ewigen waren Wesen, und stäten Urkund, so haben wir obgenanten Caspar Nassal, Christoffel Sonnenberg, Joseph am Berg, und Hans Rudolff Fry, alle vier unsere eignen Insigel vonwegen, und anstatt unserer Herren und Oberen der Eilff Orthen gethan, hencken offentlich an diser Brieff zween gleich, Beschehen an der Sensen, auff den zwölfften Tag Meyen von Christi Geburt gezelt; Tausend fünffhundert dreyssig und siben Jahr.

## Bernere Erleüterung desselbigen Außspruchs.

WIr nachbenenten Caspar Nassal des Raths der Statt Zürich, Joseph am Berg Landamman zu Schwytz, Hans Rudolff Fry des Raths der Statt Basel, thun Kund männiglichem hiemit, Als sich dann etwas Spann, und mißverständnuß gehalten hatt, zwüschen den Edlen, Strengen, Vesten, Fürsichtigen, Weysen Schuldheissen, und Rath der Statt Bern, einer, und den Edlen, Strengen, Vesten, Fürsichtigen, Weysen Schuldheissen, und Rath der Statt Freyburg in Uchtland anderseits, deßwegen daß vorgemelt Schuldheiß, und Rath der Statt Bern vermeint, wan besondere Personen in welcher Statt oder deren Oberkeit die gesessen, an jedwedere Statt forderung, und zuspruch habe, sollen der, oder dieselben Personen, wan sie in Rechtsfertigung kommen, den Obman nemmen in den orthen, enden, und in gleicher gestalt, wie sie die beede Stätt den nemmen sollen, wann eintwedere an die andere forde-

forderung, und zuspruch habe. Da aber die genanten Herren Schuldheiß, und Rath der Statt Freyburg vermeint, wann besondere Personen in welcher Statt oder Oberkeit die gesessen seyen, an eintwedere Statt forderung, und zusprach haben, und in Rechtsfertigung kommen, solle der Obman genommen werden, nach vermög, und Inhalt jhres Alten Burgrechten, und solle der Spruch so von uns obgenanten dreyen mit sambt des Frommen, Vesten, Christoffel Sonnenbergs, des Raths der Statt Lucern seeligen vorhin auffgericht, sie die Vnderthanen nit Binden, dann es auch keiner weiteren Leüterung darumb bedörffe, als aber gedacht Herren Schuldheiß, und Rath der Statt Bern vermeint, daß die Vnderthanen in gleicher gestalt, wie sie die Stätt den Obman nemmen, und deßhalb unsere Herren von den Eilff Orthen gebetten, und angeruffen uns obgenante vier darzu zuhalten, daß wir unsere Leüterung, und Entscheid darumb geben, also haben unsere Herren, und Oberen uns vier darzu vermögen wollen, daß wir auff einem bestimten Tag zu Baden im Ergöw erscheinen, und umb disen Spann vnser Erlüterung, und Endscheid geben. Was Wir dann Außsprechen, dem solle statt beschehen, und von beeden theillen gelebt werden, darauff Wir drey, nämlich Caspar Nassal, Christoffel Sonnenberg, und Joseph am Berg erschienen, und aber Er der genant Hans Rudolff Fry, Kranckheit halb nit hat mögen dahin kommen, haben Wir obgemelten drey uns unseren Erleüterung, und Endscheids Vereinbaret, wie der hienach gemelt wird, als aber damalen gemelter Herren Schuldheiß, und Rath der Statt Freyburg Raths Anwält vermeint nit so vil gewalts zu haben, dann daß allein Wir unsere Leüterung geben sollen wie wirs im sinn gehabt, da wir den Spruch zwüschen jhnen den beeden Stätten geben, wie die Vnderthanen sich des Obmans

C halben

halben halten sollen. 2c. Deßhalb der Handel wider hinderſich an unſer Herꝛen, und Oberen in Abſcheids weiß gelangt, und demnach auff einem anderen gehaltnen Tag zu Baden, die gemelten unſer Herꝛen, und Obren von den Eilff Orthen, uns obgemelten dreyen, dieweil Christoffel Sonnenberg ſeither mit Todt Verſchieden, bevohlen, und geheiſſen unſere Leüterung, und Endtſcheid darumb zu geben. Dieweil dann wir, als die billigkeit auff jhm treit, unſern Herꝛen, und Oberen gehorſamb zu ſein, wiewol uns das ſchwär angelegen, und uns das zu thun gewidert, nichts deſtominder haben wir als die gehorſammen uns erzeigt, und jhnen dieſen ſpruch, und Leüterung, ſo auch der obgenant Chriſtoffel Sonnenberg bey ſeinem Leben ſich mit uns Vergleicht, und Vereinbaret hat, geöffnet, erſcheint, und geben. Namlichen wann der gemelten Schuldheiſſen, und Räth der Statt Bern, Burger und Vnderthanen, an Herꝛen Schuldheiſſen Räth, und Gemeine Statt Freyburg forderung, und zuſpruch haben, und darumb in Rechtsfertigung kommen, ſollen ſie den Obman nemmen bey unſeren lieben Eydgnoſſen, von Vrj oder Schwytz. Hinwiderumb ob aber Herꝛen Schuldheiſſen, und Räth der Statt Freyburg Burger, oder deren Vnderthanen an Herꝛen Schuldheiſſen, Räth, und gemeine Statt Bern zuſpruch, und anforderung hetten, und darumb in Rechtfertigung Kommen, ſollen ſie den Obman nemmen bey unſeren lieben Eydgnoſſen von Zürich, oder Baſel, dieweil doch jhr alt Burgrecht vermögen, und zugeben, daß die Vnderthanen, wider Oberkeiten den Obman nemmen müſſen. Deßhalb ſollen ſie auch in gleicher form vnd geſtalt, wie jhre Herꝛen von der beeden Stätten den zu nemmen pflichtig ſein. Alles Inhalt der ſpruch=Brieffen darumb Verſiglet auffgericht, daran dann diſer anheckel verſtrickt iſt worden, doch demſelben ſpruch=brieff, auch der obgemelten beeden Stätten

Bern,

Bern, und Freyburg alten Burgrechten, auch allen anderen jhren Freyheiten, Brieff und Siglen, auch alten loblichen herkommen in all anderweg unvergreiffenlich, unschådlich, und unnachtheillig, und deß alles zu warem, ståten, vestem urkund, so haben wir obgenanten Caspar Nassal, Joseph am Berg, und Hans Rudolff Frey disen Brieff mit unseren anhangenden Insiglen an die obgemelten beed sprůch, so zwůschen Jhnen beeden Ståtten des Obmans halb auffgericht, anhencken und verstricken lassen. Geben und beschehen zu Baden im Ergôw auff den fůnffzehenden Tag Wolffmonats, nach der Geburt Christi gezelt tausent fůnffhundert und vierzig Jahr.

# Der Ståtten Freyburg und Solothurn, Půndt mit den acht vorgehenden Loblichen Orthen.

IN GOttes Namen Amen. Wann von dem vahl der ersten Menschen durch långe der jahren, und verenderung der zeit die sinnligkeit der Vernunfft hinschleicht, und deßhalb noth ist zu underichtung, und ewiger gedåchtnuß den kůnfftigen, die ding, und sachen, die dann unzerstôrlich ewig bleiben sollen, der gezeůgnuß geschrifftlicher warheit zubevehlen. Darumb so kônnen wir der

Burgermeister, die Schuldheissen, Ammannen, Räth, Burger, Landleüth, und gantze Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, von Zug mit dem ausseren Ambt, so darzu gehört, und von Glarus als die acht Orth der Eydgnoschafft, an einem; Und wir die Schuldheissen, Räth, Burger, und gantze Gemeinden der Stätten von Freyburg in Vchtland, und von Solothurn, am anderen theil. Allen und jeglichen Menschen die disen gegenwärtigen Brieff in künfftigen zeiten jmmer ansehen, lesen, oder hören lesen, daß wir mit gutem hertzen betrachtet haben solche trüw, liebe, und freündliche einhelligkeit, damit dann unsere Altuorderen seeliger gedächtnuß an allen jhren nöthen, geschäfften, und sachen jhr getrewe hilff, Leib, und Gut zusammen zu setzen jewelten miteinanderen härkommen seind, daselb zu beharren, und zu Trost unseren Landen, und Leüthen solche Liebe, und Freündschafft zu mehren, so haben wir dise ewige getrewe Freündschafft, und Pündnuß miteinanderen eingangen, und gemacht, setzen, machen, und verbinden uns wüssentlich mit diesem Brieff für uns und alle unsere ewige nachkommen in meinung, wie dann das hiernach von wort zu wort eigentlich begriffen steth. Dem ist also: Deß Ersten daß wir einanderen getrewlich beholffen, und berathen sein sollen, und wöllen mit unserem Leib und Gut, und wider Männiglich, so uns an Landen, an Leüten, an Leib, und Gut, an Ehren, an Freyheiten, und an unserem Loblichen Alten Herkommen von hin understehn werden, zu bekrencken, Krieg, oder schaden zuzufügen, ohn alle hindernuß, und geverde Also, und mit solchen rechten gedingen, ob wir die obgenante acht Orth gemeinlich, oder ein orth under uns sonderlich fürbaßhin mit Jemand zu Krieg kämen, und wir die vorgenanten unser getrewen lieben Eydgnossen von Freyburg, und Solothurn

Thätliche Hilff.

lothurn durch unser Botten, oder versiglete Brieff umb Hilff mahnen werden, als dick das beschicht, sollen sie uns angents, und fürderlich mit jhrem Paner oder Fendlinen, wie wir deß je begehren, Jhr Hilff, und die jhren schicken, und das thun mit guten trewen in jhren Kosten, und was, und wie vil sie uns je zu zeiten schicken, deß sollen wir uns gütlich von jhnen benügen. Deß gleichen ob wir die vorgenanten Statt Freyburg, oder Solothurn, fürbaßhin auch mit Jemand zu Krieg kommen, und wir als vor steht, die vorgenanten unser getrewen lieben Eydgnossen der acht Orthen umb Hilff uns zu thun durch unsere Botten oder versiglete Brieff mahnen werden, daß sie uns als dann auch fürderlich mit den jhren zu Hilff kommen sollen auff Jhren eignen Kosten, so dick das noth wird, in disen gemelten Zylen, und kreisen, deß Ersten, von unser der obgenanten von Freyburg wegen anzufahn durch die Graffschafft von Gryers, so weit und feer die geht, da dannen biß gehn Orung, und von Orung biß gehn Milden, von Milden gehn Stäffis, von Stäffis gehn Grancourt, und da dannen biß zu obrist an Murthen See, und von da dannen biß hinab an die Bruck gehn Gümminen. Vnd aber von unser der von Solothurn wegen, anzufahen des Ersten ob der Herrschafft Grenchen, da deß Bistumbs von Basel, der Statt von Solothurn, und deren von Biel Hoch, und Nider Gericht zusammen stossen unvern von Fuglistal, und dahin vber an die Probstey Münster in Granfäld, so weit und veer dieselb Probstey geht, item, und von dannen in die Herrschafft Thierstein, Gilgenberg, und Pfäffingen so weit dieselben drey Herrschafften reichen, item, und von denselben drey Herrschafften hinüber gehn Schönthal, so weit, und veer unser von Solothurn Herrschafften Falckenstein, Alte, und Newe Bechburg langen und gehn, item von Schönthal, und den ietzgenanten dreyen Herrschafften

Gesetzte Zihlen.

schafften Falckenstein und beeden Schlösseren Bechburg zu der Blatten auff dem Nideren Hawenstein, und von denselben blatten hinüber biß an die Herrschafft Kiemberg, so veer die selb Herrschafft geht, Item von dem Schloß, und Herrschafft Kiemberg biß zu Sanct Lorentzen Brunnen in unser deren von Solothurn Herrschafft Gösken, und dann von dem Ursprung desselben Sanct Lorentzen Brunnen dem Ertzbach nach, durch die Herrschafft Gösken biß in die Aaren. Und was, und wie vil uns dieselben unser getrewen lieben Eydgnossen der acht Orthen je zuzeiten schicken, deß sollen, und wöllen wir uns auch von Jhnen gütlich benügen lassen, und uns aller Trew, Ehren, und Guts zu Jhnen versehen. Begäb sich auch einist, als dick das beschehe, daß Wir Beederseits gemeinlich oder sonderlich von Jemand, wer die wären, angriffen, oder understanden wurden an Landen, an Leüthen, an Leib, an Gut, an Freyheiten, oder an unseren Alten Herkommen zu Bekriegen, zu Beschädigen, oder zu Bekräncken, darzu dann uns zu Beder Seits, oder einem theil gäher Hilff notturfftig wäre, darin sollen wir zu Beeder Seit als Getrewe Fründ, und Eydgnossen uns fürderlich mit unser Hilff gegeneinander beweisen, und halten, nachdem je die sach ein gestalt hat, und Wir zu Beeder Seits, und unser Altvorderen Seeliger Gedächtnuß das jewelten här mit Guten Trewen gegeneinanderen gebraucht, und gethan haben. Und ob wir Obgenante acht Orth, gemeinlich, oder sonderlich, die vorgenanten unser Getrewen Lieben Eydgnossen von Freyburg und Solothurn, sambt oder sonders in unseren Kriegen oder Reisen, wie vorsteht, Einest umb jhr Hilff mahnen werden, und sie uns die schicken, oder ob sie sonst ungemahnt mit Jhrer Hilff zu uns Kommen, deßgleichen, und ob sie uns in Jhren Kriegen oder Reisen umb unser Hilff mahnen, oder ob wir Jhnen die ungemahnt schicken, was dann

Theilung kriegischen eroberung.

dann in Solchen Kriegen, oder Reisen, darin Wir zu Beeder Seits mit unseren Paneren oder Vendlein beyeinanderen seind, in Landen, an Leüthen, Stätten, oder Schlösser, Zinsen, Renten, Zöllen, oder anderen Herrligkeiten, mit der Hilff Gottes, durch sie, oder uns je Eingenommen oder Erobert werden, oder ob solches über kurtz oder lang durch sie, und uns wider zu lösen geben wurde, daran sollen sie, als ein ander Orth under uns nach anzal Ihr theil nemmen, und Ihnen die gelangen, wie Wir die acht Orth das bißhär Freündlich gegeneinander gebraucht haben, Ob sich aber in solchen Ihren, und unseren Kriegen, oder Reysen einstens fügte, daß sie, und wir vrsach halb derselben Kriegen, und zu Widerstand unserer Feinden im Veld nit beyeinander sein möchten, und sie, oder wir die unseren an anderen Orthen des Kriegs wider unsere Feind haben, und Wehren müssen, was dann da an Landen, an Leüthe, an Herrschafften, und dem, so vorsteht, mit Gottes Hilff, durch sie, und uns allenthalben Erobert, und Eingenommen wird, das alles soll Gütlich, als Obsteht, under Sie, und under uns, den Orthen nach Getheilt werden, wie auch wir obgenanten acht Orth fürbaßhin zu Hilff in unseren Kriegen die vorgenanten unser Getrewen Lieben Eydgnossen von Freyburg, und Solothurn, mit Ihren Paner, oder Vendlinen je zu uns zu ziehen mahnen, dem sollen sie güetlich nachgehn, und also zu uns kommen. Vnd ob sich in künfftigen zeiten einest begeb, das GOtt Ewiglich wende, daß Wir die Obgenante acht Orth gemeinlich, oder Einig Orth under Vns insonders, mit den vorgenanten unseren Eydgnossen von Freyburg, und Solothurn, gemeinlich oder sonderlich einige stöß und mißhälle gewinnen, darumb soll zwüschen uns keinerley vffruhr fürgenommen werden, sonder sollen Wir dero zu Beederseitz zu Tagen kommen, so bald der Klagend Theil mit

mit Botten, und Brieffen darumb mahnet, in die Statt Willisau, und daselbs Jedwederer Theil Ehrbar Mann zu den dingen setzen, die bey Ihren Eyden, die sie darumb zu GOtt, und den Heiligen Schwören, auff verhörung Beeder Partheyen die Stöß, und Sachen zu minne, oder Recht Fürderlich Außrichten sollen, und wie solches die vier, oder der mehrer Theil under Ihnen je Auffrichten, und Erkennen, darbey soll es bleiben, und ob sich die gleich Theillen, so sollen Sie bey denselben ihren Eyden jnwendig unserer Eydgnoschafft einen gemeinem Man, der sie in der sach Gemein, und Frumb bedunckt, angents zu Ihnen erkiesen, und nemmen, derselb soll als dann durch seine Herren, und Oberen darzu gewisen werden, sich mit den vier der sach anzunemmen, und mit seinem Eyd zuverbinden, solche sachen mit den vieren, Wie obsteht, Fürderlich Außzurichten. Deßgleichen, und ob die vorgenanten unser Lieben Eydgnossen von Freyburg, und Solothurn, gemeinlich oder sonderlich, mit Uns den Vilgenanten acht Orthen einest Stöß Gewinnend in gemein, oder Insonders, darvor GOtt Ewiglich seye, darumb sollen sie mit Uns auff unser Ermahnung unverzogenlich Kommen gehn Zoffingen, und soll an dem ende durch die zugesetzten, und gemeinen Man, die sach mißhälle zu minne, oder zu Recht gehandlet, und außgericht werden. Wie, und in allermaß solches darvon dem Rechten, und außtrag zu Willisaw Geleütert ist. Wir haben auch in dieser Ewigen Pündnuß Beschlossen, und Beredt, daß Fürbaßhin Jedwederer Theil, und die seinen dem Anderen Theil, und den seinen, Gütlich und Freundlichen zugehn lassen soll, veilen Kauff ohne weitere Beschwärung Einicherley Zöllen mit Guten Treüwen, ohne geverd, wie von Alter Herkommen ist. Wir die vorgenanten von Freyburg, und Solothurn, wollen auch fürbaßhin uns mit keinerley glübden noch Eyden zu Niemand weiter Verbinden,

Verbott der Zöllen.

Verbott neuw an-

binden, dann mit der obgenanten acht Orthen gemeinlich oder des mehrentheils under Ihnen Rath, wüssen und willen, doch vorbehalten, daß Wir nach unserer Stätt Recht Burger nemmen mögen, den Ewigen Pündten, und diser Vereinung ohne Schaden. Vnd ob Wir Jetzgenante von Freyburg, und Solothurn, wie vorsteht, mit Jemand fürbaßhin zu Krieg khämen, und uns darinnen beständ, Friden, oder solche richtung begegneten, da die obgenanten unser Getreüwen Lieben Eydgnossen der acht Orthen gemeinlich, oder under Ihnen der Mehrer Theil, bedeüchte, daß uns solch beständ, Friden oder richtungen nutzlich, und Ehrlich wären, dieselben aufzunemmen, darinnen sollen, und wöllen Wir Ihnen Gütlich, und Freündlich Willigen. Wir die obgenanten acht Orth der Eydgnoschafft, und Wir beed Stätt Freyburg, und Solothurn haben auch Insonderheit, uns zu Allen Theillen, Jegliche Statt, und Jeglich Land under uns in diser Ewigen Pündnuß lauter vorbehalten, und behalten Vns selber vor, Vorab das Heilig Römisch Reich, und darzu alle, und Jegliche unser Gericht, Stattrecht, Landrecht, Gesätz, Freyheiten, und gute Gewohnheiten, und Alt Herkommen, wie Wir solches von Alter Herbracht haben. Also daß Wir zu allen Theillen fürbaßhin unbekränckt darbey bleiben sollen, und in disen dingen allen haben Wir zu beeden seiten außgeschieden, und under uns Eygentlich Beschlossen, ob Wir zu beeder seiten vber kurtz, oder vber lang zu Nutz und zu Gut vns Allen Einhellig, und gemeinlich zu Rath wurden in diser Pündnuß etwas zu Mehren, zu Minderen oder zu Enderen, daß Wir solches wol Thun mögen Einhelliglich nach unseren gefallen, und hiemit soll dise Ewige Vereinung, und Pündnuß zu beeder seiten für vns, und alle vnsere Ewige nachkommen fürbaßhin zu Künfftigen Ewigen Zeiten bey vnseren Ehren, und Guten Trüwen vnverseert, ståth und

Nemmender Pündtnussen.

Vorbehalt des Reichs vnnd Alten Härkommens.

D vest

vest verbleiben, Trewlich also gehalten, und so dick Wir fürbaßhin in unserer Eydgnoschafft andere unsere Geschworne Pünd mit Eyden Erneüweren, soll allwegen damit diser Pund vor den Gemeinden verlesen werden.

Vorbehalt älterer Pündten.

Vnd am letsten behalten Wir uns zu Beederseits lauter vor Alle, und Jeglicher unser Pünd, Vereinigungen, und verständnuß, so Wir vor Datum diß Briefs mit Jemanden eingangen seind, vnd gemacht haben, daß die vorgehn sollen ohngefährlichen, und deß alles zu Ewigem, Stäthem Jmmerwährendem Vrkund, so haben Wir obgenante acht Orth Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, und Glaris, und darzu Beed Stätt Freyburg und Solothurn, für uns und alle vnsere Ewige Nachkommen vnser aller von Stätten, und Länden Insigel offentlich gehenckt an disen Brieff, deren Jegliches Orth einen hinder Jhm hat, und Geben seind auff Sambstag nächst nach St. Thomas Tag des Heiligen Zwölff Botten des Jahrs da man Zalt, von der Geburt Christi vnsers Herren Tausend vier-hundert achtzig, und ein Jahr.

# Pund der zehen Orthen mit Basel.

Wir der Burgermeister/ Schuldheissen Amman, Räth, Burger, Landleüthen, und gantze Gemeinden gemeiner Eydgnoschafft, Stätt, und Land hienach genant, Nämlich zu Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schweytz, Vnderwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ambt,

Ambt, so darzugehört, Glaris, Freyburg, und Solothurn eines theils, und Wir der Burgermeister, und Rath mit samt den Sechtzigeren, so man nent den Grossen Rath, und die gantze Gemeind der Statt Basel anders theils, Thun Kund Männiglichen mit disem Brieff, daß Wir bedacht haben die Groß Freündschafft, Treüw, und Liebe von vnseren Seeligen Altvorderen lange Zeit, und Jahr gegeneinanderen gebraucht, und auff uns Erblich kommen, die Wir auch Hoffen an vnsere Nachkommen, mit GOttes Hilff, sollen langen, welches alles uns, und den vnseren wol hat erschossen, und vor vil widerwärtigkeiten verhütet, und zu hernachlauffenden zeiten mag verhütten, und also solches fürhin als daher getrewlich zu beharren, und Hilfflichen willen Einanderen zu Beweysen, dadurch dem Heiligen Reich, vnser beeder theillen Landen, Leuthen, und Güteren stärcke, und Handhab, Jetz und hinfür zustand, und Frid, und Ruw werde erhalten. So haben Wir vns in dem Namen GOttes Seiner Allerseeligisten Gebärerin, und des Himmlischen Heers einer getrewen Ewigen Püntnuß, und Fründschafft ohne allen abgang zu währen beredt, und die an, und Auffgenommen, wie hernach steht. Deß Ersten so fassen, Nemmen, und Empfahen Wir die obgenante Eydgnoschafft, von Stätten, Länderen, für Vns, und vnser Ewige Nachkommen die Wir zu allen vor, und nachgeschribnen dingen vestiglich verbinden, Ein Löbliche Statt Basel, Ihr gemeine Burger, Land / und Leüth, für sich, und Ihr Ewige Nachkommen in vnser Eydgnoschafft Pflicht, und als nun hinfür vnser Ewig Eydgnossen an, also daß Sie in der gestalt, und in dem, so sich nun hinfür von Dato diß Brieffs in Geschäfften, und Händlen vns Beed theil berürend, zu Lieb oder Leid erhebt, und begebt, erheben, und begeben mag, als ein anders vnsers Orth, in solcher form zu vns gehörend, Ewiglich bey Vns,

 und

und Wir bey Jhnen beharren, und also geachtet sein, und werden sollen, ohn alles abtretten, enderung, abred und wandel, wie die von Jemand zu zeiten Immer erdacht, erfunden oder eingeführt möchten werden. Und in krafft desselben, so sollen, auch wöllen Wir der Burgermeister, der Rath, und gemein Burger der Statt Basel, von den obgenänter Orthen der Eydgnoßschafft, als unseren Allerliebsten Freünden, und Brüderen, in gantzer Auffrecht Brüderlicher Trüw, als Jhr Ewig Eydgnossen, in Worten, wie vorsteht, von Jhnen angenommen heissen und sein, und Jhnen in allem dem, so sich nun hinfür von Dato diß Brieffs in Geschäfften, und Händlen uns beed theil berührend, es seye zu Lieb oder Leid, begibt, als ein ander Orth der Eydgnoßschafft in solcher form anhangen, bey Jhnen bleiben, und beharren, wie vorsteth, Alles bey unseren guten Treüwen, ohn alle geverd.

Und so sich nun hinfür einige sachen oder geschäfft begeben die Gemein unser Eydgnoßschafft, und ein Statt Basel, möchten antreffen, und berüren, soll dieselb Statt Basel, durch Jhr Ehrbar Bottschafft berufft werden, bey unseren Anwälden sitzen, und mit Rath, und gethat, als ein ander Orth, unser Eydgnoßschafft Helffen Rathen, bedencken, und Handlen, des zu unser aller Nutz, und Nothurfft wird gebühren.

Und damit solch unser Beeder Theilen Ewige Pündnuß zu Künfftigen Zeiten wol gefürdert seye, und desto bas gehalten, und dero gelebt mög werden, so haben Wir die nachgemelte Articel, und Puncten gegeneinanderen stäth zu halten Beredt, und Angenommen.

Nämlich daß Wir obgenante Beed Partheyen bey

Allen,

Allen, und Jeglichen vnseren Landen, Leúthen, Herrschafften, Grichten, und Rechten, Freyheiten, Gnaden, und Privilegien, auch Guten gewohnheiten sollen bleiben, vns dero gebrauchen, und behelffen wie von Alter Hár ist kommen. Verharrung bey alten Gewonheiten.

Vnd ob Jemand, wer der wáre, vnser dwederen theil, sambt oder sonders, mit Gewalt vberziehen, von dem vnseren trengen, und daran Fráffenlich Bekúmmeren, oder Irren wolte, wodann ein theil deß anderen Hilff, und Zustands nothurfftig wáre, und die durch sein Bottschafft, oder offnen Brieffen begehren, und ervorderen wurde, so soll je die gemahnt Parthey der Mahnenden Ihr Getrew, Tróstlich Hilff zusenden je nach gestalt der sach, und das beschehen in des genanten theils Kosten, alles Ehrbarlich, und ohn gefáhrlich verziehen. Thätliche Hilff.

Vnd ob ein Frembd, oder ander Volck sich erhub vnser vorgenanten Partheyen eine zu vberziehen, ihr Statt, Schlósser oder Land zu verhórgen, zu Belágeren, oder zu Gewúnnen, so soll jeder vorgenanter Theillen auff des anderen Theils Ersuchen, es beschehe durch Schrifft, oder Mund, sich mit ihr Macht, und offen zeichen ohn allen gevährlichen verzug erheben, dem Betrángten Theil zu zuziehen, Jhn sein Land, Leúth, und Gut, wie Er das Jetzt ynhat, und Besitzt Helffen Retten, Entschútten, und bey dem Jhren beschúrmen in gantzen Guten Trewen, alles in Jhr selbs Kosten, so dick das zu Schulden komt.

Vnd ob dwederem vnser vorgenanten Theilen von Jemands an vnser Land, Leúth und Gut Fráffel Angriff begegnete, und derselb Theil das meint zu Straffen, und also des anderen Theils Hilff, Rath, und Beystand

 Bedórffte,

Bedörffte, die soll Ihrn Getrewlich Mitgetheilt werden, Alles nach gestalt der läuffen, und sachen.

Vnd ob sich in solchem begebe, daß Einig unser Partheyen obgenant Ihr beschädiger in Schlösser oder anderen sterckinen wurde betretten, und dieselben Belägeren, und darzu den anderen Theil, umb Hilfflichen Beystand Ersuchen, wie vorsteth, der soll demselben unverzogenlich gelangen, wie sich der Nothturfft nach wird gebühren.

Wann auch Wir Beede Partheyen, vns vnseren Land, und Leüthen zu Schutz, Schirm, und Handhab beriethen, mit vnseren offnen Zeichen, Es wäre Paner oder Fendlin Außzuziehen, und Läger, und Besäß zu thun. So sollen Wir allesambt, und sonders Einanderen Tröstlich zuziehen mit Gezeüg, und Leüthen, darzu Nutz, und Noth je nach Jedes vermögen, und gelegenheiten, und sich niemand dariñ mit geverden hinderhalten. Doch des Gezeügs, und Pulvers halben nach ordnung, härkommen, und gewohnheit in vnser Eydgnoßschafft gebraucht, oder wie solches hinfür wird angesehen.

Außzug und Belägerungen.

Vnd ob etwas, was das wäre, es seyen Stätt, Schlösser oder Herrschafften, Land, Leüth, Zöll, Gleid, Brandschatz, und Nutzungen, es wäre von Gefangnen oder sonst wie das Nahmen hat, also wurden Erobert, und zu behalten vnderstanden, daß die vns Allen Theillen, die dann also, wie vorsteht, im Feld, bey dem Handel, oder sonst in dapfferen Kriegs vbungen, und Geschäfften, an anderen Orthen verfangen, und beladen wären, gleichermaß zustanden. Vnd ob Sie mit Leüth oder Gezüg Zubesetzen wären, daß solches von Vns Allen, je nach Jegliches theils gelegenheit, und Vermögen, beschehen.

Theilung Kriegischer Eroberungen.

Wo auch solches Schloß, Herrschafften, Stätt, Land, Leüth oder anders, so obsteht, hienach wider von Handen Geben, es wäre durch Verkauff oder in ander Weiß, was Sumin dann darauß wurd Gelößt oder Empfangen, soll alsdann Allen Partheyen, und Orthen Gleich-Theils Gevolgen, und Gelangen.

Wo wir auch also mit Jemand zu Krieg wurden kommen, so soll Der von Allen Partheyen Dapfferlich beharret, und von Vns kein Richtung, noch Betrag Angenommen werden, dem verletzten theil seye dann bekehrung oder ersetzung beschehen, die dem Mehreren Theil vnder Vns Billich, und gestaltsam bedunckt, es Soll aber ein Statt Basel, mit Niemand Krieglich Auffruhr anheben, Sie bring dann zuvor jhr Anligen, und was Sie darzu Treng, und Beweg an Gemein vnser Eydgnoßschafft Anwäld, oder derselben Oberkeit, und mit vnser, und des Mehreren Theils vnder Vns Begünstigen, und Zulassen.

Vnd es Soll auch solch vnser Eydgnoßschafft der Gemelten Statt Basel sach, und Anligen in den Trewen Als ob die vnser Selbs wäre Bedencken, und zu Hertzen nemmen, und sich demselben nach Hilfflich, und geneigt erzeigen, Alles in gestalten, wie obsteht.

Ob aber ein schneller einfall auff, und an ein Statt Basel, oder die Jhren von Jemands mit Fräffler That, und Beschädigung Erwuchse also Eilends, daß solche an Vns die Gemein Eydgnoßschafft stattlich nit mocht gebracht werden, und ein Statt Basel, dem zu Widerstand sich Erhub, und hinzug, so sollen Wir all ein Getrew Auffsehen zu Jhro, und den Jhren auch jhren Land, und Leüthen haben, und ob es Noth wäre oder wurd, Jhr zuzie- Thätliche Hilff.

zuziehen Gleicher weiß, als ob Wir deß Gemahnt wären, oder von Neüwen Gemahnt wurden.

Vnd ob sichs Begäbe, daß ein Statt Basel, mit Jemand zu Vnwillen käme, und derselb sich Rechts auff Gemein vnser Eydgnoschafft, samt oder sonders, erbutte. So soll ein Statt Basel, sich solches Rechtens Geniegen, und dem Statt thun ohn weittere Kriegliche übung.

Item so sollen auch vnser dwederer Theil, und die vnseren, den Anderen Theil, und die seinen in keinen weg beschädigen, noch das also zu thun geschehen lassen, weder an Leib, Gut, Schlösser, noch Herrschafften, sonder die Helffen in Schutz, Schirm, Guter Gehorsamme, und Vnderthänigkeit beheben, und behalten.

Vbelthäter.

Vnd ob auch als zu zeiten beschicht, Jemand unser Beeden Partheyen Leüth, und Hindersässen gegen deß Anderen Theils Leüthen, und Hindersässen zu Einichem Mißhandel! es wäre mit Worten, Wercken, Verwunden, Blut oder Todtschlägen kämen, darvor GOtt seye, so soll darumb kein Auffruhr Einiches Theils auff, und an den Anderen Fürgenommen, noch Zugelassen, sonder Recht darumben Gesucht, und deßhalb Gebraucht werden, Alles nach Herkommen der Gericht, in denen sich solche Fräffel erhoben. Vnd sollen auch Wir Alle Theil die vnseren darzu Halten sich dessen zu Geniegen, und ob Jemand etwas darwider wolte fürnemmen, die sollen, so dick das beschicht, nach jhrem Verdienen, und ohn verzug Gestrafft, und Nämlich an dem Ende, und in den Gerichten, da die Fräffel Begangen werden.

Wo

Wo es auch durch Einig vngefäll darzu käme daß vnder, und zwüschen Vns der Eydgnoßschafft, Es wäre eins oder mehr Orthen, gegen und Widereinanderen Auffruhr wurde Erwachsen, das GOtt Ewiglich wolle Verhüten, so mag ein Statt Basel, durch Ihre Bottschafft sich darinnen arbeiten, solche Auffruhr, Zweyung, und Spänn Hinzulegen, und ob das je nit sein Möcht, so soll doch dieselbe Statt sunst keinem Theil Hilfflich wider den Anderen Theil Anhangen, sonder still Sitzen. Doch Ihrer Freündlichen Mitlung, wie Vorsteht, ob die Erschiessen möcht, vnverzügen. Auffruhren.

So sollen auch Wir Beed Partheyen, und all die vnsern, bey vnseren, und Ihren Brieffen, Siglen, gewarsamme, und den so bißhär von Jemand auß vns, und den vnseren in gewerd besässen ist, bleiben, und niemand den anderen ohn Recht entwehren, und aber ob es bescheh und sich genugsamlich Erfunde, so soll der Theil, so Entwört ist, und den Anderen Theil vmb Entwehrung Ersucht, auff sein Ersuchung ohn alle fürwant, und verzug deß, so Er Entwehrt ist, wider in Gewer gesetzt werden mit allen deßhalb empfangnen Nutzen, und entrichtung darumb gelittenen Kostens, und Schadens, und demnach ob Er Rechtvertigung nit möcht entbären, darumb Recht Pflägen, und sich des benügen. Item, Es soll auch niemand vnser vorgemelter Partheyen gemeinlich noch sonderlich der anderen Parthey die Ihren, sie seyen Frey oder eigne Leüth, dieweil sie hinder Ihnen sitzen, in Ihren Schutz, Schirm, Burgrecht, Landrecht, noch anderer dergleichen Pflicht, fassen, noch annemmen, dann männiglichen die seinen bleiben lassen, und ob das beschäch, es wäre mit gevärden, oder ohn wann dan ein Theil den Anderen, der dessen Schuld hat darumb Ersucht, Es beschehe mit oder ohne Recht, so sollen dem Mahnendem Theil die Verharrung bey alten Briefsen. Eigner Leuth.

seinen, wo das also Küntlich ist, wider gelassen, und die Angenomnen Ihrer Eyd, und Pflichten, ob sie die gethan hetten, ledig Gezelt werden.

Wäre aber daß einige unser vorgemelten Partheyen meinte Jemand under dem Anderen Theil Gesessen, als Leibeigen anzusprechen, so soll Ihm der Gegentheil Rechts, und Besatzung nach des Gerichts, und Land-Recht gestatten, und wo Sie also bezogen werden, Ihren seyen wenig oder vil, die sollen dem Theil, der sie also mit Besatz Uberwunden hat, ohne alle Fürwort gelangen.

Deß gleichen so sollen Wir obgenanten Partheyen, und alle die unseren niemand der Anderen Parthey noch die seinen umb unbekant Schulden, oder darumb Brieff, und Sigel nit Erschinen, oder Einig Gelübd, und Beweisung darzu dienend, funden werden, weder verhafften, verbieten ihr noch das sein Arrestieren noch anfallen, sonder ob Jemand unser vorgenanten Partheyen, oder die Ihren zu der Anderen Parthey, oder den Ihren Zuspruch hetten, die mögen darumb, und deßhalb Recht suchen, wie hienach in sonderen Articklen ist bescheiden, aber der Rechte Schuldner, Er wäre oder wurde der Schuld anred oder Erwisen, der möcht deßhalb verhafft werden, und gegen Ihm gehandlet, wie das Recht ist. Oder ob die Schuld verbriefft wäre, Brieff, und Sigel deßhalb ertrüegen, so ist unter Uns Gemeiner umb gehender Handschulden halb, beredt, daß die von Einem, und dem Anderen Theil Eingezogen werden mögen, wie dann bißhär geübt ist, deßgleichen was verbriefft Zinß-Gült, Gelts, oder Schulden seind, die mögen eingebracht werden, nach der Brieff, und gewarsamme, darumb gemacht, Lauth und sag.

Rechtens Procedur.

Verhafften.

Was

Was aber sachen seind, Vnzucht, Bussen, Fräffel, Lästerung, eigen oder Erb, oder Ligende Güter berürend, die sollen all, und Jeglich gefertiget werden an dem end, und in den Gerichten, in denen sie beschehen oder gelegen seind, alles nach derselben Gerichten Recht und Herkommen, wie dann das von Alter här geübt ist.

Vnd solches Rechtens sollen sich vnser Beeder Partheyen Hindersässen genügen lassen, und mit keinen anderen Gerichten noch Rechten sich deßwegen, und fürer, noch anders niemand, weder mit Geistlichen noch Weltlichem Stab außführen noch beschwären, alle gevärd Gemitter.

Aber in vnseren dingen, vnd gedingen seind außgesetzt, Ehr und offen Wuchers-Händel, die mögen gefertiget werden, wie das die Gemeinen Lands Gewonheiten ertragen, dann sie auch Geistlicher Erkantnuß zustehn.

Es ist aber hierin, Nämlich in dem so obsteht, als Geltschuld, Buessen, Eigen, Erb, oder ligende Gütter betreffend bedingt, und zugelassen. Daß der so mit Vrtheil beschwärd würd, nit verhalten soll sein für die Oberkeit der Orthen, da solche ding ligen oder gefertiget seind, zu Beruffen, mit Trostung seines Widertheils, für erwachsenden Kosten und Schaden, wie dann gewohn, und derselben Orthen Härkommen ist.

Wir obgenante Partheyen sollen auch einanderen veilen Khauff zulassen, und bey vnseren Zöllen, geleiten, und nutzungen sambt und sonders, wie Wir die von Alters geübt haben, bleiben, und Vns Neüwerung darin verhalten, damit der Gemein Kauff und Verkauff, und All Gut, Ehrbar Gewerb und Hantierungen Ihren gang desto baß haben mögen. Veyhler Khauff vnd Zoll.

 Wir

Wir obgenante Partheyen haben aber darbey, Nämlich, in solcher Schuld, und Geltfertigung zugelassen, was dero verbriefft seind, daß die vnseren solcher Ihrer gewarsaminen nach, die mögen suchen, und ersuchen inhalt derselben gewarsaminen, darbey ein Jeder soll bleiben.

Oberkeitliche Spänen.

Vnd als dann Vns den vilgenanten Beeden Partheyen nit allein zustath die vnseren gegen Einanderen zu Rechts nemmung, und vbungen zu weisen, sonder auch vnser selbs Händel, ob die zwüschen Vns zu vngleicher Verständnuß kämen, mit Rechtlichem Entscheid hinzulegen, damit vnder Vns, als wol als vnder den vnseren gebührlicher Außtrag vor Augen seye, so ist abgeredt, ob sich begeben, daß Wir obgenanten Stätt und Länder der Eydgnoßschafft sambt oder insonders, an oder zu einer Statt Basel Zuspruch, Forderung oder Spänn hetten, oder hinfür gewünnen, von was Sachen das wäre, so sollen und mögen Wir die Eydgnossen dieselb Statt Basel, zu Gemeinen Tagen gehn Baden im Ergöw beruffen, auff einen genanten Tag Schrifftlich erleütert, und daselbs zween von vnser der Eydgnossen Rath, deßgleichen ein Statt Basel, zween Ihr Rathsfreünd, als Ihre Schidleüth, darzu bescheiden und in solch Recht setzen, und vor denen sollen Wir vnser Klägden, es sey Schrifftlich oder von Mund, wie das die zugesetzten einhelliglich, oder der Mehrertheil zulassen, und ordnen thun und ein Statt Basel, Ihr Antwort, als biß zu dem Rechtsatz, und was dann durch die gesetzten nach Verhören des alles auch Kundtschafft, Brieff oder Leüthen, ob die von Ihnen zugelassen, zu Recht bekent wird, es seye mit einhälem oder mehrerem Spruch, darbey soll es bleiben ohn Weigeren, Ziehen und Appellieren, und sollen die Zugesetzten ihrer Eyds-Pflichten, damit Sie den Partheyen verwant seind, biß zu Außtrag solches Rechten erlassen werden.

Wäre

Wäre auch daß die Zugesetzten in jhren Vrtheillen streitig, also daß vnder jhnen weder eins Mehrs, noch Einhäls in jhren Rechtspruch funden wurde, so sollen, und mögen Wir der Eydgnoßschafft obgenant, oder welches Orth vnder Vns berürt, einen Obman zu Basel in jhren Kleinen Rath, der vor solche Obmanschafft nit verschworen hat, nemmen, und derselb von seiner Oberkeit solcher Sach sich also zu beladen gewisen werden, und für den kommen, beeder Theillen Klag, Antwort, und aller Rechtsatz mit sambt der zugesetzten gegebnen Vrtheillen, und so das beschicht, welches Theils Zugesetzten, Er derselb Obman gehilt, darbey soll es als dann bleiben, und das alles, es sey durch die Zugesetzten oder Obman, soll ohn allen Verzug beschehen, Jhnen oder Jhme wurde dann Bedencks oder Rathhabens noth, die möcht als dann gebraucht werden, und doch also daß in Monats-frist deß nechsten die Vrthel zu Außspruch und Fürgang komme, ohn all ander Einzug und Geverde. Es sollen auch Wir beede Partheyen, und vnser jedwedere besonder jhr Zugesetzten für sich selbs, und den Obman in gemeinem Kosten halten und haben, und was Sie zu Recht sprechen, Danckbarlich auffnemmen, und Jhnen darumb noch deßhalb kein Vnwillen zuziehen, mit Rechten Gedingen. Mal-Stat.

Zu gleicherweiß hinwiderumb ob sich begebe, daß Wir obgenanten Burgermeister, und Rath der Statt Basel zu Gemeinen Eydgnoßschafft Stätt und Länder, samt oder sonders Zuspruch, Vorderung oder Spänn hätten, oder hinfür jenen gewunnen, von was Sachen das wäre, so sollen und mögen Wir dieselben, oder welches Orth vnder Jhnen solches berührt zu Gemeinen Tagen gahn Baden im Ergöw auff einen benanten Tag Schrifftlich erlütert, und deßhalb zween vnsers Raths, deßgleichen vnser Gegentheil zween jhrer Raths-Freünd darzu bescheiden, und

 in

in Recht setzen, und vor denen sollen Wir unser Kläg, es seye Schrifftlich oder Mündlich, wie das die Zugesetzten einhelliglich oder des mehreren Theils zulassen, und ordnen thun, und unser Gegentheil sein Antwort, alles biß zum Rechtsatz, und was durch die Zugesetzten nach Verhören deß alles auch Kuntschafften, Brieff oder Leüthen, ob die von jhnen zugelassen, mit Recht bekent, es seye mit Einhällem oder dann mehreren Spruch geurtheilt würd. Darbey soll es dann bleiben ohn Weigeren, Ziehen und Appellieren. Vnd sollen die Zugesetzten jhrer Eyds-Pflichten, darmit sie den Partheyen verwant seind, biß zu Außtrag solches Rechtens erlassen werden.

Oberkeitlicher Spän.

Wäre auch daß die Zugesetzten in jhren Vrtheillen strittig, also daß vnder jhnen weder eins Mehrs noch Einhäls in jhrem Recht-Spruch funden wurd, so sollen und mögen Wir Vorgenanten von Basel als Kläger, ob vnser Zuspruch Gemein Eydgnoßschafft berürt einen auß jhren Kleinen Räthen welches Orths, und welchen Wir wöllen. Berürten aber solche Zuspruch ein sonder Orth, einen auß desselben Orths Kleinen Rath, der vor solchem die Obmanschafft nit verschworen hette, als für einen Obman erkiesen, und derselb von seiner Oberkeit gewisen werden, sich also solcher Sach zu beladen, und für den kommen beeder Theil Klag, Antwort und aller Rechtsatz mit samt der zugesetzten gegebnen Vrtheilen, und so das beschicht, welches Theils Zugesetzten Er derselb Obman gehilt, darbey soll es als dann bleiben, und das alles es seye durch den Obman oder die Zugesetzten, soll ohn allen gefährlichen Verzug beschehen, jhnen oder jhme werde dann Bedancks und Rathhabens noth, die mögen als dann gebraucht werden, und doch also, daß in Monatsfrist des nächsten die Vrthel zu Fürgang und Außspruch kommen, ohn all Einzug und Geverd. Doch so mögen

vnser

vnser beeder Partheyen Zugesetzten, darzu der Obman, ob des also genommen wurd, die Fründschafft wol suchen, und wo sie die mit Wissen und Willen der Partheyen ervolgen, darbey soll es als dann bleiben.

Wo aber die Zuspruch und Forderung eine vnserer obgenanten Partheyen sonder Person wider einig vnser Theilen sambt oder sonder anträffe, so soll die Rechtfertigung gleicherweiß als in den nächsten Articklen bemelt ist, beschehen, und doch also, daß der Kläger und der antwortende Theil bey einen Zugesetzten mögen bleiben, und sich deß benügen, und ob die Recht-Sprecher mit jhren Vrtheillen nit allein in der Hauptsach, sonder auch gelitnen Kosten, und Schadens halb jhr Erkantnuß geben, die soll als dann von beeden Theilen gehalten, und dero gelebt werden, alles ohn einig Mangel und Widertreiben, als obsteht.

Wo auch ein Statt Basel, hinfür gegen jemand Pündnuß, oder ander hilfflich Einung, vnderstund anzunemmen, das soll Sie an Gemeiner Eydgnossen Verwalter, oder derselben Oberkeit bringen, und mit jhrem, oder des mehreren Theils vnder jhnen Rath und Begünstigung thun, und nit anders, dieweil doch in der Eydgnoßschafft das also bißhär von etlichen Orthen selbs Gebraucht ist, und zu gutem einhällem Willen und Ruowen mag dienen. Doch so mag dieselb Statt mit Burgeren zu nemmen, und empfahen jhrer Statt Freyheit, und Herkommen nach auch handlen, und thun wie bißhär. Neüw eingehendt Pündten.

Vnd in diser vnser beeden obgenanten Partheyen Pündnuß, ewigen Freündschafft und Einung, behalten Wir die Eydgnoßschafft Stätt, und Länder vor den Heiligen Stul zu Rom, das Heilig Römisch Reich, als von Vorbehalt beeder Häupter.

des

des Reichs wegen, all und jeglich unser Pünd und Pflichten vor ergangen, unsere Brieff und Sigel, so lang die währen, aber in künfftigem ob Wir die annemmen, so solte diser ewig Pund demselben, als der älter, vorgehn.

So behalten Wir der Burgermeister, Räth und gemeine Burger der Statt Basel vor den Heiligen Stul zu Rom, das Heilig Römisch Reich als von des Reichs wegen, und unseren Herren den Bischoff zu Basel, so zu Zeiten ist, und sein Gotts-Hauß, wo Wir von Ihm nit unbillich beschwärt werden.

Des Bischoffs von Basel.

So dem, und zum letsten, so ist hierin lauter abgeredt zugelassen und beschlossen, umb daß dise ewige Pündnuß, Lieb und Freündschafft Uns, und allen unseren Nachkommen dester verständlicher und standhafftiger in guter Gedächtnuß eingebildet werde, und bleiben möge, daß dann dise unser obgeschribne ewige Pündnuß, hinfür jemmermehr von fünff Jahren zu fünffen auff Sanct Ulrichs Tag des Heiligen Bischoffs, oder auff den Tag, so Wir Eydgnossen, die und andere unser Pünd zu schwören ansehen, in allen Orthen, vor den Räthen und gantzen Gemeinden, offentlich wie andere Pünd-Brieff gelesen, und von aller Orthen, Räthen, Gemeinden, und Underthanen Mans-Personen, die sechszehen Jahr ungefährlich alt seind, auch die Gesanten, so Wir auff solche Schwör-Täg schicken in unser aller Nahmen zu GOtt, und den Heiligen geschworen werden soll, diß unser aller ewig Pündnuß nach Laut und Sag der Punds-Brieffen, deren jeglichem Orth einer uberantwortet ist, und was Uns die in gemein, oder jeglichen insonders bindt, oder binden mag, in guten Trewen auffrechtlich und redlich zu halten, dem nachzukommen, und gnug zu sein alle Geverd hierin vermitten.

Termin zu erneüweré.

Und

Vnd ob sich begebe, daß solch Schweren und Verneüwerung nit gleich auff den obgemelten Sanct Vlrichs Tag beschehen, sonder auß Vrsachen verzogen wurde, daß solcher Auffzug der obgemelten ewigen Pündnuß unverletzlich sein solle.

Vnd darumb, und nämlich diser obgemelter beeder Theilen ewiger Pündnuß und Pflicht, die Wir am Anfang berührt, so lang vnser Staat, und Stand in Ehren und Wäsen ist, wären soll, zu offner Sag vergicht, und Bekantnuß, so haben Wir die obgenanten, nämlich der Burgermeister, die Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleüth und gantze Gemeinden, nämlich zu Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, ob und nit dem Wald, Zug, mit dem ausseren Ambt, so darzu gehört, Glaris, Freyburg und Solothurn, anhangenden Siglen Vns und vnser Nachkommen, des alles und jegliches so obsteht, zu binden, vbersagen, bewahren lassen. Deßgleichen Wir der Burgermeister, der Rath und die Burger gemeinlich der Statt Basel, vnser Sigel Vns, und vnseren Nachkommen deß auch also wie obsteht zu binden, und vbersagen, an disen Brieff hencken lassen, beschehen in der Statt Lucern, auff den neünten Tag des Monats Brachet des Jahrs als man zahlt nach der Geburt vnsers lieben HErren JEsu Christi Fünffzehen hundert, und demnach im Ersten Jahr.

( † )

# Der Statt Schaffhausen,

## Pund mit den vorgehenden Elff Orthen.

IN GOttes Namen / Amen. Wann von dem Vahl des ersten Menschen durch Länge der Jahr, und Verenderung der Zeit die Sinnlichkeit der Vernunfft hinschleicht, deßhalb Noth ist zu Underrichtung, und ewiger Gedächtnuß den Künfftigen die Ding und Sachen, die dann unzerstörlich ewig bleiben sollen, der Gezeügnuß geschrifftlicher Warheit zu bevählen, darumb so künen Wir der Burgermeister, die Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleüth, und gantz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob, und nid dem Kernwald, von Zug, mit samt dem ausseren Ambt, so darzu gehört, von Glaris, von Basel, Freyburg und Solothurn, an Einem, und Wir der Burgermeister, Räth, Burger und gantz Gemeind der Statt Schaffhausen, am Anderen Theil, allen und jeglichen Menschen, die disen gegenwertigen Brieff in künfftigen Zeiten immer ansehen, lesen oder hören lesen, daß Wir mit gutem Hertzen betrachtet haben, solche Freündschafft, Vereinigung und Pündnuß, Trew und Liebe, darin unseren Vorderen, und Wir von Alter här miteinan

einanderen gewesen seind, vnser Hilff, und Beystand Leibs und Guts, in allen vnseren Nöthen zusammen gesetzt haben. Das Vns bißhär wohl erschossen hat, daselb zu beharren, und zu Trost, vnseren Landen, und Leuthen seinbliche Liebe und Freündschafft zu mehren, so haben Wir dise ewige Freündschafft und Pündnuß miteinanderen eingangen und gemacht, setzen, machen und verbinden Vns wüssentlich mit diesem Brieff für Vns, und all vnser ewig Nachkommen, in Meinung und wie dann das hienach von Wort zu Wort eigentlich verschrieben steht. Dem ist also: Deß Ersten, daß Wir beed Theil einanderen getrewlich beholffen und berathen sein sollen mit vnserem Leib, und wider männiglich, so Vns an Landen, an Leüthen, an Leib und Gut, an Ehren, an Freyheiten und an vnserem löblichen alten Herkommen fürhin vnderstehen wurden zu bekräncken, Krieg oder Schaden zuzufügen, ohn alle Hindernuß und Geverd. Also und mit solchen rechten Gedingen, ob Wir die obgemelten Eydgnossen gemeinlich oder ein Orth vnder Vns sonderlich fürbaßhin mit jemand zu Krieg kämen, und Wir die vorgenanten vnser getrewen lieben Eydgnossen von Schaffhausen durch vnsere Botten, oder versiglet Brieff, vmb Hilff mahnen wurden, als dick das beschicht, sollen Sie angents und fürderlich mit jhrem Paner oder Vendlinen, wie Wir deß je begehren jhr Hilff, und die jhren schicken, und das thun mit guten Trewen in jhren eignen Kosten, und was, und wie vil Sie Vns je zu Zeiten schicken, deß sollen Wir Vns von Jhnen gütlich benügen lassen. Deßgleichen ob Wir die vorgenanten von Schaffhausen fürbaßhin auch mit jemands zu Krieg kämen, und Wir als vorsteht, die vorgenanten vnser getrewen lieben Eydgnossen von Stätten, und Landen vmb Hilff Vns zu thun durch vnsere Botten oder versigelt Brieff mahnen wurden, daß Sie Vns alsdann auch fürderlich mit den Jhren zu Hilff kommen

Ewige Freündschafft.

Hilff-Beweysung.

F 2 men

men sollen, auff ihrem eignen Kosten, so dick das zu schulden kombt, und wie vil Uns dieselben unser liebe getrewe Eydgnossen je zu Zeiten schicken, deß sollen und wöllen Wir Uns von Ihnen auch gütlich benügen lassen, und Uns aller Trewen, Ehren, und Guts zu Ihnen versehen. Begeb sich auch einest, als dick das beschehe, daß Wir zu beeder Seits gemeinlich oder sonderlich von jemand, wär die wären, angriffen oder understanden wurden an Landen, an Leüthen, an Leib, an Gut, an Freyheiten, oder an unserem alten Herkommen, zu bekriegen, zu beschädigen, oder zu bekräncken, darzu dann Uns zu beeder Seits oder einen Theil geher Hilff nothurfftig wäre, darin sollen Wir Uns zu beeder Seits als getrewe Fründ und Eydgnossen Uns fürderlich mit unserer Hilff gegeneinanderen beweysen und halten, nach dem je die Sach ein Gestalt hat, und Wir zu beeder Seits, und unser Altvorderen seeliger Gedächtnuß, das jewelten bißhär mit guten Trewen gegeneinander gebraucht und gethan haben.

Kriegische Eroberungen.

Und ob Wir obgenanten Eydgnossen gemeinlich oder sonderlich die genanten unser getrewe liebe Eydgnossen von Schaffhausen in unseren Kriegen, oder in Reysen wie vorsteht, einest umb Ihr Hilff mahnen wurden, und Sie Uns die schicken, oder ob Sie sonst ungemahnt mit Ihrer Hilff zu Uns kommen, deßgleichen, und ob Sie Uns in ihren Kriegen oder Reysen umb unser Hilff mahnen, oder ob Wir Ihnen die ungemahnt schicken, was dann in solchen Kriegen oder Reysen, darin Wir dann zu beeder Seits mit unseren Paneren oder Vendlinen beyeinander seind, an Landen und Leüthen, Stätten oder Schlösser, Zinsen, Renten, Zöllen oder anderen Herrligkeiten mit der Hilff GOttes, durch Sie, oder Uns, je eingenommen und erobert werden, oder ob solches uber kurtz oder uber lang, durch Sie und Uns wider zu lösen geben wurd, daran sollen Sie als ein ander Orth der Eydgnoßschafft

vnder Vns nach Anzahl jhren Theil nemmen, und Jhnen die gelangen, wie Wir Eydgnossen das bißhär gegeneinanderen freündlich gebraucht haben. Ob sich aber in solchen jhren und vnseren Kriegen und Reysen einsten fügte, daß Sie und Wir Vrsach halb derselben Kriegen, und zu Widerstand vnseren Feinden im Feld nit beyeinanderen sein möchten, und Sie oder Wir die Vnseren an anderen Orthen deß Kriegs wider vnsere Feind haben, und wehren müßten, was dann da an Landen, an Leüthen, Herzschafften, und dem so vorsteht, mit GOttes Hilff, durch Sie oder Vns allenthalben erobert und eingenommen wird, das alles soll gütlich, als obsteht, vnder Sie und vnder Vns Eydgnossen getheilt werden. Wie auch Wir obgenanten Eydgnossen fürbaßhin zu Hilff in vnseren Kriegen die vorgenanten vnser getrewen lieben Eydgnossen von Schaffhausen, mit Jhrem Paner oder Vendlinen je zu Vns zu ziehen mahnen, dem sollen Sie getrewlich nachgehn, und also zu Vns kommen. Und ob sich in künfftigen Zeiten einsten begeb, das GOtt ewiglich wende, daß Wir die obgenanten Eydgnossen von Stätt und Länder vnser Eydgnoßschafft gemeinlich, oder einiges Orth vnder Vns insonders, mit den vorgenanten vnseren Eydgnossen von Schaffhausen, oder dieselben vnser Eydgnossen von Schaffhausen mit Vns Eydgnossen von Stätten und Landen gemeinlich oder sonderlich einicherley Stöß und Mißhell gewunnen, darumb soll zwischen Vns kein Auffruhr fürgenommen werden, sonder sollen Wir der zu beeder Seits zu Tagen kommen, so bald der klagend Theil mit Botten oder Brieffen darumb mahnet, gahn Baden im Ergöw, und daselbs jedwederen Theil zween ehrbar Mann zu den Dingen setzen, die bey jhren Eyden, die sie darumb zu GOtt und den Heiligen schwören, auff Verhörung beeder Partheyen die Stöß, und Sachen zu minn, oder recht fürderlich außrichten sollen. Oberkeitlichen Spänen.

 Und

Und wie solches die vier oder der mehrer Theil vnder jhnen je außrichten und erkennen, darbey soll es bleiben, und ob sich die gleich theilten, so sollen sie bey denselben jhren Eyden jnwendig vnserer Eydgnoßschafft einen gemeinen Mann, der sie in der Sach gemein und fromm bedunckt, angents zu Ihnen erkiesen und nemmen, derselb soll alsdann durch sein Herren und Oberen darzu gewisen werden, sich mit den vieren der Sach anzunemmen, und mit seinem Eyd zu verbinden, solche Sachen mit den vieren, wie obsteth, fürderlich außzurichten. Wir haben auch in diser ewigen Pündnuß eigentlich beredt und beschlossen, daß fürbaßhin jedweder Theil, und die Seinen, dem anderen Theil, und den Seinen gütlich und fründlich zugehn lassen soll veiler Kauff, ohn weitere Beschwärung einicherley Zöllen mit guten Trewen und ohne Geverd, wie von Alter härkommen ist. Wir die vorgenanten von Schaffhausen wöllen Vns auch fürbaßhin mit keinerley Gelübden noch Eyden zu jemand weiter verbinden dann mit den obgenanten vnseren getrewen lieben Eydgnossen gemeinlich, oder des mehreren Theils vnder Ihnen Rath, Wissen und Willen, doch vorbehalten, daß Wir nach vnser Statt-Recht Burger nemmen mögen diser ewigen Vereinung ohne Schaden. Und ob Wir jetzgenanten von Schaffhausen, wie vorsteht, mit jemand fürbaßhin zu Krieg kämen, und Vns darin bestande Friden, oder solche Richtungen begegneten, da die obgenanten vnsere getrewe liebe Eydgnossen von Stätt und Landen gemeinlich, oder vnder jhnen den mehren Theil beduncket, daß Vns solch bestande Friden und Richtungen nutzlich und ehrlich wären, dieselbe auffzunemmen, darin sollen und wöllen Wir Ihnen gütlich und freündlich willigen. Wo es auch durch einig Vngefäll darzu käme, daß vnder und zwischen Vns der Eydgnoßschafft, es wäre eins oder mehr Orthen gegen- und widereinanderen krieglich Auffruhr wurde erwachsen,

Veihler Khauff und Zöll.

Neuwe Pündten.

Fridens-Tractat.

Einheimische Auffruhr.

wachsen, das GOtt ewiglich wolle verhüten, so mögen vnsere liebe Eydgnossen von Schaffhausen durch Ihr Bottschafft sich darin arbeiten, solch Auffruhr, Zweyung und Spänn hinzulegen, und ob aber das je nit sein möcht, so sollen sie doch sonsten keinem Theil hilfflich wider den anderen Theil anhangen, sonder still sitzen, doch ihrer freündlichen Mitlung, wie obsteht, ob die erschiessen möcht, vnverzügen. Wir die obgenanten Eydgnossen, von Stätten und Landen vnserer Eydgnoßschafft gemeinlich, und Wir die vorgenanten von Schaffhausen, haben auch insonderheit Uns zu beeden Theillen jegliche Statt und jegliches Land vnder vns in diser ewigen Pündnuß lauter vorbehalten, und behalten vns selbs vor, vorab den heiligen Stul zu Rom, das Heilig Römisch Reich als von des Reichs wegen, darzu all und jegliche vnsere Gericht, Statt-Recht, Land-Recht, Gesatz, Freyheiten, gut Gewohnheiten und alt Härkommen, wie Wir solches von altem har herbracht haben. Also daß Wir zu allen Theillen fürbaßhin vnbekränckt darbey bleiben sollen, und in disen Dingen allen haben Wir zu beeder Seits außgescheiden, und vnder Uns eigentlich beschlossen, ob Wir zu beeder Seits vber kurtz, oder lang zu Nutz und Gutem Uns allen einhällig, und gemeinlich zu Rath wurden in diser Pündnuß etwas zu neweren, zu minderen oder zu enderen, daß Wir solches woll thun mögen einhälliglich nach vnserem Gefallen, und hiemit soll dise ewige Vereinung und Pündnuß zu beeder Seits für Vns und all vnsere ewige Nachkommen fürbaßhin zu künfftigen ewigen Zeiten bey vnseren Ehren, und guten Trewen vnversehrt, stäth und vest bleiben getrewlich also zu halten. Und so dick wir fürbaßhin in vnser Eydgnoßschafft andere vnsere geschworne Pünd bey Eyden erneweren, so soll allwegen damit diser Pund vor den Gemeinden verlesen werden, und am letsten so behalten Wir Vns beeder

Vorbehalt beder Häupter und alter Freiheiten.

Aelter Pündnussen.

Seits

Seits lautter vor alle und jede vnsere Pünd Vereinungen und Verständnussen, so Wir vor Dato diß Brieffs mit jemand eingangen seind, und gemacht haben, daß die vorgahn sollen vngefährlich, und deß alles zu warem vestem Vrkund, so haben wir die vorgenanten Eydgnossen von Stätten und Landen, nämlich der Burgermeister, die Schuldheissen, Amman Räthen Burger, Landleüthen, und gantz Gemeinden zu Zürich, Bern, und Lucern, Vry, Schwytz, Underwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ambt so darzu gehört, Glaris, Basel, Freyburg und Solothurn, vnser Stätten, und Landen anhangenden Insiglen vns und unseren Nachkommen deß auch also wie obstath zu binden, und vbersagen, an diser Brief zwölff gleicher lauth gehenckt, die vns ogemelten Eydgnossen von Stätt und Landen an jedes End einer, und dann Uns von Schaffhausen auch einer worden ist; Beschehen, und geben in der Statt Lucern, auff Sanct Lorentzen Tag, nach Christi Geburt. Fünffzehen hundert, und im Ersten Jahr.

# Des Lands Appenzell,

## Pund mit den zwölff Orthen.

IN GOttes Nahmen Amen. Wann von dem Vahl des ersten Menschen durch länge der Jahren, und Veränderung der Zeit die Sinligkeit der Vernunfft hinschleicht, deßhalb dann noth ist zu Underrichtung, und ewiger Gedächtnuß, den Künfftigen die Ding und Sachen, so dann unzerstörlich ewig bleiben

bleiben sollen, der Gezeügnuß schrifftlichen Warheit zu bevehlen. Darumb so künden Wir der Burgermeister, die Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleüth und gantz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem usseren Ambt, so darzu gehört, Glaris, Basel, Freyburg und Solothurn, und Schaffhausen an ein, und Wir der Landamman, Räth, Landleuth und gantz Gemeind deß Lands zu Appenzell am anderen Theil, allen und jeglichen Menschen, so disen gegenwärtigen Brieff, in künfftigen Zeiten immer ansehen, lesen oder hören lesen. Daß Wir mit gutem Hertzen solche Fründschafft, Vereinung und Pündnuß, Trew und Liebe / darin unser Vorderen und Wir von Alter här miteinanderen gewesen seind, und wie Wir unser Hilff, und Beystand Leibs und Guts in allen unseren Nöthen zusammen gesetzt, so uns bißhär wol erschossen hat, betrachtet dasselbig zu beharren, auch zu Trost unseren Landen und Leüthen, wie dann solche Freündschafft und Liebe zu mehren, diser ewigen getrewen Freündschafft und Pündnuß miteinanderen eingangen seind, und die also gegeneinanderen gesetzt, gemacht, an- und auffgenommen haben für Uns, und all unser ewige Nachkommen, in Meinung wie dann das von Wort zu Wort hienach geschriben stath, dem ist also: Deß ersten daß Wir beed Theil einanderen getrewlich beholffen und berathen sein sollen mit unserem Leib und Gut, und wider männiglich, so Uns an Landen, an Leüthen, an Leib, an Gut, an Ehren, an Freyheiten, und an unserem löblichen alten Herkommen fürhin understehen wurden zu bekräncken, Krieg oder Schaden zuzufügen ohn alle Hindernuß und Geverd. Also und mit solchen rechten Gedingen, ob Wir die obgenanten Eydgnossen gemeinlich oder ein Orth under uns, sonderlich, fürbaßhin mit jemand zu Krieg kämen, und Wir die vorgenanten unser

*Ewige Freund-schafft.*

*Raths- und Hilff-Beweysung.*

 getrewe

getrewe liebe Eydgnossen von Appenzell, durch unsere Botten oder versiglet Brieff umb Hilff mahnen wurden, als dick das geschicht, sollen Sie angentz, und fürderlich mit ihrem Paner oder Venlinen, wie Wir deß je begehren, Uns ihr Hilff, und die Ihren schicken, und das Thun mit guten Trewen in ihrem eignen Kosten, und was und wie vil Sie Uns je zu Zeiten schicken, deß sollen und wöllen Wir uns von Ihnen gütlich benügen lassen. Deßgleichen ob Wir die vorgenanten von Appenzell fürbaßhin, auch mit jemand zu Krieg kämen, und Wir, als vorstath, die vorgenanten unser getrew lieb Eydgnossen von Stätten und Landen umb Hilff uns zu thun, durch unsere Botten oder versiglet Brieff mahnen wurden, daß Sie Uns alsdann auch fürderlich mit den Ihren zu Hilff kommen sollen, auff ihren eigenen Kosten, und so dick das zu schulden komt, und was, und wie vil Uns dieselben unser getrew liebe Eydgnossen je zu Zeiten zuschicken, deß sollen und wöllen Wir uns von Ihnen auch gütlich benügen lassen, und Uns aller Trewen, Ehren und Guts zu Ihnen versehen, und doch sollen Sie Uns die Hilff zu thun nit weiter schuldig seyn dann innert unseren Landmarchen, sie thuen es dann gern; Begeb es sich auch einest, als dick das geschech, daß Wir zu beeder Seits gemeinlich oder sonderlich von jemand, wer die wären, angriffen, oder understanden wurden an Landen, an Leüthen, an Leib, an Gut, an Freyheiten oder an unseren alten Hårkommen zu bekräncken, darzu dann Uns zu beeder Seits oder ein Theil gäher Hilff nothurfftig wäre, darin sollen Wir uns zu beeder Seits als getrewe Freünd und Eydgnossen, Uns fürderlich mit unserer Hilff gegeneinanderen beweisen, und halten, nach dem je die Sach ein Gestalt hat, und Wir zu beeder Seits, und unser Altvorderen seeliger Gedächtnuß das jewelten bißhär mit guten Trewen gegeneinanderen gebraucht und gethan haben.

Gesetzt Zihlen.

Thätliche Hilff.

Und

Und ob Wir obgenanten Eydgnossen gemeinlich oder son= derlich, die genanten unser getrew lieb Eydgnossen von Appenzell in unseren Kriegen oder in Reisen, wie vor= stath, einest umb ihr Hilff mahnen wurden, und Sie die Uns schicken, oder Sie sonst ungemahnt mit ihrer Hilff zu Uns kämen, deßgleichen, und ob Sie Uns zu ihren Kriegen oder Reisen umb unser Hilff mahnen, oder ob Wir die Ihnen ungemahnt schicken, was dann in solchen Kriegen oder Reisen darin dann Wir zu beeder Seits mit unserem Paner oder Vendlinen beyeinanderen seind, an Landen, an Leüthen Stätten oder Schlösser, Zinsen, Renthen, Zöllen oder Anderen Herrligkeiten mit der Hilff GOttes durch sie, oder uns je eingenommen und erobert werden, oder ob solches vber kurtz oder lang, durch Sie und Uns wider zu lösen geben wurde, daran sollen Sie als ein ander Orth unserer Eydgnoßschafft under Uns nach Anzahl ihren Theil nemmen, und Ihnen die gelangen, wie Wir Eydgnossen das bißhär gegeneinan= deren freündlich gebraucht haben, ob sich aber in solchen ihren oder unseren Kriegen oder Reisen einsten fügte, daß Sie und Wir Ursach halb desselben Kriegs, und zu Wi= derstand unserer Feinden im Feld nit beyeinanderen sein möchten, und Sie oder Wir die unseren an anderen Orthen des Kriegs wider unsere Feind haben, und weh= ren müßten, was dann da an Landen, an Leüthen, an Herrschafften, und dem so vorstath mit GOttes Hilff durch Sie oder Uns allenthalben erobert und eingenommen wird, das alles soll gütlich, als obstath, under Sie und under Uns Eydgnossen getheilt werden, wie auch ob Wir obgenanten Eydgnossen fürbaßhin zu Hilff in unseren Kriegen die vorgenanten unser getrew lieb Eydgnossen von Appenzell mit ihren Paner oder Vendlinen je zu Uns zu ziehen mahnen, dem sollen Sie getrewlich nachgehen, und also zu Uns kommen: Und ob sich in künfftigen Zei= ten

Kriegische Eroberungen.

Oberkeitlichen Spänen.

ten einest begeb, das GOtt ewiglich wende, das wir die obgenanten Eydgnossen von Stätt, vnd Landen vnserer Eydgnoßschafft, gemeinlich, oder einich Orth vnder Vns insonders, mit den vorgenanten vnseren Eydgnoßsen von Appenzell, oder dieselben vnser Eydgnossen von Appenzell mit vns Eydgnossen von Stätt, vnd Landen gemeinlich oder sonderlich einicherley stöß, vnd Mißhäll gewunnen, darum soll zwischen vns keinerley Auffruhr fürgenommen werden, sonder sollen Wir dero zu Beederseits zu Tagen kommen, so balds der klagend Theil mit Botten oder Brieffen darum Mahnt Gahn Baden im Ergöw, vnd daselbst jedwederer Theil zween Ehrbar Mann zu den Dingen setzen, die bey ihren Eyden, so sie darum zu GOtt, vnd den Heiligen schweren, auff Verhörung beeder Partheyen die Stöß, vnd Sachen zu minn, oder recht fürderlich außrichten sollen, vnd wie solches die vier, oder der mehrer Theil vnder ihnen je außrichten vnd erkennen, dabey soll es bleiben. Vnd ob sich die gleich Theillen, so sollen sie bey denselben ihren Eyden, inwendig vnser Eydgnoßschafft einen gemeinen Mann, der sie in der Sach gemein, vnd Frumm gedunckt, angentz zu ihnen erkiesen, vnd nemmen, derselb soll auch alsdann durch seine Herren, vnd Oberen, darzu gewisen werden, sich mit den vieren der Sach anzunemmen, vnd sich mit seinem Eyd Verbinden solche Sachen mit den Vieren, wie obstaht, fürderlich außzurichten, vnd ihm aber Bedancks oder Rathhabens noth, soll er der Partheyen Klägden, Reden, Widerreden, vnd Fürtrags, und des schrifftlichen Vergriffs Begehren, soll ihm zugelassen sein zu geben, doch daß er das, als vorsteth, fürderlich außrichte, vnd weß sich je erkent wurde, daß es auch ohn Hinderhalten, vnd Eintrag dabey bleibe, vnd den gemeinen Mann sollen auch beede Partheyen in gemeinen Kösten Halten, und haben. Wir haben auch in

Majestat.

Veyler Kauff vnd Zoll.

in diser Ewigen Pündnuß eigentlich bered, und beschlossen, daß fürbaßhin jedwederer Theil, und die Seinen, den anderen Theil, und den Seinen gütlich, und freundlich soll zugahn lassen veilen Kauff, ohn weiter Beschwärung einicherley Zöllen mit guten Trewen ohn geverd, wie von Alter härkommen ist: Wir die Obgenanten von Appenzell wöllen auch fürbaßhin Uns auch mit keinerley Gelübden noch Eyden niemanden noch verpflichten, sollen auch kein Krieg für Uns selbs anfangen, dann mit der obgenanten unser getrewen lieben Eydgnossen gemeinlich, oder deß mehreren Theils under ihnen Rath, Wüssen, und Willen. Doch vorbehalten, daß Wir von Appenzell Landleuth annemmen mögen, die bey Uns in unserer Landschafft seyen, aber in allweg dieser ewigen Vereinung ohne Schaden. Und ob Wir jetzgenanten von Appenzell, wie vorstath, mit jemand fürbaßhin in Krieg kämen, und Uns darin Bestand, Frid oder solche Richtungen begegneten, daß die obgenanten unser getrewe liebe Eydgnossen, von Stätten und Landen gemeinlich, oder under ihnen den mehreren Theil bedeüchte, daß Uns solcher Bestand, Frid und Richtungen nutzlich und ehrlich wären, dieselben auffzunemmen, darin sollen und wöllen Wir ihnen gütlich und freündlich willigen, wo es auch durch einigen Unfahl darzu käme, daß under und zwüschen Uns der Eydgnoßschafft, es wäre eins oder mehr Orthen gegen- und widereinanderen krieglich Auffruhr wurden erwachsen, das GOtt ewiglich wöll verhüten, so mögen unser liebe Eydgnossen von Appenzell durch ihr Bottschafft sich darin arbeiten, solch Auffruhr, Zweyung und Spän hinzulegen, und ob aber das je nit sein möcht, so sollen Sie doch sunst keinen Theil wider den anderen hilfflich anhangen, sonder still sitzen, doch ihr freündliche Mitlung, wie obstaht, ob die erschiessen möcht, unverzügen. Wir die obgenanten Eydgnossen von Stätten und Landen unserer

Newe Glübden.

Fridens-Tractat.

Auffruhren.

serer löblichen Eydgnoßschafft gemeinlich, und Wir die Obgenanten von Appenzell haben auch insonderheit Uns zu beeden Theilen, jegliche Statt, und jegliches Land under uns in diser ewigen Pündnuß lauter vorbehalten, und behalten uns selbs vor vorab den Heiligen Stuel zu Rom, das Heilig Römisch Reich von des Reichs wegen, darzu alle und jegliche unsere Gericht, Statt-Recht, Land-Recht, Gesätz, Freyheiten, gut Gewohnheiten, und alt Härkommen, wie Wir solches von Alter herbracht haben, also daß Wir zu allen Theilen fürbaßhin unbekrencket darbey bleiben sollen. Darzu behalten Wir obgenante von Zürich, und Lucern Uns auch vor das Burgrecht, so Wir mit dem Gottshauß Sanct Gallen haben, deßgleichen behalten Wir von Schwytz, und Glaris uns vor das Land-Recht, so Wir mit dem Gottshauß Sanct Gallen haben, in allen Stucken und Articklen, lauth Inhalt der Brieffen hiervor darüber gemacht, und in disen Dingen allen haben Wir beeder Seits außgescheiden, und under uns eigentlich beschlossen, ob Wir zu beeder Seits vber kurtz oder lang zu Nutz, und gut Uns allen einhellig, und gemeinlich zu Rath wurden in diser Pündnuß etwas zu mehren, zu minderen oder zu enderen, das Wir solches wol thun mögen, nach unserem Gefallen, und hiemit daß diß ewige Einung und Pündnuß zu beeder Seits für Uns und all unsere ewige Nachkommen, fürbaßhin zu ewigen Zeiten bey unseren Ehren und guten Trewen unverseert, städh und vest bleibe, auch getrewlich also gehalten werde, ist angesehen, so dick Wir fürbaßhin in unserer Eydgnoßschafft andere unsere geschworne Pünd bey Eyden erneüweren, daß dann allwegen diser Pund vor den Gemeinden verlesen, und die obgenanten unser Eydgnossen von Appenzell den schweren, und Wir die vbrigen Orth den beygeschwornen Eyden zu halten gebietten sollen. Und am letsten so behalten Wir Uns

*[Margin: Vorbehalt beeder Häupter.]*

*[Margin: Termin zu ernüweren.]*

Uns zu beeder Seits lauter vor all, und jeglich unser Pund, Vereinigung, Verständnussen, so Wir vor Datum diß Brieffs mit jemanden eingangen seind, und gemacht haben, daß die vorgehen sollen. Und deß zu wahrem und vestem Vrkund, so haben Wir die obgenanten Burgermeister, Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleuth und gantz Gemeinden von Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ambt, so darzu gehört, Glaris, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell unser Stätt, und Länder Insigel offentlich an disen Brieff hencken lassen, Uns und unseren ewigen Nachkommen des alles, und jegliches so obstath zu binden, und zubesagende, beschehen und geben in der Statt Zürich auff Samstag nach Sanct Lucien Tag, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und dreyzehen Jahr.

# Der Statt Mülhausen,

## Pund mit Einer Löblichen Eydgnoßschafft.

In dem Nahmen der H. Löblichen Dreyfaltigkeit, des Vatters, Sohns, und des Heiligen Geists Amen. Ewig ding, und ewige Freundschafft soll man bestäten, und bevestnen mit Geschrifft, umb das wan des Menschen Gedäncke, und Natur blöd seind, und in dem Lauff der Zeit vergangnen, und zergänglicher Ding bald ver-

vergessen wird. Und darum daß diese ewige Freundschafft ein guten Anfang gewinne, ein bessers Mittel, und das allerbest Ende, und daß solcher Freundschafft zu ewiger zeit nimmermehr vergessen werd. So Künden, und verjähen Wir die Burgermeister, Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleut gemeinlich dieser nachbemelten Stätten, und Länderen, nämlich Zürich, Bärn, Lucern, Ury, Schweitz Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug mit dem äusseren Ambt, so darzu gehört, Glaris, Bäsel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell eins, so dann Wir Burgermeister, Räth die Zunfftmeister, und gantz Gemeind der Statt Müllhausen, Anders Theils, allen denen so disen Brieff ansehen, lesen, oder hören lesen, nun und hienach, daß Wir gar eigentlich angesehen, und sonderlich betrachtet haben, solche Trew, Liebe, und auch Freundschafft, so unser Vorderen, und auch Wir lange zeit miteinander gehabt haben, und um daß nun dieselbe Freundschafft zwüschen Uns mit guten Trewen ewiglich bevestnet, und beståthet werde, solch Wir mit gutem Willen, zeitlicher Vorbetrachtung, und gantzem einhälem Rath, durch Nutz, frommen, Schirm, und Frieden willen, unser Aller, und unser Nachkommen Leibs, und Guts der vorgenanten unser Stätt, und Länder, auch durch Nutz, und frommen Willen gemeinlich der Landen ein ewig Freundschafft miteinander gemacht, und seind deren gegeneinanderen eingangen also, daß Wir die obgenanten Eydgnossen von Stätten und Landen die obgenanten Burgermeister Räth Zunfftmeister, und gantz Gemeind zu Müllhausen, und all ihr Nachkommen zu unseren ewigen Eydgnossen genommen, und empfangen haben. Wir obgenante Burgermeister, Räth, die Zunfftmeister, und gantze Gemeind zu Müllhausen seind auch für Uns, und alle unsere Nachkommen, der obgenanten Eydgnossen, von Stätten, und

*Ewige Freundschafft.*

Länderen

Länderen ewige Eydgnossen worden. Mit solchen Worten, und Gedingen, als hienach an disem Brieff eigentlich geschrieben stath. Dem ist also: Deß Ersten, wäre daß Wir die obgenanten Stätt und Länder alle, oder under Uns ein Statt oder Land besonder, nun oder hienach mit jemand, wer der wäre, Mißhellung und Krieg hätten, oder gewunnen, welche Statt oder Land under Uns der vorgesagten Eydgnossen, dann solche Krieg berühren und angehn, dieselben sollen den Gewalt haben, Uns die vorgenanten von Müllhausen, Burgermeister, Räth, Zunfftmeister, und Gemeind, oder unseren Burgermeister besonder umb Hilff zu mahnen, und sollen Wir dieselben von Müllhausen dem oder denen, so dann gemahnt haben, nach der Mahnung unverzogenlich, und ohn alle Widerred mit unseren Leiber, und mit unserem Gut, und mit unser Macht, die Wir dann gehaben mögen zu Jhnen oder anderswohin, dahin Wir dann gemahnt seind, ziehen, und jhnen berathen und beholffen sein, und jhr Feind helffen schädigen, und darzu unsers bestes und wegstes thun, als ob die sach unser eygen sach wäre getrewlich und ohn alle geverd, und sollen auch die Hilff gäntzlich in unseren Kosten thun, wie dick das zu schulden kombt, ohn der obgenanten unser Eydgnossen Schaden ungevährlich. Wäre auch, daß die obgenante unsere Eydgnossen von Müllhausen fürbaßhin mit jemand, wer der wäre, Stöß und Krieg gewonnen, und sie deüchte, daß sie darinnen unser Hilff nothurfftig wären, das mögen sie Uns in Stätten und Länder mit jhren Botten oder Brieffen in unser Räth verkünden, und zu wissen thun, dann so sollen Wir vorgenanten Eydgnossen den obgenanten unseren Eydgnossen von Müllhausen unser Hilff unverzogenlich zusenden, und jhnen mit guten Trewen beholffen und berathen sein, und wie viel Wir jhnen von unseren Stätten und Länderen Hilff zusenden, daran sollen Sie

Thätliche Hilff.

H die

die obgenanten von Müllhausen ein Benügen haben, und solche Hilff sollen Wir die obgenanten Eydgnossen den genanten unseren Eydgnossen von Müllhausen in unserem Kosten thun ungeverlich, doch sollen Wir die obgenanten von Müllhausen mit niemand keinen Krieg anfangen, und auch niemand ausserthalb der Eydgnoßschafft in keinen Kriegen nit berathen noch beholffen sein, ohne der obgenanten unser Eydgnossen, Stätten und Länderen aller gemeinlich oder des Mehreren Theils under Ihnen Rath, Gunst, Wüssen und Willen, ohn alle Geverd.

Fridens-Tractat. Und wäre daß Wir jetzgenante von Müllhausen, mit jemand etwas zuschaffen hätten oder gewünnen, und Uns der, oder die vor kriegen, oder so Wir mit jhm oder jhnen zu kriegen, solche gleiche, völlige, billiche Recht butte, daß unsere obgenante Eydgnossen gemeinlich, oder den mehrer Theil under jhnen bedeuchte, daß es Jhnen und Uns ehrlich wäre, daß Wir der Rechten eines auffnemmen solten, so sollen Wir es thun, und jhnen vor darinnen gehorsammen und gefällig sein, ohn Widerred.

Neüwe Pündten. Wir die obgenanten von Müllhausen, noch unsere Nachkommen sollen Uns auch zu niemand weder zu Herren noch zu Stätten jetz, noch in künfftigen Zeiten nit verbinden mit keinen Gelübden noch Eyden, ohne der obgenanten unserer Eydgnossen von Stätten und Länderen gemeinlich, oder des mehreren Theils under jhnen Rath, Gunst, Wüssen und Willen ohn Gevärd.

Auffruhren und Stöß. Wurden auch die obgenanten unser Eydgnossen Stätt, und Länder hineuthin jemer miteinanderen mißhällig und stössig, oder under jhnen ein, zwey Oerther gegeneinander besönder, das GOtt ewiglich wende, und mit Seinem Göttlichen Friden, und Gnaden darvor sein wölle. So mögen Wir die obgenanten von Müllhausen durch unsere Bottschafften, die Wir darzu schicken, wol besuchen, ob Wir sie mit Freündschafft gegeneinanderen richten möchten, möchte

aber das nit sein, was dann der mehrer Theil under obgenanten Eydgnossen fürnimbt in den Sachen, das sollen Wir mit Jhnen fürnemmen, ob sie unser darzu begehren, ohn alle Geverd und Widerred. So umb Gelt-Schulden, und umb solche Sachen beredt, daß darumb jederman von dem anderen Recht nemmen soll an den Enden, und an den Gerichten, da der Schuldner gesessen ist, und hingehört ohn alle Geverd. Befügte sich auch, daß jemand wer der wäre, einen der unseren, so zu beeden Theilen gehört, angriffe, oder beschädigte ohn Recht, oder daß sie jemand wer der wär, mit dem oder denen Wir beed Theil jetz zu schaffen hätten, gewunnen, sich von Uns beeden Theilen gemeinlich, oder sonderlich gleicher billicher Rechten nit benügen lassen wolte, und daß der, oder dieselben in unser Stätt, Landen, Gericht oder Gebiet kämen, den, oder dieselben, alle jhr Helffer und Diener, jhr Leib, oder jhr Gut soll man häfften, und angreiffen, und darzu thun nach aller Nothurfft, daß sie solchen Schaden ablen, und widerkehren, und darbey sich gleicher billicher Rechten benügen lassen, unverzogenlich ohn alle Geverd. Wäre auch daß jemand Todschläg oder Freffel in unser beeder Theilen Stätten und Landen, Gerichten, Zwingen und Bänen begienge, das soll und mag jedwederer Theil Stätten, und Länderen richten nach Gewohnheit, Gesätz und Recht der Gerechten, da solches beschicht, also daß dise Pündnuß niemand davor schirmen noch helffen soll, in keinen Weg alles ungeverlich. Sonderlich so ist von Uns beeden Theilen Stätten und Länderen hierin beredt, und eigentlich vorbehebt, daß Wir beed Theil Stätt und Länder, alle unsere Schlösser, Stätt, Vestungen, Dörffer und Höff, bey allen unseren und jhren Rechtungen, Freyheiten, Ehehäfftinen, alten guten Gewohnheiten, Gerichten, Zwingen und Bänen bleiben sollen, als Wir und Sie härkommen seind, und jederman hergebracht hat,

Jeder an sein Gricht.

Verhafften.

Ubelthäter.

doch daß diser Pündnuß allwegen gnug geschehe alles ungeverlich. Beschehe auch daß Wir die obgenanten Stätt und Länder gemeinlich, oder ein Orth under Uns besonder mit den obgemelten von Müllhausen, oder Sie mit Uns gemeinlich, oder Uns ein Statt oder Land besonder Stöß oder Mißhälung gewunnen, das GOtt lang wend, darumb sollen Wir beed Theil zu Tagen kommen gehn Baden im Ergöw, und sollen Wir die obgenanten Stätt und Länder gemeinlich, oder under Uns eins besonder, so dann Stöß mit Uns denen von Müllhausen, oder Wir mit jhnen haben, zween ehrbar Mann, und auch Wir von Müllhausen zween ehrbar Mann umb solche Stöß setzen. Dieselben vier sollen dann schwören gelehrt Eyd zu GOtt und den Heiligen, die Sach und Stöß unverzogenlich außzurichten zu der Minn, oder zu dem Rechten, ob sie die Minn nit finden möchten. Und wie es die, oder der mehrer Theil under jhnen zu dem Rechten außsprechen, das sollen Wir zu beeder Seits war, und stäth halten ungevärlichen. Wäre aber daß die vier so darzu geben, stössig wurden, und sich gleich theilten, so sollen sie bey den Eyden, so sie diser Sach halb geschworen haben, jnwendig unserer Eydgnoßschafft Stätten und Länderen, oder in der Statt Müllhausen einen gemeinen Mann zu jhnen erkiesen, und nemmen, der sie in der Sach schidlich, und gemein dunckt, und welchen sie darzu kiesen und nemmen, den sollen die in der Statt oder Land da Er gesessen ist, darzu weisen, sich der Sach anzunemmen mit den Schidleüthen, und die unverzogenlich zuentscheiden bey seinem Eyd, den Er auch darumb schwören soll nach Gelegenheit der Sach, und nachdem als jhn dann bedunckt recht und billich zusein, und welchem Theil der Schidleüth Er volgt, das soll auch das Mehr sein, und sollen auch beed Theil demselben nachvolgen, und gnug thun ohn Widerred, und ungevährlich, und jhn deß Eyds, so Er jhnen,

Oberkeitlichen Spänen.

Maistat.

jhr

jhr Statt oder Land geschworen hat, erlassen, und ledig sprechen, biß zu Außtrag des Rechtens. Wir die obgenanten Stätt und Länder haben Uns hierinnen gäntzlich vorbehalten, und außgelassen das Heilige Römisch Reich, und die Pünd Vereinungen, und Verständnussen, so Wir vor Datum diß Brieffs gegeneinanderen, oder jemand angenommen, und gemacht haben, so haben Wir die obgenanten von Müllhausen uns selbs hierin auch vorbehalten, und außgelassen das Heilige Römisch Reich. Und also haben Wir die obgenanten Burgermeister, Räthen, die Zunfftmeister, und Gemeind gemeinlich zu Müllhausen, und under Uns etlichen besonder, nämlich was Mannen und Knaben, die sechzehen Jahr und älter seind, gelehrt Eyd mit auffgehebten Fingeren, und gelehrten Worten geschworen zu GOtt und den Heiligen, für Uns und unser Nachkommen, das alles so hievor, und nach an disem Brieff von uns geschriben stath, getrewlich, war, vest und stäth zu halten, dem nachzugahn und gnug zu thun. Wir die jetz gemelten Burgermeister, Räth, die Zunfftmeister, und gantze Gemeind gemeinlich zu Müllhausen, und all unser Nachkommen sollen auch fürbaßhin, wann, und so offt die obgenanten unser Eydgnossen andere jhre Pünd ansehen zu schwören, oder das sonst gemeinlich von jhnen, oder dem mehreren Theil under jhnen an Uns zu thun ervordert wird, und Sie das nutz und gut bedunckt, disen unseren Pund mit unseren Eyden auch bevestnen, und erneweren. Wir obgenanten Stätten und Länder Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Glaris, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell geloben und versprechen für Uns, und unser Nachkommen bey unseren guten Trewen an Eydsstatt dem allem, so Wir dann nach dises obgenanten Brieffs Lauth, und Sag unseren Eydgnossen von Müllhausen zuthun schuldig seind getrewlich

Vorbehalt des Reichs.

 zu

zu thun und zuvolbringen ohn Widerred, und ohn alle Geverden. Wir die obgenanten Eydgnossen Stätt, und Länder, und Wir die genanten von Müllhausen, haben Uns selbs hierin lauter vorbehalten, und außgelassen, daß Wir alle miteinanderen dise obgeschribne Stuck alle in gemein, oder je jegliches besonder, woll enderen, minderen, und mehren, nach unser aller Nothurfft, und Willen, wann Wir deß alle einhälliglich miteinanderen zu Rath werden, und ob Uns allen einhelliglich nutzlich, und füglich sein bedunckt ohn männigliches Irrung und Eintrag, ohn alle Geverd. Und diß alles zu wahren, vesten und stäthem Urkund so haben Wir die obgeschribnen Eydgnossen, Stätt und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug, Glaris, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, auch Müllhausen unserer Stätt, und Länder Insigel offentlich gehenckt an diser Brieffen vierzehen gleich, die geben seind Zürich am neunzehenden Tag des Monats January nach der Geburt unsers lieben HErren Fünffzehenhundert und fünffzehen Jahr.

# Der Statt Rothwyl,

## Bund mit den dreyzehen Orthen.

IN dem Namen der Heiligen Löblichen Dreyfaltigkeit, GOtt des Vatters, GOtt des Sohns, und GOtt des Heiligen Geists, Amen. Ewige Ding und ewige Freündschafft soll man bestäthen, und bevestnen, mit Geschrifft, umb das, wann des Menschen

schen Gedenckt, und Natur kranck und blöd seind, und in dem Lauff der Zeit vergänglich, und wird auch zergänglicher Dingen bald vergessen. Und darumb, daß dise ewige Fründschafft einen guten Anfang gewinne, ein besser Mittel, und das allerbest End erreiche, und daß solcher Freündschafft zu ewiger Zeit nimmer vergessen werd, so künden, und verjähen Wir die Burgermeister, die Schuldheissen, Amman, Räth, Burger und Landleüth gemeinlich, diser nachbenänten Stätten und Länderen, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem aussseren Ambt so darzu gehört, Glaris, Basel, Freyburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell eins, auch Wir der Burgermeister, die Räth, Zunfftmeister und gantze Gemeind der Statt Rothwyl anders Theils, allen denen die disen Brief ansehen, lesen, oder hören lesen, nun, und hienach, daß Wir gar eigentlich angesehen, und sonderlich betrachtet haben, solche Trew, Liebe und Fründschafft, so unsere Vorderen und auch Wir lange Zeit miteinanderen gehabt haben, und umb daß dieselb Freündschafft zwüschen Uns mit guten Trewen bevestnet, und bestäth werd, so haben Wir mit gutem Willen, zeitiger Vorbetrachtung / und gantzem einhälligen Rath durch Nutz, Frommen, Schirms, und Fridens willen unser aller, und aller unser Nachkommen Leibs, und Guts der vorgenanten unser Stätt und Länder, auch durch Nutz, und Frommen willen gemeinlich der Landen ein ewige Fründschafft miteinanderen gemacht, und seind dero gegeneinanderen eingangen. Also daß Wir die obgenanten Eydgnossen von Stätten und Länderen, die obgenante Burgermeister, Räth, Zunfftmeister, und gantz Gemeind zu Rothwyl, und all ihr Nachkommen zu unseren ewigen Eydgnossen genommen, und empfangen haben, Wir obgenante Burgermeister, Räth, die Zunfftmeister, Ewige Freundschafft.

ster, und gantz Gemeind gemeinlich zu Rothwyl, seind auch für Uns, und all unser Nachkommen der obgenanten Eydgnossen von Stätten und Länder ewige Eydgnossen worden, mit solchen Worten und Gedingen, als hienach eigentlich an disem Brieff geschrieben staht, dem ist also: Deß ersten, wäre daß Wir obgenanten Stätt und Länder alle oder under Uns ein Statt oder Land besonder, nun oder hienach mit jemand wer der wäre, Mißhällung oder Krieg hätten, oder gewunnen, welche Statt oder Land under Uns den vorgesagten Eydgnossen dann solche Krieg berühren und angehn, dieselben sollen dann

Thätliche Hilff.

Gewalt haben Uns die obgenanten von Rothwyl, Burgermeister, Räth, und Burger, oder unseren Burgermeister besonder umb Hilff zu mahnen, und sollen Wir dieselben von Rothwyl dem oder denen, so dann gemahnt haben nach der Mahnung unverzogenlich, und ohne alle Wiederred mit unseren Leiber, und mit unserem Gut, und mit unserer Macht, die Wir dann gehaben mögen, zu jhnen oder anderstwohin, dahin Wir dann gemahnt seind, ziehen, und jhnen beholffen und berathen sein, und jhre Feind helffen schädigen, und darzu unser bestes und wegstes thun, als ob die Sach unser eigen Sach wäre getrewlich und ohn alle Geverd. Und sollen auch die Hilff gäntzlich in unserem Kosten thun, wie dick das zu Schulden kombt, ohn der obgenanten unserer Eydgnossen Kosten und Schaden ungevehrlich. Wäre auch daß die obgenanten unser Eydgnossen von Rothwyl fürbaßhin mit jemand, wer der wäre, von jhres Zircks, und jhrer Oberkeit wegen, wie dann ein Statt Rothwyl das diser Zeit Dato diß Brieffs in Händen hat, oder daß sie daran, darinnen, oder sonst in ander Weg jemands gewaltiglich, oder wider Recht bekräncken, und von dem Jhren tringen wolt, Stöß oder Krieg gewunnen, und sie deuchte

Thätliche Hilff.

daß sie darinnen unserer Hilff nothurfftig wären, das

mögen

mögen sie Uns in Stätt und Länder mit jhren Botten oder Brieffen in unser Rath verkünden oder zuwüssen thun. Dann sollen Wir vorgenanten Eydgnossen den obgenanten unseren Eydgnossen von Rothwyl unser Hilff unverzogenlich zusenden, und jhnen mit guten Trewen beholffen und berathen sein, und sie bey dem Jhren in dem Zirck, und in der Maß, wie obsteth, schützen, schirmen und handhaben, und wievil Wir jhnen von unseren Stätten und Landen zu Hilff schicken, daran sollen Wir die von Rothwyl ein Benügen haben, und solche Hilff sollen Wir obgenanten Eydgnossen den bemelten unseren Eydgnossen von Rothwyl, in unseren Kosten thun ungevärlich. Wir die Obgenanten von Rothwyl sollen auch mit niemand kein Krieg anfangen, und auch niemand ausserthalb der Eydgnoßschafft in keinen Krieg berathen, und beholffen seyn, ohn der vorgenanter unser Eydgnossen Stätten und Länderen aller Gemeinlich oder des mehreren Theils unter Ihnen, Rath, Gunst, Wüssen und Willen. Ob aber Wir die von Rothwyl eylends mit Raub, oder sonst Beschädiget, oder angriffen wurden, mögen Wir mit frischer That nacheilen, und Uns der Gegenwehr brauchen, dem Unseren zukommen, und dannenthin weiter mit der Obgenanten unser Eydgnossen Stätt, und Länder, Rath, und gefallen Handlen, ohne Geverd. Und wann auch Sach ist, daß sich Krieg erheben, und Wir beed Theil darinnen ziehen, und man Sold gibt oder Peuten, dann soll Uns denen von Rothwyl, oder den unseren mitgetheilet werden, wie anderen Uns den Eydgnossen mitgetheilet wird nach Anzahl der Leuthen, und Gelegenheit, und Gestalt der Sachen, und Händlen, und wäre, daß wir die Jetzgenanten von Rothwyl mit jemand etwas zu schaffen hetten, oder gewunnend, und Uns der, oder die vor Kriegen, oder so Wir mit ihm oder ihnen zu Krieg kämen, solche, gleiche, völlige

Thätliche Hilff.

Friedens-Tractat.

völlige, billige Recht butte, daß Unser obgenanten Eydgnossen gemeinlich oder den mehreren Theil unter ihnen bedunckte, daß es Ihnen und Uns ehrlich wäre, daß Wir der Rechten eines auffnemmen solten, so sollen Wir es thun, und ihnen gehorsam, und gevölgig sein ohn Widerred. Wir die obgenante von Rothwyl, noch unsere Nachkommen sollen auch Uns zu niemand weder zu Herren, noch Stätten jetz, noch in künfftigen Zeiten verbinden mit keinen Gelübten, noch Eyden ohn der obgenanten unser Eydgnossen von Stätten, und Landen gemeinlich, oder des mehreren Theils unter ihnen, Rath, Gunst, Wüssen und Willen, wurden auch die obgenanten unser Eydgnossen von Stätten, und Länder hinethin immer miteinanderen mißhälig, und stössig, oder unter ihnen ein, zwey, Orther gegeneinanderen besonder, das GOtt ewiglich wende, und mit seinem Göttlichen Frieden, und Gnaden darvor sein wölle, so mögen Wir die obgenanten von Rothwyl durch unsere Bottschafften, die wir darzu schicken, wohl besuchen, ob wir sie mit Freundschafft gegeneinanderen gerichten möchten, möchte aber das nit sein, was dann der mehrer Theil unser obgenanten Eydgnossen in den Sachen fürnimbt, das sollen Wir mit ihnen fürnemmen, ob sie unser darzu begehren ohn alle Geverd, und Widerred. Wir die obgenanten von Rothwyl, und unser Nachkomen sollen, und wöllen auch nun hinfür bemelter unserer Eydgnossen Stätten, und Länderen gemeinlich, und sonderlich, gewärtig, und gehorsam sein, trewlich, und ungeverlich, und ihnen die Statt Rothwyl offen lassen sein zu allen ihren Nöthen, Geschäfften, und Sachen darin zu sein, dadurch zuziehen, und widerum herdurch, wie ihnen füglich, und eben ist, ohn Widerred, und ihnen um ihr Gelt beschriben Kauff, auch Essen, Trincken, und anders, so sie nothurfftig seind geben. Deßgleichen sollen Wir Eydgnossen von Stätten, und

Nüwe Pünten.

Durchzug.

und Länder unseren Eydgnossen von Rothwyl darwider auch thun, und sie dermassen auch halten, wie obstath. Befügte sich auch daß jemand wer der wäre, einen der unseren so zu beeden Theilen gehört, angriffe, oder beschädigte ohn Recht, oder daß sie jemand, wer der wäre, mit dem, oder denen Wir beed Theil jetz zu schaffen hetten, oder gewunnen, sich von Uns beeden Theilen gemeinlich, oder sonderlich, gleicher billicher Rechten nit benügen lassen wolten, und daß der, oder dieselben in unser Statt oder Länder, Gericht oder Gebiet kämen. Der oder dieselben, alle ihr Helffer, und Diener, ihr Leib und Guth soll man häfften, und angreiffen, und darzu thun nach aller Nothurfft, daß sie solchen Schaden ablegen, und widerkehren, und darbey sich gleicher billicher Rechten benügen lassen wölten, und daß der oder dieselben unverzogenlich das thuyen ohn alle Geverd. So ist auch um Geltschuld, und um solche Sachen beredt, daß darum jederman von dem anderen Recht nemmen soll an den Enden und in den Gerichten, da der gesessen ist, und hingehört, ohn alle Geverd, wohl seinen Rechten Gelten, Gülten, oder Bürgen, der ihm darum gelobt, und verheissen hat, mag einer verhäfften, und verbieten ohn alle Geverd, und um Zinß, den mag jederman vorderen, und einziehen, als bißhär gewohnlich ist gewesen, ohn Geverd, um Todtschlag, Fräffel, Bussen, Erbfähl, und dergleichen Sachen, die sollen gericht, und gerechtiget werden nach Gewonheit, Gesätz, und Recht der Gerichten, und Oberkeit, da solche beschehen, oder gefallen; Also daß dise Pündnuß darvor niemand soll schirmen, noch behelffen in keinen weg, sonderlich so ist auch von Uns beeden Theilen beredt, und eigentlich vorbehalten, daß jede Statt, jedes Land, jede Veste, jedes Dorff, und jeder Hoff, so in diser Pündnuß ist, bey allen ihren Rechtungen, Freyheiten, Ehehafftinen, alten guten

Jeder an sein Gericht.

Ubelthäter.

Alte Freyheiten.

guten Gewonheiten, Gerichten, Zwingen, Bähnen, und Härkommen sollen bleiben, als sie bißhär, und eb in diser Pündnuß kommen seynd, und ein jeder hat härbracht, doch daß diser Pündnuß in allweg gnug geschehe.

Zoll.

Es soll auch eintwederer Theil auff den anderen, noch die seinen kein Neüwerung mit Zöllen noch anderem nit legen noch fürnemmen, besonder das gehalten werden wie bißhär. Und mit sonderheit so soll ein Statt Rothwyl, und die Ihren mit Zoll, und Gleitt, auch anderen dergleichen in Teutschen, und Welschen Landen gehalten werden, als ander Wir Eydgnossen, und die unseren, so veer die Brieff, und Gerechtigkeit, die Wir Eydgnossen, von Stätten, und Länder gegen jemands haben, das mögen erleiden, und zulassen, und nämlich soll jeder Theil dem anderen veilen Kauff lassen zukommen ohn geverlich Auffhalten, und Beschwärd.

Veiler Kauff.

Beschehe auch daß Wir die obgenanten Stätt, und Länder gemeinlich, oder ein Orth under Uns besonder, den obgenanten von Rothwyl, oder sie mit Uns gemeinlich oder Uns ein Statt oder Land besonder Stöß, oder Mißhälung gewint, das GOtt lang wende, darumb sollen Wir beed Theil zu Tagen kom̃en gehn Baden im Ergöw, und sollen Wir die obgenanten Stätt, und Länder gemeinlich oder under Uns eins besonder, so dann Stöß mit Uns denen von Rothwyl, oder Wir mit Ihnen haben, zween Ehrbar Man̄ und auch Wir von Rothwyl zween Ehrbar Man̄ auß unseren Räthen umb solche Stöß setzen/ dieselben vier sollen dann schwören gelehrt Eyd zu GOtt, und den Heiligen, die Sach und die Stöß unverzogenlich außzurichten zu der Min̄, oder zu dem Rechten, ob sie Min̄ nit finden möchten, und wie es die vier, oder der mehrer Theil under Ihnen zu dem Rechten außsprechen, das sollen Wir zu beeder Seits wahr, und ſtäth halten ungeverlichen. Wäre aber, daß die vier so darzu geben stößig wurden, und sich gleich theilten, so sollen

Oberkeitlichen Spänen.

Mayſtat.

sollen sie bey den Eyden, so sie der Sach halb geschworen haben, in der Statt Sanct Gallen, oder Statt Müllhausen auß den kleinen Räthen daselbs einen gemeinen Mann zu ihnen erkiesen, und nemmen, den der sie in der Sach schidlich, und gemein beduncket, und welchen sie darzu kiesen, und nemmen, den sollen die in der Statt, da er genommen würd, darzu weisen, sich der Sach anzunemmen mit den Schidleüthen, und die unverzogenlich zu entscheiden bey seinem Eyd, den er darumb schwören soll nach Gelegenheit der Sach. Und nach dem als ihn dann beduncket Recht, und Billich seyn, und welchen Theil der Schidleüthen er volgt, das soll auch das mehr sein, und sollen auch beed Theil dem nachvolgen, und gnug thun, ohn Widerred ungevährlich, und ihne des Eyds so er ihnen, oder ihrer Statt geschworen hat, erlassen, und ledig sagen biß zu Außtrag des Rechten. Wir die obgenanten Stätt, und Länder haben Uns hierinnen gäntzlichen vorbehalten, und außgelassen unseren Heiligen Vatter den Babst, und den Heiligen Römischen Stul zu Rom, auch das Heilig Römisch Reich, die Pünd, die Wir vor Datum dieses Brieffs gegeneinander haben, das Löblich Hauß Oesterreich, und all ander, gegen denen Wir Uns verbunden, und verschriben haben, so haben Wir die obgenanten von Rothwyl Uns selbs hierinnen außgelassen, und vorbehalten, unseren Heiligen Vatter den Babst, den Heiligen Stul zu Rom, das Heilig Römisch Reich, und sein Hoffgericht bey Uns, und das Löblich Hauß Oesterreich, so lang dieselb Pündnuß mit dem Hauß Oesterreich wäret, und sich auff den achten des Monats Octobris so man der minderen Zahl nach der Geburt Christi zelt, vierzig, und sechs Jahr auffgehn, und enden wird. Und insonderheit ist von bemelts Hoffgerichts wegen beredt, daß Wir Eydgnossen von Stätten, und Länder, ein Statt Rothwyl, und unser Eyd-

Vorbehalt beeder Häupter.

Keyserlich Hoffgericht.

gnossen daselbs davon mit Gewalt, und ohn Recht nit wollen lassen tragen, besonder sie darbey schützen, schirmen, und handhaben, und mit lauterem Geding, so soll dwederer Theil, noch die Seinen, noch die ihm zu versprochen stand, den anderen mit solchem Hoffgericht nit umbtreiben noch bekümmeren, besonder jederman das Recht suchen, und brauchen, wie vor geleütert ist. Und ob jemands, der Uns beeden Theilen nit zugehörig, noch verwant wäre, understunde Uns Stätt, und Länder samentlich, oder sonderlich, oder die unseren, und die uns zu versprochen stand, mit solchem Hoffgericht auffzutreiben, da sollen Wir die von Rothwyl unser, Eydgnossen von Stättch, und Länderen, und die ihren, so Wir deß ersucht werden, weisen nach lauth, und sag jeder Statt, und jedes Lands, oder der Seinen Freyheit, auch deß Hoffgerichts Recht, und Brauch, auch sonst sie mit solchem Hoffgericht weiter nit beschwären, dann wie sie seynd härkommen. Und also haben Wir die obgenanten Burgermeister, Räth, Burger, und Gemeind gemeinlich der Statt Rothwyl, und unser jeglicher besonder nämlich was Mannen, und Knaben, die sechszehen Jahr alt, und älter seynd, gelehrt Eyd mit auffgehebten Fingeren, und gelehrten Worten geschworen zu GOtt, und den Heiligen, für Uns, und unser Nachkommen, das alles so hie vor, und nach an disem Brieff von Uns geschrieben stath, getrewlich, war, vest, und stäth zu halten, dem nachzugehn, und zu thun, Wir die jetzgenanten Burgermeister, Räth, und Burger gemeinlich zu Rothwyl, und all unser Nachkommen, sollen auch fürbaßhin, wann und so offt die obgenanten unser Eydgnossen andere ihre Pünd ansehen zu schweren, oder das sonst von ihnen gemeinlich, oder dem mehreren Theil under ihnen an Uns zu thun erfordert wird, und sie das nutz, und noth beduncket, disen unseren Pund mit unseren

seren Eyden auch bevestenen, und erneüweren. Wir obgenanten Stätt und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schwitz, Underwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzell, geloben, und versprechen für Uns, und unser Nachkommen bey unseren guten Trewen an Eyds statt dem allem, so Wir dann nach dises Brieffs lauth, und sag, unseren Eydgnossen von Rothwyl, und ihren Nachkommen zu thun schuldig seind, getreülich zu thun, und zu vollbringen ohn Widerred, und ohn alle Geverd. Wir die obgenanten Eydgnossen von Stätt, und Länder, und Wir die vorgenanten von Rothwyl, haben Uns selbs hierin lauter vorbehalten, und außgelassen, daß Wir all miteinanderen dise obgeschribne Stuck all in Gemein, oder jegliches besonder wol mögen enderen, minderen, oder mehren nach unser aller Nothurfft, und Willen, wann Wir deß all einhällig, nutzlich, und füglich sein bedünckt ohn menniglichês Irrung, und Eintrag, ohn alle Geverd, und deß alles zu warem, vesten, stäthem ewigen Urkund, so haben Wir die obgeschribenen Eydgnossen, Stätt und Länder, Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, und Rothwyl unser gemeiner Stätten, und Länder Insigel offentlich lassen hencken an diser Brieff vierzehen gleich, die geben seynd zu Zürich am sechsten Tag des Monats Aprellen, nach der Geburt Christi gezelt fünffzehen hundert, und in dem neunzehenden Jahr.

Burg-

# Burgrecht mit der Statt Solothurn.

IN dem Namen der Heiligen Löblichen Dreyfaltigkeit, GOtt des Vatters, GOtt des Sohns, und GOtt des Heiligen Geists, Amen. Wir der Schuldtheiß, die Räth, Zweyhundert, so man nennt der Groß Rath, und die gantz Gemeind, gemeinlich der Statt Solothurn, bekennen offentlich, und thun kund allen denen, so disen gegenwärtigen Brieff immer ansehen, oder hören lesen. Daß Wir mit guter Vorbetrachtung, und einhälligem Rath vorab zu Lob, und Ehren dem Allmächtigen Gott, und dem Heiligen Römischen Reich, Uns selbs, und unserer Statt Solothurn, ewigen Nachkommen zu Trost, und Frommen, und zu gut gemeiner Eydgnoßschafft, und auch auß Bewegnuß rechter Brüderlicher Fründschafft, Trew, Liebe, und Nachbarschafft, damit Wir dann den Frommen, Fürsichtigen, und Weisen Schuldheissen, Räthen, und gantzer Gemeind der Statt Fryburg in Uchtland unseren gar besonderen guten Fründen, und getrewen lieben Eydgnossen, und sie Uns gewant seind; Dieselben Schuldheissen, Räth, und gantz Gemeind der Statt Fryburg, und darzu ihr ewige Nachkommen zu unseren getrewen, lieben ewigen Mitburgeren, und in unser Statt Solothurn ewig Burgrecht gütlichen empfangen, als Wir deß nach derselben unser Statt Solothurn Recht, Freyheit, guter Gewonheit, und Löblichen alten Herkommen zu thun Macht haben, und

Ewig Burg-Recht.

und wol thun mögen, empfangen, und nemmen sie wüssentlich zu unseren gerechten, und ewigen Mitburger, also und mit solchen Rechten gedingen, daß Wir, und unser Statt ewige Nachkommen dieselben unser Mitburger, von Fryburg, und ihr Statt ewige Nachkommen, die Ihren, und ihr Leib, und Gut, nun und fürdißhin ewiglich, wie, und als dick das zu schulden kombt, als andere unsere eingesessen Burger, und Mitburger mit gantzen guten Treuen schirmen, und handhaben sollen, und wöllen, nach ihrem und unserem Nutz, Lob, und Ehr. Und ob nun Wir hinfür einen Burger mehr also annemmen wurden, wer, oder welche die wären, oder sein möchten, daß doch diß Burgrecht denselben Burgrechten allen, die Wir hienach an Uns nemmen, vorgahn soll. Wir haben auch geschworen zu GOTT, und den Heiligen mit auffgehebten Händen, für Uns, und unsere ewige Nachkommen, daß Wir die obgeschribnen unser ewige Mitburger von Fryburg, und ihr ewige Nachkommen bey ihr Freyheit, bey ihr guten Gewonheiten, bey ihr Recht, und ihrem Härkommen, und ihr Leib, und Gut wollen handhaben, schützen, und schirmen, als veer unser Leib, und Gut gereichen, und gelangen mag, und in solchem Eyd gebunden, ob jemand, wer der wäre, der die gemelten unser Mitburger, von Fryburg über kurtz, oder lang an ihren Freyheiten, alten Härkommen, und rechten guten Gewohnheiten, wider Recht, bekräncken, und darvon treiben wolten, und sie sich deß auff ihr Eyd erkenten, und Uns mit ihren Botten, oder Brieffen in unserem Rath mahnten, so sollen Wir mit unserem Leib, und Gut nach allem unserem Vermögen sie, und ihre ewige Nachkommen darvor helffen behüten, und schirmen in unserem eignen Kosten, so vihl, und lang, biß ihnen innwendige zimliche Recht möchten bescheinen, und

Vorgang dises Burgrechtens.

Schutz und Schirm.

Zoll und veihler Khauff.

gelangen. Wir sollen auch die gemelten unser ewige Mitburger von Fryburg bey den alten Zöllen in unser Statt, Landen, und Gebieten gütlich bleiben, und ihnen zu aller Zeit, so sie deß begehren, feilen Kauff zu kommen, deßgleichen die Ihren in unser Statt Landen, und Gebietten umb keinerley Sach, und Ansprach willen verbietten, und verhäfften lassen, außgenommen richtige, oder verbriefften Schulden. Aller anderer Sachen halb, so besondere Personen under uns beeden Stätten gegeneinanderen möchten zu sprechen haben, da soll der Ansprächer den Versprechenden berechtigen an den Enden, da er dann gesessen ist. Doch so sollen all Fräffel an dem End gerechtfertiget werden, da sie dann beschehen. Und ob sich begebe, daß GOtt der Allmächtig nit wölle, daß Wir die obgenanten, von Solothurn, oder unser Nachkommen wider die gemelten unser ewig Mitburger, von Fryburg, oder ihr Nachkommen, oder sie wider Uns Ansprach gewunnen, wie sich das fügen, oder machen möcht, so soll doch darumb zwüschen Uns nichts unfreundliches understanden noch fürgenommen werden in keinen weg, sonder sollen Wir deß zu beeden Seiten zu freündlicher, oder rechtlicher Leüterung kommen, auff vier Schidleüth, mit Namen von jeglicher Statt zween des Raths, dieselben sollen auch alsdann zu GOtt, und den Heiligen schwören die Sachen zum aller kürtzisten, und fürderlichsten, so es seyn mag zu vollenden, und was auch als dann dieselben vier, oder der mehrer Theil under ihnen zu Recht erkennen, ob sie die Sachen sonst freündlichen nit betragen möchten, darzu sie allen Fleiß brauchen sollen, darbey soll es auch alsdann bestahn, ohn alles Weigeren, oder Appellieren. Möchten aber dieselben vier Schidleüth kein mehrers under ihnen machen, als dann sollen sie einen inländischen, bescheidnen, und vernünfftigen Obman erwöhlen, derselb soll auch dann vollen

Verhafften.

Jeder an sein Gericht.

Frävel.

Oberkheitliche Ansprechen.

Rechten-Procedur.

vollen Gewalt, und Macht haben, die Sachen rechtlichen zu entscheiden, wo er die in der Freündschafft sonst nit betragen möcht, in aller Gestalt, Weiß, und Form, wie davor von den vier Schidleüthen geschriben stath, und umb dise Händel sollen wir beeder Seiten zu gemeinen Tagleistung kommen gahn Arberg, oder wohin Wir Uns dann sonsten berathen möchten, ungevärlich. Und damit diese getrewe Freündschafft, und Meinung nun hinfür zu ewigen Zeiten zwüschen den gemelten unseren lieben, und getrewen Eydgnossen, und Mitburgeren von Fryburg, beständlich seye beharret, und dero nimmer vergessen werde. So sollen, und wöllen Wir die Obgenanten von Fryburg, und Solothurn, hinfür zu ewigen Zeiten, je von fünff Jahren zu fünffen, so man die gemeinen Pünd ungeverlich schwört, diß ewig Burgrecht offentlich vor unserem Kleinen, auch Grossen Rath, und gantzer Gemeind lassen lesen, und das mit unser beeder Theilen, welcher das an den anderen erfordert, Eyden erneweren, und gegen, und aneinanderen, wahr, und stäth zu halten, und zu vollbringen leiblich zu GOtt, und den Heiligen schwören, und darbey ewiglich zu bleiben, alles getreülich, ehrbarlich, und ungevärlichen. Doch so haben Wir die Obgenanten von Solothurn, uns selbs in disem ewigen Burgrechten außbedingt, und vorbehalten, das Heilig Römisch Reich, und darzu all unser Pünd, und Verschribungen, so jemand vor Dato diß Brieffs mit Uns, oder Wir mit jemand haben, also daß diß Burgrecht dieselben gantz keines wegs letzen, unkräfftigen, oder berüren soll, in kein Weiß noch Weg. Wir behalten auch Uns und unseren ewigen Nachkommen hierein lauter vor, diß Burgrecht mit Willen, und Gefallen der bemelten unseren lieben Eydgnossen, und Mitburgeren von Fryburg, oder ihrer Nachkommen zu minderen, zu mehren, und zu verenderen, nach dem, und

Termyn zu erneüweren.

Vorbehalt Aelterer Pündten.

Uns dann solches je zu Zeiten nutzlich, und gut beduncken möchte, und deß alles zu wahren vesten Urkund, und ewige Gezeügnuß, so haben Wir die Obgenanten von Solothurn, unseren vilgenanten Getrewen Lieben Eydgnossen, und Mitburgeren von Fryburg disen Brieff mit unserer Statt grossem anhangenden Insigel verwahrt, geben, und einen gleicher Worten und Substantz auch mit Ihr Statt Grossen anhangenden Insigel besiglet empfangen. Beschehen auff Sonntag, vor St. Margarethen, und der 15. Tag Hewmonats, des Jahrs als man zalt von der Geburt Christi unsers Herren, Tausent, vierhundert neüntzig, und zwey Jahr.

# Burgrecht der drey Stätten Bern/ Fryburg/ und Solothurn.

IN dem Namen der Heiligen Hohen Dreyfaltigkeit, GOtt des Vatters, GOtt des Sohns, und GOtt des Heiligen Geists, Amen. Wir der Schuldheiß, die Räth, und Zweyhundert genant der Groß Rath der Statt Bern an einem, und Wir der Schuldheiß, die Räth, und Gemeine Burger genant der Groß Rath der Statt Fryburg dem anderen Theil, und Wir der Schuldheiß, die Räth, und Gemein Burger genant der Groß Rath der Statt Solothurn zum dritten Theil. Thun kund, und zu wüssen allen denen so disen gegenwärtigen Brieff

Brieff, jetz, und hinfür sehen, oder hören lesen, daß Wir mit guter Vorbetrachtung, und einhälem Rath, und insonderheit auß Bewegnuß der Brüderlichen Trew, Liebe, Freündschafft, und Nachbarschafft, darin Wir, und unser Altvorderen unverdenckende Jahr gegeneinanderen seynd gestanden, die Uns auch zu Glück, und Heil, Enthalt, und Mehrung unsers Staads, und Wäsens wol hat erschossen. Dem allem zu Handhabung, und damit Wir bey dem, so Uns der Allmächtig GOtt verlyhen, und zu Händen gestossen hat, auch bey Recht, Frid, und Ruw, desto fürer mögen bleiben, solche jetzbemelte Trew, Liebe, und Brüderliche Freündschafft ernewert, gestärckert, und gebessert, in Weiß und Form, wie hernach volgt. Und nämlich so haben Wir die genänten Schuldheissen, Räth Zweyhundert, und ein gantze Gemeind der Stätt Bern, Fryburg, und Solothurn, jede Statt in der anderen unser dreyer Stätt für Uns, und unser ewig Nachkommen, und die unseren in denselben Stätten gesessen, ein ewig Burgrecht auff und angenommen, als Wir auch nach unserer Stätten Recht, Freyheit, und Löblichem alten Härkommen zu thun Gewalt und Macht haben, und wol thun mögen, empfahen, und nemmen auch also einanderen, wüssentlich, zu rechten, ewigen und eingesessnen Burgeren. Also daß Wir, und alle die, so in den berürten Stätten gesessen seind, nun angents zu GOtt, und den Heiligen mit auffgehebten Händen, und gelehrten Worten schwören sollen. Nämlich unser jegliche Statt der anderen Trew, und Warheit zu leisten, ihr Nutz, Ehr, und Frommen zu fürderen, und Schaden zu wenden, demnach einanderen gegen, und wider aller männiglichen, wer der ist, oder sein würd, der unser eintwedere Statt, oder die unseren an Leib, an Ehr, und an Gut, an Land, an Leüthen, Herrschafften, Freyheiten, guten Gewohnhei-

*Ewige Burg-Recht.*

*Thätliche Hilff.*

 ten,

ten, und alten Härkommen, wider Recht schwächen, letzen, schädigen, oder mit einigen anderen Sachen einigen Gewalt, Fräffel, Angriff, Mutwillen, oder Uberfall, wie das immer sein möchte, understehn, und fürnemmen wolte, zu handhaben, zu schützen, und beschirmen, als veer unser Vermögen, Leib, und Gut langen und gereichen mag. Also, so bald die Statt, so also angefochten, geletzt, oder zu schädigen understanden wurde, sich auff ihr Eyd erkent, daß sie wider Recht angriffen, oder geschädiget wurde, oder seye, und Uns die anderen Stätt sambt, oder sonders mit ihren Botten, oder Brieffen umb Hilff ersucht, und mahnet, daß als dann Wir die übrigen Stätt, so also gemahnt werden, mit unserem Leib, und Gut, und allem unserem Vermögen die Statt, so also gemahnt hat, auch ihr Leib und Gut, und aller der Jhren als ihr rechten, geschwornen, und eingesessnen Burger fürderlich, und ohne Verzühen sollen helffen behüten, handhaben, schützen, und schirmen. Alles bey unseren geschwornen Eyden, und in gantzen guten, auffrechten Trewen, auff unseren Kösten, so lang, und viel, biß dieselb Statt, und die Jhren in Frid und Ruh gesetzt, oder ihnen zu einländigem ziemlichem gemeinen Rechten wurd geholffen. Und so Wir mit jemand von Mahnung wegen, wie vorstath, zu Krieg kommen, so sollen, und wöllen Wir auch Frieden und Bestand nit anders annemmen, und beschliessen, dann mit gemeinem unser von den dreyen Stätten Rath, und Wüssen, und Willen, und sonst keines wegs. Und als Wir die genanten drey Stätt Bern, Fryburg, und Solothurn, vorhin zusammen verbunden gewesen, und noch seynd. Und nämlichen Wir beed Stätt Bern, und Fryburg, mit ewigen Burgrechten, und aber Wir beed Bern und Solothurn mit ewiger Pündnuß, deßgleichen Wir die zwo Stätt Fryburg, und Solothurn, auch

Friden-Tractat.

auch mit ewigen Bürgrechten, an welchen Burgrechten, und Pündnuß, die so darin vorbehalten, eigentlich gemeldet seind. Deßgleichen andere Artickel, wie und an welchen gemeinen dingstätten Recht geben, und genommen, auch redlich, ehrlich Todtschläg, und andere Sachen hierin nit geleütert, gehalten, und gebraucht eigentlich erleütert werden. Bey dem allem, und deßhalb wie wie sich jede Statt vorhin gegen der anderen zu letst verbunden hat, zusambt disen neuen Vergriff, und Burgrechten, zu Besserung und Stärcke solcher vor angenommer Pflichten auffgericht, wollen Wir für Uns, und unser ewig Nachkommen bleiben, und darwider nichts handlen noch fürnemmen, oder gestatten zu beschehen das zu Abbruch, oder Letzung möge dienen, alles ohne Mangel, Intrag und Widerred. Und damit dise Freündschafft und Meinung nun hinfür beständiglich seye beharret, und dero nimmer vergessen werde, so sollen Wir die Obgenanten, von Bern, Fryburg, und Solothurn, hinfür zu ewigen Zeiten, je von fünff Jahren zu fünffen, so man die Gemeine Pünd ungeverlich schwört, diß auch unser vordrig ewig Burgrecht, und Pündnuß offentlich vor unserm Klein und Grossen Rath, und gantzer Gemeind lassen lesen, und mit unser aller Eyden, welcher Theil das an den anderen fordert, erneweren, und gegen, und aneinanderen wahr / und stäth halten / und vollführen / alles getrewlich / ehrbarlich / und ungevährlich. Wir seind auch hiemit übereins kommen, diß Burgrecht mit unserem einhälem Willen / und Gefallen / für Uns / und unser ewigen Nachkommen zu minderen / zu mehren, nach dem uns allzeit nutzlich / und gut will beduncken. Und des alles zu wahrem / vestem Urkund / und ewiger Gezeitgnuß / so haben Wir die Genanten von Bern / Fryburg / und Solothurn / diser Brieff drey mit unser Stätt Grossen anhangenden

Confirmation vorgehender Burgrechten.

Termin zu Ernewerung.

Sig-

Siglen gleicher Wort / und Substantz auffrichten / und jeder Statt einen geben lassen. Beschehen auff Mitwochen der elff tausend Jungfrawen Tag nach unsers HErren Geburt gezelt fünffzehen hundert / und sibenzehen Jahr.

# Der Catholischen Orthen Pund mit der Landschafft Wallis.

IN GOttes Namen Amen. Dieweil auß GOttes Verhengnuß / und Straff von wegen der ersten Menschen Ungehorsamme / und Sünd die Krafft Menschlicher Sinn, und Vernunfft gemindert / und mit Vergessenheit beladen ; Also daß die Länge der Zeit die Thaten und Handlungen / so erstlich GOTT zu Lob / und so von Tugenden / von Ehren / und von gemeines Nutzens wegen ewiger Gedächtnuß würdig seind / hinschleissen / und in Vergessenheit stellen. Dannoch aber von GOtt widerumb ein Hilff der Gedächtnuß verleichen ist / daß man die Thaten und Sachen würdig länger Gedächtnuß in Schrifft verfassen / und den Künfftigen zu aller Zeit erkennen geben mag. Darumb Wir dise nach benanten Oerther der Eydgnoßschafft / nämlich Wir der Schuldheiß der Rath / die Hundert / so man nent den Grossen Rath / und die Burger gemeinlich der

Statt

Statt Lucern, Wir die Amman, die Räth, die Landleüth und Burger, und gantz Gemeinden zu Ury, Schweytz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, und Wir Schuldheissen, Räth, Burger / und gantz Gemeinden der Stätten Fryburg, und Solothurn, an einem. Wir Adrianus von Riedmatten, von GOttes Gnaden Bischoff zu Sitten, Prefect, und Graff zu Wallis, Wir Thumb Decan, und gemein Capittel des Loblichen Stiffts daselbst zu Sitten, auch Wir der Haubtman die Räth, und Gemein Landleüth, und gantz Gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Siders, Leügk, Raren, Visp, Brig, und Gombs gantzer Landschafft Wallis am anderen Theil, bekennen, und thun kund, und offenbahr allen denen, so disen Brieff ansehen, oder hören lesen, für Uns, und all unser ewige Nachkommen, die Wir vestiglich hierzu verbinden, als dann nämlich Wir die drey Orth Lucern, Ury, und Underwalden, und Wir die fünff Zehender der Landschafft Wallis, nämlich Gombs, Brig, Visp, Sitten, und Syders unser frommen Altvorderen mit einanderen in ein Burg und Landrecht verfast worden, bißhär ehrlich an Uns gebracht, darinnen Wir noch seind, alles nach Laut der Brieff, und Siglen, so dazumahl auffgericht, und auch verhanden seind, derselbiger Brieffen etlicher Datum auff Mitwochen, der ander auff Sontag vor unser Lieben-Frawen Tag zu mitten Augsten in dem Jahr, da man zalt von Christi Geburt vierzehen Hundert, und in dem sibenzehenden Jahr. Und so Wir bedacht die grosse Trew, Fründschafft, und Liebe, so von unseren seeligen Altvorderen lange Zeit, und Jahr gegen einanderen gebraucht, und auff Uns erblich kommen, und daß solch Burg- und Landrecht Uns zu beeden Theilen wol erschossen hat, und ob GOtt will, fürhin wol erschiessen mag. Und dieweil aber Wir fünff Zehnden

Burg- und Landrecht.

 in

in solchem Burg- und Landrechten etlicher massen überladen gewesen, daß die Brüderliche Hilff mit gleicher Burd angesehen, und geordnet war. Und auff daß Wir, und unser ewig Nachkommen, in solcher Trew, Liebe, und in dem Burg- und Landrecht in die Ewigkeit handvest mögen beharren, und bleiben. Darumb mit guter Vorbetrachtung, gantz freyen Willen, und Hertzen, so haben Wir obgenante drey Orth, Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die fünff Zehnden, Gombs, Brig, Visp, Sitten, und Syders, für Uns, und all unser ewige Nachkommen solch Burg- und Landrecht, wie unsere Vorderen das auffgericht, und darumb Brieff und Sigel hinder Ihnen Uns verlassen, so Wir zu beeden Theilen darumb inhaben, jetzund wiederumb ernewert, bekräfftiget, und gegen einanderen angenommen Lauth der alten Brieff und Sigel, die Wir zu beeden Theilen gegen einanderen zu Kräfften erkennen, in Krafft diß Brieffs. Doch mit diser Erklerung, Erleüterung, und mit disem Nachlaß, und denen Capitlen wie hernach begriffen seind. So dann Wir obgenanten Oerther, nämlich Schwytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und Wir Adrianus, von GOttes Gnaden Bischoff, &c. Auch Thumb-Decan, und Capittel zu Sitten, und Wir die zween Zehenden in Wallis, Leück, und Raren, die dann vor in solchen Burg- und Landrecht nit vergriffen gewesen seind, gehört und bedacht haben, was Lob, Nutz und Ehr Ihnen zu beeden Theilen, von solchem Burg- und Landrecht bißhär entstanden und ervolgt ist. Darumb Wir bewegt, und mit ihrem und unserem guten Willen zugefügt, und verursacht seind mit Ihnen in solch Burg- und Landrecht zu gehn, und anzunemmen, darumb Wir mit guter Vorbetrachtung, und freyem Willen so haben Wir für Uns und all unser ewige Nachkommen solch obgedacht Burg- und Landrecht mit den Vorgenanten

unse-

unseren Lieben Eydgnossen, von Lucern, Ury und Underwalden, deßgleichen mit den obgedachten fünff Zehnden mit ihnen verpflicht, und angenommen, Wir die drey Orth Lucern, Ury, Underwalden, und Wir die Fünff Zehnden obgenant, haben auch die Obgenanten unser lieb Eydgnossen, von Schweytz, Zug, Fryburg, Solothurn, und auch unser Gnädig Lieben Herren Bischoff, Thumb-Decan, und gemein Capittel, und die zwen Zehnden Leück, und Raren, in solch Burg- und Landrecht gutwillig und gern empfangen, und verfast, also daß zwischen Uns obgeschriebenen Orthen eins Theils, und Uns Adriano Bischoff, Prefect, und Graffen, auch Thumb-Decan, und Capittel, und den siben Zehnden gemeiner Landschafft Wallis anders Theils, solch obgeschriben alt Burg- und Landrecht verfast, vergriffen, angenommen, empfangen sein, bestahn, und bleiben soll zu ewigen Zeiten, wie die alten Brieff das außweisen in aller Maß und Gestalt, als wären Wir alle miteinander anfangs in solch Burg- und Landrecht kommen, und in die alten Brieff mit Namen geschriben, und vergriffen. Doch mit dieser Erklärung, Erleüterung, und mit disem Nachlaß, und denen Capittlen, so Wir einhällig miteinander eins worden seind, und angenommen haben, wie fürhin das Burg- und Landrecht verstanden und gehalten werden soll, wie hernach volgt. Deß ersten sollen Wir beed Partheyen freündlich und brüderlich miteinanderen leben, jedweder Theil deß anderen Nutz förderen, und Schaden wenden, wie das freündlichem und brüderlichem Wesen gebührt, ohn alle Trugerey und Arglist. Item, und ob unser Obgemelten Theilen, eintwederer mit Krieg wurde beladen durch Fürsten, oder Herren, welche die wären, begehrlich unser Land und Leüth, so Wir diser Zeit in Besitzung haben, gewaltiglich zu schädigen, und Abbruch zu thun. So soll eintwederer

Brüderliche Treüw.

Zuzug. wederer Theil des anderen Feinden weder Hilff, Steür, Tritt, Paß, Zulauff, Leüthen, noch Nahrung nit gestatten, sonder dem Theil, so mit krieglicher Auffruhr beladen wird, freündliche Hilff beweisen mit tröstlichem Zuzug. Und was Hilff von Kriegs-Leüthen ein Theil dem anderen in solcher Gestalt zuschickt, desselbigen soll sich der Theil, dem solche Hilff zugesandt würd, benügen. Item, ob dann auß Ursach solcher Hilff der Theil, so die Hilff schickt, auch in Krieg verfällt wurde, alsdann ist jedwedere Parthey schuldig die andere zu schirmen gewaltiglich, und nach Gestalt der Sach. Und Fridens-Tractat. wann solches geschicht, so soll eintwederer Theil, ohn deß anderen Gunst und Verwilligen mit seinen Feinden nit Friden, oder einigerley Bestand machen, dann in solcher Gestalt sollen Wir bleiben mit einanderen, und dweder Theil unwüssend des anderen nichts beschliessen. Item Neüwe Secten. als dann mancherley Zweyung sich erhebt in unserem wahren Christlichen Glauben auß Ursach newer Secten, so durch sonder Prediger under dem Schein deß Heiligen GOttes Worts außgespreit, dardurch etliche Stätt und Herrschafften von dem alten Christlichen Glauben gefallen, und neue vermeinte Lehr angenommen haben, die doch Christlichem Gesatz widerig ist. Da seind Wir obgemelt Parthejen schuldig jedwedere der anderen, ob Uns jemand in unseren Stätten, Länderen und Gebieten, und unseren Zugehörigen wolte von dem wahren Gesatz GOttes, und von unserem alten Christlichen Wäsen und Glauben trengen, daß Wir Leib und Gut zusammen setzen wollen, und einanderen darbey schirmen, und handhaben. Und mit sonderheit, so ist in disem Burg- und Landrecht die Milterung, und Uns von Wallis der Nachlaß beschehen. Also so dick, und viel, und in was Sach sich begibt, daß eintwederer Theil dem anderen Theil Hilff und Zuzug beweisen soll, und würd,

wie

wie dann obstath, so soll der Theil so die Hilff schickt, und thut, solche Hilff in seinem Kosten, und mit guten Trewen unverzogenlich thun, und den Kosten selbs tragen, Item ob sich begab, das GOtt lang wende, daß unser dweder Theilen Underthanen des anderen Theils Underthanen leibloß thath, so soll umb solchen Todschlag gericht werden an denen Enden, da solcher Todschlag beschehen ist. Item es soll auch dwederer Theil des anderen Underthanen, umb einigerley Schulden, oder ander ehrlich Händel nit verschlagen, verhäfften noch verbietten, und ist der Kläger schuldig seinen Schuldner zu bejagen, und berechtigen, vor seinem ordentlichen Richter, und daselbst soll umb solche Schuld fürderlich, und außträglich Gericht erstattet werden. Item es soll auch dwederer Theil den anderen, oder seine Underthanen mit einigerley newen Beschwärd, Zöllen, oder newen Auffsätzen nit beladen, sonder soll es zu beeden Theilen bleiben nach altem Brauch. Item es soll auch zwüschen Uns Partheyen Kauff und Verkauff, wie freundlich und nachbarlich ist, allezeit gebraucht werden. Item, und ob sich begab, das GOtt in Ewigkeit wende, daß Wir die genanten Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, oder etliche Orth under Uns besonder mit einander in Zweytracht kämen, und der einte Theil Rechts begehrt, und der ander Theil dem Rechten nit wolte begegnen, oder statt geben, alsdann seind Wir von Wallis schuldig dem Recht begehrenden zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu sein. Deßgleichen seind auch Wir obgenanten Oerther denen von Wallis schuldig, ob sie mit einem unser der obberürten Oertheren zu Stöß kämen, Ihnen auch zu dem Rechten zu verhelffen, und beyständig zu sein. Und hierinnen behalten Wir zu beeden Theilen vor all Geistlich und Weltlich alt Freyheiten, Bräuch, Ubung und Härkommen, wie Wir beed Partheyen,

Ubelthäter.

Jeder an sein Gericht.

Zoll.

Veyler Kauff.

Oberkeitlichen Spännen.

Vorbehalt alter Pünden und Freyheiten.

theyen das bißhär in unseren Stätten, Dörfferen, Länderen und Gebietten gebraucht haben. Darzu so behalten Wir aüff beeden Partheyen vor, alle älter Pünd, darin Wir vor Datum obgemelts Burg- und Landrechts verfast seind, allein außbeschlossen den Artickel berührend den Christlichen Glauben, den zu schirmen soll Uns kein älter Pund nit irren. Und damit solch ewig Burg- und Landrecht, sambt der Erleüterung, und Capittel, nach Inhalt diß Brieffs zu ewigen Zeiten ståth und vest gehalten werde, so haben Wir zu beeden Theilen, solches alles wie ob stath, wahr, und ståth zu halten, und dem trewlich zu geleben, und nachzukommen mit Eydschwörung zu GOtt, und den Heiligen bevestnet, und beståth darzu abgered, und angesehen, daß Wir zu beeden Theilen solch unser Burg- und Landrecht ewiglich in zehen Jahren einest, wann es von dwederem Theil begehrt wird, mit Eyden, wie dann der Brauch ist, erneweren und bevestnen sollen, und ob aber solches anstunde, und nit beschehe, sollen nichts desto minder, wie unsere Brieff inhalten, vestiglich von beden Theilen und allen unseren ewigen Nachkommen gehalten werden, Gevård und Arglist vermitten und außgeschlossen. Und des alles zu wahrem und offnem Urkund, so haben Wir obgenante Orth der Eydgnoßschafft, nåmlich Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, &c. unser Stått und Länder Insiglen offentlich lassen hencken, so dann Wir Adrianus Bischoff von Sitten, &c. Unser Bischöfflich Insigel, auch Wir Thumb-Decan, und Capittel unsers Capittels gemein Insigel, deßgleichen Wir die obgenanten siben Zehnden, nåmlich Sitten, Syders, Leügck, Raren, Visp, Brig, und Goms, ein jeglicher Zehnden sein gemein Insigel offentlich hencken lassen an disen Brieff. Hierin ist auch zu wüssen, daß diß Burgrecht und Verståndnuß, erstlich, und

Termyn zu erneüweren

und anfangs durch uns sechs Orth Lucern, Ury, Schwytz, Underwalden, Zug, und Fryburg, an einem, so dann dem Hochwürdigen Fürsten, und Herren H. Philippen am Hengarten der Zeit von GOttes Gnaden erwöhlten Bischoffen zu Sitten, rc. Welcher aber demnach gemelt Bistumb-Thumb freywillig resigniert und übergeben hat, und Uns Thum-Decan und gemeinem Capittel des Löblichen Stiffts daselbs, auch Uns Haubtman, Räth und gemeinen Landleüthen, und gantzen Gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren, Visp, Brig, und Goms, der gantzen Landschafft Wallis am anderen Theil, auff den zwölfften Tag des Monats Mertzen im fünffzehen hunderteſten, zwantzigsten, und neünten Jahr auffgericht, und aber jetzt letst durch uns obberührt beed Theil mit obgenanten unseren Lieben Eydgnossen von Solothurn, rc. ernewert, angenommen, und nach Laut obgeschribner Artickeln eingangen und beschlossen worden, in der Statt Lucern, Mittwochen vor St. Thomas des Heiligen Zwölffbotten Tag von Christi JEsu unsers Lieben HErren Geburt gezelt, Tausend fünffhundert, dreyßig und drey Jahr.

# Ernewerung und Revers.

WIr der Schuldtheiß, der Rath, und die Hundert, so man nänt den Grossen Rath der Statt Lucern, Wir die Amman, die Landleüth, und Burger sambt gantzen Gemeinden zu Ury, Schweitz, Underwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, und Wir Schuld-

Schuldtheiß, Räth, und Burger, und gantz Gemeinden der Stätten Fryburg und Solothurn an einem. So dann Wir Hildebrand von Riedmatten Bischoff zu Sitten, Prefect, und Graff, Wir Thumb-Decan und gemein Stifft daselbs zu Sitten, auch Wir der Haubtman, auch Räth, und gemeinen Landleuth, saimbt gantzen Gemeinden der siben Zehnden, nämlich Sitten, Syders, Leügck, Raren, Visp, Brig, und Goms, und gantzer Landschafft Wallis am anderen Theil. Thun kund, und bekennen offentlich mit Urkund diß Brieffs. Als dann zu Lob, Nutz, Ehr und Frommen unser beeder Ständen, ein immerwährender Bund auffgericht, angenommen, und beschlossen, und in demselben under anderem vermelt worden, daß vorgenante Ständ je von zehen zu zehen Jahren mit dem Eydschwur widerumb erneweren und bestäten solten. Dasselbig aber nun etliche Jahr zu thun underlassen worden, darauff Wir siben Catholische Orth auß beweglichen Ursachen uns dahin entschlossen, solche Bündnuß mit dem Eydschwur widerumb zu erneweren und zu bestätigen, zu welcher unser Werbung sie die von Wallis dann ihren günstigen Willen gegeben, und auch folgends darauff ein gütlicher Tag zu Lucern ernamset worden, und mit Verwilligung beeder Partheyen gesetzt. Darauff Wir die obgemelte sieben Catholische Orth, die Edlen, Ehrenvesten, Fürsichtigen, Weisen unser Getrewe Liebe Mit-Räth zu Volstreckung dieses Heiligen Göttlichen Christlichen Wercks Bottschafften abgefertiget, und verordnet, nämlich Rochum Helmlin newen, und Ludwigen Pfiffer, Ritter, und alten Schuldtheissen, Sebestian Feer, und Niclauß Cloosen, Venner, und beed deß Raths der Statt Lucern, von Ury Heinrich Püntiner, und Jost Schmid, beed alt und neu Landammen, von Underwalden Andres Schönenbühl, alt Landammen, und Conrad Würtz Statt-

Statthalter, Heinrich von Ury auch Hannß Waser Paner-Herr, Melchior Lussy beed Ritter, ob und nid dem Kernwald, von Zug, Hans Bolsinger Amman, von Fryburg, Peter Krummenstoll Burgermeister, und Pancratz Wild Seckelmeister beed des Raths. So dann Wir von Wallis, die Edlen, Vesten, Frommen Weisen Joannes in Albon, alt Lands-Haubtman in Namen unsers des Bischoffs, und Thumb-Capittels obgenant, Anthoni de Torrente Statthalter; in Namen des obgemelten Zehndens Sitten, Frantz am Zengolt Paner-Herr, und jetziger Meyer daselbs; von wegen des Zehndens Visp, Haubtman Jost Kalbermatter, Paner-Herr daselbs; Von wegen des Zehndens Brig, Hauptman Michel zum Stepff; und von wegen des Zehndens Gombs, Haubtman Matthe Schinner, jetziger Land-Vogt zu St. Moritz, welche nun in ihrer Oberkeiten und gantzer Gemeinden Namen auff Zinstag nach Quasimodo diß lauffenden Jahrs in der Statt Lucern, vor derselben Räthen, und gemeiner Burgerschafft mit gewohnlicher Solemnitet, und dem Eydschwur zu GOtt und den Heiligen in Sanct Peters Kirchen, nach alt Härkommen, und Gewohnheit, und Gebrauch, wie das von unseren Altvorderen Härkommen, auch gewohnt und gebraucht worden, solcher Pündnuß, auch Burg- und Land-Recht Ernewerung vollbracht, und widerumb auff Form, Weiß und Gestalt, wie das die alten Brieff Datums des Tausent fünff-hundert und drey und dreyssigsten Jahrs außweisen, und zugeben, von newen bestättiget und bekräfftiget, folgends zu gleicher Weiß obgemelt Göttlich Werck in volg wie oben zu stellen, als auch hiezu beschehen, erkiest, und erwöhlt worden, von uns obgemelten siben Catholischen Orthen, die Gestrengen, Edlen, Nothvesten, vorgenanter Juncker Bastian Feer, Jost Holdermeyer des Raths, und Seckelmeister, Renwalt

Lisat Statt-Schreiber zu Lucern / von Vry / Haubtman Bartholome Chun / Haubtman Walther Stoffel des Raths / von Schwytz Jörg Reding, Landammen / von Vnderwalden Caspar Jörig, Land-Schreiber ob dem Wald / Hanß Waser, Ritter, Landamman und Paner-Herr nid dem Wald/ von Zug / Haubtman Hanß Nußbaumer des Rathts, von Fryburg, Haubtman Peter Krummenstoll Burgermeister, Haubtman Pancratz Wild Seckelmeister/ von Solothurn Jeronimus von Roll Haubtman / Johannes Zur-Matten, beed des Raths/ und aber von Wallis Wir Hildebrand von Riedmatten Bischoff zu Sitten, Prefect, und Graff in Wallis, Adrian von Riedmatten, Dechent, Wernherus Halenberter Sacristan, Claudein Jotteta Canter zu Sitten, auch die Edlen, Vesten, Hochweisen Antoni Mayenschet von Leügk / der Zeit Landhaubtman, Juncker Peterman von Hengarten Paner-Herr, Moritz Waldin, Statt-Castlan, Barthleme Metzilten, alt Haubtman, und Antoni de Torrente Statthalter, für die Statt, und Zehenden Sitten. Juncker Frantz am Hengarten Paner-Herr, N. Frylin Haubtman, Juncker Hans Fromm Wyland Landvogt, für den Zehnden Syders. Antoni in der Gassen, Meyer, Hans Zen Goffinen, Haubtman Steffan Locher Paner-Herr, Peter am Bül Weyland Haubtman / für den Zehnden Leügk. Joder Kalbermatter Meyer, und Paner-Herr, Hans Rotten alt Landvogt, Hilarius Matthis Haubtman, und Meyer zu Morill, Hans Peren alt Meyer, für den Zehnden Raren. Hans in Albon alt Haubtman jetz Castlan, Haubtman Jost Kalbermatter, Joder Würtzer alt Castlan, Peter am Tammatten alt Vogt, Barthleme in der Gassen alt Castlan, für den Zehnden Visp. Peter Stettler Haubtman, und jetz Castlan, Hans Megetschen Paner-Herr, Haubtman Michel zum Stepff/ Antoni

Stockal-

Stockalper, und Jacob Wenitz alt Landvogt, für den Zehnden Brig. Melchior Schmid Meyer, Peter von Riedmatten Paner-Herr, Vogt Mattheus Schyner, Martin Jost Statthalter, Niclaus Biderbosten alt Landvogt, für den Zehnden Gombs nach altem Herkommen, löblichem Brauch, und Ubung, wie oben erleütert, doch Hochgemelten Bischoffen aber nach Form der Prelaten und Geistlichen Herren, wie bißhär geübt, solche Löbliche Pündnuß, auch Burg- und Land-Recht zu erhalten, wie die ob designierten Brieff im drey und dreyssigsten Jahr der mindeten Zahl inhalten und begreiffen, ohn allen Zusatz oder Abzug, gelobt und geschworen, und damit nun solche Ernewerung, die durch besondere Gnad und Schickung GOttes so herrlich, löblich, ehrlich, mit besonderer Liebe und Fründschafft von beeden Theilen beschehen, in Vergessenheit nit komme, sonder bey uns und unseren Nachkommen desto mehr Gedächtnuß, grössere und mehrere Liebe und Fründschafft gebähre und verursache, so haben Wir mit gleicher Einmütigkeit zween gleichförmig Brieff mit der Statt Lucern Secret-Insigel, in unser und der übrigen gemeinen Orthen Namen, und auch mit Hochgedachten Bischoffs Secret und Sigel in Namen seiner, und obgemelter Dechen-Thumbstiffts, und gantzer Landschafft Wallis bewahrt, geben, und beschehen zu Gliß in unser Lieben Frauen Kirchen, Montag den neunten tag Juny im funffzehen hundert sibenzig, und achten Jahr.

# Das ewig Burgrecht zwüschen dem Marggraffen Philip von Hochberg / Graffen zu Newenburg und der Statt Fryburg.

IN GOttes Namen Amen. Wir Philip Marggraff von Hochberg, Graff zu Newenburg, Herr zu Rötelen, und Susenburg ꝛc. Eins; Und Wir der Schuldheiß, der Rath, die Burger, und die gantze Gemeind der Statt Fryburg in Uchtland, Lossaner Bistumbs anders Theils. Thun kund offentlich allen denen so jetz oder in künfftigen Zeiten disen Brieff sehen, lesen, oder hören lesen, daß Wir zu beeden Seiten, dem Allmächtigen GOtt, der der wahre Frid ist, zu Lob und Ehren, Uns und unser ewig Nachkommen, nit allein in Ruhe und fridlich Wesen zu stellen und zu setzen, sonder ein Parthey gegen der anderen in zuversichtlichem Trost schwäbend allen unruhigen Einfällen und Auffsätzen, dapfferlichen, nutzlichen, und komlichen zu begegnen mögen, die merckliche Freündschafft, Liebe und Trew hertzlich gefast, so dann unser Marggraff Philips Anherren Elteren und Vorderen, vorab Graff Rudolff, mit seinen Burgeren zu Newenburg, mit der jetzgemelten Statt Fryburg gar Altvorderen in dem Jahr nach Christi Geburt, gezelt Tausent zweyhundert und neunzig, haben gehabt, die zu denen Zeiten in so gar verstrickter Freündschafft gestanden, daß auß derselben ihnen mercklich Nutz und Nidertruck ihr zusetzen-

zusetzenden entstanden, die ihnen so gar wol erschossen seynd, daß Uns zu beeden Seiten der Gedanck vorgangner Geschichten, des wegs berichtig hat gemacht, Uns nit allein in das künfftig zu schicken, sonder denen mit rathsammer Fürsichtigkeit, zu Bewahrung unserer Ständen wüssen zu begegnen. Hierumb so seynd Wir vorgenanter Marggraff Philip bewegt auß den vorgeschribnen Ursachen mit der vorgeleüterten Statt in Freündschafft und nachbarlicher Liebe zu leben, unseren und unseren Underthanen und Verwanten, nutz zu fürderung, mit unserem guten wüssen und willen, der Unseren lieben getreuen Verwanten, Fründen und Underthanen Rath, mit denselben dem Schuldheissen, Rath, Burger und der gantzen Gemeind der vorgenanten Statt Fryburg deß überkommen, und eingangen, daß sie Uns und unser ewig Nachkommen zu ihr ewig Mit-Burger nach ihr Statt-Recht und Gewohnheit empfangen, und genommen haben, ihnen auch nach ihres Burgeren-Eyds Sag, mit gelehrten Worten zu GOtt und seinen Heiligen leiblich geschworen, und solches in nachgeleüterter Form und Gestalt gethan. Also, daß Wir ihnen gelobt haben, und geloben hiemit für Uns und unser Nachkommen, bey unseren Fürstlichen Würden und dem vorgenanten Eyd, ihr Ehr, Leib, Güter, Gewärd, Posses, Investituren, Freyheiten, Recht, Gewohnheiten und Tittel vor aller Schmach, Unzucht, Ubertrang und Unrechten trewlich zu beschirmen wider alle die, so wider Recht und Billigkeit, nachdem, und sie sich wurden begeben, dem Rechten darumb gewärtig zu sein, understahn wölten zu bekriegen, zu beschädigen, und anzufechten, wie das sein möcht, so lang und viel biß solcher Krieg zu Recht und Freündschafft vertädiget, oder veranlasset werde, ihren Schaden nach unserem Vermögen zu wenden, auch sie als ein getrewer Burger in Trewen zu retten und zu helffen, und

Ewige Burgrecht.

Schirm.

alles das thun, das ihnen einer ihrer Burgeren nach seinem Stand und Wesen zu thun schuldig ist. Doch so haben Wir hierinnen Uns lauter vorbehalten unsere Lehen-Herren, welche die seyen, oder wie die mögen genänt werden, keinen derselben außgesündert, auch alle andere, mit denen Wir vor Datum diß Brieffs mit Burgrecht, Pünten oder in ander Weiß verwand seind. In welchen Worten wie die obgelütert stahn, Wir vorbenanter Schuldheiß, Rath, Burger und Gemeind der Statt Fryburg den obgenanten unseren Gnädigen Herren den Marggraffen und alle seine Nachkommen, für Uns und unsere Nachkommen zu unserem Mitburger haben empfangen, und ihm darbey gelobt und geschworen bey unseren Eyden zu GOtt, und den Heiligen deßhalb leiblich gethan, sein Hochgebohrne Gnaden, ihre Verwanten und Underthanen, ihr Leib, Ehr und Güter vor Ubertrang, Schmach, Abzug und Beschwächung trewlich zu beschirmen, wider alle die, so wider Recht und Billigkeit, nachdem, und sich der genant unser Gnädiger Herr, und sein Nachkommen, wurden begeben, dem Rechten darumb gewärtig zu sein, ihn understahn wolten zu bekriegen, zu beschädigen und anzufechten, wie das sein möcht, als lang biß solche krieglich Ubung durch uns zu Recht und Freundschafft verthädiget oder veranlast werden, gleicher weiß sie bey ihren Rechten, Herrligkeiten, Tittlen, Posses, Gewerden, und Besitzungen trewlich zu handhaben, als Wir dann den anderen unseren Burgeren zu thun verbunden seind. Doch so haben Wir uns hierunder vorbehalten unseren Heiligen Vatter den Babst, das Heilig Römisch Reich, und alle andere, gegen denen Wir vor Datum diß Brieffs einiges wegs mögen verbunden und verpflicht sein, die wir hierinnen alle für Vorbehalten wollen haben. Und damit von Pfändens, Ansprachen, und anderer Spänen wegen nichts

Vorbehalt der Lehen-Herren und alter Pündten.

Vorbehalt beeder Häubter.

nichts entspringe, das zu künfftigen Irrungen dienen möge, sonders derhalben ein ordentlich Wesen seye zu leben, so haben Wir zwüschen Uns lauter bered, wo es sich begebe, daß einiger Fräffel, was Fräffels das sein mag, oder Uberlauff, durch Uns von Fryburg, oder jemands der unseren in der Graffschafft Newenburg wurd begangen, daß solcher Fräffel, Uberlauff oder Mutwill, nach derselben Graffschafft Recht, und in derselben, da er dann begangen wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werde. Ob aber ein oder mehr Personen von unserer Statt Fryburg, oder die zu derselben gehören, umb einige Güter, so in der gemelten Graffschafft gelegen wären, zu rechtigen hätten, darumb sollen die, oder der, welche die seyen, für unseren Gnädigen Herren und Mitburger, oder seine gesetzt, und darzu geordnet Ambtleüth gan Newenburg in sein Schloß kommen, und daselbs des Rechtens sein, das soll ihnen dann gemein, fürderlich, unpartheyisch und unverzogen erscheinen. Deßgleichen ob Wir Marggraff Philip, unser Nachkommen, oder jemands der Unseren, auß unser vorgenanter Graffschafft Newenburg einigen Ubertrang, oder Fräffel, was Fräffels das seye, in der Statt oder Herrschafft Fryburg immer wurden begehn, so soll solcher Fräffel und Unzucht nach derselben Statt Recht, und in derselben, da dann gefräfflet wäre, berechtiget, gebessert und abgetragen werden. Ob aber Wir oder jemands unserer Graffschafft Leuthen immer zu thädigen wurden gewinnen, als umb Güter, so in deren von Fryburg Statt-Gerichten, Zwingen und Herrschafften gelegen wären, darumb sollen solche Ansprächer für sie zu Recht kommen in ihr Statt Fryburg des Rechtens daselbs pflägen, und dem gehorsam sein, und daselbs soll ihnen nach ihrer Statt Recht, gemein, fürderlich, unpartheyisch und unverzogen Recht erscheinen, und was, und wie dem Ansprächer

Fräfflen.

Rechtens-Procedur.

cher und angesprochnen Theil daselbst begegnet, des sollen sie sich halten ohn alle Widerred. Wo aber ander Aufflåuff und Irrungen wurden aufferstehen zwüschen Uns Marggraff Philip, den Unseren, und denen, so zu unserer Graffschafft Newenburg gehören einseits, und Uns denen von Fryburg, den Unseren, und denen so Uns zugehören der anderen Seiten, umb Geschäfft und Sachen, so in unser Graffschafft Newenburg, oder in unser deren von Fryburg Statt und Gerichten nit beschähen oder gelegen wären. Darumb sollen Wir zu beeder Seits, und die unseren gegeneinanderen zu Cudreffin in die Statt zu gemeinen Tagen kommen, wo ein Theil oder Person, das an die andere erfordert, und seind Wir von Fryburg Ansprächer, oder einer aus unserer Statt Fryburg, oder der zu derselben gehört, der soll einen gemeinen Mann nemmen in und auß des vorgenanten unsers gnädigen Herren Räthen, denselben auch alsdan der jetzgemelt unser Gnädig Herr der Marggraff unser mit-Burger, und seine Nachkommen darzu sollen weisen, daß er sich deß in dreyen den nächsten Tagen nach dem und Er des von seinen Gnaden ervordert wird, der Sach zu dem Rechten unterwind, und sich darzu verbind, wo er ächt das vor Datum diß Brieffs zu thun nit verschworen hätte, und er einländig wäre, wäre er aber nit einländig, so soll der, so bald er zu Land komt, durch vorgemelten unseren Gnädigen Herrn Marggraffen dahin gewisen werden, als obstath. Und nichts desto minder soll jedwederer Theil Zween ehrbare Schidmänner darzusetzen, und Erkiesen, mit Nahmen, von jedwedrem Rath zwen. Die sollen geloben, und Schwören, ein unpartheyisch gemeines Recht, nach ihr bester Verständnuß, und nach dem sie solches an Rath finden zu sprechen, wo sie es sonsten in Freundschafft nit zerlegen mögen, dem sie vor aller Rechts-Ubung sollen anhangen,

Oberkeitlichen Spänen.

und

dieselben Schidleuth sollen in drey Wochen den nächsten, nach dem, und sie der gemein Mann auff einer, oder beeder Partheyen Erforderung ermahnt, und ihnen beeder Theilen Klag, Antwort, Red, Widerred je in Schrifften überantwortet würd, demselben Gemeinen Mann ihr rechtliche Außsprüch überantworten. Ist es dann daß sie alle samt, oder der mehrere Theil vnter ihnen in demselben eins wurden, so soll es darbey, bestahn, und von den beeden Theilen ohn alles Weigeren, und Appellieren gehalten werden. Wo aber dieselben Schidmänner in ihrem Außspruch zerweillen, also daß ihr Außspruch gleichlich wurd gezweyet, so soll dann der Obman ein gemein Gut, bloß, vnpartheyisch Recht bey dem Eyd, den er deßhalb sonderlich thun soll, fürderlich halten, sprechen, und gehn lassen, ob er die Sach sonsten in Freundschafft nit verrichten mag, und seinen Außspruch, wie er dann sein würd, beeden Theilen in vier Wochen den Nächsten, nachdem, und ihme der Schidleuthen zervalner Spruch wäre vberantwortet worden, in Schrifft geben. Und was dann der Obman also gesprochen hette, das soll dann von beeden Theilen gehalten, und davon nimmer geappelliert werden. Wären aber Wir vorgemelter Marggraff Philip Ansprächer, oder der vnseren einer, der da gehörte in vnser Graffschafft Newenburg, so sollen Wir, oder derselb einen gemeinen Mann auß dem Rath der Statt Fryburg, nemmen, und erkiesen, und sollen die Schidleuth darzu gesetzt werden, die all zu der Sach geloben, Schwören, und sprechen, als davor ist geleutert. Vnd so aber der Schidleuthe einen Herrn, Leibs, oder andere Ehehaffte Noth, und redliche Vrsachen Irren. Also, daß er zu den Tagen, so ihnen der Obman setzen würd, nit kommen möcht, das soll ihme darum an seinem Eyd nichts schaden. Und nichts destominder so soll, und mag der

der, dem er gebreste, einen anderen an deß ersten Statt, auß dem Rath erkiesen, da der Erst gewesen wäre. wo aber den gemeinen Mann Ehehaffte Noth, als von Todt, Gefängnuß, siechtagen, oder ander dergleichen Ehehafftigen Vrsachen Irren wurden, also daß er sich zu den Obgenänten geschwäfften nit möcht verbinden, so mag der Ansprecher einen anderen, in, und auß dem Rath nemmen, da der erst des Raths ist gewesen, und welcher also darzu genommen wird, es seye zu gemeinem Mann, oder zu Schidleuthen, der soll darzu gewisen werden, daß sie Geloben, und Schwören, zu sprechen, und zu thun, als die ersten, und es hievor geleutert ist alle Geverd vermiten, auch so sollen Wir vorgemelter Marggraff, noch die Vnseren, noch die so zu Vnser vorgenanten Graffschafft Newenburg gehören, die von Fryburg, noch die Ihren, noch die so zur Statt gehören, an frembd Gericht, noch mit frembden Gerichter, weder Geistlichen noch Weltlichen Laden, bekümmeren, noch beschwären, dann nach lauth, und Sag dieser freündlichen ewigen Abrednuß, dann allein vmb Sachen die zu der Ehr gehören, und vmb offen Wucher. Deßgleichen so sollen Wir die Vorgenanten von Fryburg, die Vnseren, noch die so zu vnser Statt Fryburg gehören, den Vorgeschriebenen vnseren Gnädigen Herren Marggraffen, und Mitburger, noch die so zu Ihren Gnaden, und der Graffschafft Newenburg gehören also halten. Vnd Wir Marggraff Philip vorgenant, die Vnseren, noch die so zu vnser Graffschafft Newenburg gehören, sollen die Burger der Statt Fryburg, noch die so zu ihrer Statt gehören, nit verbietten, Pfänden, noch ihnen das Ihr versperren, deßgleichen Wir der Schultheiß, Rath, die Burger, und Gemein der Statt Fryburg, und die so zu vnserer Statt gehören, hinwiderum gegen dem obgemelten vnseren Gnädi-

Rechtens-Procedur.

Verhafften.

Gnädigen Herren dem Marggraffen, den seinen, und denen so zu Ihrer Gnaden Graffschafft von Newenburg gehören, auch halten, und thun, weder verbieten, Pfänden, noch ihnen das Ihr versperren sollen, dann allein vmb verschriben, und vmb gichtig Schulden; Aber vmb andere Sachen, was Geschäfft das seyen, darum soll der Ansprächer den angesprochnen Theil suchen, und ihn vor seinen ordenlichen Richter, hinder dem er sitzt, mit dem Rechten anlangen, und daselbs das von Ihme nemmen, bey dem auch beed Theil sollen bleiben, und sich desselben benügen lassen, ohn alles weigeren, und appellieren. Beredt ist es auch sonderlich bey dieser Freundschafft, ob die Kauffleuth vnser der Statt Fryburg, oder vnser Landschafft, mit ihr Kauffmanschafft mit Schiffen gahn Newenburg fahren wurden, und sie gut Wetter haben, so sollen sie zu Newenburg Länden, und ihr Gut, als von alter här daselb Verzollen, und soll in dieseren Dingen allen kein Geverd gebraucht werden, Wir sollen auch zu beeden Seithen jedwederer Theil dem Anderen veylen Kauff zukommen lassen, und vnsere Kauff-Leuth vor allem Gewalt, vnd Muthwill in trewen Schirmen, und bedencken, und damit durch Irrung, und Vnwillen der Burgeren halb nichts enstande, haben Wir vns deß vereint, daß dewederen Theil des Anderen Burgeren, und Zugehörigen zu Burger, und Hindersässen nit sollen empfangen, es beschehe dann mit seiner Oberkeit und Herrschafft wüssen, es wäre dann daß der, so abzug hinder entwederem Theil, da er dann Zug, Persöhnlich mit seinem Gesind wolt sitzen. Doch die eigne Leuth so vnserem Gnädigen Herren dem Marggraffen zustahnd hierinnen außbedingt, die lassen Wir bey ihrer Pflicht, und Leib-Eygenschafft bleiben. Vnd dadurch dis vnser freundlich Burgrecht niemands des seinen entwehre, son-

Jeder an sein Gericht.

Zoll

Veyler Kauff.

Eigne Leuth.

der bey dem ohne Hindernuß bleibe, so von Alter hár kommen ist. So haben Wir gemeint, und wollen hiemit, daß jedwederer Theil bey seinen Rechten, Zihlen, Geleiten, Herzlichkeiten, und Gebräuchen bleib, als Wir die von Alter hár gehabt haben von der anderen Parthey vnersucht. Vnd zu letst so haben Wir Vns Marggraff Philip für Vns und vnsere Nachkommen, und Wir Schultheiß, Rath, Burger, und Gemeind der Statt Fryburg, auch für Vns, und vnser Nachkommen, bey diesem fründlichen Burgrechten lauter vorbehalten, daß Wir das mögen bestärcken, minderen, mehren/ undenderen, doch daß solches mit Vnser beeder, Partheyen Wüssen, und Willen geschehe, und daß auch von fünff Jahren zu fünff Jahren, durch Vnser treffentlich Botten in jedwederer Statt auff der Heiligen Dreyfaltigkeit Tag Geschworen werd zu halten zu einem ewigen Vrkund aller obgeschriebener Dingen, alle Geverd, und Arglist gantz und gar hindan gesetzt. Vnd diß obgeschrieben Stück, und Artickel alle, und jeden insonders nach allen Worten, als sie ob lauten, stäth zu halten, darbey zu bleiben, noch darwider durch Vns, noch jemands heimlich, oder offentlich zu thun, oder jemands zu gehällen, der hierwider einiches wegs thun wolt, verbinden Wir vorgenanter Marggraff Philip, und Wir Obbestimten von Fryburg Vns, und alle vnsere ewige Nachkommen, jedwederer Theil in des Anderen, und der seinen Händen bey vnseren geschwornen Eyden so Wir darum gethan haben, vestiglich in Krafft dis Brieffs, denn Wir Marggraff Philip mit Vnserem eigenen Insigel, und Wir der Schultheiß Räth, Burger, und Gemein der Statt Fryburg mit Vnserer Statt angehencktem Secret haben bewahrt, deren zween gleicher Substantz gemacht, und hinder Vns gelegt worden geben zu Fl. auff Magdalena Anno 1495.

Als

# Als demnach zwüschen der Kron Franckreich und gemeiner Eydgnoßschafft Kriegliche Empörung entstanden / in welcher Gemein Eydgnossen die Graffschafft Newenburg Eingenommen / dieselbige aber hernach der Gräffin wider eingeraumt / ist das obgeschriebne Burgrecht durch die Wolgebohrne Frau Johanna Gräffin zu Newenbnrg widerum Bekräfftiget worden / als Volgt.

Wir Johanna von Hochberg / Hertzzogin zu Longeville, Margräffin zu Rötelen, Gräffin zu Neuenburg, deß Durchleuchtigen, und gewaltigen Fürsten Ludwig von Orleans Lobseligster Gedächtnuß bey Leben Hertzogen zu Longeville verlaßne Wittib, thun Kund allen Gegenwärtigen, und Künfftigen. Als dann langest zwüschen Uns, und unseren Vor-Elteren Graffen zu Neuenburg, und benantlich zwüschen wolgemeltem unseren Herrn und Gemahl seeligen an einem, und den Hochgeachten Herren Schultheissen, und Rath der Statt, und Orth Fryburg am anderen Theil, ein ewig Burgrecht, und Pündnuß nach besag, und Innhalt unserer Brieffen, und Siglen, die hierüber auffgericht, und gegeben sind, Bered, und Beschlossen worden, welche Pündnuß durch die Krieg, und Empörungen, die zwüschen Königlicher Majestat Hochloblicher Gedächtnuß, und den Orthen

Löblicher Eydgnoßschafft oberer Teutschen Landen sich erhebt, vermitlest welcher Kriegen dieselbige Graffschafft in gemelter Orthen Gewaltsamme, und Händ gefallen, zugleich als verlassen, erloschen, und in Abgang kommen, jetzunder aber dieselbigen Eydgnossen von den elff Orthen, auff unser ernstliche Bitt, Werbung, und Fürhalt, so durch Johansen von Moramuille Edelknecht, Herzn zu Montralle unserer Edelknechten einem Unserer Ambassadoren an sie gelangt, Uns dasselbig unser Land, und Graffschafft Newenburg übergeben, zu, und Heimgestelt, wie solches in den Abscheyden der Vbergab, und Restitution selbiger Graffschafft weitläuffiger begriffen, doch mit Geding, und Vorbehalt, daß dasselbig zwüschen Uns, und gemelten unseren Punds-Verwanten von Fryburg auffgericht ewig Burgrecht, und Pündnuß ernewert, und bestättet wurde, wie es dann durch gemelten von Möramuille Unseren Ambassadoren, und sonderbarlichen Anwalt Beschlossen, und abgeredt gewesen. Harum Wir als die an die uralte Freundschafft, Guthertzigkeit, und Punds-Verwantschafft guten Willen, und trefflichen Unterschub, so Wir, und unsere Vor-Elteren vermitlest besagter Herren Unserer Punds-Genossen von Fryburg empfangen, gedacht, alles das, so durch bemelten von Maranville Unseren Ambassadoren, und Anwalt von dieses Burgrechten, und Pündnuß wegen verhandlet, versprochen, und abgeredt worden, Bekräfftiget, Bestätiget, und gut geheissen haben, als Wir es auch hiemit Bekräfftigen, Bestätigen, und verloben zugleich, und nit weniger, als ob dasselbig Burgrecht, und Pündnuß durch Uns selbs Persöhnlich gemacht, versprochen, und verlobt wäre, Versprechen hiemit bey guten Trewen, und Fürstlichen Worten, anstatt eines leiblichen Eyds, daß Wir wider hieobgeschriebne Ding nit gahn, thun reden,

noch

noch kommen werden weder offentlich noch heimlich Uns allerdingen, die hiewider sein möchten, und dem Rechten, so ein gemeine Verzeuhung ohne Vorgang der sonderbahren, Abspricht, verzeuhende, aller Betrug, Vortheil, Geschwindigkeit, und Arglist hindann gesetzt zu Krafft dis Brieffs, den Wir zu Urkund mit Unserer Hand unterschreiben, und mit Unsers Wapen Insigel verwahren lassen, der geben war in Unserem Schloß Blandi den Tag Herbstmonats des tausend, fünffhundert, neün und zwanzigsten Jahrs. Unterschrieben Jehanne, auß Befelch der Frauwen Hertzogin, Marggräffin zu Rötelen, Gräffin zu Newenburg in Beywesen des Ehrwürdigen Herrn Olivery von Hochberg Probsts zu Newenburg, der Herren von Crisseny, von Monstrall, und anderer Herren weiter Unterschrieben. A. Buquot.

# Nachmahls ist es Bestätiget und ernewert worden/ durch den Durchleuchtigen Hochgebornen Herrn Leonor von Orleans/ Hertzogen zu Longeville/ des ligt der Burgrecht-Brieff mit seinem Insigel verwahret.

IN dem Nahmen der nuzertheilten Dreyfaltigkeit GOtt Vatters, Sohns, und Heiligen Geistes Amen. Wir Leonor von Orleans, Hertzog zu Longeville, und Touteville, Graff, und Fürst zu Neuenburg, und zu Heiligen Paul, auch Graff, und Fürst zu Duuoys, Tantcarville, und Rochefort

Rochefort, Margraff zu Rötelen, Printz zu Chatillon, Freyherr zu Vonnans, Mernant, Partenay, Briquebec, Mayon, Gassay, Marchenoux, und Montuille, Herr zu Loigny, Montenbellay, Chateau-Regnaud, Dalmont, Etre, Paigny, Arcansy, Gournay, Gaille Fontaine, und Fresnes Laguillon, ꝛc. Des Groß-Mächtigsten, aller Durchleuchtigsten Fürsten, und Herrn Carle des neunten Königs zu Franckreich Ordens Ritter, und seiner Majestät Groß-Kämmerling, erblicher Connestable in Normandy, Hauptman über hundert Lantzen seiner Majestät Ordonantz, und sein General-Gubernator, und Statthalter in Picardy, Bolognois, und Artois, thun allermäniglichen kund mit diesem Brieff. Demnach ein erblich Burgrecht, und Pündnuß anfangs zwüschen Weyland dem Hochgebohrnen Herrn Rudolffen Loblicher Gedächtnuß Graffen zu Newenburg, und volgends zwüschen Weyland hoher Gedächtnuß Herrn Philipsen Marggraffen zu Hochberg, auch Graffen zu Newenburg, und Herrn zu Rötelen, und zu Susenburg an einem Theil. Und den Hochgeachten, Gestrengen, Edlen, Vesten, Frommen, Fürsichtigen, Weisen Schuldheissen, kleinen, und Grossen Räthen der Statt Fryburg in Uechtland unseren besonderen guten Freunden, und erblichen Mitburgeren am anderen Theil, nach Vermög auffgerichter Brieffen bered, und beschlossen, unverbrochen gehalten zu werden, mit solchem Inhalt, daß es von Erb zu Erb, von Nachkommen, zu Nachkommen, Fürsten und Graffen zu Newenburg mit den wolgemeinten Herren Schultheissen, Klein, und Grossen Räthen der gedachten Statt Fryburg sollte widerum ernewert, und bestätiget, auch geschworen werden, welches nacher durch die Hochgebohrne Fürstin Johanna von Hochberg bey ihrem Leben Gräffin zu Newenburg im Jahr tausend fünffhundert,

und

und drey, und demnach durch den Durchleuchtigen Fürsten, und Herꝛn Franciscum von Orleans Hertzogen zu Longewille unsers Lieben Vetteren Vogt, und Verwalters seeligen im vier und viertzigsten, und letstlich durch den Durchleuchtigen Fürsten, und Herꝛn Jacoben von Saffoy Hertzogen zu Nemours auch unseren Lieben Vetteren im sechs und fünffzigsten Jahr ist geschehen. Von welchen beeden Fürsten und Herren, genante Graffschafft Newenburg erblichen, und vertrags weiß, an Uns gefallen ist, dermassen daß Uns GOtt der Herꝛ zu einigem Fürsten, und Herꝛn derselben Graffschafft Newenburg gesetzt hat, und derhalb Wir billich geacht, billich, und gebührlich zu seyn, zu Fürderung unsers Nutzens, und unserer Erben, und Nachkommen, das gemelt Burgrecht, und Uralte Freundschafft, die zwüschen Unseren Löblichen Altvorderen seeliger Gedächtnuß, und wohlgedachter Statt Fryburg gewesen, zu erneueren, und zu erhalten. Harum zu Außrichtung deß, dieweil Wir uns selbs Persöhnlich (wie aber Unser gnädiger Will, und Fürsatz gewesen) zu genanten Herren Schultheissen, und beeden Räthen der Statt Fryburg dieser Zeit nit verfügen mögen. Haben Wir auß sondriger unserer Neigung, den Hochgeachten, Edlen, Vesten Herꝛn Hector von Maniquet Herꝛn zu Fay, von Fontaine le Chatel, Königl. Durchl. Schwester Rath, und Ihr, und Unser Hoffmeister mit Unserem Credentz, und Gewalts-Brieff, des Datum weist auff den sechszehenden Tag Septembris, im Jahr sechszig, und neun, mit Unserem Wapen Insigel in rothem Wachs Besiglet, zu den vorgenanten Herren, Herren Schultheissen, und Räthen der Statt Fryburg um Erneuerung willen desselbigen Burgrechtens, und alter Freundschafft, nach Sag der alten abgefertiget, und Bittlich anlangen lassen, uns zu ihrem Mitburger, wie

ihr Altvorderen, anzunemmen. In welchem sie uns (nach Verhör Königlicher Majestät zu Franckreich an sie außgangener Brieffen, und gedachts Unsers Botten Fürtrags) gütiglich gewillfahret, und derhalben soll männiglichem zu wüssen sein, daß Wir Leonor von Orleans Hertzog zu Longeville, und Touteville ꝛc. Und Graff zu Newenburg, Wir obgenanten Schultheiß, Klein und Groß Räth der Statt Fryburg dasselbig Burgrecht, und Pündnuß auff disen Tag ordentlich erneweret und bestättiget, und einanderen zu ewigen Mitburgeren empfangen und angenommen haben, nach Besag und Inhalt des ewigen Erb-Burgrechtens, so zwüschen dem Hochgebornen Fürsten und Herren Marggraffen Philipsen von Hochberg Graffen zu Newenburg auffgericht worden, welches Wir hierinnen von Wort zu Wort einleiben lassen als hernach folgt.

In GOttes Namen, Amen. Wir Philip ꝛc. Wie dann dasselbig aller Länge nach verlautet, und hievor begriffen ist. Nach welchem der Beschluß diser Ernewerung in disen Worten folgt. Nachdem nun dasselbig ewig und erblich Burgrecht der Länge nach verlesen und verhört worden. Haben Wir Leonor von Orleans Hertzog zu Longeville, und Touteville, und Graff zu Newenburg ꝛc.

Durch vorgemelten Herren Hector von Maniquet, unseren allein hierumb gesanten Botten, und Gewalts-Haberen, in Beywesen der Edlen, Vesten, Frommen, Fürnemmen Weisen Petern Walier, unsers Lieben Getrewen Vogts zu Landeren, und Frantzen Schulers unsers alten Vogts zur Zyl, so genantem unserem Anwalden beygestanden seind, für Uns, unser Erben und ewigen Nachkommen Graffen zu Newenburg ꝛc. Und Wir die Vorgedachten Schuldheiß, Räth, und Burger vorgenanter

genanter Statt Fryburg, für Uns und unser ewige Nachkommen gelobt, und zu GOtt und seinen Heiligen mit auffgehebten Händen geschworen, dasselbig erblich und ewig Burgrecht in allen seinen Puncten, Articklen, und Einhalt steiff, vest, stäth und unverbrochen an Einanderen zu halten, unserer beeden Theilen Ehr, Leib und Gut, Land und Güter Luth desselbigen helffen schirmen, und alles das thun, so getreue Burger schuldig seind Einanderen zu Leisten, und zu erstatten, und Insonderheit Wir Leonor von Orleans Hertzog zu Longeville rc. Durch Unseren Anwalt loben und verheissen, daß Wir so bald uns GOtt der Herr fueg, und weil verleicht, vorgedacht Unser gut Freund, und getreue Burger der Statt Fryburg in eigner Persohn, als Wir des Gewillet seind, zu besuchen, diß vorgeschrieben Burgrecht aller Gestalt, wie es Unser Gesanter verhandlet, selbs Loben, und Schwören werden. Wo aber nit geschehe, soll es nichts desto minder gegen Uns, und den unseren alle Krafft, und Bestand haben. Und des alles, und daß ein jeder Theil solches erstatten, darwider nimmer thun, noch kommen werde, weder heimlich noch offentlich in keinen Weg, verbinden Wir Uns beed Theil in eines jeden Theils Händen, alles in wahren, und Guten Trewen ohne Fund, Außzug, und Arglist, in Krafft dis Brieffs, deren zween gleich lautend unter unser Leonor von Orleans Hertzogen zu Longeville, und Touteville rc. Grossem Insigel, und Unser deren von Fryburg Secret Insigel an einem jeden gehenckt, mit Unser beeder Theilen Verwilligung auffgericht worden seind, beschehen auff Sambstag den achtzehenden Tag Hornungs, da man zalt, von JEsu Christi unsers Erlösers Geburt, tausend, fünffhundert, und sibentzig Jahr, und unterschrieben B. Cressier, Item Frantz Gurnel. Cum Sigillo.

# Bunds Erneuerung mit dem Bischöfflichen Stul zu Basel.

IN dem Nahmen der Allerheiligsten Göttlichen, und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Johann Frantz von GOttes Gnaden Bischoff zu Basel für Uns, und auch die Unseren, und die Uns zuversprechen stahn an einem, und Wir die Schultheissen, Amman, Klein, und grosse Räth, Burger und Landleuth gemeinlich der Stätten, und Länderen hienach genänter Orthen alter, wahrer, Catholischer, und Christlicher Religion der Eydgnoßschafft nämlichen Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug mit samt dem ausseren Amt darzu gehörig, Fryburg und Solothurn auch für Uns, und die Unseren, und die Uns zu versprechen seind, an dem anderen Theil, thun Kund mäniglichen mit diesem Brieff, daß Wir haben angesehen, und in eigentliche Betrachtung genommen, die gefährliche vor Augen schwäbende Läuff, und Zeit, und mit was Gefährlichkeiten, und Trübsall nit allein der weltlich, und politische Stand, sonder auch die wahre Kirch GOttes, und das Schifflein Petri dieser Zeit umgeben, und wie nothwendig es seye zu Erhaltung Staats, und Wesens sich mit Guten Freunden, und Nachbahren in verpflichter Einigkeit, und guter Verständnuß zu halten. Dannenhär Wir obgenante Partheyen gesehen, und erwogen die komliche Gelegenheit, und anstossende Grentzen

Unserer

Unserer Stätten, und Landen, auch andere gnämliche Mittel, so die Allmacht GOttes uns verlyhen, und noch verleichen mag, und also erstlich GOtt dem Herren, der reinen unbefleckten Himmels Königin Mariæ seiner Gebährerin, auch allem Himlischen Heer zu Preiß, Lob, und Ehr, seiner wahren Kirchen zu Trost, Rettung, und Erhaltung auch Uffnung, Mehrung und Pflanzung willen unsers alten wahren Catholischen Christlichen Glaubens, und dann durch Frieden, Ruhe, und Wolfart, auch besseren Schirms, Nutzens, und Erhaltung willen allerseits Landen, und Leuthen gemeinlich, und Brüderlich, ungerechtem Gewalt, Uberfall, Unbill, und Muthwillen dardurch fürzukommen, mit gutem wüssen, einhäligem Rath, und zeitlicher Vorbetrachtung, sonderlich Wir Bischoff Johann Frantz mit gutem Gunst, wüssen, und Willen der Ehrwürdigen Herren Unser lieben Brüder Thumb-Probst, Thum-Decan, und Capitel unsers hohen Stiffts Basel ein Christliche getreue Freundschafft, Verständ und Pündnuß miteinanderen eingegangen, auffgericht, und beschlossen, auch solches mit leiblichen, und gelehrten Eyden zu GOtt, und denen Heiligen für Uns und unsere Nachkommen, und alle die Unseren (die auch hierzu vestiglich verbunden, und begriffen sein sollen) Gelobt, und Geschworen haben, dieselbige Freundschafft, und Pündnuß, wahr, fest, und stäth, auch ehrbarlich und in allen Treuen zu halten, und erstatten.

§) 1. (§

Erstlich so sollen Wir Bischoff Johann Frantz, und Wir die obgemelte Catolischen Orth der Eydgnoßschafft einanderen getreuwlich, auffrecht, ehrbarlichen, und vestiglichen in Religions, und allen anderen billichen Sachen beyständig, Behilfflich, und Berathen sein nach

Thätliche Hilff in Religions Sachen.

nach allem Unserem besten Vermögen, und so viel Unser beeder Theillen bestes Vermögen sich immer erstrecken mag ohne alle Hindernuß, und Verzug, als weit Unser beeder Partheyen Leib, Gut, und Macht gelangen, und sich erstrecken mag wider und gegen alle die, so Unser eintwedere Parthey am Leib, Ehren, Land, und Leuthen, wolhärgebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten oder Gewohnheiten, mit Gewalt, oder sonst ohne Rath anzugreiffen, zu vergwältigen oder zu Beschädigen unterstunden.

§ ) 2. ( §

Und nämlichen wann Wir gemelter Bischoff Johann Frantz oder wir hierin bestimte Orth sammethafft, oder etliche derselben in Unseren Stätten Schlösseren, Landen, und Leuthen in Religions, und anderen Sachen, obgemelter massen, wider Recht und Billigkeit getrangt oder vergwältiget werden, oder unser jedwederѕ theils Unterthanen wider ihr Oberkeit sich auffslehnen, und ungehorsam erzeigen solten, so soll je ein Theil dem anderen sein stattliche Hilff zu erzeigen, und Wir also einanderen nach allem unserem Vermögen zu Schützen, und zu Schirmen, sonderlich die Unterthanen zu billichem Gehorsamme gegen ihrer Oberkeit zu bringen, schuldig und verbunden sein, alles in des Beschwärten, oder begehrenden Theils Kosten, und sonderlich dieweil vor etlichen Jahren etliche, unser Bischoff Johansen Frantzen Unterthanen in Unseren Stätten, und Landen den Predicanten der neuen Religion anzuhangen, unterstanden, auch ihren Schutz, Schirm, und Beystand zu ihrer verführischen Lehr gegeben, so sollen Wir obgenante Catholische Orth Ihr Fürstlichen Gnaden, und Dero Unterthanen bey der alten wahren Catholischen Religion Handhaben, Schützen, und Schirmen wider

Auffruhren

Handhabung bey dem alten Glauben.

wider männiglichen, auch die Unterthanen, so noch bißhär nit abgefallen, dahin halten, daß sie bey selbiger Catholischer alt Christlicher Religion bleiben, und beharren müssen, auch durch fügliche Mittel daran sein, damit die abgefallnen mit der Zeit, als viel möglich zu ihrer Rechten, alten ordenlichen und Christlichen Gehorsamme gebracht werden mögen. Doch soll sich diese Hilffs-Beweisung auff unser des Bischoffs Theil gegen unseren abgefalnen Unterthanen also verstehn, und diese Erläuterung haben, nämlich wo sich solcher Fahl zutragen wurde, sollen Wir Bischoff Johann Frantz gegen denselbigen (Religions Sachen belangend) ohne der obgemelten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen sonder Räthliches Beduncken, Vorwüssen, und bewilligen nichts gwalthätliches handlen, noch fürnemmen, sonder zuvor allezeit, alle mögliche und bequemliche Mittel ausserthalb thätlichem Fürnemmen, und ohne Auffruhr anwenden, damit die so noch Catholisch bey unserem Gehorsam, und der wahren Catholischen Religion bleiben, und erhalten, und die Abgefallnen wider zu derselbigen, und Christlichem Gehorsam gegen GOtt und Uns als ihrer rechten natürlichen Oberkeit gebracht werden mögen. Und also alles gleich auch gütliches oder Rechtliches mit solchem Rath, und dieser Gestalt handlen, und fürnemmen. Erleuterung der Hilffbeweisung.

§ (3.) §

Zum dritten so sollen Wir vorgenante Orth schuldig seyn jeder Zeit auf unsers Gnädigen Herrn Bischoffs Johann Frantzen verforderen, und Ihr Fürstlichen Gnaden Kosten unsere stattliche Bottschafft zu schicken, und in fürfallenden Geschäfften, und Sachen, unseren getreuwen Rath zu mittheilen, auch mit allem Fleiß, Bottschafften.

und

und Ernst, dermassen darin handlen, als ob die Sachen uns selbs berührten, und antreffen.

§ ) 4. ( §

Kriegen.

Zum vierten, wann sich dann zutragen solte, daß einicher unser der obbemelten Theilen von redlicher merckhlicher ursach wegen, jemanden anzugreiffen, belägeren, oder befechten bedacht, und sich in solchem der anderer Hilff zugebrauchen vorhabens seyn wurde, derselbige Theil, so solches zu thun entschlossen, soll einen gewüssen Tag zu Solothurn in der Statt zu erscheinen ansetzen, da dann die beschribne Theil zu erscheinen schuldig, und Pflichtig sein sollen, und die Sach, was ihne den beschreibenden Theil solchen Angriff oder Belagerung zu thun bewege, ihnen lassen anzeigen, und sie gütlich bitten ihren getreuen Rath darinnen zu geben, und mitzutheilen, wie und in welcher Maß die Sach fürzunemmen, und zu Handlen, das sollen auch dieselben an die es gebracht wird zu thun nit versagen, sonder die Sachen mit allen Trewen erwegen, und wann sie nit in der Gütigkeit abzustellen, oder zu widertreiben, sich darin mit thätlicher Hilff so geflissen, und Treu erzeigen, als ob die Sachen ein jeden selbs antreffe.

§ ) 5. ( §

Kriegische Eroberungen.

Zum fünfften ob GOtt Gnad gebe, daß in solchem Zug etwas von neuwem gewonnen oder Eroberet wurde, das keinem Theil zuvor nit zugehörig gewesen, das soll (unangesehen in welches Theils Kosten der Krieg vollführt wäre.) freundlich, und gleich under Uns getheilt werden.

§ ) 6 ( §

Verhütung des Schadens.

Zum sechsten, und damit die Freundschafft, und Christliche

Christliche Verständnuß desto freundlicher gehalten, und sicheren Bestand haben möge, so sollen Wir Bischoff Johann Frantz mehr gedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich noch keinen Orth sonderlich, oder ihren Unterthanen in unser des Bischoffs, und Unser Stiffts Stätten, Schlösseren, und Landen darin noch darauß keinen Schaden zufügen, noch jemands anderen solches zu thun gestatten, so vehr' es in unserem Vermögen ist. Deßgleichen sollen Wir die gesagte Orth gemeinlich, und sonderlich, und unsere Unterthanen gegen obgemelter ihrer Fürstlichen Gnaden, und den Ihren durch, und in unseren Stätten, Schlösseren, und Landen hinwiderum auch thun. Verhütung des Schadens.

§ ) 7. ( §

Zum siebenden, und ob dann Sach wäre, daß jemand in unser Bischoffs Johann Frantzen Stätten, Schlösseren, und Gebieten begriffen wurde, der den obbestimten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich oder einem Orth sonderlich oder ihren Unterthanen Schaden gethan, zugeredt, oder sonst arges und leyds zugefügt hätte, den oder dieselbigen, sollen Wir so erst Wir dessen von einem der genanten Orthen oder gleich von ihnen den Orthen gemeinlich Bericht, und angemahnt werden, gefänglich annemmen lassen, und die geletzten Orth, oder das Geletzt, und geschädiget Orth dessen verständigen, und ihnen wo sie das begehren, unverzogenlich Rechtens gestatten, und ergehen lassen, also und dergleichen sollen Wir die obberührten Orth gemeinlich, und sonderlich gegen Ihren Fürstlichen Gnaden, auch dero Stifft, und denen so Ihro zu versprechen stehn, hinwiderum auch thun. Inzihung der Ubelthäter.

§ ) 8. ( §

Zum achten, so sollen auch Wir Bischoff Johann

P Frantz

Offne Häuser und veiler Kauff.

Frantz erstgedachten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder jedem Orth sonderlich in unseren, und unser Stiffts Stätten auch Schlösseren Offnung thun in Krieg, und Feinds Nöthen, und für ihr Kriegs Volck, und Rüstung, auch ihnen veilen Kauff, Essen, und Trincken umb ihr Gelt erfolgen lassen, doch ohne unseren, und der unseren mercklichen, und gefährlichen Schaden. Hinwiderumb so sollen Wie die genante Orth der Eydgnoßschafft gemeinlich, und jedes Orth Insonderheit hochgemeltem unserem Gnädigen Herrn Bischoffen, und Ihrer Fürstlichen Gnaden zugewanten Kriegs-Volck, und Rüstung in unseren Stätten, und Schlößseren in Krieg, und Finds Nöthen, auch gleiche Offnung thun, und Proviant umb gebührliche Bezahlung gestatten, und sonst sollen auch Wir beed Theil einanderen in, oder ausserthalb Kriegs Nöthen, so viel ein jeder Theil entbähren mag, ungefährlich freyen veylen Kauff, und freye durchfahrt zulassen, auch hierin, und in allen anderen Sachen alle Freund- und Nachbarschafft einanderen erzeigen.

§ ) 9. ( §

Jeder an sein Gericht.

Zum neunten, ob es Sach wäre daß unser des Bischoffs Räthen, Diener, oder Unterthanen, so in unseren Schlösseren, Stätten, Gerichten, und Gebieten gesessen seind, mit einem der obgemelten Herrn Eydgnossen von den Catholischen Orthen, oder ihren Unterthanen, oder sie die Herren Eydgnossen von denselbigen Orthen gemeinlich oder sonderlich, oder ihre Unterthanen so in ihren Stätten, Schlösseren, Gerichten und Gebieten gesessen sind, gegen Einen unser des Bischoffs Räth, Dieneren, oder die in unseren, oder unsers Stiffts Schlösseren, Stätten, und Gebieten gesessen sind, etwas zu schaffen hätten, oder gewunnen,

darum

darum einer den anderen der Ansprach nit erlassen möchte, da soll sich ein jeder umb solches von dem anderen Rechtens lassen benügen, an den Enden, und in dem Gericht, da der Ansprechig gesessen ist, oder dahin er gehört, daselbst auch ein jeder Angesprochener dem Kläger eines unverzogenen Rechtens sein, und ihme das daselbst gestattet werden soll. Wo aber jemand in des einen oder anderen Theils Herrschafften in Burgerlichen Sachen Fräffel begehn, oder bußfällig wurde, so solle je ein Oberkeit der anderen solchen so gefräfflet oder bußfällig worden, auff der Oberkeit Begehren, da gefräfflet worden, zu gütlicher Vergleichung, oder zum Rechten zu stellen schuldig sein. Fräfflen.

*) 10. (*

Zum zehenden, fügte sich aber, daß Wir Bischoff Johann Frantz mit den hievor genanten Herren Eydgnossen der Catholischen Orthen gemeinlich, oder einem Orth besonderlich zweyig wurden, oder Wir die jetzgenanten Orth gemeinlich, oder auch ein Orth sonderlich mit Ihro Fürstlichen Gnaden (darvor GOtt seye) darumb sollen Wir beederseits, wann ein Theil den anderen erfordert, darnach in den nächsten vierzehen Tagen auff einen bestimten Tag, der darumb bestimbt, Wir miteinanderen zu Tagen kommen gehn Solothurn in die Statt, da sollen dann ein jeder unser der beeden Theilen zween Ehrbare Männer aus den Seinen setzen, für die solche Zweyung zu bringen, die auch gelehrte Eyd zu GOtt, und den Heiligen schwören sollen, die Sach unverzogenlich oder auff das längste in Monats Frist zu der Gütigkeit, oder zu dem Rechten (ob sie die Güttigkeit nit finden möchten) außzusprechen: und wie sie darumb erkennen, dem soll beederseits gnug gethan, darbey bliben, auch wahr, und stäth gehalten werden ohne Widerred, Oberkeitliche Spänen. Maystak.

P 2 wäre

wäre aber daß sich dieselben vier in ihren Urtheilen gleich theilten, und nit eins wurden, so sollen sie bey obgedachten ihren Eyden einen Obmann auß unser des Bischoffs, oder der obgenanten Orthen, Landen, Herligkeiten, und Gebieten, so unpartheysch seye, erkiesen, und nemmen, der sie zu der Sach gemein, schidlich und unargwöhnig sein beduncket, derselb gemein Mann dann auch geloben und schwören soll, so er die Sach nit gütlich hinlegen mag, dieselb mit den vieren, als obstaht, und unverzogenlich außzusprechen, und was sie also erkennen, demselben soll von beeden Theilen nachkommen, und gnug gethan werden. Es sollen aber auch die vier Zusätz und der Obman von ihren Oberen ihrer Eyden erlassen werden. Fügte sich aber daß die vier Zugesetzten eines Obmans sich nit vergleichen möchten, sondern ein Theil disen, der ander Theil einen anderen ernambsete, als dann soll aus zween fürgeschlagnen Obmänneren einer mit dem Looß zum Obman erwöhlt, und dargeben werden.

§ ) 11. ( §

Altes Herkommen.

Zum Elfften sollen und wollen Wir der Bischoff Johann Frantz offtgemelte Herren Eydgnossen von den Catholischen Orthen, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, deßgleichen auch Wir die genanten Orth Ihrer Fürstlichen Gnaden, dero würdig Stifft, und die Ihren, Geistlich und Weltlich Personen, bey ihrem guten rechtmässigen, und löblichen altem Herkommen bleiben lassen, und sie weiters nit trängen, doch soll es in Religions-Sachen verstanden und gehalten werden, wie obgemelt, wo aber Ihrer Fürstlichen Gnaden Underthanen und Angehörige, sich unrechtmässiger unbillicher Gebräuchen wolten behelffen, sollen Wir die offtgedachten Orth, sie darvon, und zu der Billigkeit zu weisen, und zu halten schuldig sein, und soll kein Parthey der anderen

ren Parthey Underthanen oder Zugehörige zu Burgeren oder in Schutz und Schirm auff und annemmen, es seye dann Sach, daß ein Underthan haußhäblich under ein andere Oberkeit ziehen wolte, als dann soll der Freyzug zu beeden Theilen unverspert, sonder frey zugelassen sein.

§ ) 12. ( §

Und zu mehrer Bewahrung und Beståttigung solcher Christlichen Freündschafft und Verståndnuß, auch zu mehrer Erklärung der sonderen Lieb und geneigten Willens, so Wir obgenanter Bischoff Johann Frantz zu den vilgemelten Herren den Catholischen Orthen unseren Lieben Freünden und Punds-Genossen tragen, und Ihnen bekant zu machen begehren, so seind Wir dessen gegen Ihnen eingangen, und darauff zwüschen Uns beschlossen worden, daß Wir ehegemelter Bischoff fürhin Jährlich, und jedes Jahrs, so lang dise Pündnuß wären, und in Kräfften bestehn wird, von den obgenanten Orthen in diser Freündschafft, und Pündnuß begriffen, je von einem Orth nach dem anderen von Jahr zu Jahr abwechslende, einen Frommen, Auffrechten, und Verståndigen Mann zu unserem Rath von Hauß außnemmen, und erkiesen sollen und mögen. Es wäre dann Sach daß Wir lieber an die Orth begehren wolten, sie selbs einen solchen Mann in unseren Rath Uns zu ernennen, und erkiesen, alsdann soll dasselbig Orth, an welchem es dann wäre, einen solchen Uns zu geben schuldig und pflichtig sein, derselbig Uns dann bey dem Eyd, damit er seinen Gnädigen Herren und Oberen zugethan ist, anloben soll, daß Er Uns und unserem Stifft in allen billichen und zimlichen Sachen, darzu Er von Uns erfordert wird, mit Rathen, Reden, Reiten, und sonsten, als ein anderer Getrewer Rath, nach seinem besten Vermögen

Abwechslung der Räthen gemeiner Catholischen Eydgnoßschafft.

gen und Verstand getrew und gewärtig sein wolle, und solcher unser bestelter Rath soll und mag nichts destoweniger bey seiner ordentlicher und gewohnlichen Haußhaltung sich anheimisch halten. So offt aber Er von Uns beschrieben und erfordert wird, auff unseren Kosten zu Uns, oder anderstwo hin, dahin Er bescheiden wird, soll Er statt zu thun schuldig sein. Dargegen sollen Wir solchem unserem Rath für gedachte seine Bemühung, und Ergötzlichkeit zu einem Jahr-Gelt außrichten, und bezahlen ein hundert Kronen oder zweyhundert Pfund Basler oder Stäbler Währung, und darzu wann Er in unseren Geschäfften reitet, oder reiset, Jhne mit butter und mähl, nagel, und eysen kostfrey halten.

## §) 13. (§

Termin zu erneuweren

Zum dreyzehenden, soll diese gegenwärtige Verständnuß und Pündnuß währen, und bey Kräfften bestehn unser Bischoff Johann Frantzen Lebenlang, und die Zeit biß ein anderer Bischoff erwöhlt und bestättiget wird, auch zwey Jahr darnach, in welcher Zeit diese Pündnuß soll ernewert werden.

Zum Beschluß haben Wir erstgedachter Bischoff, und Wir Thumb-Probst, Decan, und Capitel hoher Stifft Basel uns in solcher Verständnuß, und Pündnuß vorbehalten, und außgenommen die Päbstliche Heiligkeit, die Römische Keyserliche Majestäth, das Heilig Römisch Reich, und unsere Hohe Lehenmänner, auch all unsere, und unser Stifft Freyheiten, und alt Herkommen, auch ältere Verträg, und Verständ, so vor Dato dieser Vereinung Wir, oder unser Vorfahrer mit jemanden auffgericht, so haben Wir vielgemelte Orth der Eydgnoßschafft Catholischer Religion, und hierin begriffen Uns zu unserem Theil in gesagter

gegen-

gegenwärtigen Pündnuß, auch lauter vorbehalten unseren allerheiligsten Vatter den Pabst, den Heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, das Heilig Römisch Reich, und alle andere Pündnussen, und Verständnuß so Wir gemeinlich oder sonderlich mit jemanden hievor Auffgericht, die dann gäntzlich bey ihren Kräfften bleiben, und bestehn sollen, also daß diese gegenwertige Pündnuß allen denselben als den älteren Brieffen, und Siglen, so Wir hierum empfangen, und geben haben, auch unschädlich, und unnachtheilig heissen, und sein sollen. Wo aber Sach wäre, daß jemand, so wie oben gemelt, vorbehalten, die ein oder die andere Parthey heimlich oder offentlich, es seye gleich in Religions oder anderen Sachen, wider Recht, und Billigkeit, antasten, Beschwären, Verletzen oder Uberfallen, und sich gütlich oder rechtliches Anerbiettens nit sättigen, sonder mit thätlicher Handlung fürzufahren unterstehn wurde, alsdann soll ohne einiches Ansehen dieses Vorbehalts, der Parthey so also Angegriffen, Beschwärt, oder Uberfallen wird, Hilff und Beystand, wie obgemelt geleistet werden.

Und zu gentzlicher, und vollkomner Bevestigung dieser Christlicher Pündnuß und Freundschafft, auch daß Wir die obgeschriebne Verständnuß zu beeden Theilen in allen Puncten, und Articklen bey den versprochnen, und gethanen Eyden getreuwlich, Wahr, Vest, und Stäth, auch unverbrechlich, ohn alle Gefährd halten sollen, und wollen, so haben Wir Bischoff Johann Frantz unser Groß Insigel auch Wir Thum-Probst, Thum-Decan, und Capitel Hoher Stifft Basel, dieweil diese Verständnuß, und Pündnuß mit unserem guten Gunst, wüssen, und willen Auffgericht, unsers Thum Capittels gewohnlich Insigel, und demnach Wir

Obge-

nante Orth Catholischer Christlicher Religion, gleichfahls unserer Stätten/ und Länder mehrere Insigel auch offentlich hencken lassen an dieser Brieffen zween gleiches Juhalts, deren einer zu unser Bischoffs Johann Frantzen Händen geliffert, der ander in der Statt Lucern zu gemeiner unser hierin vergriffner Catholischer Orthen Händen auffzuhalten hinderlegt. Geben, und beschehen in der Statt Lucern den sechßzehenden Tag Herbstmonats, von Christi JEsu unsers Lieben Herrn Heiland, und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth gezehlt sechßzehenhundert fünffzig und fünff Jahr.

# Zusatz der Enderung.

In der Ernewerten Pündnuß mit Ihr Fürstlichen Gnaden Herrn Johann Cunrad in der Statt Lucern den 21. October 1675. ist der 13. Artickel folgender Weiß erleuteret: Zum 13. soll diese gegenwärtige Verständnuß, und Pündnuß währen, und bey Kräfften bestehn von heutigem Dato, die nächste 20. Jahr lang, und alsdann nach der alten Form, und Härkommen wider erneuert werden, wo aber unter solchem Termin der 20. Jahren ein neuer Bischoff solte folgen, derselbe die nachrichtliche Notification Uns den Verbündeten Orthen zukommen lassen solle.

Die

# Die Lobliche Ewige Vereinigung mit dem Hauß Oesterreich und gemeiner Eydgnoßschafft.

WIr Maximilian von GOttes Gnaden erwöhlter Römischer Keiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs, zu Germanien, zu Ungeren, Dalmatien, Croatien König, Ertzhertzog, zu Oestereich, Hertzog zu Burgund, zu Braband, und Pfaltz-Graff rc. Für Uns selbs auch als Vormünder in Nahmen, und von wegen des Hochgebohrnen Carols Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund zu Braband, Printzen zu Spanien, Graffen zu Flandern, und zu Tirol rc. Unsers Lieben Enckels und Fürsten an einem. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räth, Burger, Landt, und Gemeinden der Nachgemelten Stätt, u. Länder der Eydgnoßschafft. Nämlich Zürich, Bärn, Unterwalden ob dem Wald, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, und Schaffhausen, mit samt dem GOtts-Hauß, auch der Statt Sanctgallen, und dem Land Appenzell dem anderen Theil. Bekennen offentlich, und thun Kund allermäniglichen mit diesem Brieff. Nachdem Wir Maximilian erwölter Römischer Keiser auß Schickung deß Allmächtigen, zu Keyserlichen Würden, und Regierung erhöcht, und fürgesetzt, und deßhalb auch

Anlaß und Unsers disen Erb-Einung.

sonderlich auß angebohrner Natur, Güte und Miltigkeit billich geneigt seind, als Uns auch wolgezimt, alle und jegliche unser, und des Heiligen Reichs, auch sonderlich unserer erblichen Fürsten-Thumb, und Landen, Unterthanen, und Getreuen, was würde, Staats, oder Wäsens die seyen, zu Mehrung, und Wohlfart ihres Wäsens, bey gutem Frieden, rechter Ruh, und Einigkeit, zubehalten, und vor künfftigem Feindlichem Schaden, und Verderben zuverhüten. Haben Wir darauff güttlichen angesehen, und betrachtet die Gelegenheiten unser Loblichen Häuser Oesterreich, und Burgund, auch wie dieselben gemelter Eydgnoßschafft Anstösser, und Nachbahren sind, und denen wol gedienen, und erschiessen mögen. Darzu auch, daß Weyland Unser lieber Vetter Ertzhertzog Sigmund Loblicher Gedächtnuß in Krafft der ewigen Bericht, durch Weyland unseren Lieben Bruder König Ludwigen zu Franckreich zwüschen ihnen, und genanten Eydgnossen gemacht, deren Datum steth zu Salins am elfften Tag des Monats Juny, im vierzehen hundert sieben und siebenzigsten Jahr, weiset mit denselben Eydgnossen in güttlich, Nachbarlich Einung, Verständnuß, und Verträg kommen gewesen ist. Deßgleichen Wir obberührten Eydgnossen deß gedachten unsers allergnädigsten Herren des Römischen Keisers Christlich Gemüth, Gnad, und Neigung, und daß Uns füglich, und ehrlich ist Ihrer Keyserlichen Majestät auch den genanten Häuseren Oesterreich, und Burgund, Gehorsam, Unterthänig, Getreu Dienst, und Nachbarlichen Willen zubeweisen, zu Hertzen genommen, und darum dem Allmächtigen GOtt zu Lob haben Wir Keyser Maximilian, als Ertzhertzog zu Oesterreich Uns von wegen unser Land, so durch Abgang des genanten unsers Lieben Vetters Ertzhertzogs Sigmunds, an Uns gefallen, und kommen, und

im

in Regierung derselben gehörig sind, auch als vormünder des gedachten unsers Lieben Enkelins, und Fürsten Ertzhertzogs Carols, von wegen seiner Graffschafft Burgund, und was in Regierung derselben Graffschafft gehört, für Uns und unser beeder Erben, und Nachkommen, und Wir vorgemelte Orth der Eydgnoßschafft für Uns, und all unser Nachkommen mit gutem zeitigem Rath, rechtem wüssen, und Vorbetrachtung, die obbemelten Königs Ludwigs ewigen Bericht, und nachfolgend erblich Vereinung gegen, und miteinanderen verneuert, und erleutert, wie hernach folgt. Nämlich zum ersten sollen, und mögen nun hinfür in ewig Zeit Wir obgenante Partheyen, auch alle unsere Erben, Nachkommen, Unterthanen, Landsässen, und die unser jeglichen jezund, oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander Weiß zugethan, und verwant seind, oder werden, in allen und jeden unseren Fürstenthumben, Graffschafften, Herrschafften, Länderen, Stätten, Märckten, Dörfferen, Gerichten, und Gebietten, mit Kauffen, Verkauffen, und andern getreuen, unschädlichen, und ungefährlichen Geschäfften, Leibs, und Guts, sicher zu, und miteinander auffrecht, ehrbarlich und redlich Handlen, und Wandlen, von unser jeder Partheyen, und den Ihren obgemelt in solchem Fug, unverhindert, auch ohn Neuerung, und Beschwärung einiger neuen Aufffatzung, und Zöllen in allweg Getreulich, und ungevährlich. Auch sollen, noch wollen, Wir obgemelt Keiser Maximilian, und Ertzhertzog Carli, unser Erben, und Nachkommen, auch alle unsere Unterthanen, Landsässen, oder die Uns jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch oder in einig ander Weiß verwant, oder zugethan sind, oder werden, mit Unseren noch ihren Landen, Leuthen Stätten, noch Schlösseren, wider gemein Eydgnoßschafft, die Ihren noch ihre Nachkommen, oder

Sicherer Zugang Handel und Wandel.

Kheine neue Zöll.

Einandern nit Beleidigen.

Q 2 die

die ihnen Schutz, Schirm, oder Versprechs weiß, oder sonst Verwant sind gemeinlich, noch sonderlich in Kriegs Weiß, nimmer thun, noch args, darvon Krieg entstehen möcht, fürnemmen, noch von den Unseren, noch jemands auß unseren Landen, Stätten, noch Schlösseren, zuthun gestatten. Alles von allen Theilen, und den Ihren getreuwlich, und ungevährlich, sonders damit diese löbliche Bericht, und Vereinigung zwischen Uns obgenanten Partheyen, unseren Erben, Nachkommen, Unterthanen, Zugehörigen, und Verwanten, wie obsteht, desto beständlicher bleiben mög, so haben Wir Uns vereiniget, und hiemit erleuteret, ob sich über kurtz, oder lang, begebe, daß Wir Keiser Maximilian in Unseren Landen in dieser Einung, wie obsteth, begriffen, oder Wir Ertzhertzog Carli in unser Graffschafft Burgund, oder Unser Erben, oder Nachkommen, von jemands, wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterstanden wurden, daß wir obgenanten Eydgnossen auff Ihr Keiserliche Majestät, oder Gnaden Ansinnen in dem zu ihrer Majestät, und Gnaden unser getreu Auffsehen haben sollen, damit sie wider Recht, und Billigkeit nit beschwärt noch getrungen werden. Hinwiderum, und gleicher weiß, ob sich über kurtz, oder lang begebe, daß Wir obgenanten Eydgnossen von jemands wer der wäre, überzogen, und zu vergwältigen unterstanden wurden, daß alsdann Wir obbemelter Keyser Maximilian, als Ertzhertzog zu Oesterreich, mit den gedachten unseren Landen in dieser Vereinung begriffen, auch Wir Ertzhertzog Carli mit unser Graffschafft Burgund, auch unser beeder Erben, und Nachkommen, auff ihr Ansinnen in dem zu ihnen ein getreu Auffsehen haben sollen, damit sie wider Recht, oder Billichkeit, nit beschwärt noch getrungen werden. Und um bessers Fridens, und Ruhe willen haben Wir obgenanten

Treuw Aufsehen.

genanten Partheyen hierin sonderlich beschlossen, und bewilliget, daß unser Keysers Maximilians, und Ertz-hertzogs Carlins Land, und Leuth, in dieser ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, wider die gedachte Eydgnoßschafft, gemeinlich noch sonderlich, noch auch ihr Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter massen Verwant, oder zugethan seind, oder werden, in argem noch krieglichem Fürnemmen nimmer sein, noch thun sollen in keinen Weg. Deßgleichen sollen Wir vorgenanten Eydgnossen, noch auch unsere Länder, Unterthanen, Zugehörigen, oder die Uns vorbestimter maß jetz, oder künfftiglich Verwant, oder zugethan seind oder werden, samentlich, noch sonderlich wider der Genanten unser Allergnädigsten, und Gnädigen Herrn Keyser Maximilians, und Ertzhertzog Carlins Land, und Leuth in dieser ewigen Vereinung nit begriffen, wie die Namen haben, in argem, und krieglichem Fürnemmen, auch nimmer sein noch thun in kein Weiß. Damit auch diese ewige Einung, und Verständnuß desto stattlicher gehalten, und Gehandhabet werde, so soll hinfür kein Theil auß Uns vorgemelten Partheyen seinen Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihnen obberührter massen Verwand, und zugethan seind verhengen, noch gestatten, daß sie wider den anderen noch desselben Land, oder Leuth, zu niemand, wer der seye, in Krieg, Auffruhr, oder widerwertig Fürnemmen Lauffen, Ziehen, Handlen, oder thun, sonder welchem Theil unter Uns das begegnen wurde, der soll so bald er deßhalb von dem Anderen beschrieben, oder des für sich selbs innen, oder gewahr wurde, sein hingeloffen Volck von Stund, und unverzogenlich auff das allerhöchst wider heimzuziehen abforderen, und ob jemand solches verachten, und darin Ungehorsam erscheinen wurde, dieselben sollen nach

Gemeiner Fried Standt.

Effect des Fridens/ Straff der Ubertretenden.

Erkantnuß ihrer Herren, und Oberen gestrafft werden. Es soll auch kein unser obbemelter Partheyen der, anderen hinfür die ihren in Pündnuß, Burgrecht, Land-Recht, Schutz, Schirm, noch Versprechen nit annemmen, es wäre daß jemand hinder den anderen Haußhäblichen Sitz ziehen wolte, den Gerichten, darin dann ein jeder seines Sitz halben von alter här gehört hat, unvergrifflich, und ohn Schaden. Ob auch einiger Theil auß Uns vorgedachten Partheyen, sich mit jemands, wer der wäre, oder die wären, weiters vereinigen, oder verbinden wolt, oder wurde, so soll derselbig schuldig, und verbunden sein, die vorbestimte König Ludwigs ewige Bericht, und nachfolgend erblich Vereinung, und diese Erklährung, und Einung in allweg außzunemmen, und vorzubehalten, als das für sich selbs billich, und recht ist. Und ob hinfür über kurtz oder lang Wir Keyser Maximilian, oder Hertzog Carli vorgemelt, als beed Ertzhertzogen zu Oesterreich, oder unser Landsässen, Unterthanen, oder die Uns beeden samentlich, sonderlich, jetz oder künfftiger Zeit mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder sonst in andere weg Verwant, oder zugethan seind, oder werden, unserer Fürstenthümmer, Landen, Graffschafften, in dieser Vereinigung begriffen, zu den vorgemelten Gemeinen Eydgnossen, ihren Unterthanen, Zugehörigen, oder die ihren ehegemelter maß, jetz oder künfftiger Zeit Verwant seind, oder werden, gemeinlich, oder sonderlich, oder hinwiderumb, wann obbestimbt Eydgnossen, oder unser Unterthanen Zugehörigen, oder die Uns jetz, oder künfftiger Zeit zugewant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich zu den genanten unser Allergnädigsten, und Gnädigen Herren Keyser Maximilian, und Ertzhertzogen Carlin, oder ihren Landsässen Unterthanen Zugehörigen, oder die ihnen jetz, oder künfftiger Zeit obberührter maß zugethan, oder Verwant,

Annemmung anderer Pündnussen diser Unnachtheilig.

Judicatur Späniger Händlen.

Verwant seind, oder werden, samentlich, oder sonderlich Klag, Spruch, oder Vorderung hätten, oder gewunnen, darum die Partheyen gütlich nit gericht, oder vertragen werden möchten. So soll der Kläger sein Widerparthey zu recht, und Außtrag erforderen für die Ehrwürdigen unser Lieb andächtigen Fürsten, und Gnädigen Herrn N. Bischoff zu Costantz, oder N. den Bischoff zu Basel, gegenwertig, oder künfftig. Also daß die angesprochene Parthey, oder der Antworter dem Kläger in dreyen Monaten nach seiner Anforderung Rechtens statt thun, und die Klag, Antwort, Red, Widerred, und Rechtsatz in derselbigen Zeit beschehen sein soll, ohn längeren Verzug. Es wäre dann Sach, daß es nach Ordnung des Rechtens länger verzogen wurde, so soll doch solche Handlung nach angefangner Rechtsfertigung, in sechs Monaten den nächsten zu End lauffen, und ob ein Theil nit erschinne, daß als dann auff des gehorsammen Theils Anruffen, im Rechten verfahren, und Procediert, und was also gesprochen wird, daß dem ohn alles Weigeren, und Appellieren nachgegangen werden soll, es wäre dann daß jemand hierin durch Leibs, oder Herren Noth, oder sonst durch andere redliche ehehaffte Sachen verhindert wurde. Aber die Spän, und Irrung antreffend, Lehen, Erbfähl, gelegne Güter, Fräffel, und Kleinfüg Gelt-Schulden, und dergleichen Sachen, sollen Berechtiget werden, nämlich Lehen vor dem Lehen-Herrn nach Lehens-Recht, Erbfähl, und Fräffel in den Gerichten, und Enden, da die Güter gelegen, oder die Fräffel geschehen seind, es wäre dann daß der so Gefrääfflet hät, auß denselben Gerichten entwiche, und dieselben Gericht darnach meiden wolte, oder wurde, daß alsdan jeder sein Recht gegen demselben hingewichnen ferner, und weiter suchen möge. Und die andern Spän, und Irrung, in den geordneten

Unparteyische Richter.

Umb Lehen Erbfähl Frävel.

Ungichtige Sachen. geordneten Gerichten, da der Antworter, oder Anklagte gesessen ist, und was auch in den obbemelten Fällen, Gerichten, und Orthen in einer jeden Sach zu Recht erkent, und gesprochen wird, das soll in allweg von allen Theilen, stracks gehalten, und vollzogen werden, ohn
Appelliren. alles ferners Ziehen, weigeren, appellieren, und Supplicieren, es wäre dann daß in kleinfügigen Sachen, umligende Gütter, eigen, und Erb, jemand mit Urthel beschwärt wurde, daß ein jeder dieselbe Urthel für deßselben Gericht, in dem die wäre ergangen, nächste Oberkeit ziehen, und Appellieren möge, ob ihn das Noth bedunckt. Und was darauff von der Oberkeit für die Geappelliert zu Recht erkent wurde, daß dem in Gestalt, wie obsteth gelebt werde. Und in Sachen, und
Malefitz. Händlen das Malefitz antreffend, soll einem jeglichen Theil sein Oberkeit vorbehalten sein, und wann daselbs umbgerürt Ansprachen jemands von einiger Parthey Rechtloß gelassen wurde, daß der nach solchem Rechts Gebräst in einem Monat ungefährlich sein Recht an den obgeschribnen zweyen Rechten nämlich dem Bischoffen zu Costantz, oder dem Bischoff zu Basel, deren einem suchen möcht, wie darvor geschrieben steth. Damit auch hinfort mutwillig Anforder- und Rechts-Fertigungen
Zum Rechten Verbürgen. verhütet werden, so ist beredt, daß vor Eingang des Rechtens ein Theil dem anderen Bürgschafft, oder Sicherheit, oder wo er das nit vermöcht, Gelübd thun solle, ob er im Rechten verlürstig wurde, damit ein jeder seinen Schaden mög bekommen, und um des willen daß die verweilleten Richter in diesem Außtrag bestimbt sich solcher spänigen Händlen, und Sachen desto ehe beladen, und in ihren Sprüchen, und Ubungen destofreyer seyen, so sollen allwegen die spänigen Partheyen in Eingang des rechtlichen Außtrags sich gegen denselben angenommen Richteren darum Schrifftlich verbinden von solcher

solcher Sprüch wegen dieselben Richter nit zu wehren, oder ihnen das in einigem argen Willen oder Unfüeg zu zumessen. Und als der ewig Bericht, durch Weyland König Ludwigen zu Franckreich abgered, deßgleichen die Erbeinigung durch Weyland unseren lieben Vetteren, und Gnädigen Hrn. Ertzhertzog Sigmunden zu Oesterreich darnach gemacht, allein auff Uns obgemelten acht Orth der Eydgnoßschafft, nämlich Zürich, Bern, Lucern, Ury, Schweytz, Underwalden, Zug und Glaris gestelt, und aber Wir die von Basel, Fryburg, Solothurn und Schaffhausen vorgemelt, mitler Zeit, mit den genanten acht Orthen in ewige Pündnuß gangen, und Oerther obberürter Eydgnossen seynd, auch Wir N. Abt des GOtts-Hauß zu Sanct Gallen, die Statt St. Gallen, und Land Appenzell, mit unseren Stätten, Schlossen, Länder, und Leüthen, mit den obgenanten zwölff Orthen seithär auch in ewig Burgrecht, Landrecht und Verwandschafft kommen seynd. Ist auff unser Keyser Maximilians, und Ertzhertzogs Carlins, als Ertzhertzog zu Oesterreich sonderbewilligung abgered, und beschlossen, daß die gedachten von Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, auch das GOtts-Hauß, und Statt Sanct Gallen, und das Land Appenzell, sie alle samment, und sonderlich in allen und jeglichen vor und nachgeschribnen Puncten und Articklen, nit minder noch anders dann ob sie in obgemeltem ewigen Bericht, und Erbeinigung mit ausgetruckten Worten gesetzt und begriffen gewesen wären, nun hinfür auch gemeind, gehalten, beschlossen, und vergriffen seyn, und werden sollen, ohn einig Eintrag, Geverd, und Widerred, und was sonst Artickel und Puncten in obvermelten König Ludwigs ewigen Bericht, und nachfolgender Erbeinigung zwüschen dem bemelten Ertzhertzogen Sigmunden, und den Eydgnossen gemacht, und begriffen, davon in diser

König Ludwigs Bericht.

R Löb-

Löblichen Vereinigung kein besonder Leüterung, Enderung oder Meldung beschehen; Ist hierin abgeredt und beschlossen, daß dieselben Artickel alle, und ein jeder besonder, in allen ihren Einhaltungen, Meinungen und Begreiffungen gäntzlich, kräfftig, beständig, und von Würden auch bleiben sollen, in gleicher Weiß, und in allen Massen, als ob die all gemeinlich, und sonderlich mit außgetruckten Worten hierin gesetzt und geschrieben wären, allerding ungevährlich. Und auff daß veer Unwill zwüschen Uns vorgenanten Partheyen, auch unser aller Theil Underthanen, Zugehörigen und Verwandten obgemelt, hinfür verhütet werde, so ist beschlossen, daß in allen Theilen alle unzimliche Reitzungen und Schmachwort verbotten, und wer solche Verbott verbrechen, oder überfahren, daß derselb nach Gestalt der Wort, darumb gestrafft, und darumb nit fürgeschoben werden soll. Es sollen auch Wir obbemelt Keyser Maximilian, und Ertzhertzog Carli unseren Räthen, zugehörigen Landen und Graffschafften in diser Einung vergriffen, solche Vereinung je zu zehen Jahren verbunden seyn, die wüssen zu halten, und zu vollziehen. Deßgleichen Wir gemein Eydgnossen je zu zehen Jahren unserthalb auch thun sollen. Auch haben Wir obgenante Partheyen in diser Vereinung und Leüterung sonderlich vor und außbehalten, den Stul zu Rom, und das Heilig Römisch Reich, und alle die, mit denen Wir vor in verschribnen Pflichten stehn, auch Pündnuß, Einung, Verständnuß, Burgrecht oder Landrecht haben. Und soll disere erbliche Vereinung, Leüterung, Newerung, und Besserung in allen und jeglichen obengezeigten Puncten, und Articklen, samentlich, und sonderlich von Uns allen obgedachten Partheyen, unseren Erben, Nachkommen, Underthanen, Zugehörigen, und die unser Jeder jetzo oder künfftiger Zeit, mit Schutz, Schirm, Verspruch, oder in ander

Abschaffung der Schmachworten.

Erneüwerung in 10. Jahren.

Vorbehalt.

Begriff der Künfftigen.

der Weg zugethan, oder verwant seynd, oder werden, nun hinfür in ewig Zeit, ehrbarlich, redlich, auffrecht- lich, auch stäth, vest, unverbrochenlich gehalten und voll- zogen werden, sonder alle Geverd. Ob auch unser, der vorgenanten Eydgnossen getrew und lieb Eydgnossen von Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden nid dem Wald, und Zug in dise unsere Löbliche Vereinung, Leuterung, Neüerung und Besserung, wie hievor geschriben stath, auch gehn wolten, daß sie das wol thun mögen, und von Uns obgenanten Keyser Maximilian, und Ertzher- tzog Carlin, und Uns obgenanten Eydgnossen, darin gelassen werden sollen, und hierauff auß besonderen Gna- den, so bewilligen Wir Keyser Maximilian als Vormün- der für Uns, und unseren lieben Encklein, und Fürsten Ertzhertzog Carlin, daß derselb Ertzhertzog Carlin umb Mehrung gutes Willens den obberürten Eydgnossen, nämlich einem jeden Orth vorgemelt zu einer Verehrung Jährliches zweyhundert Güldin Rheinisch, und dem Abt, und Statt zu Sanct Gallen, auch dem Land zu Appen- zel jedem Jährlichs hundert Gulden Rheinisch, in die Statt Zürich, allwegen auff derselben Statt Zürich no- thurfftig und gebührlich Quittung zu geben, und zu ant- worten, so lang biß er in Regierung seiner erblicher Für- stenthumb und Länderen tretten wird. Wir Keyser Maximilian, sollen und wöllen auch darumb seyn, und verfügen, so bald der gemelt unser lieb Enckel, und Fürst Ertzhertzog Carlen zu seinen Vogtbaren und Mündigen Jahren kommen wird, daß Er alsdann dise Vereinung und Verständnuß in allen ihren Puncten und Articklen, bewilligen, annemmen, und mit nothdurfftigen Brieffen, und Siglen bekräfftigen soll. Mit Urkund diß Brieffs, mit unser Keyser Maximilians Insigel, für Uns selbs, auch als Vormünder, und von wegen des genanten un- sers lieben Enckels, und Fürsten Ertzhertzog Carlins be-

Den übri- gen Orthen halb.

Erbeinung- Gelt.

Natifica- tion.

 siglet.

siglet. Darunder Wir Vns für Vns, und denselben unseren Lieben Enckeln, und Fürsten, und unser beeder Erben und Nachkommen bey unseren Keyserlichen Worten verbinden, alle obgeschribnen Puncten und Artickel, getrewlich, vest, und unverbrochenlich zu halten, und zu volziehen. Vnd Wir der Burgermeister, Schuldheissen, Amman, Räth, Burger, Landleüth, und Gemeinden der obgemelten Stätten und Länderen der Eydgnoßschafft, haben auch zu wahrem vesten Vrkund und ewiger Zeügnuß unser Stätt und Länderen mit sambt Herren Abts, auch der Statt Sanct Gallen und des Lands Appenzels Insiglen an disen Brieff thun hencken, darunder Wir uns sament- und sonderlich für Vnß und unsere Nachkommen, bey den Eyden, so Wir unseren Stätten und Länderen schwören, verbinden, alle vorgeschriebne Sachen, Puncten, und Artickel getrewlich, stäth, vest und unverbrochenlich zu halten, und zu vollziehen. Geben, und beschehen zu Baden im Ergöw, am Freytag den sibenden Tag des Monats February, nach Christi Geburt, fünffzehen hundert, und im Eilfften, unsers Reichen, deß Römischen im fünff und zwantzigsten, und des Hungerischen im ein und zwantzigsten.

In mitler Zeit die sich nach diser Sach hat begeben, ist ein anderer Brieff disem gantz gleich gemacht worden, außgenommen, daß dise Oerther der Eydgnossen darzu auch verfast seynd. Nämlich Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden nid dem Wald, und Zug. Das Datum ist als obsteth.

Tractat

# Tractat des Ewigen Fridens zwüschen der Kron Franckreich/ und Gemeiner Eydgnoßschafft.

In dem Nahmen der Heiligen/ und unzertheilten Dreyfaltigkeit Amen. Wir Franciscus von GOttes Gnaden König zu Franckreich, Hertzog zu Meyland, Herr zu Genua, Graff zu Ast ꝛc. An einem. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räth, Gemeinden, Burger, Landleuth, und Einwohner der Stätt, Länder, und Herrschafften gemeiner Eydgnoßschafft, des grossen alten Punds ober Teutscher Landen, nämlich von Zürich, Bärn, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ampt, Glariß, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, und Appenzel, mit samt dem Herrn Abt, und Statt Sanctgallen. Auch dem Haubtman, Meyeren, Castelanen, und Landleuthen der dreyen Pünden in Churwahlen, und der Landschafft Wallis, und der Statt Müllhausen, dem anderen Theil. Thun kund, und zu wüssen mäniglichen mit diesem Brieff, alsdann zwüschen Uns Zweyung, Becht, und Feindschafften, auch Kriegs Betrübungen, und Auffruhr seind erwachsen, die sich so weit geschickt, und begeben,

daß solche Todschläg, Raub, Brand, und ander merck-lich übel gefolgt, darum bedacht, und zu Hertzen genommen ist, was Schadens, Sorg, und args gemeiner Christenheit auß solcher Uneinigkeit, und Christlichem Blutvergiessen das zu beharren folgen möcht, und daß gantz noth, und fast gut werd, und seye nach Göttlichem, und natürlichem Gebott, und Gesatzen Fried, Ruh, und Freundschafft um Vermeidung künfftiges übels, und Schadens, unser Glück, Lob, und Heil zu mehren, und zu üffnen, anzunemmen, einzugahn, und zu be-schliessen, auß welchen redlichen, frommen, auffrechten Ursachen, Wir obgenanten beede Partheyen, Uns in dem Nahmen unsers Seligmachers, der ein Liebhaber, und Beschirmer aller Friedlichen ist, zu mehren, und viel Tagen Uns in der Eydgnoßschafft mit Bottschafften zu-sammen gütlich verfügt, unterredt, und Friedens Mit-tel gesucht haben, und am letsten durch Gnad, Miltig-keit, und Göttliche Zuschickung in der bemelten Statt Fryburg in Uechtland, nämlich von unser obgemelten Königs wegen durch den Durchleuchtigen Renatum Ba-stard von Saffoy unseren Liebsten Vetteren Graffen von Willars, und Tendes Unserem Rath, und ordenlichen Kämmerling, und in unser Provintz Oberster Senecal, Gubernator, und Statthalter auch die Wolgeachten Herren Ludwigen Turbinum Herren zu Solliers, und Carolum von Plessis unseren Hoffmeister, unsere Räth, und getreue liebe Oratores, oder Sandbotten, zu den hienachgeschribnen Sachen sonderlich verordnet. Und aber von unser gemelten Eydgnossen deß Punds ober Teutscher Landen, durch unser trefflich Bottschafften von allen Orthen, und Zugewanten unserer Eydgnoßschafft, mit vollem Gewalt abgefertiget, einen stäthen ewigen Friden und Fründschafft aller beständlichest angenommen und beschlossen haben, in Form, Weiß und Maß,

Anlaß dieses ewigen Friedens.

auch

auch mit Puncten und Articklen wie die hernach eigentlich erleutert, und geschrieben stahnd. Zum ersten sollen durch diese nachfolgende Mittel hin und ab sein, und gäntzlich befridet, gericht, und geschlicht sein all fechten, Feindschafften, deßgleichen all Handlungen / Klägten, und Ansprach, so auß solchem Krieg von anfang biß auff diesen Tag, sich zwüschen beeden Theilen haben verloffen, und begeben, es seye mit Tod, Raub, Brand, oder in ander Weg, also, und in der Gestalt, daß von deßwegen dwedere Parthey die andere für sie noch die Ihren zu keinen künfftigen Zeiten keines wegs soll ersuchen, betreiben, noch anlangen, doch vorbehalten, und außgelassen Sachen, und Klagen, so jemand sonders hätte, und auß diesen Kriegen, und ihren Anhängen nit seind entstanden, noch erwachsen, wem, und welchen die mögen zustahn, die sollen / und mögen nach Sag der Capitlen, so hievor zwüschen König Ludwigen dem zwölfften, Weyland Hertzogen zu Meyland, und unser Eydgnoßschafft gestelt, wie die hernach eigentlich in dem Außzug derselben erleutert worden. Zum anderen sollen beeder Partheyen Gefangnen, die seyen auff dem Land, oder Meer in Schlösseren, Stätten, oder anderstwo gefangen, oder verkaufft / ohn alle Schatzung, und Entgeltnuß gelediget werden, und soll man sie ohn alle Beleidigung sicher, und wider heim lassen kehren, und kommen. Zum dritten sollen die ansprechenden Knecht unserer Eydgnoßschafft um ihr sondere Ansprachen, so sie an den König haben, und nit auß diesem Krieg sind entsprungen, ihr Recht haben, und suchen, wo sie das nit wollen entbähren, nach Innhalt hienach geschribner Capitlen berechtiget, und gefertiget werden. Zum vierten sollen alle die / so nach Datum gemelter Capitlen zwüschen obgemelten König Ludwigen den zwölfften, und Uns Eydgnossen in Pündnuß, Burg- und Land-Recht

Auffhebung der Klägten und Ansprachen.

Gefangner Loßlassung.

Besondere Ansprachen

Einschluß der Verbündeten.

Recht sind angenommen / sich derselben Freyungen, auch Rechtsfertigungen geniessen, und auch dero also freuen, und gebrauchen, doch außgeschlossen alle die / so aussert= halb den Marchen der Eydgnoßschafft, und einer an= deren Nation / und Sprach, dann Teutscher, und Uns Eydgnossen nit unterwürffig sind. Zum fünfften sollen den Kauffleuthen, und Unterthanen, so von un= ser Eydgnoßschafft sind, vorbehalten sein / und bestätiget werden, alle Privilegia, und sondere Freyheiten in der Statt Lyon, ob ihnen einige von den Königen von Franck= reich seeliger Gedächtnuß sind gegeben, und verlichen nach ihrem Innhalt. Es gefält auch Uns obgemeltem Kö= nig zu Franckreich / Hertzogen zu Meyland rc. In An= sehung / Betrachtung / und wollgefallen der genanten Herren der Eydgnoßschafft / allen und jeglichen unseren Unterthanen / was Nahmens / Staads / oder Wesens die seyen von dem Hertzogthumb / und Herrschafft Mey= land zu verzühen / so von Dienst wegen Herrn Maximi= lian Sforces in Teutsche Landen gehört haben / oder in den Schlösseren Meyland / Lowertz / Locaris / oder anderstwo in der Eydgnoßschafft Plätzen enthalten ha= ben / darum Wir auch über diesen Articel unsere Kö= nigliche Brieff / gemeinlich / und sonderlich geben: haben / und noch geben wollen allen / und jeglichen denen / so des bedörffen werden / also / daß sie ohn Schaden ihrer Leiberen / und Güteren zu ihren Häuseren wider kehren mögen. Zum sechsten / damit die gemelten unser gu= ten Freund / die Eydgnossen / unserer Königlichen Ma= jestät Gutwilligkeit gegen ihnen gespühren. So wöllen Wir auß eigner Freywilligkeit / denselben Herren den Eydgnossen / zu Ersätzung des Kostens / und Schadens in der Belagerung der Statt Dyon gehebt / bezahlen / und geschafft außgericht zu werden die Summa vierhun= dert tausend Kronen mit der Sonnen Gut an Gold / und deß

Privilegia der Eydgnössischen Kauffleuthen.

Verziehen des verschinnen.

Ersatzung des Disionischen Kostens / auch dessen von Italia.

deß Schlags von Franckreich. Deßgleichen zu Ersatzung des Kostens in dem Land Italia, durch dieselben Herren die Eydgnossen, und ihr Verwanten empfangen, wollen Wir obgemelter König ihnen läuterlich bezahlen dreyhundert tausend dergleichen Kronen, in Gestalt, und bey den Zihlen hienach genant, mit welchen Summen die obgenanten Herren die Eydgnossen nichts an Uns weiter zu forderen noch anzusprechen sollen haben, von solcher Besoldungen, oder ander Kostens wegen den vergangenen Kriegen berührende. Wann aber des vergangnen Jahrs, und nach Innhalt des Tractats des Friedens, und der Vereinigung zu Genff gemacht so bey diesem Frieden gäntzlich vernichtet worden, der Obgemelt aller Christlichst König die Summ zweyhundert tausend Kronen, an Gold mit der Sonnen schuldig war zu bezahlen, darvon auch die Summ N. etlichen Orthen, und unseren Zugewanten außgericht hat, nach Weisung der Quitantz-Brieffen darüber auffgericht, welche Summ so also bezahlt ist, auß der Zahl der siebenhundert tausend Kronen obgemelt, und denen, so die empfangen, abgezogen werden soll. Das übrig derselben Restantz, biß zu Erfüllung der bemelten zweyhundert tausent Kronen, soll Uns denen Orthen, und Zugewanten, so unsere Anzahl bißhär nit empfangen haben, angents, und sobald dieser Fried gemeinlich von Uns gemeinen Eydgnossen besiglet wird, bezahlt, und außgericht werden. Demnach zu dem anderen Theil, und nämlich auff den ersten Tag Januari nächstkünfftig sollen Wir obgenanter König denselben Herren den Eydgnossen gemeinlich bezahlen die anderen zweyhundert tausend Kronen. Item für das drit Zihl des Jahrs nach GOttes Geburt gezehlt tausend fünffhundert und achtzehen, und auch auff den ersten Tag Januari sollen Wir ihnen aber zweyhundert tausent Kronen außrichten, und dann des letsten

Jahrs, so man als obsteht zellen wird tausend fünffhundert und neunzehen, die übrigen hundert tausent Kronen, und so nun dieselben Zihl, als obstath, gehalten werden, soll die gemein Summ der siebenhundert tausent Kronen gäntzlich bezahlt heissen, und sein, welche Bezahlungen zu jedem der obgemelten Zihlen Wir obgenanter König in unserem Kosten, und Schaden in die Statt Bärn verschaffen, und währen sollen, und um solche Summ, und Bezahlungen wollen, und sollen Wir den Vorgenanten unseren guten Freunden gemeinen Eydgnossen, gnugsamme Schuldbrieffen in kräfftiger Form übergeben. Zum siebenden damit die Artickel des Friedens, und guter Freundschafft kräfftig, und beständig seyen, sollen Wir jetzgemelten Partheyen mit unseren Reichen, Herrschafften, Länder, Leuthen, Unterthanen, Einwohneren, und Gebietten von dißhin unter einanderen rühiglich, und friedlich leben, und kein Theil den anderen mit Kriegen, Schmach, noch einiger anderer unrechtlicher Beschwerd keines wegs bekümmeren, besonder durch besser Erleuterung, und Bestätigung dis Friedens ist fürgesehen. Ob in künfftigen Zeithen zwüschen Uns beeden Partheyen, als der Oberkeit, oder unseren Landen, Leuthen, und Unterthanen einigerley Stöß, oder Mißverständnuß aufferstunden (darvor Gott seye) darum soll dwedere Parthey gegen der anderen kein Krieglich Empörung fürnemmen, sonder soll solcher Handel, und Spann freundlich, oder Rechtlich nach laut, und Sag der nachgeschriebnen Capitlen fürgenommen, und abgetragen werden. Zum achten, damit guter Will, und friedliche Meinung, auch ein auffrechter beständiger Fried, und Freundschafft gemerckt werde, desto baß bestehn, und bleiben möge, so soll dweder Theil der anderen Parthey Feind wüssentlich, oder so sie des bericht wird nit enthalten, oder

Friedlich Leben.

Kein dwederer Parthey Finden Hilff/ Verschub noch Paß geben.

oder in ihren Gerichten, Herrschafften, und Gebieten dulden, noch leiden, auch ihnen kein Paß geben. Wir obgemelter König sollen auch keinem der unseren, weder zu Roß, noch zu Fuß hinfür gestatten, bewilligen, oder zulassen, wider die obgenanten Eydgnossen, oder ihr Verwanten, und Unterthanen, Landen, Herrschafften, und Erdreichen, weder durch sie selbs, oder zu anderen Fürsten, Herren, und Gemeinden, so die wider ihr Landschafft führen wolten zu ziehen, besonders wann das Noth ist, zum höchsten bey Leib, und Gut verkommen, und ob etlich solches übersehen, die nach allem Vermögen ab, und heim zuforderen, ihres Verdiensts zu straffen. Dagegen, und hinwider sollen Wir obgenanten Eydgnossen, für uns selbs, noch unseren Unterthanen keines wegs bewilligen noch zulassen einigem Fürsten, Herren, und Gemeinden zu zulauffen, die gemelten König in seinem Königreich Franckreich, seinem Hertzogthum Meyland, der Herrschafft Genua, Graffschafft Ast, oder anderen seinen inhabenden Landen, und Erdrichen hiedisent, und enethalb dem Gebürg zu schädigen, oder zu überziehen vermeinten, besonders das zum höchsten bey Leib, und Gut verbieten, und ob etlich das übersehen, darüber hinlauffen, die nach Vermögen zu widerruffen, und heim zu forderen / und nach ihrem Verdienen zu straffen. Und hiemit soll die Hilff von beeden Theilen hin / und absein / wann ein Theil dem anderen solches in seinem guten Vertrauen / und heimgesetzt hat. Zum neunten so sollen unser beeder Theilen / und unser Pundgnossen in beeder Landen / Herrschafften / und Kreysen gesessen Kauffleuth / Botten / Diener / Bilger / Unterthan / und Verwanten in was Würden / Staads oder wesens die seind mit ihren Leiber / Güteren / Kauffmanschafften in allen unseren Landen / und Gebieten / allenthalben wo das ist / Frey / und sicher

Freyer und sicher Handel- und Wandel.

zu / und voneinander gahn / Handlen und Wandlen / und ihr Gewerb / und Geschäfft üben / und brauchen ohn einige Beleidigung und Schmach / auch ohne einiche Neuwerung der Zöllen / und anderer Beladnussen / anders dann von alter här sitt / und bräuchlich gewesen ist. Zum zehenden / auß besonder Gutwilligkeit / so Wir vielgenanter König zu den obgemelten Herren den Eydgnossen tragen / sollen und wöllen Wir ihnen nämlich den dreyzehen Orthen / und jedem Orth besonders / darzu auch der Landschafft Wallis zwey tausend Francken freylich geben / und Jährlich in der Statt Lyon außrichten auff unser lieben Frauen Tag der Liechtmäß nächst künfftig anzufangen / und dannenthin auff solchem Tag währen / und antworten in unseren eignen Kösten / aber antreffend die Pünd in Churwahlen / die wöllen Wir halten allermassen als sie von seeliger Gedächtnuß dem aller Christlichsten König Ludwigen dem zwölfften gehalten seind worden. Item / und zu demselbigen sagen Wir zu den gemelten dreyzehen Orthen der Eydgnoßschafft zu Ehren / und gutem Gefallen über die obgenant Summ noch zweytausend Francken Jährlich zubezahlen / wie sie die unter ihre Zugewanten / als hernach steth / getheilt haben / nämlich Herrn Abt zu Sanct Gallen seinen GOtts-Hauß-Leuthen / und der Graffschafft Toggenburg sechshundert Francken / gebührt sich jedem Theil drey hundert Francken / der Statt Sanct Gallen vierhundert Francken / der Statt Müllhausen vierhundert Francken / den Unterthanen der Graffschafft Gryers sechshundert Francken / nämlich denen von Sanen / mit sambt denen ob der Botken hinauff vierhundert Francken / und dann denen auß der Statt Gryers einbeschlossen alle die so nid der Botken gesessen seind mit samt denen so unter der Herrschafft Corbers / und ihrem Anhang gehören die zweyhundert Francken. Zum elfften sollen denen von Belletz / Lauwertz /

Keine neue Zöl.

Fried-Gelt.

wertz, und Lucaris, und denen im Meynthal, und allen denen so zu ihnen gehören, vorbehalten sein, und bestättet werden alle ihre Privilegia, und sonder Freyheiten, so sie von Zöllen, Saltz-Kauffs, Gabellen, und anderer Sachen wegen bißhär von einem Hertzog von Meyland, und in demselben Hertzogthumb gehabt haben, also, daß sie hinfür gäntzlich darbey sollen bleiben. Zum zwölfften von wegen der Schlösseren Lauwertz, und Lucaris, auch des Meynthals ist bered, daß Wir vorgenanter König unseren guten Freunden den Eydgnossen die Wahl nachgelassen haben, daß sie sich in Jahrs Frist erleuteren mögen, ob sie dieselbe Schlösser, und Land behalten, oder die dreymal hundert tausend Kronen, wie vermahls darvon gered ist, darfür nemmen wollen. Wo sie dann das Gelt an die Hand nemmen wurden, so soll nit allein verstanden werden Louwertz, Lucaris, und das Meyntahl, sonder auch das Veltlin, Cläfen, und ander Plätz, und Land, so zu dem Hertzogthum Meyland gehört haben, sollen gemeinlich zu des gemelten Königs von Franckreich Händen übergeben werden, außgenommen die Statt und Schloß Belletz mit aller Zugehörd, so in unseren dero von Ury, Schwytz, Underwalden nid dem Wald, Händen bleiben soll. Und an der obgemelten Summ der drey hundert tausend Kronen, soll als dann den dreyen Pündten in Churwahlen ihr Theil verlangen, und werden, als einem Orth der zwölff Orthen. Zum dreyzehenden, damit diser löblich Frid und nachbarliche Freündschafft, durch keine Arglistigkeit des bösen Feinds betrübt werde, ist lauterlich abgeredt, und beschlossen, daß die zwüschen den Königen und Kron von Franckreich, und gemeiner Eydgnoßschafft in allen Puncten und Artickeln ewiglich bestahn, und währen soll, und bey disem Friden und Freündschafft, so ist in Namen, und von wegen unsers

Enet gebürgischen Underthanen vorbehaltene Freyheiten.

Wegen der Schlösseren Lauvis/Lugariß/ auch des Meyenthals und Bellentz.

Ewige währung dieses Tractats.

 des

des offtgenanten Königs in allen und jeden vorgeschribnen Dingen vorbehalten unser aller Heiligster Vatter der Babst Leo der zehend, der Heilig Römisch Stul, das Heilig Römisch-Reich, die Allerdurchleüchtigsten Herren, der gläubig König in Spanien unser allerliebster Tochterman, der König zu Engelland, zu Schotten, zu Navarra und Dänenmarck, die Durchleüchtigen Hertzogen, der Hertzog von Saffoy unser allerliebster Vetter, auch die Hertzogen von Lothringen und Gelderen, die Durchleüchtig Herrschafften, und Gemeind von Venedig, der Durchleüchtig Herr Lorentz, und das Hauß de Medicis, die Herrschafft und Gemeind von Florentz, der Hochwürdige Herr Bischoff von Luyk, und alle andere, die mit Uns bißhär Pündnuß und Freündschafft angenommen haben, also, und in solcher Gestalt, wo, und wann die gemelten Herren die Eydgnossen, die Bäbstliche Heiligkeit, das Heilige Römisch Reich, oder andere vorgemelt unser Pundsgnossen in ihren besitzenden Länderen überziehen, oder bekriegen wolten, daß Wir als dann denselben unseren Pundsgenossen, die Pündnuß und Vereinigungen, mit ihnen vor Dato diß Brieffs angenommen, und ander unser Pflicht ehrlich, trewlich, und redlich halten, und unserem gethanen Versprechen gnug thun wollen, wo sich aber begeben und schicken wurd, daß die hievor benänten Herren, und Pundgnossen, die gemelten Herren die Eydgnossen in ihren besitzenden Herrschafften, und Landen, als vor in dem achten Artickel geschriben steth, überziehen oder bekriegen wolten. Als dann sollen Wir obgemelter König von Franckreich die Unseren nit wider die gemelten Herren Eydgnossen lauffen lassen, wie das in dem achten Artickel eigentlich erleütert ist, sonder dann zumahl darbey bleiben, all Arglist hierinnen außgescheiden. Aber unser der Eydgnossen halb, seynd vorbehalten unser Allerheiligster Vatter der Babst Leo der

Vorbehaltne Fürsten und Ständen.

Zehend,

Zehend, der Heilige Römische Stuhl, die Keyserliche Mayestät, das Heilige Römisch Reich, das Durchleüchtig Hauß Oesterreich, die Durchleüchtigsten Hertzogen von Saffoy, und Würtenberg, der Durchleüchtig Herr Lorentz, und das Hauß de Medicis, der Staath, und Commun zu Florentz, den Herren von Wergier Marschalck in Burgund, unser alt Pünd, und all andere, mit denen Wir Pündnuß, Burg- und Land-Recht haben, und uns verwand seynd, also, und in solcher Gestalt, wo und wann der gemelt aller Christlichste König von Franckreich, die Päbstliche Heiligkeit, den Römischen Stuhl, Keyserliche Mayestät, das Heilige Römisch Reich, oder ander unser vorgemelte Pundsgenossen in ihren besitzenden Landen überziehen, oder bekriegen wolte, daß Wir alsdann denselben Herren, und unseren Pundsgenossen die Pündnussen und Vereinungen mit ihnen vor Dato diß Brieffs angenommen, und andere unsere Pflicht, ehrlich, trewlich, und redlich halten, und unserem gethanen Versprechen gnug thun wollen, wo sich aber begeben und schicken wurde, daß die hievor benänte Herren und Pundsgenossen gemelten König von Franckreich in seinen Königreichen und besitzenden Herrschafften und Landen, als vor in dem achten Artickel geschriben steth, überziehen, oder bekriegen wolten, als dann sollen Wir gemelten Eydgnossen die Unseren nit wider Ihn gemelten König lauffen lassen, wie das in dem achten Artickel eigentlich erleütert ist, sondern dann zumahl bey dem bleiben, all Arglist hierin außgescheiden. Und darumb das in den vorgeschribnen Articklen bered ist, daß die Ansprachen und spänig Händlen zwüschen uns beeden Partheyen, und unser beeder Theilen Underthanen freündlich oder rechtlich abtragen werden sollen, nach Lauth und Sag der Capitlen, so hievor zwüschen König Ludwigen dem zwölfften, Weyland Hertzogen zu Meyland, und

und Uns Eydgnossen gestelt, verschriben, und versiglet worden seynd, so folgt hernach ein Außzug solcher Articklen und Capitlen, welche nun hinfür zwischen Uns beeden Theilen, und den Unseren geübt, und gehalten werden sollen, nämlich, damit mangelhalb des Rechten einicherley Stöß, oder Ansprach aufferstanden, ist lauterlich bered, daß wo zu einigẽ künfftigen Zeiten zwüschen Uns obgemeltem König, und Uns den vorgenanten Eydgnossen, gemeinlich oder sonderlich, unseren Landen, oder Leüthen, einicherley Spän, Mißverständnuß, oder Ansprach aufferstunden, auß welcher Ursachen die herlangen möchten, daß als dann, und in dem Fall solche Widerwärtigkeit auffzuheben, ein jeden derselben unser vorgemelten Partheyen je erwöhlen und außkiesen soll, zween fromm und ehrbar Männer, Liebhaber der Gerechtigkeit, und Gottsfürchtig zu ihren Schidleüthen, oder Anwalten, welche vier Schidleüth und Anwalten, den Partheyen, so also in Spänen stunden, einen Rechtlichen Tag setzen und verkünden sollen. Und nämlich, so der Stoß und Spann, so also verhanden wäre, dahrlangte umb Sachen, Gütter, oder Handlungen der Gütteren, oder Personen des König-Reichs Franckreich, und anderer Landen hiedisenthalb dem Gebürg gelegen, under welchen Theil doch der Kläger oder Ansprächer gesessen wäre, soll die Dingstatt des außtragenlichen Rechtens verkünd werden gahn Petterlingen in die Statt, ob aber solcher Spann wäre von wegen der Gütteren, oder Personen des Hertzogthumbs zu Meyland, und anderer Landen enet dem Gebürg gelegen, darumb soll die Dingstatt zu Boleys gnant zum Klösterlin gesetzt, und verkünd werden, an welchen Enden dieselben vilkunte Richter, und die Partheyen, oder ihr gnugsam Gewaltshaber erscheinen, und vorab sollen die erwöhlten Schidleüth zu GOtt, und den Heiligen schwören, beed Partheyen und ihr gerechtigkeit gnugsam-

Rechtens-Procedur.

lich

lich zu verhören, in solcher Handlung auffrecht und redlich fürzufahren, und darumb nach ihrem besten Verstand niemand zu Lieb noch zu Leid ihr Urthel zu fällen, doch mögen sie wohl anfänglich understahn mit beeder Partheyen willen den Span freundlich zu vertragen, ob sie aber solche freundlich Verwilligung nit erlangen möchten, sollen sie als obstath, den Span nach strenge des Rechtens, und Unterweisung ihrer Conscientz, GOtt den Herrn vor Augen haben, innerthalb Monats Frist, nach Datum des angefangnen Rechtens lassen verlauffen. Es sollen auch vor allen Dingen die vier Schidleuth in mitler zeit erlassen sein aller Eyds-Pflichten, so sie Uns obgemelten Partheyen, oder einer derselben verbunden seind, oder wären, und daß auch dieselben Schidleuth durch ihr Herren, und Oberen bezwungen werden, die Beladnuß des Rechtsprechens an sich zu nemmen. Was auch alsdann durch dieselben vier, oder den mehreren Theil erkent, und erleutert wird, sollen beed Theil angenehm, und stäth halten, alle Appellation, und Einred außgescheiden. Ob aber in den freundlichen, und Rechtlichen Handlungen dieselben Schidleuth nit einhällig, und unter ihnen nit ein Mehr wäre, sonder zween, und zween in ihrem Außsprechen widerstrebten, alsdann so mag der Kläger in der Sach des Spans einen fünfften Obman, doch beeden Partheyen unargwöhnigen erwöhlen, der als obstath, der Fromkeit, und Ehrbarkeit gmäß seye, in den beygelegenen füglichen Landen, als in der Statt Chur, oder Landschafft von Wallis, so ein Ehrbar Person, und der Räthen daselbs wäre, und sollen beede Partheyen denselben fünfften zugesetzten bitten sich des Handels zu beladen, deßgleichen die Herren, und Oberen desselben ihne darzu zu halten, derselb fünfft zugesetzter in aller Gestalt, wie obstath, wie von den anderen vieren obgeschrieben ist, schwören soll, und was alsdañ durch

 dieselben

dieselben vier, und den fünfften zugesetzten, oder den mehreren Theil unter ihnen, Rechtlich oder freundlich erkent, erleutert, und geordnet wird, sollen beed Partheyen vestiglich halten ohn einig Beruffung, oder Einred, doch daß beed Theil vorab, zu der freundlichen Handlung ihre Bewilligung gegeben hätten, und ob ein Theil durch sich, oder sein gnugsam Gewalts-Botten für die obgemelten Schidleuth verachtlich, und ohn gerechte Ursachen sümig wurd zu erscheinen, soll der in der Hauptsach mit saint Kosten, und Schaden unterligen, und so offt, und dick ein solcher fünffter zugesetzter als obstath, erwöhlt wird, soll er wie die andere vier, in Monats Frist nach seiner Erwöhlung an einer der obgemelten Gedingstätten seinen endlichen Außspruch geben. Und damit zu beeden Theilen desto geschicklicher gehandlet werde, ist fürgesehen, daß keiner unser der Partheyen, noch auch sonderbahrer Persohnen, auß keiner Ursach, mit Absagung, oder Fürwendung des Kriegs, oder anderer Neuerungen sich sollen bewegen, sonders beed Theil der Ordnungen, Erkantnuß, Urthel, und Erleuterung der obgemelten Schidleuthen, und nach Form der gemelten Leuterung gewärtig sein, bey Verliehrung der Hauptsach, Kostens und Schadens. Und ob einige sonderbahre Persohnen unserer Eydgnoßschafft Forderung, oder Zuspruch hätten, oder gewunnen an den obgemelten aller Christlichsten König, um Sachen oder Gütteren herdisent, oder ennet dem Gebürg gelegen, oder aufferwachsen, warum dann die Ansprach wäre, alsdann soll solcher Ansprecher sein Anligen seinen Herren, und Oberen erscheinen, und sonderlich anzeigen, daß er sein Schuld, Recht, und Ansprach, von demselben Christlichen König, oder seinen Amptleuthen in Franckreich, oder in Meyland nit mög erlangen, und ob dann Wir derselben ansprechenden Persohn Herren,

Sonderbahrer Persohnen Anforderungen.

und

Oberen Uns des erkennen, und erleuteren, daß die Sach gut, gerecht, und ehrlich anzusprechen seye, sollen Wir alsdann der Königlichen Majestät verkünden, daß Wir derselben ansprechenden Persohn Gerechtigkeit besehen, und sein Forderung nit unziemlich geacht haben, darüber sein Majestät bitten, und ermahnen dem unseren Abtrag zu thun, und ob dann durch dieselben Königliche Majestät der ansprechenden Parthey mit Außrichtung begegnen würd, daß Wir billich Ursach haben möchten Uns des zubenügen, so soll danethin solche Persohn stillstahn, benügt, und geschweigt sein, und hinfür die Königliche Majestät, oder ihr Unterthanen hiedisent, oder ennet dem Gebürg nit weitter bekümmeren, noch ersuchen. Ob aber demnach die Königliche Majestät derselben Persohn, um ihr Forderung nit Abtrag thäte, alsdann möcht der klagend Theil dieselb Königliche Majestät vor den Schidleuthen, und dem Obman, als davor in dem Articel der Rechtfertigung uns beed Partheyen berührend erleutert ist, erforderen, und an dem End was recht und billich erfolgen, doch daß ein Parthey nit mehr dann einen zugesetzten in der Statt Chur, oder in dem Land Wallis, so der Räthen daselbs, und den Partheyen unargwöhnig sey, erwöhlen sollen, und was an dem End durch freundlich Schidigung, ob die an beeden Theilen mag erfunden werden, oder durch den mehreren Theil der Schidleuthen, und des zugesetzten durch ihren rechtlichen Spruch geordnet, und erkent wird, soll vestiglich gehalten werden, ohn einige Beruffung. Dagegen ob sich begeb, daß sonderbahr Persohnen Uns dem vorgenanten Christlichen König, und Hertzog zu Meyland unterwürffig gegen Uns vorgenanten Eydgnossen Klag, und Zweytracht gewunnen, woher die fliessen möchten, so soll der klagend Theil vor den Schidleuthen, und dem fünfften Obmann, auch an dem



End,

End, und der Zeit sein Sach verführen, und verenden, wie das in dem nächsten vorgehenden Articel lauter begriffen ist. Fürer ist beschlossen daß aller unser beeder Partheyen Unterthanen, in einer kurtzen unverzogner Bezahlung gichtiger Schulden, oder die mit Brieffen, oder gnugsammer Zeugnuß mögen beygebracht werden, also daß wann das Zihl der Bezahlung verschinen, sie bezwungen, und vermögen werd, daß der, dem die Schuld zuståth, billich Ursach haben mag, sich zu benügen, und ob es zu Fahl kåme, daß des Schuldners Vermögen zu solchem nit gnugsam wåre, soll der Amptmann, oder Richter der Statt, oder des Ends, da der Schuldner seinen Sitz hat, schuldig sein auff Erforderung des klagenden, wider denselben Schuldner, die strånge der Gerechtigkeit, wie das an dem End, und in dem Land gewohnt ist ergehen lassen, aber von allen anderen Sachen, Mißhålungen, und Klågten, so zwüschen den Unterthanen, und sonderlichen unseren Persohnen entspringen möchten, wohår dieselben langten, sollen die Klåger unser beeder Theilen schuldig sein das Recht zu suchen an denen Enden, da der Versprecher gesessen ist, also, und in solcher Gestalt daß die Herrschafft desselben gåntzlich verschaffen, und seinen Amptsleuthen, oder denen Statthalteren befelchen soll dem Klåger ein unverzogenlich gemein, und gut Recht ergehen zu lassen, und keiner Auffzügen darin gebrauchen, also daß innerhalb zehen Tagen derselb Handel zu Außrichtung, und billichem End kommen soll, es sey dann Sach, daß auß Verwilligung beeder Theilen Verwilligung, oder auß ehehaffter Ursach, nåmlich Einlegung der Zeugen, so innerhalb dem Zihl der zehen Tagen nit möchten erscheinen, die Zeit verzogen wurd, und ob der Richter, desselben Ends bößlich die Urthel Verzug, oder daß der schuldig sich gefåhrlicher Auffzügen gebrauchte, das aber

Gichtige Schulden.

Ein jeder hinter seinen Richter.

Wir

Wir König zu Franckreich, und Hertzog zu Meyland, auch Wir vorgenanten Eydgnossen nach unserem Vermögen verhüten sollen, und wöllen. Alsdann wird schuldig der Richter, oder Schuldner, in welchem der Mangel des Rechtens erschinnen ist, dem klagenden Theil allen Kosten, und Schaden von deßwegen erlitten, zu bezahlen, und nit destominder so mag der Kläger, so er sich empfind beschwört sein, solch sein Klag der Oberhand, oder der Herrschafft, dero der Schuldner unterwürffig ist, die zu hören fürbringen, und diß klagt, und Beschwärd, oder dero Umständ entschliessen. Und so daß beschicht, wo solche Erforderung an Uns den vorgenanten König, und Hertzogen zu Meyland gesucht wurd, sollen Wir solchen Handel unserem heimlichen Rath, oder etlichen auß denen Befehlen, und mit fleiß versorgen, daß der Kläger von demselben in den nächst nachfolgenden zehen Tagen um sein Haupthandel, auch Kosten, und Schaden, als obstath, von des Richters, oder Schuldner Mängel wegen entsprungen, ein endlich rechtlich Entscheidung, und solches Entscheids ein Gnugthun verlange, und wo solches nit geschehe, alsdann so mag solche klagende Person wo ihm solches von seinen Herren verwilliget wird, an dem Fläcken zu Pätterlingen, oder Boleys vorgenant, und vor den Richteren, und zugesetzten vollführen, und vollenden in Weiß, und Maß als obstath zu gleicher Weiß, und hinwiderum, ob der Schuldner hinder Uns Eydgnossen gesessen wäre, und von dem Kläger, der unterwürffig wäre dem vorgenanten Christlichsten König zu Franckreich Hertzogen zu Meyland dergleichen Anforderung thäte, an uns Eydgnossen, welchem Orth er je gehörig wäre, so sollen Wir des Klägers Ansprach bedencken, und um Außrichtung willen desselben, alles und jegliches das Erfüllen, das deßhalb dem aller Christlichsten König Hertzog zu

Meyland, oder seinem Königlichen und Hertzoglichen Rath, als obstath, und im nächsten Artickel begriffen würd. Fürer sollen Wir obgemelter König, und Hertzog zu Meyland alle und jegliche unsere Unterthanen in demselben Hertzogthum berichten, und bey hohen, schweren Peenen ihnen gebieten, daß sie den Kauffleuthen, und Unterthanen den gemelten Herren der Eydgnossen, unseren guten Freunden kein Eintrag thun, damit sie ihr Kauffmans Gutt, wie das mag genent werden, verkauffen, und vertreiben mögen, darzu weiters fürsehen, daß die unseren unter ihnen, oder mit anderen frembden Persohnen keinerley Praticken, Satzung, oder Ordnung heimlich noch offentlich ansehen, damit denselben ihren Kauffleuthen, und ihren Unterthanen Fürsehung, oder entwehrt werd ihr freyer Kauff, und Lauff, ob aber anderlicher gehandlet wurd, solt ein solcher den Theil, der also verhindert wäre, auff sein Begehren, zu Ersatzung seines Kostens, Verlursts, und Schadens darum erlitten, bezwungen, und gehalten werden.

Freyer kauff und Lauff/ hinter Meyland.

Weitter ist verkommen, ob etliche in der Statt, oder in dem Hertzogthum Meyland um Schulden, oder ander gerecht Ursachen, Klägten, oder Forderungen gefänglich eingelegt wurd, und solcher Gefangner durch den Richter listiglich, und ohn wüssen, Willen, und zulassen des, auff welches Werbung solche Gefängnuß beschehen wäre, glediget wurd, über das dem Kläger um sein Schuld, oder Forderung nit Außrichtung geschehen, oder darum gnugsam Bürgschafft geben, oder die Schuld zu gewüssen Händen nit gelegt, in solchem Fahl, soll der Richter, oder Amptmann, von welchem der Gefangne entlediget wäre, zu der Schuld, oder fürgewenter Klag gnug zu thun schuldig seyn. Item welcher unser beeder Landen Unterthanen dem anderen Kosten, und Schaden abzutragen verheissen hat, und

Richtige Ansprachen hinter Meyland.

solches

solches mit gnugsamnen Leuthen, oder Brieffen bezeuget, oder erzeuget wird, so wollen Wir, solch Wort mit den Wercken bestättet werden, und daß der so das versprochen hätt, solchen Kosten zu samt der Hauptschuld auff sich nemmen, und abtragen soll, ungehindert aller Freyheit, Ordnung des Rechtens, oder Gesätzen, so harwider sein möchten. Wir noch die unseren sollen auch zu beeden Theilen einanderen nit verbieten, arrestieren, Pfänden, oder annemmen, dann allein um gichtige Schulden, oder die, so durch gungsam Brieff, oder Kundschafft mögen bezeuget werden, oder um schwärlich verschulden, ob die durch jemands in des anderen Theils Landen beschehen wären welcher darwider thäte, soll dem klagenden Theil allen Kosten, und Schaden darum erlitten, abtragen. Und so Wir obgemelter König zu Franckreich, Hertzog zu Meyland auß gantzem Gemüth Begehren den vorgemelten unseren guten Freunden gemeinen Eydgnossen mit noch mehrerer Freylichkeit zu begegnen, haben Wir ihnen hiemit ihr vorhergebrachte Freyheit in dem Hertzogthum Meyland confirmiert, erneuert, und nachgelassen, daß alle, und jegliche derselben Stätten Länderen, und Zugewanten, so in diesem Frieden, und Freundschafft genant seind, Burger, Landleuth, Bottschafften, Botten, Bilger, Edel, und Unedel, zu Roß, oder zu Fuß, was Nahmens, Staads, oder Wesens die sind, mit ihren Leiberen, durch unser gantz Hertzogthum Meyland freylich, sicherlich, und ohn einige Beleidigung, gahn, Wandlen, und widerkehren mögen, und darzu mit ihren Kauffmanschafften, und Gütteren, so da erzogen sind, oder werden, jetz bereit, oder gearbeitet sind, oder nachmahls bereitet, und gearbeitet möchten werden, es sey in unsers des vorgemelten König Hertzogen zu Meyland, oder in anderen derselben Herren der Eydgnossen, und ihren

Abtrag Kostens und Schadens.

Pfänden und arrestieren.

Confirmierte Freyheiten in dem Hertzogthum Meyland.

ihren Zugewanten deß Punds, oder Teutscher Landen, Herrschafften, Erdreichen, und Landen, daß sie die durch das gantz Hertzogthum zu Meyland, biß zu derselben Statt Meyland, Graben außbeschliessenlich führen, und fertigen, Kauffen, und verkauffen sollen, und mögen, ohn Bezahlung einiges Zolls, Datzen, Gabellen, oder anderer Auffnemmungen, und Beschwerden, es seye daß die Bezahlung derselben Uns vermeltem König als Hertzogen zu Meyland, oder desselben unsers Hertzogthumbs, Stätten, Graffen, Freyen Herren, Gemeinden, oder anderen Persohnen zuzehörte, des alles daß sie frey, ledig, und unbeladen sein, und bleiben sollen, doch so soll der Zoll innerthalb der Statt Graben zu Meyland, so obstath, vorbehalten ist nit anderlicher gefordert, noch auffgenommen werden, dann wie vor alter här gebraucht worden ist, wir wöllen auch, daß von den Rossen, und Ochsen und anderem Veich, kein Zoll von ihnen soll bezahlt werden, wo doch dieselben erzogen, oder woher die gebracht werden, und hiebey erleuteren Wir obgemelter König von Franckreich, Hertzog zu Meyland, und Wir obgemelten Gemein Eydgnossen, daß niemands diese Freyheit, und Nutzung gezimmen, oder sich dero behelffen, oder befreuen soll, dann die, so obsteth, in diesem Frieden, und Freundschafft erleutert, und ihres Punds, oder Teutscher Landen, oder ihr Unterthanen sind, und wañ Wir König Franciscus zu Franckreich, Hertzog zu Meyland 2c. Und Wir Eydgnossen von Stätten und Landen diesen Vertrag des Friedens, und Freundschafft, auch die vermelten Capittlen, durch unser Botten, und auß unser Befelch, ohn Zweiffel nit ohn besondere Gnad GOttes deß Allmächtigen, also geordnet, und beschlossen, für Uns und unser Nachkommen angenommen, und die hiemit bekräfftiget, und bewährt haben. Warum Wir der jetzgemelt

Zoll und Gabell.

Ratification.

jetzgemelt Franciscus König zu Franckreich ꝛc. Bey unser Königlicher Würde, aber Wir die berührten Eydgnossen von Stätten, und Länderen, geloben bey unseren guten Treuen die vorgemelten Capitlen des Friedens, und Freundschafft auch alle Ding in diesem Brieff begriffen, wahr, ståth, vest, und danckbar zu halten, und darwider in keinen Weg zu thun, zu reden, noch zu kommen, alle Geverd, und Arglist hindan gesetzt. Dieser Dingen aller zu krafft, Bestand, und guter Zeugsamme so haben Wir der vielgemelt König Unser Königlich Sigel, und Wir die obgenanten Eydgnossen, nämlich von Zürich, Bärn, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ampt, so darzu gehört, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, unser Stätt, und Länder Sigel, mit samt den Siglen Herren Abts, auch des Burgermeisters, der Räthen, und Gemeind der Statt Sanct Gallen, deßgleichen den Siglen deren von den Pündten in Churwahlen, auch der Landschafft Wallis, und der Statt Müllhausen an dieseren Brieff zween gemacht, dero einen Wir der König von Franckreich zu unseren Handen genommen, und aber Wir die Eydgnossen den anderen Uns selbs behalten haben, lassen hencken. Gehandlet, und beschlossen in der obgemelten Statt Fryburg, auff Samstag was Sanct Andresen des Heiligen zwölff-Botten abend, als man zalt von der Geburt Christi unsers Heilmachers tausend fünffhundert, und sechszehen Jahr.

# Bündnus mit dem Aller-Christlichsten König LUDOVICO dem XIIII. König zu Franckreich und Navarra.

In dem Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen. Kund und offenbahr seye mäniglichen, alsdann ein wahrer Fried, Freundschafft, Vereinigung, und gute Verständnuß, Zwüschen den aller Christlichsten Königen zu Franckreich, und den Großmächtigen Herren deß Alten Pundts ober Teutscher Landen, hievor, und langer Zeiten gewesen, und damit gesagte Freundschafften, und gute Verständnuß, immerzu Erhalten, und niemahl geschwecht, noch unterlassen wurde. Ist von der Zeit an König Carle des siebenden, ein Schrifftlicher Vertrag, der ewig hat sollen währen hierum auffgerichtet worden, welchen König LUDWIG der elffte seithero bestätiget, darnach einen anderen Tractat, und Vertrag der Vereinigung mit weitleuffigeren, und außtrucklicheren Verkommnussen, und Conditionen auff daß man sich gegen einanderen einer gleichförmigen Hilff bey währendem Leben, desselbigen Königs hätte zu vergewüsseren hinzu gethan hat, nach welchen Königs Absterben, die König Carolus der achte, und LUDOVICUS der zwölffte gesagte Vereinigung erneueret

Anfang und Continuation der Frantzösischen Vereinigung.

und

und continuirt haben, biß zu der Zeit, und Regierung des Königs Francisci des ersten, mit welchem der ewige Frieden zwüschen dem König, und der Kron Franckreich, und der gantzen Eydgnoßschafft zu Beederseits in Ewigkeit unverbrochenlich gehalten zu werden, ist auffgericht worden, darauff man gleich hernach einen anderen außtruckenlicheren Vertrag, und Vereinigung auffgerichtet hat, der auch wohlermeltes Königs lebenlang, und darzu etwas Zeits nach seinem Hinscheydt hat währen sollen, welche Vereinung seithero durch die König, so an die Kron Franckreich kommen, und succedirt, allwegen wann dieselbigen ihres End erreicht, widerum erfrüschet, und also glücklich zu beyder Nationen gemeiner Wohlfart continuiert worden. Darum Wir König LUDWIG der vierzehende von GOttes Gnaden König zu Franckreich, und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, und Herr zu Genua rc. Und Wir die Burgermeister, Schultheiß, Land-Aman, Räht, und Gemeinden, der Stätten, Länderen, und Herrschafften des ermelten alten Punds, Ober Teutscher Landen, nemlich von Zürich, Bärn, Lucern, Ury, Schweitz, Unterwalden ob, und nid dem Kernwald, Zug mit dem ausseren Ampt, Glaris, Basel, Fryburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell, mit dem Herren Abt zu Sanct Gallen, samt den Stätten Sanct Gallen, Mühlhausen, und Biell. Thun kund, und offenbahr männiglichen gegenwärtigen, und zukünfftigen, mit diesem Brieff, daß Wir nach dem Exempel unser Vorfahrer, auff den anderen Tag Heumonats Anno 1653. den achten Hornungs, und ein und zwantzigsten Christmonats 1654. den dreyzechenden Hornung, 2. 5. 6. 8. 10. 15. Mertzen, und 20. Aprellen, wie auch den ersten Brachmonat Anno 1658. haben auffgericht, beredt, und geschlossen ein gute Vereinigung, Pündnuß,

U 2 und

und gleiche Verständnuß, zu Sicherheit, Schutz, und Erhaltung unserer Persohnen, Ehren, Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Stätten, Landen, und Herrschafften, Gerechtigkeiten, Erdrichen, und Unterthanen, welche je die sein mögen, so Wir einhaben, und besitzen, so wohl dis als jenseiths des Gebirgs, durch unsere von beyden Theilen, mit weitleuffem, und gnugsammen Befelch, zur Schliessung selbiger Pündnuß abgeordnete Ambassadoren, und Gesandten. Sintemahlen aber zwey Instrument, das einte mit einem, das andere mit dem anderen Theil unser der Eydgnossen gedachter Pündnuß halber auffgericht worden, welche beyde Instrument Wir auff eines allein zu bringen begehren, und es sonst auch seither dem Lieben GOtt durch sein Güte, und Barmhertzigkeit hat gefallen wollen, den Krieg zwüschen den Christlichen Potentaten, und Fürsten hinzulegen, vermitlest des Friedens so Uns König Ludwig beliebig gewesen, im Jahr 1659. zu schliessen wie auch unsers Heuraths so zu gleicher Zeit gehalten ist worden, demme dann sein Göttliche Gütigkeit mit glücklichem Anfang eines Erben seinen Seegen ertheilt hat, und so nun Wir König LUDWIG wollen, daß unser Sohn, der mit Göttlicher Hilff, und Beystand, Uns an der Kron nachkommen wird, in derjenigen Freundschafft, und Wohlgewogenheit, welche die Könige unsere Vorfahrer, wie auch Wir nach dero Exempel gegen gedachten unseren fürgeliebten grossen Freunden, Eyd- und Punds-Verwanten, des alten Punds ober Teutscher Landen, je und allwegen getragen, aufferzogen werde, und begehren ihne angeregter Pündnuß, und Vereinigung theilhafftig zu machen, und da Wir von den Orthen, und Zugewanten vorgenant Ihr Majestät hierinnen nit mißfallen, sonder unsere beständige Neygung, und Observantz gegen dem

Königlichen Hauß bezeugen wollen, als haben Wir hierauff nach reifflich gepflogener Berathschlagung, Wir zwar LUDWIG aller Christlichster König hochermelt, durch Herrn Johann de la Barde Ritter, Margraff zu Marolles auff der Seine, Herr zu Moteux, und L'Anglee Rath in allen unseren Räthen, und unser extraordinari Ambassador in der Eydgnoßschafft, und Wir von gedachten Orthen, und Zugewandten, durch unsere Gesandten, und Anwalt, so hierzu weitläuffig underrichtet, abgeordnet, Befelcht und authorisiert gewesen, erneueret, und erneuwern hiermit auß beyden obangezogenen Gründen, und Ursachen, mehr gesagte Pündnuß, Vereinigung, und gleiche Verständnuß, in Bestättigung alles dessen, was durch Uns Respective auff obgemeltene Jahren, und Tagen ist verhandlet, und geschlossen, und was demme zu gefolg von Uns König LUDWIG den gedachten Orthen, und Pundsgenossen bewilliget worden, nichts überal vorbehalten, um alles durch die im gegenwärtigen Tractat ernamsete Partheyen vollzogen, und vollstreckt zu werden, welche Pündnuß Wir beyde Theil verstehn, und wollen mit wahren Treuen, gantzer Freundschafft, lauterer Auffrichtigkeit, völlig und unverbrochenlich in allen, und jeden Puncten und Articklen observiert, und gehalten zu werden, wie hernacher weitleuffiger Meldung beschehen wird, jedoch ohne Neuerung, zuthun, noch Minderung deß Tractats des ewigen Friedens, so mit dem König Francisco dem ersten Hochlöblichster Gedächtnuß ist auffgerichtet worden, von deme Wir nit abstehen, noch darinnen was enderen wollen, es wäre dann durch diesen gegenwärtigen Tractat erleuteret, und erklärt, welcher ist beredt, und beschlossen worden auff Weyß, und Form wie folget.

 1. Erstlich

1. Erstlich daß Wir einander in rechter Liebe zu wahren, auffrechten, und gantzen Getreuen Punds-Genossen ohne einigen Betrug hiermit angenommen, und vereiniget haben zu Ruh, Schutz, Schirm, und Erhaltung unser Persohnen, und Ehren, Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Länderen, Stätt, und Erdreichen, Herzlichkeiten, Herzschafften, und Unterthanen, wo, und an welchem Orth die sein mögen, so Wir dieser Zeit hie diset, und enert dem Gebürg besitzendt, Wir wollen, und verstehen auch, daß diese gegenwärtige Püindtnuß währen solle, so lang es GOtt dem Herren gefallen wird, Uns König LUDWIGEN ihme zu Lieb, und Dienst in dieser Welt zu lassen, und zu erhalten, und unseren Sohn, welcher mit Hilff ihrer Göttlichen Gütigkeit, nach Uns an die Kron kommen wird, und acht Jahr nach unserem, und desselben unsers Sohns Tod, und hinscheiden.

Diese Pündnus allein defensiv für jetz besitzende Länder.

) 2. (

Und hierzwüschen sollen, und wollen weder Wir König LUDWIG, und unser bemelter Sohn, noch Wir die Eyd- und Pundsgnossen weder ins gemein, noch einiches Orth besonders, Gewalt noch Macht haben, von dieser Vereinigung zustehn, abzutretten, noch die auffzusagen, von einicher Capitulation Verkomnuß, und Vertrags wegen, zwüschen Uns den Eydgnossen gemacht, noch in keiner anderen Gestalt, dann Wir gemeinlich, und sonderlich widersagen allen Capitulationen so einiches Orth unter uns Anlaß, oder Ursach geben möchte, sich dieser Pündnuß zu entziehen, die Ursachen wären dann rechtmässig nach lauth des ewigen Friedens.

verharrung bey diesem Pund.

) 3. (

Wann in dieser Zeit dieser währender Vereinigung Wir König Ludwig, oder unser Sohn so Uns succedieren

dieren wird, in unseren Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Gerechtigkeiten, Landen, und Herrschafften, so Wir jetzund einhaben hie disent, oder enert dem Gebürg mit Krieg angefochten, oder überfallen wurden, durch welchen Fürsten, und Herren, oder durch jemand anderen, was Stands, Ehren, Würde, und Wäsens der, oder die sind, keiner außgenommen, noch vorbehalten, mögen, und sollen Wir in solchem Fahl, so viel Fuß-Volck zu Schutz, und Schirm gedachter unser Königreichen, Hertzog- und Fürstenthumben, Landen, und Herrschafften in der Eydgnoßschafft auffbrechen, bestellen, und annemmen, als uns gefallen wird, doch nit minder dann sechstausend, und nit mehr dann sechszehen tausend, es geschehe dann mit Willen, und nachlassen der gedachten Herren Eydgnossen, und denselben Knechten sollen Wir König Ludwig, oder unser gedachter Sohn, und nachkommer mannhaffte, redliche, Ehren, und fromme Hauptleut geben, auß allen Orthen, und ihren ewigen Pundsgenossen, und Zugewanten, nach unserem Willen, und in unseren eignen Kosten, so dann die Knecht von Uns den Herren Eydgnossen, und Uns den Zugewanten abgeforderet werden, und die Hauptleuth, und sie zu Rettung, und Dienst Hochgemelter Königlicher Majestät Landen, wie obstehet hinziehen wollen, mögen, noch sollen Wir die Eydgnossen dieselben in keinen Weg hinderen, sonderen ohne Verzug, und Widerred, hinreysen, und gehen lassen, gleich in zehen Tagen, nach demme die erforderet werden, ohne weiteren Befelch, und Erklärung.

Aufbruch zu Schirmung des Königs Landen.

Die Zahl des Auffbruchs.

Termin in des Königs Diensten zu ziehen.

) 4. (

Dieselben Haupt-Leuth, und Kriegs-Leuth sollen auch in unsers Königs Ludwigs/ und unsers bemelten Nachkommen Sohns Dienst, und Besoldung bleiben, und

Termin im Dienst zu verbleiben.

und beharren, so lang der Krieg währen, und Uns König Ludwig gefellig sein wird, und von Uns Eydgnossen nicht heim gemahnet, noch beruffet werden, biß der Krieg gäntzlich geendet wird, Wir König Ludwig, und unser Nachkommner sollen aber sie in unserem Kosten besolden nach gewohnlichem Brauch; Wo aber Wir Eydgnossen in derselbigen Zeit, in unseren Landen, Erdrich und Herrschafften mit Krieg überfallen, und beschwärt wären, oder wurden, solcher massen, daß Wir (alle gefehr, und Betrug hindann gesetzt) nicht möchten Ihr Königlichen Majestät lauth dieses Tractats unser Volck auffbrechen, und zureysen lassen, ohne unseren mercklichen Schaden, und Gefahr, des Fahls, und mahls sollen Wir des Auffbruchs ledig bleiben, auch gewaltig, und mächtig sein, unser Volck so solches schon verreyset wäre, widerum heimb zumahnen, ohne allen Verzug, sonst nit, und Wir König Ludwig, und unser gedachter Nachkommner werden dieselbige Obgenante Kriegs-Knecht, auch angehents fahren lassen.

Gewalt den Auffbruch abzuschlagen, oder die Knechten abzuruffen.

) 5. (

So bald aber Wir die Eyd- und Pundsgnossen des Kriegs wider unser Land, wie obstehet vorgenommen entladen seind, und demnach Ihr Königliche Majestät, und ihr bemelter Nachkommner unsers Kriegs-Volcks begehrt, sollen Wir dieselben Knecht auff Ihre obgenante erste Erforderung, widerum zuziehen lassen, aller Gestalt, wie hievor beredt, und überkommen ist.

Wider Zulassung der Knechten.

) 6. (

Fügte sich auch daß Wir König Ludwig, oder nach unserem Absterben unser Sohn, als König, und Nachkommner in währendem Krieg Uns in eigner Persohn wider unsere Feind an etlichen Orthen wolten, oder

wurden

wurden finden lassen, sollen wir vorgedachte Eydgnossen Ihr Majestät nicht vorsein, eine solche Anzahl Eydgnossen, Haupt-Leuth, und Kriegs-Knecht in Ihrem Kosten anzunemmen, so viel sie deren begehren, und Ihnen gelegen seyn wurden, doch minder nicht dann sechs tausend, so fern daß die Haupt-Leuth, von jedem Ort unser der Eydgnossen, und unseren ewigen Zugewandten wie obstehet, erwehlt, und bestellt werden. Zahl des Aufbruchs.

) 7. (

Wir König LUDWIG, und Unser bemeldter Sohn und Nachkommer sollen und wollen auch der Herren Eydgnossen Haupt-Leuth, und Kriegs-Volck keineswegs in dem Getreff des Kriegs von einander theilen, ohne Bewilligung ihrer Obristen, und Haupt-Leuthen, sondern in dem Fall bey einanderen stehen, und bleiben lassen, so bald aber die Gestrenge, und das Getreff des Kriegs fürgangen ist, mögen Wir sie in unser Städten, Flecken und Schlösser, hin und wider zu Schutz und Schirm derselben in Zusatz wohl theilen, thun und ordnen, doch also sie allein zu Land, und nicht auf dem Meer gebraucht werden. Conjungierung der Eydgnossischen Völcker beym Treffen.

) 8. (

In diesem ist auch beredt worden, von der Besoldung wegen, daß Wir jedem Knecht für sein Monat-Soldt (zwölff Monat für ein jedes Jahr gerechnet) geben, und aufrichten sollen, fünffthalben Gulden Reinisch, oder in anderer Müntz so viel als die Gulden gelten, nach Gelegenheit der Orten und Landen, da die Bezahlung geschehen wird, und soll Ihre Bezahlung anheben, zu der Zeit, wann sie durch das Geheiß des Königs Befelchshaber, der den Auffbruch thut, von ihren Häuseren und Vatterland verrucken, sich in unseren Dienst zu verfügen, Besoldung der Knechten.

 und

und so dann der Aufbruch beschehen, und die Knecht bestellet, soll ihnen drey Monat Sold ohne Abbruch gelanget, und bezahlt werden, obwohlen Wir sie nit so lange Zeit in unseren Diensten behalten wolten, und soll ihnen der erste Monat-Sold vor ihrem Hinzug aus ihrem Vatter-Land, und die übrigen zween Monath-Sold an anderen Orten, wie die Gelegenheit erforderen wird, bezahlt werden.

) 9. (

Monatlich Besoldung der Officierer und Knechten.

Und im Fall daß Wir dieselbige Knecht länger dann drey Monath behielten, sollen Wir schuldig seyn jedem zu geben, und ausrichten von Monath zu Monath, und zu Anfang des Monaths neinlich fünffthalben Gulden Reinisch, wie obgemeldt ist, und darzu ihren Abzug dermassen, daß sie in ihr Vatterland in ziemlicher Zeit wiederum ankommen mögen, Wir wollen auch die Haupt-Leut, Lieutenant, Vendrich, und andere Haupt-Leuthe besolden, wie es bey Zeiten der Königen unser Vorderen hochloblicher Gedächtnuß ist gebraucht worden.

) 10. (

Schlacht-Sold in den Siegen.

Wann sich in währendem Krieg zutrüge, daß eine Feld-Schlacht mit unserem des Königs, oder unser Obersten Feld-Herren willen, und Befelch beschehe, und mit Hülff GOttes voraus, und der Eydgnossen Beystand eroberet wurde, oder daß in selbigem Zug, oder Krieg unser der Eydgnossen Haupt, oder Kriegs-Leuth aus rechter Noth und durch Uberfall des Feinds gedrengt, und genöthiget wurden, zu schlagen, und dann auch gesieget wurde, so wollen Wir Hochgedachter König LUDWIG gleich wie Unser obgemeldter Nachkommer gegen den Ehrgedachten unseren Bunds-Genossen, unsere gute Willigkeit und Neigung in dem Fall wie unsere Altforde-

forderen erzeigen, und denselben Haupt-Leuthen, und Knechten, vermög ihrer Bestallung den Schlacht-Sold bezahlen lassen, ehe, und vor dem sie von Uns beurlaubet, und in ihr Vatter-Land geschickt werden, zu, und über die Besoldung von demselbigen Monath billich verfallende.

) 11. (

Demnach ist unser der Eyd- und Bunds-Genossen halb zwischen Uns beyden Theilen erläuteret, und beredt worden, wann einiger Fürst oder Herr, wie hoch oder nieder Stands, oder Würden uns die Eyd- und Bunds-Genossen an Leib, Ehr, und Gut, und Land und Leuthen, Herrschafften, Gericht, und Freyheiten, so Wir jetzt besitzen, und haben, wo die gelegen seynd, einigerley Gestalt beleydigen, und mit Krieg beschwären wurde, daß Wir König LUDWIG, oder Unser bemeldter Nachkommer den gedachten Herren Eyd-Genossen, zu Errettung und Schirm ihrer Landen, Leuthen, und Herrschafften, und ihnen zu Hülff in solchem Fall, und so lang der Krieg währt in unserem Kosten zu senden verbunden seyn sollen, versprechen auch solches zu thun, so Wir dessen erfordert werden, nemlich zwey hundert Lantzen, und zwölff Stuck Büchsen auf Räderen, nemlich sechs grosse, und sechs mittelmässige, mit aller nothdürfftiger Bereitschafft und Munition. Thätliche Königliche Hülff.

) 12. (

Weiters zu Auffenthaltung desselbigen Kriegs, und so lang derselbige währen wird, wollen genandter König, und unser obgemeldter Nachkommer, den Herren Eydgnossen verschaffen zu erlegen jedes viertel Jahrs fünff und zwantzig tausend Kronen in der Stadt Lyon, Wir seyen mit Krieg beladen oder nit, und so uns Eydgnossen Erlegung der Geldteren zu Auffenthaltung des Kriegs.

anstatt der zwey hundert Lantzen lieber wäre zwey tausend Kronen, wollen Wir unser Wahl haben, das Geld, oder die zweyhundert Lantzen anzunemmen, und in solchem Fall, wollen Wir hochgenandter König, oder unser Nachfahrer verbunden seyn, ihnen die zwey tausend Kronen zu bezahlen, und so das geschicht, sollen Wir der zweyhundert Lantzen enthebt seyn: Wir die Eydgnossen sollen aber nach Ende des Kriegs Ihr Majestät die zwölff Stuck Büchsen, so sie uns auf unser Erforderen zugeschickt, wiederum zustellen, sie seyen dann verlohren.

) 13. (

Friedens-Beschliessung.

Und ist es Sach, daß Wir König LUDWIG, oder unser Nachkommer, oder Wir die Eyd- und Bundsgenossen mit jemand zu Krieg kämen, das soll, noch mag keintwederer Theil mit seinen Feinden einigen Anstand machen, noch Frieden annemmen, ohne Vorwissen des andern, und ob gleichwohl das mit Willen des anderen geschicht, soll je ein Theil den anderen in Frieden, oder Anstand begreiffen, und nit außschliessen, wann aber demnach der Theil, so vorbehalten ist, darinnen nit begriffen seyn wolt, so soll es zu des andern Wahl stehen, den Frieden, oder Anstand zu beschliessen, und anzunemmen, nach Gelegenheit seiner Geschäfften.

) 14. (

Ein Theil soll des andern Unterthanen zu Bürgeren nit annemmen noch die Feinden und Banditen nit schirmen.

Weder der eint noch der ander Theil unter uns, soll noch mag in einigen Weg des anderen Unterthanen in seinen Schirm, Land, Stadt oder Burgrecht annemmen, noch dessen anderen Feinden, widerwärtigen, und Banditen, in seinen Herrschafften, Landen, und Gerechtigkeiten auffhalten, und geduldẽn, noch einigen Paß, und Sicherheit geben, sonder dieselben seines Vermögen, und aus dem Land verjagen, wie dann der Tractat des

ewigen

ewigen Friedens vermag, und sich zwischen wahren, und aufrechten Freunden und Bunds-Verwandten wohl gebühret, Wir sollen auch die Strassen in unseren Landen frey offen halten, damit Wir ohne Hindernuß durch einander unversperrt wandlen, und unserm Land und Leuthen zu Hülff kommen mögen, wann, wo und an welchem Ort das seye, und unseren Freunden Beystand thun, alles in Krafft dieses Briefs.

) 15. (

Und damit offtgedachte Herren Eydgnossen unsere wahre Liebe und Freygebung, darmit Wir König LUDWIG sie meynent, gespühren und erkennen mögen, wollen Wir, und gefallt uns, welches nach uns unser Sohn und Nachkommer auch thun wird, daß nun hinführo jährlich, so lang diese Bündnuß währet, jedem Ort der Eydgnoßschafft zu mehrung geben werden, tausend Francken, über und zu den zwey tausend Francken so sie hievor gewohnt haben, zu emphahen, aus Krafft des ewigen Friedens mit unserem Herren Groß-Anherren Francisco Hochlöblicher Gedächtnuß auffgericht, und dieselben verschaffen jedem Ort zu erlegen auf Ziehl, und Tag als die Pension der obgemelten zwey Tausend Francken gewohnet seind, nemlich also paar zu Lyon in der Stadt auf unser Frauen Liechtmäß-Tag ohne allen verzug; Wo aber das nit beschehe, und der Herren Eydgnossen Botten solcher Zahlung halber, länger dann acht Tag zu Lyon zu verharren, geursachet wurden, sollen Wir ihnen um den Kosten, den sie nach verschinen acht Tagen tragen, außrichten und gnug thun. Mehrung der Pension.

) 16. (

Zu gleicher weiß versehen, und wollen wir Hochgenannter König den Bunds-Genossen, und Zugewandten

Außrichtung des halben Theils der gemeiner Pension.

ten jährlich, und so lang die Vereinigung bestehet, geben, und außrichten den halben Theil der Summa gemeiner Pension das sie gewohnt haben zu empfangen, aus Krafft der Contracten des ewigen Friedens, welcher halbe Theil ihnen erlegt und bezahlt soll werden, aller Gestalt und in dem Ziehl, da die anderen gemeinen Pensionen außgericht werden, wie bißhero beschehen ist.

) 17. (

Saltz-Kauff und Zoll.

Fürer ist auch zwischen uns beschlossen worden, daß wann uns den Eydgnossen, und Zugewandten der Saltz-Kauff durch einreissenden Krieg, oder anderer Gestalt abgestreckt wurde, an denen Orten, da Wir gewohnt haben, dasselbige auffzunemmen, Wir Hochgenandter König, und unser Nachkommer sollen gedachten unseren Herren Eyd- und Bunds-Genossen den Saltz-Kauff, und sonsten anderen Getreyds nach ihrer Nothdurfft, in unsern Landen um den Pfenning, und um den Werth, wie unseren eignen Unterthanen gefolgen lassen, und sie mit dem Zoll halten, wie von altem herkommen ist.

) 18. (

Der particularen Ansprachen an den König.

Dieweilen nun, als anfangs geredt, die Tractaten des ewigen Friedens in allen ihren Puncten, Articklen, und Einhalt billich, und kräfftiglich bestehen, und ungeenderet sein, und bleiben sollen, und aber seithero zwüschen Uns etwas Mißverstendnuß begeben, antreffende, wie das Recht den Persohnen, so an Uns den König vermeinten Anspruch zu haben, ergehen, und gehalten werden solle, da so ist erleuteret, und beschlossen, daß wann einiche sonderbahre Persohn unser Eydgnoßschafft einige Forderung, oder Zuspruch an Uns den Hochgenanten König, oder unseren Nachkommer gewunne, oder vermeinte zu haben, um was Ursach

das

das sein möchte, in dem Fall soll der Ansprächer zu forderst sein Ansprach, und Anligen seinen Herren, und Oberen fürlegen, und Erscheinen, und so dann gedachte seine Herren, und Oberen erkennen, daß seine Sach, als gut, und gerecht, möge angesprochen, und bejagt werden, solle demnach der Ansprächer schuldig sein solche seine Ansprach unseren Königs Ludwigs, oder unsers Nachkommers Anwalden in der Eydgnoßschafft anzuzeigen, oder in abwesen derselbigen Gesandten, deß Ansprächers Herren, und Oberen dasselbige Uns König Ludwig, oder unserem Nachkommeren der Länge nach zuschreiben, vermahnen, bieten, und verschaffen daß ihren Unterthanen genug beschehe, und so dann Wir den Ansprechenden mit Außrichtung auff gedachter Herren Eydgnossen gut Vernügen, begegnen werden, sollen dieselbe ansprecher damit geschweigt sein, und Uns noch unsere Gesandten nit weiter besuchen; Wo aber Wir derselbigen Persohn, auff Ihre Forderung nicht nach Billigkeit Außtrag thun liessen, dennzumahlen sollen gedachte Herren Eydgnossen auff genantes Ansprechers anruffen, Uns für die Richter, und Obman Geschrifftlich erforderen lassen, und Er wider Uns das Recht brauchen nach Vermög der Tractaten des Friedens, so aber Wir König Ludwig, oder unser Nachkommer nach solcher Forderung, unsere zwey Richter auff die Marck abzufertigen säumig, und des Rechtens nit sein wollen, und alsdann sollen, und mögen der erstgedachten Herren Eydgnossen Richter auff des Klagenden anruffen, nicht destominder Ihre Urtheyl, und Entscheydt setzen, und geben, welche ihr Urtheil nicht minder Krafft, Macht, und Beständigkeit haben soll, dann als ob die vier Richter dieselben sambtlich geben hätten, und was dergestalt gesprochen wird, das wollen Wir fründlich in der Eydgnoßschafft außrichten, und bezahlen, gleicher weis soll

es

es sich unser Königs Ludwigs, unsers Nachkommen, und unserer Unterthanen halber auch verstehn, und mit Uns gegenwärtiges gebraucht werden.

) 19. (

Jeder an sein Gericht.

Wo aber Sach wäre daß unsere beyderseits Unterthanen wider einander einige Ansrachen gewunnen, woher die gelegen und kommen möchten, so soll in allweg der Kläger, den Versprecher, und angeklagten besuchen, und fürnemmen an denen Orthen, und Enden, und vor dem Gericht da derselbig angesprochen ist, und in solchem Fahl einem jeden das Recht gantz fürderlich, und kurtz gehalten werden, lauth, und vermög der Tractaten des Friedens.

) 20. (

Steigerung der Zöllen.

Es sollen auch, nach Inhalt des ewigen Friedens zwüschen der Kron Franckreich, und gemeiner Eydgnoßschafft auffgericht, unser der Eydgnossen Kauffleuth mit Erforderung der Zöllen, und in allen anderen Sachen in Unser König Ludwigs Landen nicht anders gehalten werden und weiter von ihnen erforderet, noch genommen, dann wie von altem hero, bey dem sie auch ohngesteigeret verbleiben sollen, dieselben unser beyderseits Kauffleuth, Bilger, Botten, und alle andere so in unsere beyderseiths Landen handlen, und wandlen, sollen auch mit ihrem Leib, und gut frey, sicher, und unersucht wandlen, und Handlen nach ihrer bester Gelegenheit, doch sich keines Betrugs, und Lists hierinn gebrauchen.

) 21. (

Hierzwüschen ist auch zwischen Uns beschlossen, daß gegenwärtige Vereinung, und Tractat solle, wie auch die vor-

vorgehende außtrucklich verstanden werden, zu Schutz und Schirm aller Herrschafften, und Länderen, so unsers Königs Ludwigs Groß-Anherr Franciscus der erste dieses Nahmens Hochloblicher Gedächtnuß eingehabt, und besessen hat hie disent, und enet dem Gebürg, da die letste Vereinung ohne eine zwüschen ihme, und Uns Eydgnossen im fünffzehen hundert ein und zwantzigsten Jahr auffgericht worden, so fern Wir Hochgenanter König Ludwig, oder unser Nachkommer dieselben Land, deren Wir zu dieser Zeit entwehrt seind, durch unser Macht, und ohne Hilff, und zuthun der Herren Eydgnossen Uns unterthänig machen möchten, oder gemacht hätten, also daß wann solches geschehen, erstgedachte Eydgnossen Uns demnach solcher eroberten Landen halb in Krafft dieser Vereinigung ihr Hilff, und Beystand zu thun verbunden sein sollen, wie hievor unserer habender Landen wegen beredt ist. Dieser Tractat defensif für die Länder so Franciscus der Erste besessen hat.

) 22. (

Und wiewohl vorgedachte Herrschafften, so wohlgemelter König Franciscus in dem selben Anno 1521. besessen, dieser Zeit in unser Königlichen Hand, und Gewalt noch nit gebracht, so sollen, und wollen doch Wir die Eydt- und Pundsgenossen weder Hilff noch Beystand, Gunst noch Kriegs-Volck, weder heimlich noch offentlich, denen so dieselben jetzund einhaben, und besitzen, oder künfftiglich wider unsers Königs Ludwigs, oder nach Uns unsers gemelten Sohns willen einhaben, und besitzen wurden, weder geben noch thun, dieselben Einhaber dabey zu handhaben, sonderen denselben unser Hilff gäntzlich absagen, ungeachtet wer jemands sey, oder was hohen Stands, und Ehren die sein mögen, so Uns solche Hilff anmuthen wurden. Den Besitzeren der Landen Francisci des Ersten wider den Willen des Königs kein Hülff zu geben.

 ) 23. (

) 23. (

Vorbehalt des Babsts und der Königen.

Zum beschluß dieser Vereinigung, und Pündnuß, haben Wir Hochgemelter König Ludwig für Uns, und unsern Nachkommern auff unser Seithen vorbehalten den Pabst, den Heiligen Apostolischen Stuhl, das Heilige Römische Reich, die Königen auß Schweden, Portugall, Dännemarck, Pohlen, die Herrschafft Venedig, und Hertzog von Saphoy, und Wir die Eydgnossen, zu unserem Theil behalten uns vor unseren heiligen Vatter den Babst, den heiligen Apostolischen Stuel, das heilige Collegium, das Heilige Römische Reich, unsere geschworne Bündt, alle unsere Freyheiten, Gerechtigkeiten, alle Bürg, Städt, und Land-Recht, das Hauß Oesterreich, und Burgund, und alle eltere Brieff und Sigel, Verkomnussen, Verständnussen, Bündnussen, Land-Frieden, und alle unsere Bunds-Verwandten, Bunds-Genossen, und Zugewandten, auch alle die so mit uns in Burg- oder Land-Rechten seynd, die Herrschafft Florentz, und das Hauß von Medicis, mit solchem Underscheid und Verstand, wann einicher under uns beyden Theilen, dieselben vorbehalten, bekriegen, verletzen oder beschweren wurde.

) 24. (

So aber Sach, daß etliche seyen, einer, oder mehr auß dem Ihrigen Vorbehaltenen entwederem Theil, mit Krieg, oder auder Gestalt heimlich oder offentlich antasten, beschweren, verletzen oder überfallen wurde, in unseren Königreichen, Hertzogthumben, Landen, Erdreichen, und Herrschafften, die Wir als obsteht Einhaben und besitzen, hie disseits und jenseits dem Gebürg, so soll die andere Parthey ohnangesehen dieser Vorbehaltnussen, der ander Hülff, und Schirm geben, wider den angreiffenden

den und letzenden, welcher der seye in weis und maassen, als hieroben geschrieben ist.

) 25. (

Und dieweil nun diese gegenwärtige Bündnuß die elteste ist, so erleuteren Wir die obgenandten Ort, und Zugewandten der Eydgnoßschafft, daß dieselbe außtrucktenlich und sonderlich allen anderen Vereinungen, die wir seit dem 1521. Jahr hero mit allen anderen Fürsten, und Potentaten auffgericht, vorgehen, vorbehalten und fürgesetzt werden solle, dieweil die Frantzösische Freundschafft und Vereinung seit derselben Zeit bißhero stätiglich gewähret und erhalten worden, unangesehen wer doch dieselben Fürsten und Potentaten seyen, auch was darwider seyn möchte: Auff solches haben Wir vorgemeldte beyde Theil, nemlich Wir König Ludwig zu Franckreich und Navarra, Hertzog zu Meyland, Graff zu Ast, Herr zu Genua ꝛc. Und Wir die Burgermeister, Schultheissen, Amman, Räth und Burger, und Land-Leuth des Grossen alten Bunds ober teutscher Landen, samt unseren Zugewandten Freunden, und Bundsgenossen obgemeld, diese unsere Bündnuß, Vereinigung, Verpflichtung, und hülffliche Verständnuß angenommen, geschlossen, und dero eingangen, gelobt und versprochen, wie Wir hiermit auch für uns, und obgedachte Nachkommeren thun, dieselben in allen ihren Puncten, Articel und Begriff, wie die hievor geschrieben, und von unseren beyder Theilen Anwalten, und Gesandten beredt, bedingt, beschlossen und angenommen seind, vestiglich steht, und unverbrochenlich zu halten und zu vollziehen mit worten und wercken, doch nicht vermeynde hierdurch wider den ewigen Frieden nützit gehandlet, dareingriffen, denselben geschwächt oder geminderet zu haben so denselben zu einigem Abbruch reichen möge, sonders wollen

len bey demselben gäntzlich verbleiben, und hiermit wieder bestätiget und bekräfftiget haben.

Und zu wahrer Zeugnuß, und glauben ob verlauffener Dingen haben Wir beyde Theil diesen gegenwärtigen Vereinungs-Brieff, oder Liber, deren zween einer in Frantzösischer, und der ander ist dieser in teutscher Sprach gleichförmig, und lautende auffgericht seind.

Doch hierin den jenigen unserer Zugewandten, welche diese gegenwärtige Vereinigung noch nit angenommen, vorbehalten, auch darein zu tretten, und sich zu erklären nach ihrem Belieben und Gelegenheit. Actum Solothurn den 24. Septembris 1663.

# Der Catholischen Orten Bündnuß mit dem König zu Hispanien Anno 1634.

IN dem Namen der Heiligen Göttlichen und unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

Wir Don PHILIPPUS, von den Gnaden GOttes König zu Castilien, Leon, Arragon, der beeden Sicilien, Portugal, Navarra, Granaten, Toledo, Valentia, Gallitia, Majorica,

Sevilien,

Sevilien, Sardegna, Corduba, Contzega, Murig, Algarben, Alfezina, Gibraltar, der Inßlen Canarien, der Orientalischen und Occidentalischen Indien, der Inslen und Landen des Meers Oceani rc. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Mäyland, Graf zu Habsburg, Tyrol, Flandern, Barcellona, Herr zu Biscaya, Mollina, rc. Für uns unser Städt und Hertzogthum Meyland, wie auch unser Graffschafft Burgund.

Und Wir Don Ferdinand von GOttes Gnaden Infant zu Hispanien, Cardinal der Heiligen Römischen Kirchen, Ertz-Bischoff zu Toledo, Gubernator und General-Hauptmann des Hertzogthums Meyland, für Ihre Majestät den König meinen Herren und Bruder in seinem Königlichen Namen, an einem Theil.

Aus Krafft der Vollmacht und sonderbahrem Gewalt und Authorität, so Wir haben von Ihrer Majestät durch offne Patenten mit Ihrer Königlichen Hand bestätet, und geben zu Madrit den fünffzehenden Tag Aprilis, des sechszehen hundert und drey und dreyssigsten Jahrs, allerhand, so wol verletzliche als beschirmliche Vereinungen, Bündnussen und Verständnussen die Wir gut finden werden, mit einem jedwederen Fürsten, Potentaten, Stand, und Republicen zu beschliessen, und bestätigen, dieses nachfolgenden Inhalts.

Don Philip von GOttes Gnaden König zu Castilien, Leon, Arragon, der beeden Sicilien, Portugall, Navarra, Granata, Toledo, Walentia, Gallicia, Majorica, Sevilien, Sardegna, Corduba, Contzega, Murcig, Juen, Allgarben, Allfetzina, Gibraltar, der Inßlen Canarien, der Orientalischen, und Occidentalischen Indien, der Inßlen und Landen des Meers Oceani, rc.

 Ertz-

Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, Graf zu Habsburg, Tirol, Flanderen und Barcellona, Herr zu Biscaia und Mollina.

End und Zweck dieser Bündnuß.

Dieweil es voraus GOttes Allmächtigen Dienst, dann zu auch unseren gebühren will durch allerhand müglichste Mittel zu verschaffen, daß nit allein in Italia, sondern in allen anderen Königreichen und Provintzen der Christenheit, beständiger und besserer Frieden gepflantzt möge werden, welches dann ist das End und der Zweck nach dem Wir jederzeit gezielt, und weil solches zu erlangen das würcklichst Mittel ist mit den Fürsten des Reichs, auch Potentaten und freyen Ständen, oder mit welchen es sich weiters gebühren möchte, Bündnussen und Vereinungen auffzurichten und zu beschliessen, auf daß mit der aller vereinigter Macht, man so viel besser obligen könne der Beschirmung und Aufferbauung der Catholischen Religion, der allgemeinen Ruhe und Sicherheit, und daß ein jeder friedlich geniessen möge was er besitzt.

Gewalts-Brieff für Don Ferdinando.

Warum Wir dann entschlossen, daß der Durchleuchtigste Infante Don Ferdinando unser Bruder Gubernator, und General-Feld-Oberster des Hertzogthums Mäyland vollkommnen Gewalt von uns habe, Verständnussen, Vereinungen und Bündnussen offensive und defensive zu tractiren, treffen und beschliessen, so weit und viel zu obgemeldtem End erforderlich, und nothwendig seyn wird, Krieg zu führen und Frieden zu machen, so offt die Sachen zu einer Zerrüttung kommen, und uns verbinden zu demjenigen, was dessentwegen capitulirt und beschlossen möchte werden, als dem Wir in Krafft diß gegenwärtigen unserem Bruder dem Infante geben, und mittheilen so vollkommnen Gewalt, Befelch und Vollmacht, so nothwendig gnugsam ist damit er für uns und in unserem Königlichen Namen möge tractiren und be-

beschliessen, wie obgesagt, allerhand verletzliche und beschirmliche Bündnuß, Verkommnussen und Vereinigungen, die Ihme gut duncken werden, mit einem jeden Fürsten und freyen Stand, so wohl des Teutschlands als in Italien, und was er mehres nothwendig zu seyn zu Kriegen und zu Frieden, so offt die Sachen dahin kommen, und uns zu verpflichten zu Vollbringung alles desjenigen was Er beschlossen, capitulirt und versprochen hat, Wir erklären und geben auch unser Königlich Wort, daß alles dasjenige was in obgemeldter Form bey dem Durchleuchtigsten Infante Don Ferdinando wird tractirt und beschlossen werden, Wir es bey selber Stund an hierzwischen und allezeit geleben, gut heissen, einwilligen und approbiren, und jederweilen für steiff und gültig halten, also in Obacht nemmen wöllen, als ein Sach so auffgericht in unserem Königlichen Namen, und mit unserem Königlichen Willen und Vollmacht, und wollen es durchaus und in allem halten, und ebenmässig werden Wir ratificiren und gut heissen in sonderbahrer specificirten und gnugsammer Form in allen Kräfften und Eyds-Betheurung und mehr hierzu erforderlichen und gebrauchten Nothwendigkeiten, alles dasjenige, was in obgesagter Gleichförmigkeit wurde accordirt, beschlossen und auffgericht werden, auf daß es alles so steiff gültig und beständig seye.

Um dessentwegen Wir diesen gegenwärtigen Gewalts-Brieff mit unserer Königlicher Hand unterzeichnet, zufertigen, und von dem unterschribnen unseren Secretary di Stato zu expedieren befohlen haben, geben zu Madrit den fünffzehenden Tag Aprilis, des sechszehen hundert und drey und dreyssigsten Jahrs.

Io et REY.

Petro de Arze.

Und

Und Wir Schuldheissen / Landammen / und Räth, gemeine Burger, Landleuth, und gantze Gemeinden hienach bemelter Orthen von Stätten, Länderen, und Herrschafften des grossen alten Punds ober Teutscher Landen, nämlich Lucern, Ury, Schweytz, Unterwalden, ob, und nid dem Kernwald, Zug mit samt dem ausseren Amt darzu gehörig, Fryburg, und das Catholische Land Appenzell, auch Wir Pius von GOttes Gnaden Abtt, der Decan, und das Convent des GOttes-Hauß zu Sanct Gallen, Sanct Benedicti Ordens Constantzer Bistumbs, welches dem Heiligen Stuhl zu Rom unmittelbahr unterworffen, für Uns, und alle unsere inhabende Land, und Herrschafften an dem anderen Theil; Thun kund männiglichem hiemit, und bekennen offentlich, demnach die Erfahrung mit sich gebracht, und erscheint wie hoch nutzlich gewesen zu Schutz, und Schirm der Catholischen Religion, und dem Wolstand gemeiner Christenheit, und unseren Landen die verein, und Lobliche Pündnuß, welche von unseren Voreltern am fünffzehenhundert sieben, und achtzigsten Jahr auffgericht, bestättet, und so viel Jahr lang mit so viel guter gegen einanderen gepflogner Verständnuß, und Correspondentz beharret, und nachmahlen im sechszehen hundert, und vierten Jahr widerum von Uns beeden Theilen erklärt, bestättiget, und erneuert worden, auch in Betrachtung der Loblichen Erbeinigung, so Wir die Orth, und andere mit dem Durchleuchtigsten Hauß Oesterreich haben, mit obacht Haltung, und guter Verständnuß, in deren beede theil mit ihrem grossen nutzen noch bißher verbliben, und unzweiffenlich zu verhoffen, daß vermitlest der gnaden GOttes mann noch mehreren, und grösseren daraus zu empfahen, und sich desselben zu befreuen haben werde.

Deß-

Deßwegen so wollen Wir, enklären auch Uns daß gesagte Erbeinung in ihrem thun, und wesen, Krafft, undMacht, durch aus in allen Articklen bestehen, und verbleiben solle. In Betrachtung aller dieser Fundamenten, Gründen, und Ursachen obeingeführt, und zu dem vorhabenden Zihl, und End mit gutem Rath, eifferigem erwägen, und gethaner Berathschlagung, entschliessen, und erklären Wir Uns zu erneueren, zu bestätigen, ja von neuem zu befestnen diese Bündnuß, und Vereinigung, auf weis und maß mit den Bünden, Gedingen, überkommnussen und Gegenpflichten, unser des Königs, unser der Orten, und des Abts, Decan und Convents zu Sanct Gallen, für uns selbsten und für unsere Unterthanen, Land und Herrschafften, wie folgt, damit daß ein Theil dem anderen im Fall derselbige unversehens, oder in andere Weg von seinen Feinden angefallen, zu was Zeit, Noth und Gelegenheit das wäre, alleweil gegenwärtige Bündnuß und Verständnuß währen, oder sonsten mit etwehren zu Krieg kommen und gerathen wurden, alsdann und auf solche Begebenheit desto besser beschirmen möge, allezeit, und so offt es die Noth erforderen wurde auffrichtiglich, und mit gutem Benügen ohne Betrug, noch widerwärtige Außlegung, oder eignem Vortheil 2c. Wir nemlich aber, und sonderlich Wir der Rath, und andere wie vorsteht, haben uns neben anderen wichtigen und erheblichen Bedencken zu gegenwärtigem Entschluß bewegen lassen mit dem grossen Affect, Bescheid und Liebe, auch aus Erklärung des gemeldten guten Willens und Nachbarschafft, mit welcher der Durchläuchtigste Herr Cardinal Infant uns darzu ersucht, und darumb angehalten, sowol für Ihr Königliche Hochheit Ihre Person, als auch zu Ehren und sonderbahrer von uns geschöpffter Achtung, mit Gelegenheit unser bey dero gehabter Gesandten, welche jüngst Bestätigung der Erbeinigung.

in Ihrem Namen sich zu Meyland wegen ihrer glücklicher Ankunfft dahin mit Ihne erfreut haben, mit Versicherung, daß nachdem diese Bündnuß wird beschlossen sein durch Mittel Ihrer Königlichen Person, alles wird gehalten und erfüllt werden, von Puncten zu Puncten was der Inhalt mitbringt wegen Beschirmung der Catholischen Religion, und Erhaltung unser Leuthen, und Ständen in dieser Bündnuß begriffen.

Darum dann Wir der König Philipp der Vierte, von unserem Theil sonderlich verordnet, und mit Plenipotentz, wie obgehört versehen, nemlich unseren geliebten Bruderen den Durchläuchtigsten Infante Don Ferdinando rc. Unseren Gubernator und General-Feld-Obersten des Hertzogthums Meyland, daß Er durch Mittel und Hülff unsers L. G. Carlo Cassati Graffen zu Bargo Lanizara, unseres ordenlichen Ambassadoren in der Eydgnoßschafft, ein solch heilig und löblich Werck vollziehen und beschliessen, und aber Wir die obgenante Ort der Eydgnoßschafft, und Convent des GOttshauß zu Sanct Gallen, nachdem diese Handlung auf einer zu diesem End bestimten Tagleistung, wie auch vor unseren Räthen und Gemeinden mit ihrer Mitstimmung, Consens und Willen, nach unserem in dergleichen Occasionen allezeit geübten Brauch, angebracht, fürgetragen, tractirt und gehandlet worden, haben dasselbig also mit höchsterineldtem Königlicher Catholischen Majestät wolvorgenannten Herren Ambassadoren Cassati, so von Ihr Hochfürstlichen Durchläucht dem Cardinal Infante hierzu verordnet mit unseren höchsten Gewälten, Räthen und Gemeinden angenommen, und beschlossen, und also Wir beede Partheyen diese gewisse wahre Einung und beschirmliche Bündnuß, welche unverbrochenlich gehalten werden soll, als obsteth, für uns und unseren Nachkommen auf die Zeit lang wie hernach erklärt werden soll, mit ein-

einanderen auff-und angenommen, beredt und beschlossen, einschliessend und vollführend auch dasselbige in Krafft des Briefs in der Form, Weiß und Gestalt, wie das alles hernach weitläuffiger von einem Artickel zu dem anderen erklärt, erläutert und beschrieben wird. Dem ist also.

) 1. (

Des ersten so versprechen Wir einanderen daß Wir, und die unseren beeder seits freyen sicheren Zugang, Handel und Wandel gegen einanderen haben sollen und mögen, hieneben so versprechen und lassen zu Wir die obgenannten Orten in der Bündnuß begriffen, daß Ihre Catholische Majestät Volck und Unterthanen des Hertzogthums Mäyland auf unseren und unser Unterthanen Landen allerhand Victualien uud Nahrung, Speiß und Tranck zu ihrem Haußhäblichen Brauch kauffen mögen, was aber einer zu Kauff begehrte, soll es beschehen mit Erlaubnuß der Oberkeiten, oder des Ambtmanns, da man solches kauffen wolte, auch sollen, und mögen sie allerhand andere Waaren und Kauffmannschafft kauffen und verkauffen, auch das alles, es seyen Waaren oder Victualien auf das gesagt Hertzogthumb Meyland vertigen, doch daß sie alle schuldige Zöllen zahlen, und alle Ordnungen so von uns auffgesetzt, oder noch im Künfftigen billicher massen auffgesetzt werden möchten, halten, ob aber vielleicht solches den übrigen Orten der Eydgnoßschafft so in etlichen dieser Landen Befreundten enet Gebürgs gleicher Gestalt mit obgenannten Orten zu herrschen haben, nit gefallen wolle, so haben doch Wir der König gedachten Orthen, so in dieser Bündnuß begriffen, versprochen, aus sonderer Güte und Miltigkeit allen ihren Unterthanen und Lands-Leuthen zuzulassen, daß sie allerhand Victualien und essige Speiß zu ihrem Haußbrauch und Auffenthalt kauffen mögen wie folget. Freyer Handel und wandel.



) 2. (

) 2. (

Nemlichen, und für das ander dieweil dann den Eydgnossischen Unterthanen enet Gebirgs die höchste Beschwerd und anligen ist die Nahrung zu haben, da sollen und mögen alle und jede ihrer Unterthanen enet Gebirgs, oder die bey ihnen wohnen und haußhäblich seynd auf die Märckt auf unserem Hertzogthumb Meyland gehn, reiten und fahren zu Wasser oder Land zu allen Zeiten, doch daß sie bey ihren Eyden anzeigen, daß sie ihre Unterthanen oder Beywohner seyen, auff dem Marckt aber soll man kein Verhinderung thun Korn darzu führen, was dann ein ander auff seinen Leib oder Roß vertigen mag von allerhand Getreyd und Nahrung zu seinem Haußbrauch, so fern solches nit auf Fürkauff geschicht, sondern allein zu eines solchen Käufferen nothwendigen Haußbrauch, das soll und mag er frey ungehindert und unversperrt kauffen, und hinweg vertigen, und dieweil etliche der gesagten Eydgnossischen Unterthanen weit gesessen, und nit einem jeden allwegen wohl komlich, so weit zu reisen allein zu seinem Haußbrauch einzukauffen, so lassen Wir der König auch zu, und bewilligen, daß nit nur ein jeder für sich selbst allein zu seinem Haußbrauch Getreid auf den Märckten unsers Hertzogthums kauffen möge, sondern daß einer auch wol möge für andere Persohnen, und seiner benachbarten Hauß-Habe (deren Namen und Zunamen in Schrifft gestellt, und von einem Amtmann daselbst schrifftlichen Schein darum geben werden soll.) kauffen, doch allein zu ihrem Haußhäblichen Brauch, und daß kein Gefähr darinnen gebraucht werde.

Freyer Korn-kauff.

Und ob etwann auch haabliche und vermögliche Leut, mit etlichen Rossen, Wägen oder Schiffen, auf solche Märckt kämen, und die von der Oberkeit Schein oder Zeugnuß erzeigten, daß ihr Fürgeben wahr seye, soll ihnen auch

auch zugelassen werden, solch Gut, und Getreid, so viel sie ein Jahr lang für ihren eignen Hauß-brauch mangeln ohne Verhinderung allda zu kauffen, und heim zu vertigen, doch daß in gemelten Sachen, es seye wenig oder viel, der billiche und gewohnliche Zoll abgericht werde, und nicht weiters, es soll aber niemand Fürkauff oder Kauffmanschatz hiermit brauchen, er habe dann von unseren des Königs verordneten Magistrats-Herren dessen Erlaubnuß, ob dann jemand solches übersehen, der soll vorgesagten Magistrats-Herren, oder von ihnen den Eydgnossen, oder auch von dem Richter desselben Orts, da der Fehler beschehen wäre, unfehlbarlich nach seinem Verdienst gestrafft werden, nach Inhalt und Vermögen der darum auffgerichter Satzungen, und dasselb auf das fürderlichst ohne Ansehen noch Verhören der Personen, und soll der Tax der Tratta des Korns so man weiter dann zu dem nothwendigen Haußbrauch kaufft und abführt, bestimmt sein auf sechs Real, und der Schlag des anderen Gekürns nach Marckzahl gemindert, doch daß die Magistrats-Herren ihnen den Kauffleuthen schuldig seyen die Tratta um bemeldte sechs Real zu geben, und ihnen des Orts kein Hinderung, noch Abschlagung zu thun, deßgleichen daß solch Korn nirgends anderstwohin gebraucht werde, dann allein zu nothwendigem Brauch der Herren Eydgnossen, und ihrer Unterthanen, die aber so darwider handlen werden, sollen anderen zum Exempel härtiglich gestrafft werden.

Wir bewilligen auch gnädiglich, und lassen zu daß der Herren Eydgnossen Unterthanen enet Gebürgs, so Güter auf unserem Hertzogthum Meyland haben, ihre Zinß oder Früchten, so sie auf und ab ihren Güteren zu sammlen haben, ohne einige Verhindernus, zu ihren Häuseren, und gewarsame fertigen mögen, doch daß sie

 bey

bey dem Magistrat so über solche und dergleichen Sachen verordnet anzeigen, die Summa namsen, und dessen ein Schein nemmen, sich derselbigen Zeügnuß bey den Ambtleuthen, und Wachten, an den anstössen zu bedienen, damit kein Gefähr hierinnen nit gebraucht werde, und sollen und mögen, wie oben vermeldt, der Herren Eydgnossen Unterthanen, so selbst Güter auf unserem Hertzogthumb Meyland haben, ihr einkommen, und Frucht wol zu ihren Häuseren ohne einige Verhindernuß führen, selbst nutzen und niessen, oder anderen ihres Gefallens ihr der Eydgnossen Unterthanen verkauffen, und gar nit schuldig sein selbige ihre Früchten auf obberührtem unserem Hertzogthumb Meyland zu verkauffen, es wäre dann Weins halber, wie es die Eydgnoßische Unterthanen zu zeiten selbst begehren, das soll auch zu ihrem Wolgefallen stehn. Wir haben auch weitläuffiger bewilliget daß unsere Unterthanen die Meyländer, so Güter auf der Herren Eydgnossen Erdreich haben, dergleichen ihre Früchten auch wol mögen den Eydgnossischen Unterthanen verkauffen, und auch nit schuldig seyn, solche ihre Früchten auf dasselbig unser Hertzogthumb Meyland zu fertigen, oder daselbst zu verkauffen, sonder soll zu ihrem Gefallen stehn dieselbigen den Eydgnossischen Unterthanen zu verkauffen, oder selbsten zu beheimschen, darumb sie dann auch von der Meyländischen Regierung keineswegs darwider getrungen werden solle.

) 3. (

Abführung allerhand Waaren vermitlist des Zolls.

Zum dritten, so wollen auch Wir der König Don Philippo, die Herren Eydgnossen obgemelt, und die Ihren, mit allen ihren Waaren, haab, und Gut, in und durch unser Land, und Herrschafften lassen handlen, und wandlen, kauffen und verkauffen, also daß sie, und die Ihren allerhand Waaren, und Gut

kauffen

kauffen, und hinweg fertigen mögen ohne alle Hindernuß, und Beschwerden, dann allein daß man die rechten ordlichen, und zimlich Zöll bezahle, doch was Reyß, und Korn Kauffmanschatz weyß belangt, das soll mit sonderer Erlaubnuß, und Bezahlung der Tratta, als obsteth, beschehen. Was aber allerley harnist, und Gewehr, nichts vorbehalten betrüfft, das soll zu ihrem, und der ihren Gebrauch verwilliget sein, daß sie solches in, und auff unserem Hertzogthumb Meyland kauffen, und hinweg fertigen mögen ohne Bezahlung einiger Zöllen, also auch als anderen Länder, und Herrschafften durch unser des Königs Land, und Hertzogthumb Meyland, allerhand Getreid, Victualien, und Waaren zu fertigen, welches alles ihnen zugelassen werden soll durchzufertigen ohne alle Beschwerd, doch allwegen, die gewohnliche, billiche Zöll, an denen Orthen da Zollstätt seind, zubezahlen, und nit weiters, doch hierbey vorbehalten das Saltz, welches bleiben, und gehen soll, wie von altem här gewohnlich gewesen, ohne weitere neue Beschwerd, oder Auffschlag. Es soll auch den Herren Eydgnossen, so in dieser Bündnuß begriffen seind, und ihren Unterthanen zugelassen sein ihr Vych auff unser Hertzogthumb Meyland zu treiben, und zu kauffen zu lassen, ob es gleich nit am Samstag wäre, da die ordliche Marckt gehalten wird, doch sollen sie den ordlichen Zoll bezahlen, aber auch nit höher, dann wie an solchem Marckt gewohnlich, und bräuchlich ist, und sie Verkäuffer in solchem Fall schuldig sein solche Verkauffung den Zahleren anzuzeigen, damit kein Trug beschehe, wann aber doch je in solchem Wehezal Gefahr oder Betrug braucht wurde, soll der fehlend für sein Straf schuldig sein den Zoll zweyfacht zu bezahlen, wie man ihn zahlt, ausserhalb der gewohnlichen Sambstag-Märckten, wann aber sie das Veych auf dem Marckt zu Meyland nit verkauffen

Harnist und Gewehr ohne Zoll.

Zulaß den Eydgnossen das Vieh und andere Waaren in des Königs Landen zu verkauffen.

kauffen möchten, soll ihnen zugelassen seyn, dasselbig auf andere Märckt des Hertzogthums zu treiben, doch soll ihnen von des durchtreibens wegen (so man transit nennt) von einem Orth an das ander durchzutreiben kein Zoll abgenommen werden. Wann aber Pestilentzische, oder sterbende Läuff (die GOtt verhüten wolle) einfielen, sollen gesagte Herren Eydgnossen aus den Orten, oder ihre Unterthanen, so dergleichen Veych-Gewerb brauchen, und Veych bey der Treyß durchtreiben wolten, schuldig sein daselbst das Veych durchzuschwemmen, doch sollen sie von desselbigen Durchschwemmens wegen auch nichts zu bezahlen schuldig seyn, und dieweil dann von den Orten Klag worden, daß bey den Porten der Stadt Meyland, wie gleichfals an anderen Orten mehr des Hertzogthums mancherley Abtruckung und Außpressungen gegen den Handels-Leuten ihrer Landen, welche sowol mit Veych, als anderer Gattung Waaren dahin und wiederum von dannen fahren, verübt werden mit Geld-Forderungen oder Anlagen, für allerley Beschwärlichkeiten, über die Bezahlung des schuldigen Zolls, und dieweilen in dergleichen Ungebühren nachzusehen gantz unbillich, so wöllen Wir der König, und ist unser außtrucklicher Befelch, daß kein Zollner, oder einig andere Person unsers Hertzogthums Meyland sich unterfangen sollen im künfftigen übergriffen und Beschwerlichkeiten zu verüben, ja daß das wenigste, und aller geringste nit zu forderen, und noch weniger zu nemmen, ausserthalb des gewohnlichen Zolls bey hoher Geld- und Leibs-Straff, nach Gutduncken der Herren Gubernatoren des Hertzogthums, und nach Beschaffenheit der sich zutragenden Fällen. Wollen auch hiemit allen Richteren und Ambts-Leuthen der Justitz die es berührt, aufferlegt und anbefohlen haben, daß so offt und viel ihnen von einem Unterthan, wer der wäre, aus den Orten, und anderen Verbündteten, wie vorgemeldt,

meldt, von dergleichen übergriffen Klag fürkommen wurde, sie mit der Abstraffung gegen den Ubertretteren, ernstlich und streng verfahren, und den Herren Gubernator dessen wissenhafft machen sollen, Wir der König bewilligen auch daß alle und jede Unterthanen der Orten und Länder in der Bündnuß begriffen, wann sie wandlen oder reisen, an allen Orten auf unserem Hertzogthumb Meyland die verletzliche und beschirmliche Wehr tragen mögen, außgenommen die Pistolen, und daß sie in denen Städten keine geladene Büchsen tragen, wann sie auch auff das Hertzogthumb Meyland kommen, authentischen Schein von der Oberkeit, oder Vorgesetzten desselben Orts fürlegen, daß die Person, so dergleichen wehr tragt, der Verbündeten Orten unterthan seye, wie vor steth, und wann er in die Herberg komt, schuldig und verbunden seyn soll, denselben Schein samt Wehren oder Waaffen dem Potestat oder Ambtmann der Stadt, oder Orts auf diesem Hertzogthumb, allda er sein Nachtherberg nimbt, zu behändigen, welcher ihne alsdann, nachdem es die Beschaffenheit und kein Trug befunden, ohne Verhinderung darmit wird passiren lassen, und wann er wiederum gehn Meyland kommt, soll er eben denselbigen Schein oder Patent, in die geheime Cantzley liefferen, allda man ihme ein schrifftliche Licentz umsonst und ohne Bezahlung zustellen wird, wo nit, so wird ein solcher fallen in die Straff der ruefsen und Satzungen des Meyländischen Stato.

) 4. (

Zum vierten lassen Wir zu, und bewilligen Wir die vorgenanten Ort, daß Ihr Catholische Königliche Majestät mit ihrem Volck zu Roß und Fuß samt Geldposten, beschirmlichen und verletzlichen Waaffen, Kauffmanschatz, und allen anderen Waaren, Haab und Gut, so einer bey ihme haben oder tragen, oder fertigen möchte durch un- *Freyer Durchzug der Königl. &c. Kriegs-Völcker durch die Eydgnoßschafft.*

Aa ser

ser und unser Unterthanen Landschafften, freyen unversperrten Durchzug haben solle und möge. Und im Fall ihr Majestät vonnöthen wäre Kriegs-Volck durchzuführen, und durchziehen zulassen zu Beschirmung ihrer Landen und Herrschafften, so sie jetzunder besitzt, und denjenigen, welche Ihr Hochfürstliche Durchleucht Ertzhertzog Albrechten, und seiner Gemahlin der Infantin Donna Isabella übergeben worden, so soll das Ihrer Majestät, und ihren Befelchs- und Ambts-Leuthen zu thun erlaubt, und zugelassen sein, doch also daß man uns die Orth, wann man solch Volck schicken will, etliche Tag davor dessen, mit Begrüssung vor ermahne, damit man mit dem Proviant und anderen Fürsehung thun könne, auch daß kein Hauff oder Rott grösser seye dann bis in die zweyhundert Mann aufs höchst, und allwegen ein jeder ein Tagreiß weit von dem anderen, so lang bis die gantze Anzahl durchzogen, deßgleichen soll ein jed Rott ihren Hauptmann, oder Führer haben, der sie in Ordnung halte zu Vermeydung aller Ungebühr, und daß dann dieselbigen ihre Nahrung, und die Zöll nach Billigkeit bezahlen, auch sonsten sich der Gebühr nach halten und tragen, sie sollen auch keine hohe Wehr mit ihnen führen, sondern in Ballen oder Kisten vermacht ein Tagreiß, oder zwo vor oder nach dem Kriegs-Volck durchfertigen nach der Ordnung, die Wir in solchem Fall geben mögen, damit Wir, und die unseren desto baß von allem Unfug und Auffruhr, so etwann in solchen Fällen fürfallen möchten, versichert seyen, wo aber in solchem Durchzug die Kriegs-Leuth mit schädigen oder anderen ungebührlichen Handlungen sich vergreiffen, und verfahren wurden, das straffwürdig wäre, sollen sie von den Oberkeiten nach ihrem verdienen gestrafft werden, und wo dann auch zu solchem Durchzug an Nahrung und Proviant Mangel vorhanden, sollen Ihre Majestät Befelchs-Leuth hierumb ab dem Hertzogthumb Meyland

land nothwendige Fürsehung thun, damit es in unserem Land nit Theurung bringe; Und Wir der König verwilligen auch, daß im Fall die Herren Eydgnossen dieser unser verbündeten Orten begehrten ein grosse Anzahl ihres Volcks durch unser Hertzogthumb Meyland in eines anderen Fürsten, Potentaten oder Herrschafft Dienst durchzuschicken (so fern es nit zu Schaden unserer Landen beschicht) und der Durchzug auf ihr Begehren von uns oder unseren Befelchs-Leuthen bewilliget, sollen und mögen sie durchziehen, doch daß sie auch alle Zöll, und Nahrung nach Billigkeit zahlen, und sonsten sich auch Fehler nach der Gebühr halten, wan aber die Kriegs-Leuth in solchen Durchzügen, auch dergleichen wie oben von den unseren gesagt, begiengen, sollen sie der Oberkeit nach ihrem Verdienen gestrafft werden. Wir der König bewilligen auch weiter in Ansehen und Betrachtung daß unser Hertzogthumb Meyland viel die bessere Gelegenheit und Kommlichkeit hat, dergleichen Durchzüg zu tragen und zu gedulden, dann aber die rauchen und engen Länder der Herren Eydgnossen, daß also zu mehrer ihrer Kommlichkeit, sie durch gesagt unser Hertzogthumb Meyland mögen mit zwey oder drey Fendlinen zumahl, und dann allwegs zwo Tagreisen, hernach aber eine solche Anzahl, biß daß also die gantze Anzahl Ihres Kriegs-Volcks, für die man den Durchzug begehrt hat, hindurch gezogen, doch daß in solchem Durchzug gleichförmige Ordnung gehalten werde, wie die unsern, so bey den Herren Eydgnossen uns verbündeten Orten durchziehen, sonst sollen sie die Herren Eydgnossen, und die ihren gemeinlich in unseren und unserer Unterthanen Landen, auch freyen unversperrten Paß und Durchzug haben mit Leib und Gut gleichförmig, wie Anfangs des Artickels von den unseren gemeldt ist.

Freyer Durchzug der Eydgnossen durch die Königl. rc. Länder.

) 5. (

Zulaß des nothwendigen Kürns in den Land-Kriegen. rc.

Zum Fünfften wann sich fügte daß den Herren Eydgnossen vorgenannter Orten unseren lieben Bundsgenossen in Land-Kriegen, oder sonsten in dergleichen zufallenden spänigen Sachen der Paß, oder die Nahrung und Proviant, wie dann zuvor mehr beschehen, abgestrickt wurde, aldann und in solchem Fall sollen und wöllen Wir der König ihnen und den ihrigen ab unserem Hertzogthumb Meyland, und sonsten auch allenthalben ab unseren Landen alle Nahrung, Saltz und Gekürn, auch alle andere nothwendige Ding umb ihr Geld ohne alle Zöll und anderen Beschwärnussen nach ihrer Nothdurfft gnugsamlich zukommen und folgen lassen, biß zu End desselbigen ihres Land-Kriegs, doch in äusserstem Mangel des Hertzogthums Meyland sollen und werden sich die Herren Eydgnossen der Billigkeit sättigen.

) 6. (

Zulaß des Auffbruchs für den König.

Zum sechsten, hergegen, und hinwiderum so versprechen, und verwilligen Wir die Eydgnossen obbemelter Orten Ihrer Catholischen Königlichen Majestät, daß im Fall sie zum Schirm und Rettung ihres Hertzogthumbs Meyland, wie sie dasselbig inhalt, und dieser Zeit besitzt, auch der Vestinen und Zusätzen zu Huet, und Schirm desselbigen dahin gelegt, und verordnet, oder zu Schutz, und Schirm des Hertzogthums anhalten wurden, und unser der Eydgnossen Kriegs-Volck bedörffte, sie alsdann die Kriegs-Leuth in ihrem Kosten, die sie sind bey uns den Orten, und unseren Unterthanen, nach ihrem Gefallen annemmen möge, doch nit mehr dann dreyzehen tausend, und nit minder dann vier tausend,

Zahl des Auffbruchs.

derselbigen mag sich Ihr Majestät gebrauchen wider diejenigen, wer die wären, so sie im Hertzogthumb Meyland,

oder

oder aber die Plätz, Leuth und Zusätz, zu Schirm desselbigen gelegt, und verordnet, antasten, angreiffen oder schädigen wolten, darum dann, gesagte unser Kriegs-Leuth schuldig und pflichtig seyn sollen zu ziehen, wie, wo, und an was Ort und End Ihr Majestät oder Ihre Befelchs-Leuth bedunckt der Sachen dienstlich zu seyn, und also zu Feld, oder in was anderer Gestalt freywilliglich ohne einigen Außzug, vorbehalt und Verzug zu dienen, nemlich, und auch nit anderst, dann zu Schutz, Schirm, und Rettung des Hertzogthums Meyland, so Ihr Majestät dieser Zeit innhat, und besitzt, und der Plätzen, Vestungen und Zusätzen so zu Schutz, Schirm und Bewahrung des Hertzogthumbs geordnet seynd, welches sie die Kriegs-Leuth nach bestem ihrem Vermögen und Kräfften, Liebe und Treuen schirmen und erhalten helffen sollen in Form und Gestalt, wie oben gemeldt ist. Wann aber Wir der König solche Kriegs-Knecht auffzubrechen begehrten, sollen Wir sie die Herren Eydgnossen zuvor darum ersuchen, auch von dessentwegen in unserem Kosten einen Tag in ihren Orthen beschreiben, daselbst den Fürtrag und unser Begehren thun lassen, welches dann ihre verordnete Gesandten wiederum an ihre höchste Gewalt heimbringen, und dieselbigen alsdann (wo nit augenscheinlich Kriegs-Gefahr des eignen geliebten Vatterlands vorhanden) solchen begehrten Auffbruch innerhalb zehen Tagen von ihnen höchsten Gewällten bewilligen sollen. Doch so sollen auch Wir der König in solchem Fall den Obersten, auch die Haupt-Leut alle Ambts-Gerichts-Ordnung und Befelchs-Leuth von ihnen als ehrbahren Eydgnossen, oder in ihren Orten nemmen, und die Erwöhlung der Haupt-Leut und Obersten Ambts-Leuthen allwegen beschehen mit Bewilligung des Obersten in berührten Orten unser Bundsgenossen, und zu Erwöhlung solches Obersten soll fleissig Nachden-

 cken

cken gebraucht werden, damit zu einem solchen Befelch ein dapfferer und in Kriegen wohl geübter erfahrner Mann genommen werde, der dann mit seinem Ansehen und Erfahrnuß eine rechte gehorsame, und gut Regiment halten möge, derselb Oberster soll auch alsdann nach unser der Eydgnossen Brauch und Herkommen die Kriegs-Ordnungen, Gericht und Recht erhalten, damit also Ihrer Catholischen Königlichen Majestät zu Nutz und Wolfahrt, und unser Nation zu Lob und Reputation wohl gedient werde. Es soll auch Ihr Königliche Majestät einem gemeinen Kriegs-Knecht der Eydgnossen jedes Monats nit minder dann vier Gold-Kronen, je zween müntz Gulden für ein Kronen gerechnet zu sold geben, demnach sollen die Obersten und Haupt-Leuthen Bestallungen wissen zu machen, und anzunemmen. Wir der König sollen und wollen auch ihnen den ersten Monat-Sold gleich angents in ihrem Vatter-Land oder doch fürs längst auff den Gräntzen und Anstössen ihrer Landen, so sie aus dem Vatter-Land kommen zahlen lassen, deßgleichen auch allwegen zu Anfang des Monats mit gutem läuffigem Geld außzahlen, wie dann verschienen Zeiten auch gebraucht worden. Und dieweil dann Anfangs in solchen Auffbrüchen den Kriegs-Leuthen mit Auffrüstung der Waaffen, Rossen, Kleidung und dergleichen was zum Krieg gehört viel Kostens auffgeht, sollen solche Eydgnossische Kriegs-Leuth von dem ersten Tag an, als sie aus ihren Häusern anziehen, für drey Monat vollkommentlich außzahlt werden, man brauche sie dann, oder nit, wann sie dann geurlaubet werden, sie haben kurtz oder lang gedient, so wollen Wir der König sie sammenhafft auf die Anstöß gegen ihrem Vatterland führen, sie daselbst aller Dingen außzahlen, und darzu noch über dasselbig ihnen noch zehen Tag für ihren Heimzug gut machen lassen, gleicher Gestalt als ob es sich fügte, daß sie ein

Monat-sold der Knechten.

Bezahlung des Schlachten-Solds.

ein Schlacht gethan hätten, ihnen den Schlacht-Sold nach ihrem Brauch, und Herkommen zahlen. Wir sollen auch solch Eydgnoßisch Kriegs-Volck in Feinds-Nöthen von einander nit theilen noch sie keineswegs zu stürmen brauchen, sie sollen auch nit weiter geführt noch gebraucht werden, dann allein zu Schutz und Schirm des Hertzogthums Meyland, und selbiger Plätzen, Vestungen und Zusätzen, so zu Schutz und Schirm desselben Hertzogthums verordnet. Wann aber die Herren Eydgnossen mehr gesagten Orten mit Sorg und Gefahr eignes Land-Kriegs in ihrem Vatter-Land so gar schwerlich und offentlich beladen, daß sie der Ihren selbst mangelbahr wären, alsdann und in solchem Fall, sollen sie nit schuldig seyn, uns dem König ihr Kriegs-Volck zu erlauben, und darzu auch Fug und Gewalt haben, ob dasselbe schon erlaubt, und hingezogen wäre, solches ihr Kriegs-Volck zu Trost und Rettung ihres Vatter-Lands wiederum ab, und heim zu mahnen, und Wir der König, und unsere Befelchs-Leut sollen ihnen dieselbigen alsdann angends, und ungeweigert verfolgen lassen.

Die Knechten in Schlachten nit zu theilen / noch transgredieren zu lassen.

Abruffung der Völcker im Fall der Noth.

## ) 7. (

Zum siebenden, so offt sich auch begebe, daß Wir die obgenanten Orth der Eydgnoßschafft unsere Kriegs-Leuth, in eines anderen Fürsten Herrschafft, oder Potentaten, wer je der, oder die wären, Dienst hätten, welcher das Hertzogthumb Meyland, oder seine Plätz, und Zusätz, so zu Schutz, und Schirm desselbigen verordnet, angreiffen, und Schädigen wolte, daß alsdann, und in solchem Fall Wir schuldig sein sollen, solche unsere Kriegs-Leuth abzumahnen, und ihnen außtrucklich bey höchster straff, ja Leibs und Guts zu gebieten, den Nächsten, und von stund an widerum heim zuziehen, und ohne alles Mittel den Dienst desselben Fürsten, oder Her-

Wider das Meyländische die Eydgnossische Knecht nit dienen zu lassen.

Herren zu verlassen sich auch zuenthalten, und müssigen weiter zu rucken, oder die Beschädigung des Hertzogthumbs Meyland, noch desselbigen Plätzen, und Zusätzen zu fürderen under einigem Schein. Darum dann und zu mehrer Eeleuterung, und Sicherung desselbigen, sollen Wir gesagte Orth der Eydgnoßschafft in dieser Bündnuß begriffen, fürhin alle Zeit, und so offt Wir zu einem Fürsten, oder Herren, wer doch je der seye unsere Kriegs-Leuth ziehen, und auffbrechen lassen, denselben enet dem Gottert zu dienen, denselbigen unseren Kriegs-Leuthen, und fürnemlich ihrem Obersten, der sie zu führen im Befelch hat außtrucklich aufferlegen, und befählen, daß sie in kein weiß noch Weg zu keiner Zeit mit jemand ziehen, noch sich zugesellen sollen, der da vermeinte, oder wolte, und was Gestalt das wäre, gesagt Hertzogthumb Meyland, auch seine Plätz, und Zusätz zu beleidigen, ihnen auch die vorerzehlte Straff darauff zu setzen, und als dann strenglich, wo Mangel erfunden wurde vollstrecken, darum, sie dann auch jederzeit vor ihrem hinreisen, dieser gegenwärtigen Verpflichtung, Bündnuß, und Vereinung nach Nothurfft berichtet werden, damit sich keiner hernach der Witssenheit halb entschuldigen möge.

) 8. (

Hülff des Königs in Land-Kriegen.

Zum achten wann sich fügte daß die Herren Eydgnossen obgenanter Orthen unsere Liebe Bundsgenossen in fürfallenden ihren selbst eignen Land-Kriegen angetastet, und die grawen Pündten auff sie, oder wider sie ziehen wolten (wie dann vormahlen auch beschehen) da soll dann ein jeder unser Gubernator zu Meyland der dann je zu Zeiten da ist, und sein wird, sie von stundan, und unverzogenlich mahnen still zu stehn, und ruhig zu sein; Und ob sie das nit thäten, ihnen alsdann

in das Veltlin, und noch weiter auff sie fallen, und ziehen, nachdem es die Noth erforderet, damit sie geursacht werden sich still zu halten, und auff dem Ihrigen zu verbleiben. Also auch sollen, und wollen Wir der König allenthalben an den Anstössen der Eydgnoßschafft, wo Wir können und vermögen, Versehung thun, und ihre Feind etlicher massen antasten, und verhinderen, damit sie ihr Macht nicht wol nach ihrem Vortheil, und gesagten Orthen unseren Bundsgenossen zu Schaden, zusammen bringen, oder bey einanderen haben mögen.

) 9. (

Zum neunten, ob dann sie die Herren Eydgnossen, unsere Bundsgenossen vorgemeldt von unsers wahren alten Catholischen Glaubens wegen in Noth und Kriegs-Gefahr kämen, alsdann, und in solchem Fall sollen und wollen Wir der König ohne einigen Verzug auf jedes Ihres Erforderen, mit aller unser Macht, und in allen Treuen ihnen zu Hülff kommen, und Beystand thun, mit solcher Anzahl Geld, und Zahl Kriegs-Leut, alsdann in solcher Noth durch sie die Herren Eydgnossen, in dieser Bündnuß begriffen selbst für nothwendig erkennt, und von uns dem König an Geld oder Leuten begehrt wurde, da soll das minder oder mehr zu ihr der Eydgnossen Gefallen stehn zu begehren, und die Hülff, so sie dann begehrten, sollen und wollen Wir der König ihnen gnädiglich mittheilen, und mit aller Treuen gefolgen lassen, so lang und viel biß daß sie die Eydgnossen (mit Gnaden GOttes) aus dem Last des Kriegs kommen, doch daß solch Geld durch unsere Befelchshaber außgeben werde. Dargegen, und hinwiederum versprechen wir die Eydgnossen, mehr bemeldter Orten, wann Ihr Catholischen Königlichen Majestät, auch von gesagtes unsers Catholischen, Römischen, Christlichen Glaubens wegen in Ihrem

Hülff wegen des Catholischen Glaubens.

Weitere Hülff / und Auffbruch für das Hertzogthumb Meyland.

rem Hertzogthumb Meyland, auch desselben Plätzen, und Zusätzen zu Schutz und Schirm desselbigen gelegt, so schwärlich überfallen, daß sie noch mehr von unser Hülff und Macht bedörfften, dann aber hievor erläutert ist, daß dann Ihr Majestät auch Kriegs-Knecht unserer Nation, und der unseren auffbrechen möge, so viel sie dann um ihr Geld, und in ihrem Kosten gutwilliglich auffzubrechen sind, und sich derselben zu ihr Rettung nach der Nothdurfft gebrauchen, es wäre dann Sach, daß Wir Eydgnossen zu selbiger Zeit selbsten auch mit schwären Land-Krieg beladen wären, dann soll es allerdingen bey obberührter Vorbehaltnuß, nemlich unser Kriegs-Volck anheimisch zu behalten, oder wiederum abzumahnen gäntzlich bleiben. Wann aber Sach wäre daß sie die Herren Eydgnossen, von anderen Ursachen oder Zufällen, dann von des wahren Catholischen Glaubens wegen zu Krieg kämen, oder jemand wär die wären Fürsten oder Herren, oder andere bekriegen wolten, alsdann sollen und wollen Wir der König ihnen zu sonderen Gunsten und Beschirmung ohne einigen Verzug und auf ihres jedes Erforderen ihnen Hülff thun, und innerhalb fünffzehen Tagen ihnen schaffen, zwey tausend Spannischer, oder Italiänischer Schützen zu Fueß, auch hundert Schützen zu Roß, und hundert leichte Pferd, die alle sie von unserem Gubernatoren zu Meyland begehren mögen, der soll, und wird auch schuldig sein, und Befelch haben, solche ihnen in solcher Zeit, auff ihre Gräntzen, und an die Orthen, und Flecken, die sie darzu ernamsen, zu lifferen, und sie also in ihrem Dienst zu halten, und bezahlen so lang derselbig Krieg währen wird. So bald auch gesagte unsere Kriegs-Leuth zu ihnen den Eydgnossen kommen, sollen sie schwören ihnen, und ihren rechten ordenlichen verordneten Befelchs-Leuthen gehorsam zu sein, biß zu End, und Außtrag des Kriegs. Ob aber ihnen

ihnen den Eydgnossen obgenant, füglicher, und angenemmer wäre ein summa Gelts anstatt solcher zwey tausend, und zweyhundert Pferdten, wie obsteth, da sollen, und wollen Wir der König ihnen für dieselben jedes Monats zehentausent Kronen bezahlen, und wann die Gefahr vorhanden, soll solch Gelt unserem Ambassadoren, oder verordneten Befelchshaberen in die verbündten Orthen der Eydgnoßschafft zugeschickt werden, derselbig soll alsdann darvon, so lang der Krieg währt, jedem Orth alle Monath seinen gebührenden theil, oder Anzahl sammenthafft zustellen, damit ein jedes Orth sich desselbigen Gelts nach seiner Nothurfft, Gelegenheit, und Gefallen wüsse zugebrauchen, Wann aber der Krieg nit für sich gienge, sollen Wir Eydgnossen, wie billich, das geschickte Gelt Ihr Majestät oder wer dessen Befelch hätte das zuempfahen, widerum zu Handen lifferen, mit dem heiteren lauteren beschlußlichen Verstand, und Entschliessung, daß Wir der König in all weg wann gesagte Herren Eydgnossen der Uns verbündeten Orthen, zu Land-Krieg kämen, ihnen zu Trost und Hülff kommen sollen, und wollen, mit der benamseten Anzahl der zwey tausend Hacken-Schützen, und zwey hundert Pferdten, oder an statt derselbigen mit den zehen tausend Kronen, alle Monat jedes ihnen den gesagten uns verbündeten Catholischen Orten gefälliger wäre als obsteth. Und dieweil dann wir die Eydgnossen Ihr Catholischen Königlichen Majestät ein besonderen guthertzigsten eyfferigen Beschützer und Beschirmer seyn des alten wahren Catholischen Glaubens wissen und erkennen, da so hat Ihr Catholische Königliche Majestät sich gegen uns dessen erklärt, und Wir der König versprechen es auch, nemlich wann es insonderheit Glaubens Sachen belangt, oder zu Schutz, Schirm und Erhaltung des alten wahren Catholischen Christlichen Glaubens reicht und dient, wie Anfangs des

 neund-

neundten Artickels Meldung beschicht, sie alsdann uns Eydgnossen, nit allein die benante Summ Gelds, oder Kriegs-Leuth, sonderen noch darüber und zusamt der benanten Summa Gelds, und erläuterten Hülff, noch alle Hülff thun solle und wolle, es sey gleich an Geld oder Kriegs-Leuthen, oder beeden, wie Wir die verbündeten Catholische Orten dasselbig selbst an Ihr Majestät, oder dero Gubernatoren zu Meyland anverordneten Begehren, oder für nothwendig sein achten wurden, da dann Ihr Majestät wie auch in allweg uns günstlich und hülfflichen zustehn soll und will, wie gesagt.

) 10. (

Verwehrung des Passes den Feinden/ einer oder anderen Parthey.

Zum zehenden so sollen auch wir beed Partheyen nichts desto minder über solche vorbestimmte Hülff und Beystand einanderen zu beeden Theilen, als wahre Freund und Bundsgenossen nit gestatten, daß durch uns oder unser Unterthanen beederseits, und deren Landen, jemands der die andere Parthey überziehen oder schädigen mögen, durchziehe, sonder wo man dergleichen wisse oder vernemme, jede Parthey die andere unverzogenlich ermahnen, auch mit allem Ernst und Treuen, so viel ihren möglich darvor seyn und verhüten, daß solches nit beschehe. Uber das versprechen Wir die gemeldten Partheyen einanderen, daß keine unter uns einigen Paß durch unsere und unser Unterthanen Land zulassen solle, einiges Kriegs-Volck von was Nation, oder in was Fürsten und Potentaten Dienst es immer seye, welches die andere Parthey heimlich oder offentlich schädigen möchte, sonderen sollen dasselbig mit allem unserem Vermögen abschaffen, mit fernerer Erläuterung, daß diejenige Parthey, von welcher der Paß begehrt wird, oder durch welcher Land einigs Kriegs-Volck unterstunde ungefragt,

fragt durchzuziehen, schuldig seyn solle, den Paß nit zu verwilligen, sondern den zu verhinderen, allemahlen wann ihren von der anderen Parthey kund gethan wird, daß solchs Kriegs-Volcks ihren zu schaden und Nachtheil anwendt und gebraucht werden möchte in den Landen und Herrschafften, so in dieser Bündnuß begriffen seynd.

) 11. (

Zum eilfften, dieweil dann unser der Eydgnossen Macht und Stärcke (nach Göttlichem Zuthun) an der Viele unserer tapfferer redlicher Mannschafft in Kriegen geübt und erfahren gelegen, als die vorgangne Zeit mehrmahlen bezeugt, und wir wenig andere Ubung noch Auffenthalt haben, da so hat Ihr Catholische Königliche Majestät aus sonderem gnädigen Willen sich entschlossen und eingelassen zu besserer Erhaltung solcher Freundschafft und Bündnuß den gesagten Orten so in solcher begriffen, jährlich einem jedem Ort in den gemeinen Land-Seckel fünffzehen hundert Kronen je zween Müntz-Gulden für ein Kronen gerechnet, an gutem Geld und Währung allwegen nach dem Lauff der Zeit unfehlbarlich zu entrichten, und das allwegen auf das heilige Fest zu Osteren, und in eins der verbündteten Orten zu liefferen, und zu währen, da die erstre Zahlung auf ein neues wiederumb angangen seyn soll auf allernächst vergangnen Osteren. Demnach so lang diese Vereinigung währt, allwegen, und stäth von jedem Ort, so in dieser Bündnuß begriffen, zween Jüngling oder Studenten auf der hohen Schuhl zu Meyland, oder Pavye freye Kunst und Tugend, samt der Sprach des Lands zu lehrnen, in Ihrer der Königlichen Majestät Kosten erhalten zu lassen, und nemlich für jeden Studenten jährlich siebentzig Kronen gesagter Währung bezahlen zu lassen, an dem Ort da sie dann studieren,

Jährliche Pension.

Stipendium für 2. Jüngling.

damit sie also neben der Lehr und Tugend und Künsten, auch desto geneigter werden zu ihrer Majestät Diensten.

) 12. (

Der Waaren Durchfahrt durch die Schweitz

Zum zwölfften, Wir der König wollen auch Befelch thun, und verschaffen, daß allerley Waaren und Kauffmanns-Güter so aus Italien durch unsere Staat, Stadt, und Hertzogthumb Meyland, in Lothringen, Burgund, Franckreich, Niederland, und dem Rhein nach ins Teutschland, und von diesen jetzt-bestimmten Orten dann wiederum in das bemeldt Hertzogthumb Meyland geführt, und gefertiget werden, kein andere Straß und Paß nit brauchen noch nemmen, dann durch der Herren Eydgnossen unseren Bundsgenossen Land, in massen wie solches von altem her auch braucht worden, doch also, daß sie unsere Bundsgenossen gute Ordnung und Einsehen schaffen, auf daß die Kauffleuth, und ihre Vertiger wider billichs nit beschwehrt werden.

) 13. (

Thätliche Hülff für die Graffschafft Burgund.

Zum dreyzehenden, auf daß Wir offt benannte hierin begriffen Ort gemeinlich mit dieser Gelegenheit angesprochen und ersucht worden, daß in dieser Neuerung der Bündnuß die Graffschafft Burgund eben sowol, als das hochlöbliche Hauß Meyland begriffen, und in allem erheischendem Fall mit unserer stattlichen Hülff in Catholischen Königlichen Majestät Kosten besetzt und beschirmt werden möchte, solcher massen wie gegen dem Hertzogthumb Meyland, das ein und andere in den vorgehenden Bündnussen gnugsam erklärt und außgeführt ist. So lassen Wir uns auß guten Ursachen, und hochbeweglichen Bedencken, fürnemlich aber in Ansehen der zuvor habenden ewigen Erbeinigung von wegen des Durchläuchtigsten

tigsten Hauß Oesterreich gefallen und bewilligen, es zu sonderem Respect offt Höchstgedachter Ihrer Majestät gegen der Graffschafft Burgund der thätlichen Hülff halber in gleicher Pflicht zu seyn, und zu verbleiben wie gegen dem Hertzogthumb Meyland, geloben, und versprechen solche Schuldigkeit und Defension auf erheischenden Fall nach bestem unserem Vermögen in aller Treu und Auffrichtigkeit zu erzeigen. Zugleich verwilligen und versprechen Wir der König durch unsere je vorstehende Statthalter und Gubernatoren obberührter Graffschafft unser seits ebenmässig, und gleicher weiß dasjenig gegen unseren lieben Bundgnossen der vorgenannten Orten, halten, leisten und vollziehen zu lassen, als die vorgehenden Vereinungen wegen unsers Hertzogthumbs Meyland erklären, alles aber in unserem eignen Kosten, sowol was sie unsere Bundsgnossen, gegen uns pflichtig, als was Wir hingegen auf erheischenden Fall ihnen zu leisten schuldig seynd. Damit auch künfftiger Zeit nit etwann Irrung oder Mißverstand erwachsen könne wegen der Anzahl des Kriegs-Volcks, welches uns dem König bey ihnen den verbündeten Orten zu fürfallender Nothdurfft anzunemmen zugelassen, und hievor im sechsten Capitel dieser Bunds-Erneuerung erklärt ist, soll es den Verstand haben, daß zwar Wir der König laut angezogener Bündnuß ihres Volcks, da es die Gelegenheit geben, und wir es also bedörffen würden, auffs höchste dreyzehen tausend, und nit minder dann vier tausend werben, und auffbrechen lassen mögen, doch sollen Wir die hierin begriffene verbündete Ort kein grössere Mannschafft zu geben schuldig seyn, sondern von wegen gemeldter Zahl der halbe Theil, oder so viel man will, an die Beschirmung gemeldter Graffschafft Burgund gebraucht werden, mit diesem weiteren Zuthun und Erklären, daß jetztgemeldte Graffschafft in gleicher Pflicht, gleich als das Hauß Meyland

begrif-

begriffen seye, also daß sie mit ihrer Macht, Roß und Fuß uns den verbündten Orten in allem Uberfall von unseren Feinden nach Nothdurfft succurieren, helffe getreulich schirmen und beyspringen.

) 14 (

Hülff sowol aus Burgund als Meyland.

Zum vierzehenden erläuteren wir der König unsere Meynung über das achte und neundte Capitel in dieser Bunds-Erneuerung mit dieser Vermehrung, im Fall ein oder das ander Ort unser lieben Bundsgenossen, vorgemeldt, feindlich überfallen, oder genöthiget wurde (das der Liebe GOtt wenden wolle.) so versprechen alsdann Wir Ihnen in unserem Kosten, sowol von Meyland als Burgund nacher auf der ersten Mahnung, und unverzogenlich unsere müglichste Macht und Hülff zu Roß und Fuß, durch unsere jewesende Gubernatoren der Enden zuzuschicken, und dem Orth, so überfallen wäre, so weit, und lang getreue tapffere Hülff leisten zu lassen, bis es wiederum in seinen alten vorigen Stand gesetzt, und gesichert seyn wird, es wäre dann Sach die verbündeten Ort besser erachten wurden, des Gelds zu begehren wie deßhalber für alle solche Fäll die vorgangne Bündnussen heiter zugeben und außweisen, das dann ihnen auf ihres Ankünden und Erforderen, in einer solcher Noth ohnfehlbarlich, und unverlängt gefolgen solle.

) 15. (

Rechtens-Procedur.

Zum fünffzehenden antreffend die Form der Rechts-Uebung, so fürfallen möchte, da ist beredt und beschlossen, daß wo sich Spänn zutrugen, die rechtliche Erörterung erforderten, der Angesprochne den Anklagten an dem Ort da er haußhäblich gesessen, oder da der Handel auffgeloffen wäre, ersuchen, und also der Handel mit gutem Rech-

Rechten und fürderlichem Procedieren, auch unfehlbarlich, und auffs allerlängst innerhalb vier Monaten außgesprochen und zum End gebracht werden solle. Wo aber Wir der König, oder Wir die Oberkeiten obgemeldter Orten der Eydgnoßschafft etwas gegen einanderen anzusprechen gewunnen, oder ein sonderbahr Persohn, es seye auf welchem Theil es wolle, an uns dem König, oder an uns gesagte Oberkeiten bestimmter Orten der Eygnoßschafft, eines oder mehr, etwas also zu sprechen hätte, da sollen dann Wir der König, oder Wir die Ort, oder sonderbahre Persohnen jeder Theil zween Ehren-Männer in ihren Landen und Oberkeiten erwählen, welche alsdann fürderlich uud unverzogenlich zu Bellentz zusammen kommen, und allda (nachdem sie von Ihren Oberkeiten ihrer Pflichten und Eyds allerdings erlassen) bey ihren sonderbahren darum gethanen Eyden harum, und was in solchen spänigen Sachen, sie recht und billich seyn bedunckt, mit Recht und Urtheil außsprechen. Wann aber solche zugesetzte Richter in ihren Urtheilen zerfielen, und sich gleich theilten, alsdann solle abermahlen jede Parthey zween unverleumbdte Ehren-Männer ernamsen, und dann aus denselbigen beeden einer mit dem Looß zum Obmann erwählt werden, derselb so also zum Obmann erwählt, soll alsdann, nachdem er auch gleich wie die zugesetzten Richter seines Eyds von seiner Oberkeit erlassen, und um diesen Handel sonderlich geschworen, zu eintwederen der gegebnen Urtheilen fallen, und sie für das mehr geben, bey demselben soll es dann gäntzlich bleiben, und ein außgemachte Sach heissen, und seyn ohne einiges Widersprechen, solches auch alles innerhalb dem Ziehl der vier Monathen außgemacht, und gerichtet werden, in gleicher gestalt, wie oben gemeldt, in Sachen sonderbahre Persohnen belangend.

) 16. (

Gewalts-Brieffen den jewesenden Gubernatoren zu geben.

Zum sechszehenden wann nun diese gute löbliche Verständnuß und Bündnuß auffgericht und beschlossen, wollen Wir der König angents und auf das fürderlichst stattlichen und lauteren Befelch und Gewalt setzen, und verschaffen, nit allein wie dem jetzigen unseren Bruder Infant zu Hispania, sondern auch allen anderen nachkommenden unseren Gubernatoren zu Meyland, welchen auch allwegen ein solcher Gubernator mit ihme gehn Meyland bringen soll obberührten Sachen allen, sowol das Hertzogthumb Meyland als die Graffschafft Burgund betreffend ordlich und gebräuchlich statt zu thun, wie dann sie die Herren Eydgnossen ihnen hierinnen vorbehalten, daß sie zu mehrer Sicherheit der Sachen jederzeit, so ein neuer Gubernator gehn Meyland kombt, solche unsere Königliche Verheissung begehren und haben wollen, wie es dann auch unser Befelch, Will und Meynung ist, damit sie nit verkürtzt werden, angesehen, daß wo sie in der Noth erst des Befelchs und Gewalts aus Hispanien nacher erwarten müsten, es ihnen zu lang, und der Sachen zu spat werden möchte, und zu mehrerem Uberfluß und gnugsamme der Sachen, soll ihnen den Eydgnossen bemeldter Orten vor und ehe diese Verneuerung und Bündnuß anfange ihr Würckung und Krafft haben, von uns dem König ein gnugsammer, lauterer versigleter pargementiner Schein aller Dingen, mit unserer selbst eigner Hand unterschrieben zugestellt werden, daß Wir aller hievor erzehlter Sachen zufrieden seyen, auch die unverbrüchlich zu halten versprechen, und zu verschaffen, daß solches auch durch unsere Befelchs-Leuth unverbrochenlich gehalten werde.

) 17. (

) 17. (

Zum siebenzehenden ob sich auch begebe daß bey den Herren Eydgnossen neimlich den Orten, so in dieser Bündnuß begriffen, etwann Persohnen der Jhren sich in Mißhandlung so weit vergriffen, daß die mit Urtheil und Recht auf die Galeeren erkennt, und condemnirt wurden, sollen unser des Königs Ambts-Leuth schuldig seyn Jhnen dieselbige abzunemmen, als wann sie die an unseren gräntzen überantworten, sie alsdann dieselbigen empfangen, und vermög ergangner Urthel an Ort und End, da sich das gebührt verschaffen und verfertigen, doch mit der Läuterung, daß gesagte unsere Ambts-Leut, von niemanden dieser Sach wegen weiters, noch anders dann allein um Urkund, wie, oder an welches Orth solche condemnierte Persohnen gelieffert seyen nit erforschen noch ersucht werden sollen, mit welchem Urkund der condemnirten Freundschafft, oder wer sich ihrer zu beladen hat, nach verloffenem Ziel der Urtheil der Condemnirten, widerer forderen, und da sie noch im Leben wieder abführen mögen. Ubelthäter.

) 18. (

Zum achtzehenden, so ist abgehandlet und beschlossen, daß diese löbliche Bündnuß und Erneuerung währen, in Kräfften bestehn und verbleiben solle jetzt regierender Königlichen Majestät Philippi des vierten, und des Principis ihres Sohns, und Successoris am Königreich lebenlang, und fünff Jahr nach Jhr beeden Absterben, da Wir den Allmächtigen GOTT bitten, seinem Göttlichen Namen zu Lob, dasselbig nach seinem Willen lang wenden und verhüten wölle. Währung dieser Bündnuß.

) 19. (

Zum neunzehenden so behalten auch Wir Eydgnossen

Verharrung bey dem Bund/ vermittelst vollziehenden Bunds-Pflichten von Seiten des Königs.

sen obbenannter Orten uns hierinnen lauter bevor, daß im Fall uns dasjenig so uns in oberzehlten Haupt-Artickeln dieser Vereinung versprochen, nit gehalten, deßgleichen die vorbestimte von Ihr Catholischer Majestät versprochne Pension oder Jahr-Geld den Oberkeiten gehörig, so sie uns aus Krafft gegenwärtiger Vereinigung schuldig wird, und in Jahrs-Frist, und dannenthin von Jahr zu Jahr, auf Termin wie gehört zu bezahlen verspricht, nit erlegt und erstattet wurden, wie versprochen, also daß über das verfallen Ziel noch ein Jahr verscheinen, und wir dannoch nit bezahlt, also daß ein verfallne Pension die andere erreichen, und ergriffen wurde, soll Ihrem Gubernator zu Meyland dessen von uns durch etliche der Unsern darum abgefertiget, persöhnliche Verkündung und Protestation beschehen, und dann zu unserem, der Eydgnossen Gefallen stehn, ob Wir in solcher Bündnuß weiter verharren wollen oder nit.

) 20. (

Vorbehalt älterer Bündnussen. 2c.

Zum zwantzigsten, und zum Beschluß dieses Tractats so behalten Wir der König Uns hiemit bevor alle unsere Bündnuß und Verständnussen so Wir gegen und mit männiglichen haben möchten, und Wir vielgedachte verbündete Orth zu unserem Theil behalten uns hierinnen lauter bevor, Unsern allerheiligsten Vatter den Bapst, den heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, das Heilige Collegium der Cardinälen, das Heilige Römische Reich, die aller Christlichste Kron Franckreich, die ewige Einigung mit den Durchläuchtigsten Häusern Oesterreich und Burgund, den Durchleuchtigsten Fürsten und Hertzogen von Saffoy, die Herrschafft Florentz, und das Hauß Medicees, und alle unsere geschworne Bünd, alle unsere Freyheiten, Gerechtigkeiten, alte Burg-Stadt-

und

und Land-Recht, auch alle ältere hievor auffgerichtete Brieff und Siegel, Verkommnussen, Verständnuß, Bündnussen, Lands-Frieden, tractaten, und alle unsere Bunds-Verwandten, Bundsgenossen und Zugewandten, welche dann alle gäntzlich bey ihren guten Kräfften bleiben, also daß diese gegenwärtige Bündnuß, denselben als den älteren Brieff und Sieglen, so wir hierumb empfangen und geben haben, unschädlich heissen, und seyn, mit dem Zuthun hingegen, daß auch diese angezogene ältere Bündnussen und Verständnussen dieser gegenwärtigen kein Nachtheil geben oder bringen sollen. Und Wir Abt, Decan und Convent des GOtts-Hauß Sanct Gallen verbleibende bey der, als Wir Anno sechszehen hundert und vier, in obgesagte Bündnuß des fünffzehen hundert sieben und achtzigsten Jahrs eingetretten, damahlen gethaner Protestation, protestirend und erklären uns hiemit von neuem, dieweil wir unser Stand und Geistliche Persohnen, und Religiosen ohne alles Mittel dem heiligen Apostolischen Stuhl unterworffen, auch ein Glied des Heiligen Römischen Reichs seynd, so behalten Wir uns außtrucklich vor und wollen, daß in dieser Bündnuß außgeschlossen seye, der heilige Apostolische Römische Stuhl, das heilige Collegium der Cardinälen, und alle Provintzen, und Ständ die gedachtem heiligen Stuhl Mediate, und Immediate unterworffen, für welchen Wir als Kinder der wahren Gehorsame alle unsere möglichste Dienst, und aufferste Hülff anwenden, und darstrecken wollen, wie gleichfals für das Heilige Römische Reich, so wir auch außgenommen und vorbehalten haben wollen, ungeacht dieser, und aller andern auffgerichten, bestätigten und beschwohrnen Vereinung, und Bündnussen, mit wem es seye, wie wir dann in dergleichen Fällen, solches allwegen zu thun gewohnt gewesen, und im Brauch gehabt. Ob aber etwer seyn wurde, der wäre er gleich wer

er wolte, so die ein, oder andere Parthey, nemlich Uns König Philipp den Vierdten, oder uns die verbündete Ort an denen Orthen, Städt und Landen in dieser gegenwärtigen Vereinung begriffen, mit Krieg, oder anderer feindlicher Gestalt heimlich oder offentlich antasten, verletzen, oder überfallen wurde, alsdann solle die andere Parthey ohne einig Ansehen dieser Vorbehaltnuß der anderen Parthey so also angegriffen oder angetastet wäre, wider dieselbigen Anläuffer und Beschädiger, wer je die seyen, Hülff thun, und Beystand, und so auch wir offtbemeldte Ort, mit denen so nit unsers wahren Catholischen Glaubens wären, in Krieg so kämen, was Ursachen je solches beschehe, ob gleichwol sie uns, oder wir sie angreiffen wurden, daß alsdann Wir der König unangesehen aller Bündnuß, so Wir zuvor mit denselben hätten, ihnen den Orthen, uns hierinnen verbündt, Hülff thun sollen, und wollen, in weiß und maaß als oben begriffen, und beschlossen, als daß im Fall der Noth ein Theil dem anderen zu beschirmen an denen Orthen wie hierinnen gnugsam gemeldet und erläutert ist, kein Theil dem andern zu helffen zu entschuldigen haben solle. Und zu mehrer glaubsame Bestätigung und Ratification dieser gegenwärtigen Bündnuß, Verpflichtung, Verständnuß und Freundschafft, bekennen Wir der König, und der Cardinal Infant in seinem Namen, daß alles dasjenig so in dieser Capitulation begriffen, und das der Graff Carlo Cassati unser Ambassador bey denen Orten in unserem Namen aus unserem Willen und Befelch abgehandelt und beschlossen hat mit den Herren Bundsgenossen obgemeldt, dasselbig alles beschehen seyn, mit, und aus unserem außtrucklichen Befelch und Willen, versprechen auch bey unseren Königlichen Würden und guten Treuen, für uns, und unsere Nachkommen, so offt daß diese gegenwärtige Bündnuß reicht und bindt, solchem getreulich

sich nachzukommen, und zu geleben, als auch Wir die obgenannten Eydgnossen, so hierinnen begriffen, dasselbige gleichfals bey unseren guten wahren Treuen und Ehren stät und treulich zu halten, und zu erstatten, auch deme zu geleben hiemit geloben und versprechen thun für uns und unser Nachkommen, so weit dann diese gegenwärtig Bündnuß reicht, und bindt, und dessen zu wahrem offnen Urkund, so haben Wir obgenannter König unsere Königliche mehrere Insiegel, und wir die bemelten Ort der Eydgnoßschafft in dieser Vereinung begriffen zu besag und Bezeugnuß vorgeschriebner Dingen, unser Städt und Länderen, auch wir Abt, Decan und Convent zu Sanct Gallen unsers Gotts-Hauß eigne gewohnliche Secret Insigel offentlich hencken lassen, an dieser Brieffen zween gleich lautend, dessen einer zu unsern des Königs Händen überantwortet, der ander bey uns den Orten der Eydgnoßschafft hierinnen begriffen behalten. Beschehen, und auffgericht in der Stadt Lucern den dreyssigsten Martii, von Christi JESU unsers Erlösers und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt gezehlt sechszehen hundert dreyssig und vier Jahr.

# Begreiffung des Königlichen Printzen Don Balthasar Carlo in die Bündnuß / so Anno 1634. zwischen Hispanien und Catholischer Eydgnoßschafft geschworen worden.

IN dem Namen der Allerheiligsten Göttlichen und unvertheilten Dreyfaltigkeit / Amen.

Als sich gefügt, daß die durch GOttes Gnad im Jahr des Herren gezehlt fünffzehen hundert sieben und achtzig zwischen Weyland der Königlichen Catholischen Majestät Don Philippo des andern glorwürdigster Gedächtnuß, eins, und Uns den Schultheissen, Landamman und Räthen, gemeinen Burgeren, Landleuthen, grossen Gewält, und gantzen Gemeinden hienach benannter Orthen der Eydgnoßschafft des alten und grossen Bunds ober teutscher Landen, nemlichen Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, ob und nid dem Kernwald, Zug mit sambt dem ausseren Ambt, Fryburg, anders Theils, auffgerichte Vereinung und Bündnuß, in welche gefolgter Zeit auch das Catholische Land Appenzell, und letztlich der Abt, Decan und Convent zu Sanct Gallen, Sanct Benedicten Ordens getretten im Monat Mertzen des tausend sechs hundert und vier und dreyßigsten Jahrs hievor verschienen, mit der jetzund regierenden Königlichen Majestät Don Philippo des Vierten, Königen zu Hispanien ꝛc. (den GOtt erhalte) samtlich erneuert, und den 20. Junii des besagten Jahrs

Jahrs in der Stadt Meyland solemnisirt und geschworen worden, bey welcher wir getreulich und beständig zu verbleiben, und nun uns obgesagten verbündeten Orten höchstgedachte Catholische Majestät dieser Zeit durch Mittel des Hochwolgebohrnen Herrn Graffen Francisco Cassati Ihres Ambassadoren in diesen Landen zu vernemmen geben lassen, daß obwol die in vorbemeldtem sechszehen hundert vier und dreyßigsten Jahr wieder erneuerte Bündnuß in dem 18. Capitel, nach dem teutschen Exemplar, und in dem 21. laut des Italiänischen, und Ihrer Majestät Durchläuchtigsten Printzen redet, aber ohne Namsung des Namens, nichts destoweniger aus gnädiger zu uns habender Vertreulichkeit, und sich hierin zum Uberfluß zu versicheren, Ihro zu sonderbahrem Belieben und gnädigstem Wohlgefallen gereichen wurde, daß wir die verbündete Catholischen Orth uns insgesambt, und einhellig belieben liessen, den jetzt lebenden Königlichen Printzen, Don Balthasar Carlo, welchen GOTT erhalte, in der im sechszehenhundert vier und dreyßigsten Jahr geschwornen Bündnuß zu begreiffen. Also nachdem dieses Begehren und Anbringen von uns an unsere General-Räth und hohe Gewält gebracht worden, haben Wir nach dessen reifflich und zeitiger Erwegung Höchstgedacht Ihro Majestät zu sonderbahren Bundsgnossischen Ehren, und gnädigstem Wolgefallen diese Erklärung gethan, und abgefast. : Daß höchstermeldter Durchläuchtigster Printz Don Balthasar Carlo in der offtbenanten Bündnuß solle eingeschlossen seyn, und das achtzehende, oder ein und zwantzigste Capitel denselben eigentlich begreiffen, und sich auf Ihne außtrucklich erstrecken. Gestalten, das in Krafft dieses offentlichen Instruments, oder Beybrieffs dieser Erklärung, und Incorporation von uns beeden Theilen reciprocierlich, beständig, auch unveränderlich solle gehalten, und getreu-

Dd lich

lich manutenirt werden, wie dann hiemit beederseits gelobt und versprochen wird, solche eigentlich und beflissen zu observieren. Und dessen zu offnem wahrem Urkund, und zur Bezeugnuß der vorgeschriebnen Zusag und Gratification, haben Wir obgesagte verbündete Ort neben dem Königlichen Insigel, unserer Städt und Länderen, wie auch Wir Abt, Decan, und Convent zu Sanct Gallen unsers Gotts-Hauß eigne grössere Insigel offentlich hencken lassen, an diese Beybrieffen zween gleichlautende, deren der eine zu höchstgedacht Ihro Majestät des Königs Händen überantwortet wird, der ander aber bey uns den verbündeten Orthen hierin begriffen soll auffbehalten werden. Geschehen und auffgericht in der Stadt Lucern den 17. Brachmonats von Christi JESU unsers V. H. und Seligmachers heilsamen Geburt gezehlt 1664.

Sig. Ludwig Hartmann Ritter
der Zeit Statt-Schreiber
zu Lucern.

# Vereinigung mit dem Durchläuchtigsten Hertzog zu Saffoy/ und den Catholischen Orthen.

IN dem Namen der Allerheiligsten Göttlichen und unvertheilten Dreyfaltigkeit/ Amen.

Wir

Wir Carl Emanuel von den Gnaden GOttes Hertzog von Saffoy, Chablois, Augst, Genevois und Mont-Ferrard, Fürst im Piedmont, Marggraff zu Saluzo, Graf zu Genff, Nizza, Ast und Tenda, Freyherr in der Waath, Faucigny, Herr zu Vercel, der Marggraffschafft Leva, Oveilla und Marvo, Marggraff in Italia, Fürst und ewiger Statthalter des Heiligen Römischen Reichs, König in Cypren, an einem. Und Wir Schuldtheissen, Landamman, klein und grosse Räth, gemeine Burger, Land-Leuth und gantze Gemeinden der Städten, Länderen und Herrschafften des grossen alten Bunds ober teutscher Landen: Nemlich Lucern, Ury, Schweitz, Underwalden, ob und nid dem Kern-Wald, Zug mit samt dem ausseren Ambt, darzu gehörig, und Fryburg, an dem anderen. Thun kund männiglichen mit diesem Brieff, als dann vor uralten Zeiten der Durchläuchtigste Fürst und Herr, Herr ꝛc. Emanuel Philibert Hertzog zu Saffoy ꝛc. Weyland unser des obgenannten Carl Emanuels grossen Anherrn Hochseeliger Gedächtnuß, aus sonderem gnädigen Vertrauen und tragender Anneigung zu der Eydgnossischen Nation, sich mit uns den obgenanten sechs Catholischen Orthen im ein tausend fünffhundert sieben und siebentzigsten Jahr durch ein sonderbahre Freundschafft, und Bündnuß verpflichtet, und verbunden, die auch gefolgter Zeit, Weyland die auch Durchläuchtigste Fürsten und Hertzogen zu Saffoy ꝛc. Als in verfloßnem fünffzehenhundert und achtzigsten Jahr Herr Carolus Emanuel, unser gewesener Ehrendester Herr, und Großvatter, und letztlichen Anno sechszehenhundert dreyßig und vier, Herr Victor Amadeus unser Ehrendester Herr und Vatter, ewig- und glorwürdigsten Andenckens mit gnädiger Gedächtnuß geziert, erfrischt und erneuert haben, und also zwischen hochwolangeregten Hertzogen unseren Vorfahreren dieses Königlichen Hauß

Saffoy, wie auch uns den Städten, Länderen und Herrschafften, der vorbemeldten Orthen der Eydgnoßschafft, allezeit ein guten wahren Freund, Freundschafft, sonderbahre Nachbarschafft, Bündnuß und Vereinung gewesen, und biß auff jetzt gegenwärtiger Zeit löblich erhalten worden. Wann aber nunmehr die gesetzte Zeit, und Jahrziehl derselben verflossen und ihren Außgang genommen dann in Ansehen und Betrachtung, daß solche jetzt bemeldte Freundschafft uns, und unsern Unterthanen allerseits bishero wol erschossen, zu deme uns die seltzame, wie auch die gefährliche Zeiten und Läuff, hierzu desto mehr bewegen und verursachen sollen, sonderlich aber zu bedencken vorfallt, wie gut, nutz und nothwendig es seye sich mit alten vertrauten Freunden und Nachbaren, in verpflichter Einigkeit zu halten, und hiemit gleich anderen Herrschafften und Provintzen der Christenheit, deren Landen dieser Zeit viel der krieglichen Empörungen noch beharrlich unterworffen, zu dergleichen Einigkeiten, und daß sie anstatt solcher Freundschafft ihre Macht an dem gemeinen und blutdurstigen Erbfeind des Christlichen Namens verordneten zu bewegen. Und dann wir auch noch weiters erwogen was grosser Nutzbarkeit und Wohlfahrt uns und unseren beyderseits Ständen hieraus erfolgen kan und mag, vorneimlich bey der Komlich- und Gelegenheit der nächsten Gräntzen beeder Landen Saffoy, und der Eydgnoßschafft, die zu beeden Theilen einanderen bißhero sonder viel Guts, Trost, Freundschafft und getreulichen Beystand gethan, und noch fürter wol thun und beweisen mögen, unser beeden Partheyen Land und Leuth, Freyheiten, Ober- und Herrlichkeiten von unbillichem Trang und Gewalt, überfall und Schaden beschirmt und ruhiglich erhalten, auch in grossem Nutz, Lob und Ehr geüfnet, insonderheit aber solcher Freundschafft, Liebe und guter Nachbarschafft dermasse

massen ein Fundament zu setzen, und dieselbige mit einem stärckeren Band zu befestnen, daß solches von niemand seye wer er wölle, zertrent, oder zerstört werden möge, diesem allem, und noch auch zu mehrer Bestätigung der vorgehenden, und obbemelten alten Bündnussen, und Vereinungen durch beeder Partheyen hochehrenden Vorfahreren, hievor auffgerichtet, und das nochmahl zwüschen Uns zu beeden Theilen selbsten, und unseren Nachkommen, gegenwärtigen und zukünfftigen ein guter Fried, Freundschafft, Bündnuß, Schutz, und Schirm, auch gleichmäßig Verpflichtung und Verständnuß seyn und bleiben möge, auch in guten Treuen unverbrechlich wahr, auffrecht und mit reinem Gemüth gehalten werde. So haben Wir ehegemeldte Partheyen den Fußstapffen unser ehrtesten Eltern und Vorfahreren Nachkommende, zu Sicherung, Rettung und Erhaltung, deßgleichen zu Schutz und Schirm unser selbsten Persohnen, Fürstenthumben, Ständen, Leuthen, Landen, wider und gegen männiglichen, niemand (dann allein die hernach in der beschließlichen Vorbehaltnuß exempt und begriffen seynd) außgeschlossen, beederseits für uns genommen, diese löbliche hergebrachte wahre Freundschafft, wie auch hülffliche und beschirmende Bündnuß, wegen ihrer verfloßnen Jahr-Ziehlen wiederum zwischen uns erneueren, und durch diß offentliche Instrument bester Form nach abzureden und zu beschliessen, zu welches so Göttlichen und löblichen Wercks Fürderung und ordenlichen Vollzug Wir obgenannter Hertzog von Saffoy von unserem Theil sonderlich zu unserem Ambassadoren erkieset, bestellt und verordnet den Edlen unsern besonders lieben getreuen Benedictum von Cize Frey-Herrn de Greisy, unsern ordinari Edelmann, welchen Wir hierüber mit vollkommenem Gewalt, Plenipotentz und Oberherrlichen Authorität, Krafft unser ihme ertheilten Patent versehen,

 alles

alles durchauß in unserem Namen abreden, tractiren, beschliessen und bekräfftigen zu helffen, was diese gegenwärtige Bündnuß-Erneuerung in sich haltet, vermag und außweißt. Und wir die obgenannten Orth der Eydgnoßschafft, nachdem solche Handlung erstlich auf etliche darum gehaltene Tagleistungen folgends vor unseren Räthen, höchsten Gewäldten und Gemeinden fürgetragen, und verhandelt worden. Und also derselben Meynungen heutigen Tags in der Einhälligkeit durch unsere bevollmächtigte Anwäldt und Abgesandten in der Stadt Lucern zusammen tragen lassen, haben dasselbige mit hochgedachter Königlichen Durchläucht vorbestimten Ambassadoren in Krafft seiner erscheinten Gewalts-Patent, und Plenipotentz löblich beschlossen, und hiemit Wir beede Partheyen solche wahre Vereinung, wie auch hülffliche und beschirmende Bündnuß, die Wir zu beeden Theilen gegeneinanderen in allen Treuen und auffrechter Freundschafft steiff halten sollen und wollen, mit vorgehendem guten zeitlichen Rath und Vorbetrachtung für uns und unsere Nachkommen, auff- und angenommen, bered und beschlossen, beschliessen und vollziehen auch dasselbig in Krafft diß Brieffs in der Form, Weiß und Gestalt, wie das alles hernach weitläuffiger erklärt, und von Puncten zu Puncten beschriben wird. Dem ist also.

) 1. (

Annehmung zu Bunds-Genossen.

Des ersten daß Wir einanderen in rechter Liebe zu wahren auffrechten und gantz getreuen Bundsgnossen, ohne einige Arglist, und Betrug hiemit angenommen, verpflicht und vereint haben wollen, dergestalt, daß die gegenwärtige Bündnuß begreiffen und belangen solle alle unser der beeden Partheyen Fürstenthumb, Stánd, Land, Herrschafften und Herrlichkeiten die wir jetzt zu gegenwärtiger Zeit, auf dato dieser Bündnuß inhaben und besitzen,

sitzen, wie oder welche je die seyen und genennt werden möchten, sowol hie dissent als enet dem Gebürg, und insonderheit die Marggraffschafft Saluzo, auch derjenige Theil des Hertzogthums Montferrat, so Wir der Hertzog von Saffoy besitzen, wie solches sich aus der Investitur von Ihrer Römischer Käyserlicher Majestät gegeben erscheint. Jedoch ist unser der Partheyen Meynung und Intention nit, noch solche Bündnuß darauff nit fürgenommen, oder begründet, dadurch einigen Potentaten, Fürsten, Herren, Stadt oder Land zu beleidigen noch anzugreiffen, dann der allein, uns selbst, und unseren Herrschafften, Ständ, Land, Leuth, Ehr und Gut zu erhalten und zu beschirmen ohne einigen Uberfall, Antastung und Beleidigung derjenigen die uns mit Fried und Ruhe lassen. Diese Bündnuß allein defensiv.

) 2. (

Darumb, und wann sich fürhin nun fügte und begäbe, daß Wir der obgenannt Hertzog von Saffoy, oder Wir die Eydgnossen, es wäre eins oder mehr, oder alle Orth gemeinlich der Eydgnoßschafft, so in dieser Bündniß begriffen, wederer Theil es dann wäre, in unseren Fürstenthumben, Ständen, Länder und Herrlichkeiten, sowol hiedisent, als enet dem Gebürg, wie die genennt werden möchten von jemanden Frembden oder Heimischen, von wem es je wäre, gleich innert oder aussert unserer der sechs obbenanten Ständen, oder Landen dermassen belästiget, betrengt und genöthiget wurden, um oder mit was Sachen, oder welcher gestalt das je wäre, also daß solches nit zu erleiden noch zu gedulden, derhalben derselbige Theil unumgänglicher oder unveränderlicher Nothwendigkeit halb selbst anzugreiffen, und sich zu entschütten verursacht wurde. Alsdann soll der ander Theil so nit also angriffen wäre, demselben Beyderseitliche thätliche Hülff.

selben Angriffnen, Betrengten und Hülff begehrenden Theil schuldig und verbunden seyn, wider solche Angreiffer und Zwinger ein stattliche Hülff und Rettung innerhalb der nächsten Monats-Frist, nachdem solche Hülff erfordert und begehrt worden, ohne alles Mittel und weiter arguiren und disputiren um die Ursach des Angriffs oder Rettung auch dieselbige Hülff alsdann, nachdeme die erfordert worden, in keinen weg hinderen, sondern ohne Verzug und Widerred gleich innerhalb vor bestimter und begehrter Zeit hinreisen und ziehen lassen, unangesehen, und ungehindert einiger vorgehender oder gegenwärtiger Bündnuß oder Vereinigung mit jemanden darvor auffgericht, alles mit Läuterung und Gedingen wie folgt.

) 3. (

Zahl und Menge der Kriegs-Knechten umb die Sold.

Nemlichen ob die Ersten, und hochbemeldte Königliche Durchläucht von Saffoy also wie obsteth angriffen, oder gedrengt wurden, sollen wir die Eydgnossen zu dero Hülff und Entschüttung auf das wenigste tausend, und zum höchsten zwölff tausend Fußknechten und Kriegs-Leuth zulassen. Doch daß niemand von heimet zu ziehen genöthiget werde über seinen freyen Willen, sondern jeder nach deme dann mit ihme um sein Besoldung überkommen werden mag, seines Lusts und Willens ziehen möge, dieselbigen auch ihre Obersten und Haupt-Leuth haben sollen, und mag dann Ihr Königliche Durchläucht selbst in Ihrem eignen Kosten, durch Ihre Ambt- und Befelchs-Leuth (welche zuvor, und ehe sie den Auffbruch thun, die Oberkeiten derselben Orthen, da der Auffbruch beschehen soll, dessen auch der Ursach des begehrten Auffbruchs berichten sollen) von, und in denen Orthen der Eydgnoßschafft, so in solcher Bündnuß begriffen, auffbrechen, bestellen und annemmen lassen, nachdem sie dann der Bestallung halb mit ihnen überkommen mögen.

Erwöhlung der Ober- und Unter-Officierer.

Aber

Aber dannethin sollen und mögen dieselbige Obersten und Haupt-Leuth die übrigen Ambts-Leuth auch selbst nach ihrer Gelegenheit annemmen und verordnen, deßgleichen auch ob etliche Oberstenund Haupt-Leuth im Feld mit Tod abgiengen, oder umkämen, wiederum an ihr Statt, auf Bestättigung Ihrer Königlichen Durchleucht, oder Ihres obersten FeldHerren besetzen und verordnen, wie das alles bey den Eydgnossischen Kriegs-Regimenten gewohnlich und gebräuchlich gewesen, und sonderlich sollen diesen Eydgnossischen Kriegs-Leuthen von keinen anderen dann von der Eydgnossischen Nation, und von denen Orthen, so in dieser Bündnuß begriffen, als obsteth, die Obersten und Haupt-Leuth geben werden.

) 4. (

Und so dann der Auffbruch beschehen, und die Knecht bestellt, soll ihnen dreyer Monaten Sold ohne Abbruch verlangen und bezahlt werden, obwol sie nit so lange Zeit in unser des Hertzogen von Saffoy Dienst behalten, oder gebraucht werden, und soll auch der erst Monat-Sold vor ihrem Hinzug aus dem Vatterland, und die zween übrigen Monat-Sold an anderen Orten, wie die Gelegenheit erforderen wird, bezahlt werden, deßgleichen ihr Besoldung auch anheben, eben zu der Zeit, wann sie durch Geheiß unsers des Hertzogen Befelchhabers, der den Auffbruch thun, von ihren Häuseren und Vatterland verrucken, sich in unsern Dienst zu verfügen, von dem Tag an, so zu dem Auffbruch angesetzt, und bestimmt ist anzufangen, und zu rechnen. Und im Fall wir dieselbige Knecht länger dann drey Monat in unserm Dienst behielten, sollen wir ihnen schuldig seyn ihre Bezahlung von Monat zu Monat, und Anfangs des Monats außzurichten, deßgleichen auch nach Eydgnossischem Brauch sie zu musteren, und dann zu Ihrem Abzug dermassen

Sold und Bestallung der Kriegs-Knechten.

außzurichten, daß sie mit guter Mueß und Zeit wiederumb in ihrem Vatterland ankommen mögen.

) 5. (

Im Treffen die Knechten nit zu theilen.

Es sollen auch in solchem währendem Krieg die Eydgnossischen Kriegs-Leuth von uns obgenannten Hertzogen rc. in dem Getreff des Kriegs ohne Bewilligung des Obersten und der Haupt-Leuthen von einanderen nit getheilt werden, sondern in solchem Fall sollen wir sie bey einanderen stehn und bleiben lassen, so bald aber die Strenge und das Getreff des Kriegs fürgangen, mögen wir sie wol in unsere Städt Flecken und Schlösser hin und wieder zu Schutz derselbigen Zusätz theilen und verordnen, doch also, daß sie allein zu Land, und nit auf dem Meer, noch an die Sturm gebraucht werden.

) 6. (

Bezahlung des Schlacht-Solds.

Item so sich fügte, daß mit unser des mehrgenannten Hertzogen, oder unsers obersten Feld-Herren Willen und Befelch ein Feld-Schlacht geschehen, und mit GOttes Hülff vorab, und der Eydgnossischen Kriegs-Leuthen Beystand eroberet wurde, oder daß in selbigem Zug und Krieg der Eydgnossen Haupt-Leut und Knecht aus rechter Noth und durch Uberfall des Feinds geträngt und genöthiget wurden zu schlagen, und dann auch gesieget wurde, so sollen und wollen wir denselben Eydgnossischen Haupt- und Kriegs-Leuthen, vermög ihrer Besoldung vor, und ehe sie von uns geurlaubt, und in ihr Vatterland ziehen, den Schlacht-Sold bezahlen lassen, zu und über die Besoldung so ihnen nichts destoweniger von selbigem monatlich billich auch gefolgen soll.

) 7. (

Ob dann Wir die Eydgnossen nemblich die Orth, so in dieser Bündnuß begriffen, auf weiß und maaß, als oben gemeldet, also mit Krieg überfallen, oder sonst zum Krieg und Waaffen geträngt und geursachet würden, alsdann soll Ihr Königliche Durchleucht uns oder demselben angegriffnen und geträngten Ort, oder ob deren mehr wären, denselbigen Orthen zu Hülff und Rettung schicken innerhalb dem Ziehl wie obsteth, nemlichen ein tausend Schützen zu Fuß, oder jedes Monats darfür fünff tausend Kronen, oder aber drey hundert Schützen zu Roß, oder jedes Monats darfür drey tausend Kronen, alles guter wohl erfahrner Schützen, da sollen Wir die Eydgnossen die Wahl haben, die ein tausend Schützen zu Fuß, oder die fünff tausend Kronen jedes Monats, oder aber die dreyhundert Schützen zu Roß, oder die drey tausend Kronen jedes Monats, oder die dreyzehenhundert Schützen sammenhafft, oder die gantze Summa der acht tausend Kronen jedes Monats darfür zu nemmen, und sonderlich sollen Wir die Eydgnossen hierinnen nit begriffen werden, als wann Wir einmahlen die Schützen begehrt und empfangen, daß Wir darumben dieselben nit erlauben, und das Geld darfür forderen und nemmen mögen, sondern sollen diese Wahl haben, die Schützen, oder das Geld zu nemmen, wie und wann wir wollen, und so lang Wir des bedörffen. Hülff des Hertzogs den löblichen Orten.

) 8. (

Diese zugeschickte Hülff sollen Wir der vorbenannt Hertzog, ihnen den Herren Eydgnossen in unserem eignen Kosten währen innerhalb Zeit als obsteth, und dannenthin biß zu End des Kriegs, darumb die Hülff begehrt worden, Besoldung der Saffoischen Hülffs-Völckeren.

worden, und so lang sie von den Herren Eydgnossen, so die Hülff begehrt und empfangen haben, nit geurlaubet werden, in unserem selbst eignen Kosten verlegen, versolden und erhalten, ohne der Herren Eydgnossen Entgeltnuß.

) 9. (

Gebrauch selbiger Völcker.

Solche jeztbemeldte zugeschickte Schützen sollen und mögen die Herren Eydgnossen (ob sie in diesem Fall die Schützen begehrt hätten) an ein oder mehr Orth, doch mit ihrem Volck gesellet, zu Schutz und Schirm Ihrer Städten, Schlösseren und Landen wo das ist, und man ihrer mangelbahr seyn wurde, abtheilen, denen auch sie die Schützen in solchen ihren Nöthen und währendem Krieg in allweg wo sie ihrer mangelbahr, und sie zu gebrauchen haben möchten, gehorsam und gewärtig seyn ohne Weigeren.

) 10. (

Bewaffnung der Kriegs-Völcker.

Es sollen auch von uns obgenanntem Hertzogen nit allein die Schützen, so Wir den Herren Eydgnossen zu Hülff schicken, sondern auch die Eydgnossischen Kriegs-Knecht, so man uns im Fall der Noth, als obsteht zulassen wird, mit Geschütz und anderem nachdeme es dann die Nothdurfft erforderen wird, auch die Gestalt oder Grösse des Kriegs, desgleichen die Päß, Strassen und Land erforderen und ertragen mögen, versehen werden.

) 11. (

Span zwischen den löblichen Orthen.

Und ob es sich dann fügte, das GOTT ewig wenden wölle, daß Wir die Eydgnossen, nemlich die Orth die in dieser Bündnuß begriffen, eins, zwey, oder mehr Orth gegen einander spännig, irrig oder zweyträchtig wurden,

wurden, um oder aus was Ursachen das immer zutragen möchte, da soll die Königliche Durchleucht von Saffoy (ob sie dessen, oder darzu von einem oder beeden Theilen erfordert wurden) schuldig und verbunden seyn, sich zu befleissen, dieselbige Spänn, wo möglich in der Gütigkeit zu verrichten, und zu vertragen, ob aber die Freundlichkeit nichts verfangen möchte, soll Ihr Königliche Durchläucht dem Angetasteten, und Rechts-begehrenden zu dem Rechten beholffen seyn, ob dann der Gegentheil des Rechtens nit geständig seyn wolte, da soll Ihr Königliche Durchleucht (ob die Sach zum Krieg geriethe) unangesehen, und ungehindert, ob gleichwol Ihr Königliche Durchläucht mit dem unrichtigen und widerspänigen Orth oder Theil, so sich nit weisen lassen, oder des Rechtens nit geständig seyn wolte, auch in Bündnuß und Vereinigung wäre demselbigen beträngten Theil, sein Hülff und Entschüttung, vermög des Artickels als obsteth, zuschicken und gelangen lassen, also gleicher Gestalt und hinwiederumb soll dis gegen Ihr Königlichen Durchläucht, im Fall sie von einem, oder mehr Orthen auf solche Weiß angetastet wurden, von uns den Orthen so in dieser Bündnuß begriffen, auch also verstanden, gehalten werden.

) 12. (

Es sollen aber Wir die Partheyen beederseits den Kriegs-Leuthen, so Wir in solchem Fall also einanderen zu Hülff schicken wurden, unsere Städt, Vestungen und Flecken, so lang der Krieg währen würd, offen halten, damit (wo es vonnöthen wäre) sie sich darinnen erhalten mögen, doch daß solches beschehe mit Willen und Ordnung desselbigen Theils, so den Krieg führt, und gedulet, und daß dieselbigen Kriegs-Leuth alle Nahrung, Speiß und Tranck, und anders in Zimlichkeit und Billichkeit ohne Schaden und Beschwerd der Orthen, da sie durch- *Ein Theil dem andern offne Stadt und Häuser.*

durchziehen, bezahlen, allein vorbehalten auf unser des Hertzogen Seiten, die Städt und Vestung darinnen stets ohne Unterlaß Zusätz seynd, die sollen aber nichts desto weniger (wo es sich Nothwendigkeit halber) gemeldten Kriegs-Leuthen alle Freundschafft, Liebs und Guts nach ihrem besten Vermögen mittheilen. Da sollen auch wir beed Theil, der Zeit so Wir den Krieg geduldet, und Hülff empfangen, so viel müglich gebührende, und ordliche Fürsehung thun, daß die Söldner ihre Nahrung, Speiß und Tranck, Munition und Waaffen um einen zimlichen Pfenning haben und überkommen mögen.

) 13. (

Verharrung im Dienst.

Solche Hülff so also ein Theil dem anderen zuschicken wird, die soll in dessen, so die begehrt hat, und deren mangelbahr ist, Dienst bleiben und verharren, so lang der Krieg von deßwegen die Hülff begehrt worden, währen wird, deßgleichen der Theil, so die Hülff geben, dieselbige nit wiederum heim mahnen noch beruffen, biß der Krieg sich geendet hat, es wäre dann Sach, daß die Parthey, so die Hülff empfangen, ihnen für sich selbst lieber wolte urlaub geben, oder daß der Theil, so die Hülff geben, zu selbiger Zeit in seinen Landen und Herrschafften mit Krieg überfallen, und beschwährt wäre, dermassen, daß er (alle Gefähr hierinnen außgeschlossen, und hindan gesetzt) dem begehrenden Theil laut des Tractats, sein Kriegs-Leuth ohne seinen mercklichen Schaden und Gefahr nit möcht auffbrechen, und zuziehen lassen, des falls und mahls sonst anderst nit soll und mag er des Auffbruchs ledig, und die Seinen anheimisch zu behalten, und ob sie schon hingezogen wären, wiederum ab, und heim zu mahnen befügt seyn, von dem andern Theil ungesaumt und ungehindert.

) 14. (

Und wann also die ein oder die andere unter uns obgenannten Partheyen mit jemanden zu Krieg kämen, da soll noch mag dwederer Theil mit seinem Feind einigen Anstand noch Frieden annemmen ohne Vorwissen der anderen, und ob gleichwol das mit Willen des anderen geschicht, so soll je ein Theil den anderen im Frieden oder Anstand begreiffen, und nit außschliessen, wann aber demnach der Theil so vorbehalten ist, darinnen nit begriffen seyn wolte, soll es zu des andern Wahl stehen den Frieden oder Anstand zu beschliessen oder anzunemmen nach Gelegenheit seiner Geschäfften, und ob dann gleich Fried oder Anstand gemacht wurde, so soll doch der Theil so von dem andern Hülff begehrt und empfangen, zuvor und ehe Fürsehung gethan haben, daß die Parthey, so die Hülff gethan oder geben, sicheren Abzug haben möge. Nit zu frieden ohne Wissen der Partheyen.

) 15. (

Deßgleichen, ob unser eintwedere Parthey von jejemanden auf solche Weiß, als vorsteth feindlicher Gestalt angefallen oder geträngt wurde, da soll die andere über die versprochne thätliche Hülff, die sie ihme auff Begehren und Anforderung auf Ziehl und massen als obsteth, in Treuen zukommen lassen, soll darzwischen nichts destoweniger (so es die Zeit und Weil, ehe daß man zu Wehren greiffen müßte, ertragen, und erleiden möchte) sich mit Bottschafften schicken, Brieffen, oder andern guten und vollkommlichen Mittlen und Befürderungen befleissen den Handel und Spann, durch Gütligkeit oder Recht, nachdem je die Sach gestaltet, Fug hat hinzulegen, und zu vergleichen, damit ferner Unruhen und Blutvergiessungen erspart und verhütet werden mögen, und also jeder Theil dem andern mit dergleichen Mittlen, und weitere Hinlegung der Spänn durch Recht oder Gütigkeit.

tere Befürderungen sein Hülff und Beystand erzeigen, nachdem dann ein solche hülffliche Verständnuß auch Schirms-Erhaltung, und Ansehen der Sachen solches erforderen möchte, doch alles, es treffe gleich an uns den vielgenannten Hertzogen, oder uns die Eydgnossen, in unserem des Hertzogen Kosten, es soll auch ein jede Parthey die Strassen in ihren Länderen frey offen haben, damit sie ohne Hindernuß durch einanderen unversperrt wandlen, und ihren Landen und Leuthen zu Hülff kommen mögen, wann und an welchem Orth das seye, und der Fall sich begeben möchte.

) 16. (

Den Feinden kein Hülff zu geben.

Es soll auch diwedere Parthey demjenigen so die andere also feindlicher Weiß (in Meynung als oben begriffen) antasten, oder beleidigen wolte, einige Hülff, Schirm, Fürderung oder Zuschub, Durchzug und Unterhalt geben und gelangen lassen, deßgleichen solche feindliche Angriff, oder des andern Theils Feind, Widerwärtigen und Rebellen kein Schirm, Protection noch Hülffleistung, auch die Banditen an seinen Herrschafften, Landen und Gerichten wissentlich gar nit auffhalten, Gedulden, noch einigen Paß oder Sicherheit ihnen geben, sonderen dieselben mit allen Treuen, seines Vermögens vertreiben, und aus dem Land jagen, auch der begehrenden Parthey (wo sie dessen erfordert, und der Fall sich also begeben wurde) gegen demselben gut Recht halten, wie dann sich zwischen wahren und auffrechten Freunden und Bunds-Verwandten wohl gebührt.

) 17. (

Deßgleichen damit diese Bündnuß desto steiffer und sicherer erhalten werden möge, soll kein Parthey der anderen

deren Parthey Unterthanen, oder andere Persohnen, wider, oder gegen welcher die ein oder die ander Parthey Handlung, Klag und Ansprach hat, zu Burgeren, oder in Schutz und Schirm auf- und annemmen, und hiemit sollen die von der Stadt Genff, auf solche Weiß auch nit angenommen werden, biß daß die Ansprachen, so Wir der Hertzog von Saffoy an sie haben, rechtlich oder gütlich außgeübt werden, und sonderlich soll dwederer Theil hinführo dem anderen, die Seinen zu Burgeren und Land-Leuthen, noch in Schirm nemmen, sie wollen dann hinder solche Auffnemmen mit ihrem Haußhäblichen Sitz ziehen, und daselbst bleiben, nichts destoweniniger sollen aber ihre Güter in unser, und in Unterthänigkeit der Herrschafft oder Landen da sie gelegen, bleiben und sein, wie das Recht, und von Alters Herkommen ist. Die Unterthanen nit zu Burgeren aufzunemen

) 18. (

Der Zöllen, Kauff, und Gewerbs-Leuthen halb haben Wir beschlossen, daß beeder Theilen Kauff- und Handels-Leuth und Unterthanen mit ihren Gelegenheiten der Gewerben und Handlungen in unser beeder Partheyen Städten, Landen, Herrschafften und Gebieten, und durch einanderen, wie von altem her frey, sicher und unversperrt ihres Leibs, Waaren und Guts, handlen und wandlen und bleiben, und also sicheren Durchzug von- und Zugang haben mögen und sollen ohne Beschwärd; Man soll auch sie zu beeden Theilen, so viel möglich behüten und bewahren, und ihnen, wo es die Nothdurfft erfordert, zu Sicherung und Beschirmung ihres Leibs und Guts ein Sicherheit geben, und mit gleicher Fürsorg versehen und versorgen, daß niemandem Gewalt beschehe, was dann Zöll, und dergleichen Sachen der Kauffmanschafft und Waaren belangt, die sollen zwischen beeden Partheyen gehalten und gebraucht werden, wie die von altem Freye Handlung und Zöll.

altem här, und insonderheit dwederer Theil dem anderen noch seine Diener, Unterthanen und Zugehörige mit keinen neuen Zöllen, Geleithen, Aufflegungen, Beschwerden und Neuerung beschwehren, noch ersuchen, sondern alles solches wie ziemlich, gebührlich, und von altem Herkommen ist, als vor steth, bleiben lassen, und also beederseits einanderen freundlich und gebührlich halten, auch alle Neuerungen, ob etliche geschehen und fürgenommen auffgehebt werden.

) 19. (

Rechtens-Procedur.

Damit auch zwischen uns beden Partheyen mangelhalb Gericht und Rechtens kein Irrung, Spann, oder Mißverstand sich zutrage haben Wir beschlossen, daß wann unser beeder Partheyen Zugehörigen niemand in kein Weg, und um kein andere Sachen verhäfft, und verarrestirt werden solle, dann allein umb gichtige Schulden, gegebene Brieff und Siegel, und um gnugsamlich bezeugte Sachen außgenommen und vorbehalten Mißhandlungen und malefitzische Sachen, die sollen gestrafft werden an denen Orthen, da sie begangen, oder darum anzogen worden seynd, im übrigen, und in allen anderen Ansprachen soll der Kläger oder Ansprecher dem Versprecher um Ansprachen (deren er nit bekanntlich) vor seinem ordlichen Richter anlangen und besuchen, und damit man sich auch einer endlichen und gewissen Form in den Rechts-übungen und persöhnlichen Ansprachen zu gebrauchen und zu behelffen wisse, so sollen dergleichen Sachen vor dem ordlichen Richter, da der Antworter seßhafft rechtlich außgeübt werden, deßgleichen um liegende Güter, Herrschafften und Herrlichkeiten, sollen und mögen solche Rechtsfertigungen als auch um die Hauptsachen es seyen persöhnliche oder sonderliche Sachen vor einem solchen ordlichen Gericht, und vor der Oberkeit

Jeder an sein Gericht.

und

und Rechts-sprecheren, da die Güter gelegen seynd, beschehen und vollführt werden. Welche Parthey dann ergangner oder erlangter Urthel beschwehrt, und nit entbehren noch erwinden will, der oder die sollen und mögen dann den Handel für den obersten Richter derselbigen Herrschafft (welche dann ein solche Urthel zu Nutz oder Schaden änderen, minderen oder mehren mag) appelliren, und wann es dann durch denselbigen gefällt und gesprochen wird, darbey soll es dann gäntzlich bleiben, Wir sollen auch zu beeden Theilen unser Ambts-Leuth darzu halten, daß jedem gut, förderlich, erkürtzt Gericht und Recht gehalten, und die Form Rechtens in solcher massen erstattet werde, doch mit der außtrucklichen Läuterung und Vorbehalt, daß jeder Theil, oder die ihme zugehören, den andern, oder seine Zugehörigen in solchen Rechts-übungen dermassen befürdern und expediren solle, daß sie auf das allerlängst innerhalb dreyer Monatsfrist den endlichen Außspruch und Sentenz erlangen mögen, wo nit, daß dann der, so in solchem Ziehl nit gefertiget wurde, sein Gegenparthey auf die hernach bestimmte Maalstatt für seine verordnete Richter und Zugesetzten laden und citiren möge.

) 20. (

So es sich dann begäbe, daß Wir der genannt Hertzog von Saffoy, mit einem oder mehr unser der bemeldten Orthen der Eydgnoßschafft, deßgleichen ein oder mehr unserer derselbigen Orthen, oder die Orth sammenhafft und gemeinlich der Eydgnoßschafft, so in dieser Bündnuß begriffen, oder sonderbahre Persohnen von selbigen Orten mit Jhrer Königlicher Durchläucht, oder einigen deren Fürsten und Gliederen in Spann, Zweyung oder Irrung kommen wurden, um welcherley Sachen das wäre, darum sollen Wir der Hertzog dieselbigen zu de- Oberkeitliche Spänn.

 nen

nen Wir Ansprach haben, für vier Zugesetzten, zu Recht erforderen, dieselbigen Zugesetzten sollen also erwöhlt werden, neimlich zween von dem Ansprechenden, von den Seinen, und zween von dem Angesprochnen, auch von den Seinen, also, ob Wir berührter Hertzog Ansprächer wären, sollen und mögen wir zween unserer Räthen, oder sonst ehrliche Persohnen der unsern nach unserm Gefallen zu Zugesetzten erkiesen und nemmen. Also ob auch Wir die Eydgnossen ein oder mehr, oder gemeine Orth, oder sonderbahre Persohnen, deß, oder derselbigen Orthen, so in dieser Vereinung begriffen, Ansprächer, oder angesprochen wären, sollen und mögen dann wir auch zween unserer Räthen, oder sonsten ehrliche Persohnen der unsern, und von denselben Orthen, so in der Vereinung seynd, nach unserem, oder sonderbahren Persohnen, die das berührte, gefallen, und Gelegenheit zu Zugesetzten bestimmen und ernennen. Träffe es aber gemeine Orthen, die sollen dann auf solche Form ihre Zusätzen erwählen, von welchem Orth sie wöllen, doch daß solche erkiesete Zugesetzte nicht Verdacht und argwöhnig seyen, dieselbigen vier dann sollen Gewalt haben bey ihren Eyden, die sie darum mit auffgehebten Fingeren, und gelehrten Worten, das Recht zu sprechen, oder zu folgen, schwören sollen, so fern sie ihr Gewissen, Eyd, und Ehr weisen zu sprechen, zu läuteren, und zu richten nach dem Rechten, und wo die in ihren Urtheln zerfielen und zween und zween, jeder Theil bey seiner Urtheil bleiben wöllen, und hiemit nit eins wurden, dannen sollen dieselbigen vier sich understehn, eines Obmanns zu vergleichen und zu vereinbahren, dieselbigen Urtheilen bey seinem Eyd, den er hierum, als diese vier Zugesetzten gethan auch schwören soll zu entscheiden. Und soll dann der Obman nach seinem darum geschwornen Eyd, der vier Zugesetzten beede Urtheln für sich nemmen, sich im Grund darinnen erse-

hen

hen, selbiger Zugesetzten gesprochner Urtheilen die eine, so ihme die gerechter gedunckt für das mehr geben, alles bey seinem geschwornen Eyd. Ob aber die vier Zugesetzten sich eines Obmanns nit vergleichen könten, dannen sollen sie die vier Zugesetzten, zween auf jeder Parthey unargwöhnige Männer, die in der Sach nit partheyisch noch verwandt seynd bey ihren Eyden die sie die vier Zugesetzten herum das Recht zu sprechen, oder folgen, Anfangs so sie zu Recht sitzen, schwören sollen, und geschworen haben, erkiesen und erwöhlen, und dannenthin soll auß denselben vier erkieseten Persohnen einer mit dem Looß zu dem Obmann erwehlt und dargegeben werden, derselbige so also mit dem Looß Obman ist, soll als oben von dem Obmann gemeldt, der Zugesetzten Urtheilen bede für sich nemmen, und als die vier Zugesetzte auch gethan, einen Eyd schwören, derselben gesprochnen beeden Urtheilen eine sowohl als die ander zu verhören, und eintwederer Urtheil die ihne die rechter geduncket, folgen, und derselbigen zugesetzten beede gesprochen Urtheilen, die eine so ihne die gerechter geduncket, für das mehr zu geben, und zu erkennen, ohne darzu, oder darvon thun, dann kein Obman soll nit Gewalt haben ein sondere Urtheil, als für sich selbst zu geben, sonder der Zugesetzten urtheilen die ein, als die zween Zugesetzten die gesprochen haben, deren er folgen wird, ohne Enderung, Mehrung und Minderung folgen bey seinem Eyd. Also, und auf solche Form soll es auf beeden Theilen gegeneinanderen gleichförmig gehalten werden, welcher Theil je Ansprächer, oder Antworter seye, soll auch alsdann der ansprechende Theil der anderen Parthey in nächster Monats-Frist, nachdem die Zugesetzten und der Obmann um Annemmung und Beladnuß der Sachen gebetten worden, solches verkünden vor denselbigen des Rechtens zu seyn, und sein Anforderung und Zuspruch, und allda lassen die Bil-

Malstatt. lichkeit erkennen, wie obsteth. Und was also durch die vier Zugesetzten, und den Obmann (so das auf ein Obman kommt) zu Recht erkennt wird, deme sollen und wollen Wir die beede Theil, unsere Erben, und Nachkommen auffrecht und redlich ohne Ein- und Gegenred, gnug, voll, und statt thun, und auch dasselbig steiff und steth halten und vollführen, ohne weiters weigeren und Appelliren: Um Außtrag solcher Händlen haben wir der Malstatt halb uns also verglichen, nämlichen was für Ansprachen sich enet Gebirgs in Italia, oder Piemont in Kriegs, oder anderen Sachen zutragen, die Malstatt zu Bellentz, Was aber in Saffoy, oder hie disent Gebirgs sich zutragen zu Ewian sein solle, an welche Orth, und End Wir beed Theil einanderen mit unseren Rechten, und Richteren, biß zu Außtrag der Sach zu mahnen, und zu erforderen Gewalt haben, und sollen auch solche zugesetzte Richter, so hierzu, als obsteth, erwöhlt, in dergleichen spänigen Sachen, zu beeden Theilen, von ihren Oberkeiten der Eyden, und Pflichten, damit sie denen verbunden, und verpflichtet (so vil zu solchen Sachen das Recht zu erkennen, und zu sprechen betreffen mag) ledig gelassen werden, damit sie darinnen nach ihren besonderen darum geschwornen Eyden, Gewüssen und Verstand Urtheilen, und das so sie Göttlich, billich, und Recht bedunckt erleuteren, und erkennen mögen, von ihren Herren, und Oberen in allweg ungeföcht, ungesaumt und ungehindert, alle Gefährd darinnen vermitten, und ob aber ein Theil auf des anderen Anforderen, seine zween Zugesetzten auf bestimmten Platz nit schickte, oder des Orths, in solchem Fall Rechtens nit geständig seyn wolte, oder sonsten unterstunde das Recht gefährlicher Weiß, ohne sonderbahre hochwichtige Ehehaffte Noth in Verzug zu stellen, wie dann solches sein möchte, daß dannoch die andere zween bestimmte

Rich-

Richter auf des Klagenden Anruffen, ihr Urtheil und und Entscheid geben sollen und mögen, und soll dasselbig Krafft haben, gleich als wohl, und als wann die vier Zugesetzten mit oder ohne dem Obmann darinnen geurtheilt, gesprochen oder gerichtet hätten, und was also gesprochen wird, dasselbig soll auch fürderlich entrichtet, erstattet und gehalten werden, ohne Eintrag und Widersprechen.

) 21. (

Und zu Bewahrung, und Bestätigung solcher Freundschafft, und Vereinung, auch auß sonderen Gnaden, und Gunst, wahrer Liebe, und Freygebigkeit, mit deren Wir der vilgenant Hertzog von Saffoy zu den vorgenanten unseren lieben Freunden, und Pundsgenossen den Herren Eydgnossen geneigt seind. So hat Uns gefallen, und gefält Uns auch allen den Orthen, so in dieser Bündnuß begriffen, und jedem Orth Insonderheit fürhin Jährlichen, so lang die jetzt gegenwärtige gemelte Bündnuß währen, und bestehn wird, jedes Jahr sonderlich allwegen auff den ersten Tag Weinmonats in der Statt Lucern ohne allen ihren Kosten, und Schaden zu einem freyen, und Jährlichen Einung-Gelt zu währen, und bezahlen zu lassen, und zu verschaffen dreyhundert Gold-Gulden, je drey dick Plappert, oder Pfenning der Währung für jeden Gulden gerechnet, und noch über das auff jedes Orth, so in diser Bündnuß begriffen, mit gemeltem Einung-Gelt zu erlegen, und bezahlen zu lassen vierzig Sonnen-Kronen in Gold, damit sie einen, oder mehr Jünglin nach ihrem gefallen, und Gelegenheit von ihren Orthen auff der hohen Schul zu Turin Studieren lassen, und erhalten mögen, mit Lauterung ob einer geschickt wurde, daß nichts destoweniger die Summa vollkommen geben, und ob keiner dar-

Jährliche Pension.

Pension für einen Studenten.

dargeschickt, dasselbig alsdann, der Oberkeit desselbigen Orths heim dienen solle.

) 22. (

Währung der Bündnuß.

Es soll aber diese Bündnuß währen, und bestehn, jetziger Königlicher Durchleucht Caroli Emanuelis Lebenlang (welches ihro der Allmächtige GOtt durch sein Gnad lang fristen wölle) auch vier Jahr nach ihrem Tod.

) 23. (

Vorbehalt alter Bündnussen.

Zum Beschluß, so haben Wir beede Partheyen mit gemeiner Vergleichung, und einhäliglich in dieser Bündnuß Uns selbsten vorbehalten, nämlich Wir der Hertzog von Saffoy unseren allerheiligsten Vatter den Babst, den Heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, den Keyser, und das Heilige Römisch Reich auch beede Römische Majestät beeder Königen, deßgleichen die Durchleuchtigste Herrschafft Venedig, auch die gemeinen, und sonderbahren Bündnussen, so Wir mit etlichen Orthen der Eydgnoßschafft hievor auffgericht, welche dann gäntzlich bey ihren guten Kräfften bleiben, und dieselbigen disem allem ohne Abbruch, Schaden, und Nachtheil sein sollen.

) 24. (

So haben Wir die Eydgnossen Uns selbs hierinnen auch vorbehalten, unser aller Heiligsten Vatter den Babst / den Heiligen Apostolischen Stuhl zu Rom, das Heilige Römische Reich, die aller Christlichste Kron Franckreich die ewige Erbeinigung mit den Häuseren Oesterreich, und Burgund, deßgleichen das Hauß Medices, und den Großhertzogen in Toscana, auch alle,

und

und jede unsere geschworne Bündt, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, all Burg- Statt- und Land-Recht, und alle ältere Brieff, und Sigel, Verkomnussen, Lands-Frieden, und alle unsere Bunds-Verwandten, Bunds-genossen, und Zugewanten, deßgleichen auch die Gemeine, und sonderbahre Bündnussen, und Verständnussen, so Wir die genanten Eydgnossen gemeinlich, und sonderlich mit dem Hochfürstlichen Hauß Saffoy hievor möchten auffgericht haben, welche dann gäntzlich bey ihren guten Kräfften bestehn und bleiben sollen, also daß diese gegenwärtige Bündnuß denselbigen als den älteren Brieff und Siglen, so Wir hierumb empfangen und geben haben, und insonderheit der beschirmenden Bündnuß oder Vereinung, so Wir jetzunder mit der Cron Franckreich haben, auch unschädlich und unnachtheilig heissen, und seyn solle.

) 25. (

Ob aber etliche, es wäre einer oder mehr aus denen hierinnen vorbehaltenen, die eine oder die andere Parthey mit Kriegen oder anderer Gestalt, heimlich oder offentlich antasten, beschwären, verletzen und überfallen wurde, in ihren Städten, Landen, Flecken, Erdreichen und Herrlichkeiten, die sie beederseits zu jetziger gegenwärtiger Zeit einhaben und besitzen, sowol hie disent, als enet Gebirgs, alsdann soll die ander Parthey so also angriffen, und antastet wäre, wider denselbigen Anläuffer oder Beleidiger wer je die seyen, Hülff und Beystand thun, Schutz und Schirm geben, in weiß und massen, als oben begriffen ist, und erläutert, in massen, daß im Fall der Noth, und Beschirmung kein Theil sich zu entschuldigen haben soll dem anderen Hülff zu thun wider männiglichen. Und zu mehrerer Zeugnuß, Befestig- und Bestätigung dieser Vereinung, Verständnuß und Freundschafft,

so bekennen Wir Carolus Emanuel von GOttes Gnaden Hertzog zu Saffoy ꝛc. Alles so in diesem Brieff hievor verschrieben, und was also unser vollmächtiger Anwalt und Ambassador in unserem Nahmen, von unserem Willen, Geheiß, und Befelch mit den Herren Eydgnossen der obbemeldten sechs Catholischen Orthen vollzogen und auffgerichtet, dasselbig unser gantzer Will und Meynung ist. Versprechen auch bey unseren Fürstlichen Ehren und Treuen, auch Würden, für uns und unser Nachkommen solchem getreulich nachzukommen und zu geleben. Also auch Wir die obgenannten Eydgnossen so hierinnen begriffen, dasselbig gleichfals bey unsern guten wahren Treuen und Ehren, steth und getreulich zu halten, und zu erstatten, auch deme zu geleben, hiemit geloben und versprechen thun. Und dessen zu wahrem offenen Urkund, so haben Wir vielgemeldter Hertzog unser Fürstliches Insigel, und Wir die bemeldten Orth der Eydgnoßschafft in dieser Vereinung begriffen, zu besag und Gezeugnuß vorbeschriebner Dingen, unserer Stádt, und Länderen Secret-Insigel offentlich gehenckt an dieser Brieff zween gleiches Inhalts, deren einer zu unserer des Hertzogen Händen überantwortet, der ander aber in der Stadt Lucern zu unseren hierinn begriffnen Orten Händen auffbehalten, Geben und beschehen den vierzehenden Tag Aprilis, von Christi JESU unsers lieben Herren Heyland und Seligmachers Gnadenreichen Gebuhrt gezehlt sechszehen hundert fünfftzig und ein Jahr.

(o)

Folgt

# Folgt die Heilige Bünd- und Verständnuß der 7. Catholischen Orthen Anno 1586. auffgericht.

Wir von Städt und Länder der sieben Catholischen Orthen löblicher Eydgnoßschafft verordnete Räth, auch vollmächtige Anwäldt, und Hand-Botten, nemlich von Lucern Ludwig Pfiffer Ritter Paner-Herr, der Zeit Schultheiß, Heinrich Fleckenstein Ritt, alt Schultheiß, Sebastian Feer Paner-Herr, Niclauß Kruß, und Jost Holdermeyer der Zeit Seckelmeister, all des Raths; Von Ury Hanß Jacob Troger Ritter der Zeit Statthalter, und Melchior Spitz des Raths; Von Schweytz Christoffel Schornauw Ritter Paner-Herr, und Caspar ab Yberg, beed neu und alt Landamman; Von Zug von Stadt und Ambts wegen Heinrich Elsiner des Raths; Von Fryburg Pancratz Wild, Martin Gottraw beed Seckelmeister, und des Raths; Und von Solothurn Steffan Schwaller Schultheiß, und Wolffgang Tägerscher des Raths dieser Zeit, aus vollkommnem Befelch und Gewalt unser aller Herren und Oberen um nachfolgender Sach willen in der Stadt Lucern versambt. Thun kund männiglichen mit diesem Brieff. Nachdem dann unser Herren und Oberen, und Wir jetzt ein lange Zeit mit grossem Schmertzen, und mit sonderem Bedauren sehen müssen, was grossen Abfalls von dem wahren alten Catholischen Römischen Apostolischen und Christlichen allein seligmachenden Glauben, sich bey vielen Nationen und Völckern

in der gantzen Christenheit, ja auch biß gar nahend zu unserem Thor und Hauß-Schwellen leider zugetragen, die den Weg und Fußstapffen ihrer frommen Voreltern, und den jetztgemeldten rechten wahren Catholischen Glauben verlassen, und sich von demselbigen abgesündert, und gleichwol darbey verhofft der gütig GOtt wurde etwann ein gnädiges Vernügen haben, und solchen Abgetrettenen die Sonnen der Gnaden, und das Liecht der Warheit wiederumb erscheinen lassen. Das aber ungezweifflet um unser schweren Sünden willen bißher nit allein verhindert, sondern auch außtrucklich befunden und gespührt wird, daß sie je länger je verstockter und hartnäckiger darinnen werden. Als dann der Augenschein und die tägliche Erfahrnuß durch die vielfältigen Praticken, Bündnussen und Verpflichtung so sie stets zusammen thun, solches mitbringt, aus dem nun klärlich abzunemmen, daß der Fürst der Finsternuß solcher Praticken ein Leiter und Führer ist, sintemahl doch sie unangesehen daß sie in und unter ihnen selbst zertrennt, allein einzig in dem übereinstimmen, wie sie unseren wahren Catholischen Glauben unterdrucken und außreuten mögen. Dieweilen aber GOtt der Allmächtig uns sonderlich aus seiner Erbärmbde bey dem wahren Liecht des Glaubens gnädig, ja auch wunderbarlicher Weiß erhalten, daß Wir also in den Fußstapffen unserer frommen Voreltern bleiben, darumb wir dann nit allein uns selbst, und die unseren gegenwärtiger Zeit, sondern auch alle unsere Nachkommen hiemit ernstlich erinnert haben wollen, solche unaußsprechliche Wohlthaten zu Hertzen zu führen, auch seiner Majestät sambt uns jederzeit mit höchster Demuth und Unterthänigkeit schuldige Danckbarkeit zu leisten, und auff das ernstlichist sein Allmächtigkeit zu bitten, sie uns in demselbigen fürter und jederzeit gnädiglichen also erhalten wolle. Und so aber wie erstgemeldt die Auffsätz und Praticken der Neugläubigen wider uns Catholischen je länger je mehr sich

strecken

strecken und zunemmen, da so haben nit unbillich unser Herren und Oberen der Sachen ernstliches und sorgfältiges Nachdenckens gehabt, solches alles in Ansehung und Betrachtung gegenwärtiger gefährlicher und seltzamer schwebender Läuffen, mit wolbedachtem Muth, und zeitigem Rath erwogen, und darauff also einhelliglich für sich und ihre ewige Nachkommenden in weiß und massen, wie hernach folgt, sich entschlossen, und uns als ihren vollmächtigen Anwälden und Befelchshaberen in ihrem Namen zu verrichten befohlen; Nemlich, und erstlich so nemmen wir die obernannten sieben Catholischen Orth einanderen auff, und erkennen einanderen für getreu lieb alt Eydgnossen, Mitburger und Land-Leuth, auch der alten Catholischen Römischen Religion Verwandte, hiemit allen und jeden anderen Glaubens- oder Religions-Bekanntnussen, als Irrigen und Sectischen für uns und unsere Nachkommen endlich und gäntzlich widersagende. Wir erkennen uns auch weiter für wolvertraute, wahre, hertzliche Brüder für welche fürohin wir einanderen in allen Brieffen und Instrumenten gemeinen und sonderbahren Händlen, in Worten und Wercken also erkennen, namsen und halten sollen, inmassen als ob wir leibliche Brüder wären, je eines Lieb und Leid des andern Lieb und Leid, und ob gleich uns wol zu wissen, was wir im Fall zufallender Noth aus Krafft zusammen habender, und hievor auffgerichter Bündnussen, Burg-Rechten, und Verständnussen gegeneinanderen jetzund schuldig und pflichtig, welche dann auch darum hiemit keineswegs widerrufft noch auffgehebt seynd, sondern solche alle und jede in ihren Kräfften vestiglichen bestahn und bleiben sollen. So haben doch wir aus bewegenden Ursachen solche Bündnussen und Verständnussen mit gegenwärtigem Zuthun mehren wollen. Und nemlich sintemal wir allgemeinlich bedacht und entschlossen, auch endlich für uns gesetzt bey dem wahren ungezweiffelten Alten Apostolischen Römischen Catholi-

schen und Christlichen Glauben vollkommentlich, beständig vestiglich zu verharren, darinnen und darbey zu leben und sterben (darzu uns GOTT der Allmächtig sein Göttliche Gnad jederzeit mittheilen wölle) da so haben wir einanderen versprochen, und versprechen hiemit auch das einanderen in Krafft diß Brieffs für uns und unsere ewige Nachkommen, die wir dann hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, daß wir die sieben Catholischen Orth, alles erstlich und zuvorderst bey demselben Apostolischen Römischen, Catholischen, Christlichen Glauben einanderen handhaben sollen und wollen. Also, wann eines, oder mehr Orth unter uns, das doch GOtt der Allmächtig in Ewigkeit gnädiglichen verhüten wolle) von demselbigen abtretten wolte, daß dann die übrigen Orth dasselbig eintzig oder mehr Orth bey gedachtem unserm wahren Catholischen alten Christlichen Glauben zu bleiben und verharren, handhaben und nöthigen, auch die Ursächer oder Auffwickler solches Abfalls, wo die ergriffen werden mögen, nach ihrem verdienen straffen sollen. Zu dem andern so versprechen wir die sieben Catholischen Orth, daß Wir einanderen bey demselbigen obgenannten wahren Glauben mit aller unser Macht und Vermögen Leibs und Guts schützen und schirmen helffen sollen, und wollen wider alle die, so uns antasten wurden, niemand außgeschlossen, dann kein ältere, noch auch jüngere Bündnuß, so in künfftigem auffgericht werden möcht, uns an solchem Schirm gantz nit hinderen, noch darinnen oder herwider einige Außred, Fünd, oder List arguiren noch disputiren, endlich nichts fürgewendt werden solle. Sondern wir versprechen einanderen klärlich und außtrucklich, so bald wir eins oder mehr Orth unter uns von einigem Feind, wer der wäre, gantz niemand außgeschlossen (der nit unsers alten wahren Glaubens ist) feindlicher Weiß angetastet, oder überzogen wurde, oder ob gleichwol solcher Feind aus anderem gesuchtem oder erdichtem Schein,

dann

dann von des Glaubens wegen, den Krieg wider uns anfieng, daß alsdann wir die übrige Ort mit aller unserer Macht dem oder denselbigen Angetasten oder überzogenen, wie vorgemeldt, mit aller unser Macht unverzogenlich zu Hülff kommen, und also ihnen beyständig seyn sollen, biß daß sie aus aller Noth errettet seynd, und dieweil man aber einanderen nit allein mit den Waaffen, sondern auch in ander Weg und Weiß schädigen, durchächten und verhergen kan und mag, so erläuteren wir uns auch klärlich hiemit, nemlich, wann einigem unter uns den sieben Catholischen Orten von jemanden, so nit unsers Catholischen Glaubens ist, dergleichen unleidenliche Sachen begegnen, dardurch dasselbig eins oder mehr Orth unter uns Nothzwangs halb getrungen wurde zum ersten zu den Waffen zu greiffen, wider des anderen Theils Tyranney und Unbill sich zu retten, daß alsdann wir die übrigen Orth auch schuldig und pflichtig seyn sollen, demselbigen einem oder mehr Orthen unter uns zu Hülff zu kommen, in weiß und maaß als hievor ist, und als wann sie zuvor überzogen wären. Es mag auch diese unsere Christliche Bündnuß je zu zeiten, wann es die Oberkeiten also für gut oder nothwendig ansehen wurden, woll wiederumb verlesen, und geschworen werden, damit es den Jungen auch eingebildet, und desto minder vergessen werde, doch mit dem Zuthun, daß hierinnen nichts gemindert noch verändert werde, auch keine neue Brieff nit auffgericht werden, sondern die alten also in guten Kräfften bleiben. Letstlich auch damit nun diß alles, so hierinnen verschrieben und begriffen ist, jetzt und hernach ewig bey guten Kräfften beständig bleibe, so haben wir obgenannte Raths-Anwäldt, als Vollmächtige Befelchs- und Gewaltshaber unser aller Herren und Oberen, nachdem wir uns gemeinlich mit vorgehendem Erforschen unserer Gewissen, wahrer Reu unser Sünden, darauff gethaner Beicht und Empfahung des heiligsten hochwürdigsten

sten Sacraments des zarten Fronleichnams unsers Herren und Erlösers JESU Christi, unter dem hohen Ambt der H. Mäß, von dem H. Geist, und anderen Christlichen, und hierzu gebührenden Ceremonien und Solemnitäten in der Pfarrkirchen zu Lucern, auf Dato diß Brieffs gehalten in dem Namen der Hochheiligsten Dreyfaltigkeit derselben, auch der außerwehlten Himmelskönigin und Mutter GOttes Mariä, und allem himmlischen Heer zu Lob und Ehr, uns allen, und unserem Vatterland zu Trost, zu Erhaltung, Uffnung und Mehrung unserer wahren Catholischen Religion, mit offentlichem Eyd, auffgehebten Fingeren, und gelehrten Worten vor dem Angesicht GOttes, und aller Heiligen zusammen gelobt und geschworen, loben, schwören und versprechen auch einanderen in Nahmen und an statt unser aller Herren und Oberen, welche wir auch aus Krafft habenden Befelchs samt ihren und unseren ewigen Nachkommen hierzu vestiglich und unwiderrufflich verbinden und verpflichten, alles und jedes was dieser Brieff außweist, vest und steth zu halten, auch demselbigen nachzukommen und zu geleben, getreulich und ohne Gefahr, auch alle Fünd, List und Außzüg gäntzlich außgeschlossen und vermitten. In Krafft dis Brieffs, dero sieben gleichförmigen Inhalts von Wort zu Wort auffgericht, und mit aller sieben Orthen eignen und gewohnlichen anhangenden Secret Insiglen bewahrt, und jedem Orth einer zu Händen gestellt, Geben, und beschehen auff Sontag Morgends nach des Heiligen Beichtigers St. Francisci Tag des Jahrs nach Christi Gebuhrt gezehlt 1586.

E N D E.

)o(

Register

# Register.

pag.
Appenzell Bundt mit den 12. Orthen. 48
Außspruch zwischen Bern und Fryburg, wegen des Obmanns in Spähnen. 12
= = = Dessen fernere Erläuterung. 16

## B

Basel Bundt mit den 10. Orthen. 26
Bern Burg=Rechtens Erneuerung mit Fryburg. 3
Bern BurgRecht mit Fryburg und Solothurn. 76
Bischoffs von Basel Erneuerung des Bundts mit den Catholischen Orthen. 108
Bundt zwischen Fryburg und Solothurn und den 8. Orthen. 19
Bundt der 10. Orthen mit Basel. 26
Bundt der Statt Schaffhausen mit den 11. Orthen. 42
Bundt des Lands Appenzell mit den 12. Orthen. 48
Bundt der Statt Müllhausen mit der Eydgnoßschafft. 55
Bundt der Statt Rothwyl mit den 13. Orthen. 62
Bunds=Erneuerung Catholischer Orthen mit dem Bischoff von Basel. 108
Bundt des Hauses Oesterreich mit gemeiner Eydgnoßschafft. 121

Bündnuß und Burg-Recht zwischen den Catholischen Orthen und der Landschafft Wallis. 80
- - - Derselben Erneuerung und Revers. 87
Bündnuß zwischen Ludwig XIV. König in Franckreich und dem alten Bundt ober teutscher Landen. 154
Bündnuß zwischen Spanien und den Catholischen Orthen. 172
- - - Begreiffung des Königlichen Printzen in derselben. 208
Bündnuß zwischen Saffoy und den Catholischen Orthen. 210
Bündt- und Verständnuß der 7. Catholischen Orthen Anno 1586. auffgericht. 235
Burg-Rechtens Erneuerung zwischen Bern und Fryburg. 3
Burg-Recht der Statt Fryburg mit Solothurn. 72
Burgrecht zwischen Bern Fryburg und Solothurn. 76
Burg-Recht des Graffen zu Neuenburg mit der Statt Fryburg. 92
- - - Dessen Erneuerung durch Frau Johannam Gräffin zu Neuenburg. 101
- - - Dessen Bestätigung durch Herr von Orleans. 103

## C

Catholischer Orthen Bundt mit der Landschafft Wallis. 80
Catholischer Orthen Bundts-Erneuerung mit dem Bischoff von Basel. 108
Catholischer Orthen Bündnuß mit Spanien. 172
Catholischer Orthen Vereinigung und Bündnuß mit dem Hertzog von Saffoy. 210
Catholischer 7. Orthen Bündtnuß unter sich auffgericht Anno 1586. 235

E

Eydgnoßschafft (gemeiner) Vereinigung mit dem Hauß Oesterreich. 121
Eydgnoßschafft (gemeiner) Friedens-Tractat mit der Cron Franckreich. 133

F

Franckreichs ewiger Friedens-Tractat mit gemeiner Eydgnoßschafft. 133
Franckreich Bündnuß mit dem Bundt ober teutscher Landen. 154
Fryburg Burgrechtens-Erneuerung mit Bern. = = 3
Fryburg und Solothurn, Bundt mit den 8. Orthen. 19
Fryburg Burgrecht mit Solothurn. 72
Fryburg Burgrecht mit Bern und Solothurn. 76
Fryburg Burgrecht mit dem Grafen zu Neüenburg. 92
= = = Dessen Erneuerung. 101. 103

H

Hauses Oesterreich, Vereinigung mit gemeiner Eydgnoßschafft. 121

K

Kron Franckreich Friedens-Tractat mit gemeiner Eydgnoßschafft. 133

M

Müllhausen (der Statt) Bundt mit der Eydgnoßschafft. 55

O

Ober teutscher Landen Bündnuß mit Ludwig XIV. König in Franckreich. 154

Oesterreich (des Hauses) Vereinigung mit gemeiner Eydgnoßschafft. 121

## R

Rothwyl (der Statt) Bundt mit den 13. Orthen. 62

## S

Saffoy Bündtnuß mit den Catholischen Orthen. 210
Schaffhausen Bundt mit den eilff Orthen. 42
Solothurn und Fryburg Bund mit den 8. Orthen. 19
Solothurn Burg-Recht mit Fryburg. 72
= = = Burg-Recht mit Bern und Fryburg. 76

## V

Vereinigung zwischen dem Hertzog zu Saffoy und den Catholischen Orthen. 210

## W

Wallis (der Landschafft) Bundt mit den Catholischen Orthen. 80

## Z

Zusatz der Enderung des Bundts Catholischer Orthen mit dem Bischoff von Basel. 120

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Holzer, Johann Rudolf,

Die Bündnisse und Verträge Der Helvetischen Nation, Welche Theils die unterschiedene Städte und Republiquen mit einander, Theils alle insgesamt mit auswärtigen Potentaten haben Alles nach den wahren Originalien zum gemeinen Besten an das Liecht gestellet

Bern 1737

4 Helv. 80
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10361669-3
VD18 14558351